

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 286 E



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 52. Jahrgang  
27. November 2009

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
<b>Europäisches Parlament</b>		
SITZUNGSPERIODE 2008-2009		
Sitzungen vom 17. bis 19. Juni 2008		
ANGENOMMENE TEXTE		
<i>Das Protokoll dieser Sitzungen wurde im ABl. C 207 E vom 14.8.2008 veröffentlicht.</i>		
I <i>Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>		
ENTSCHLIESSUNGEN		
<b>Europäisches Parlament</b>		
<b>Dienstag, 17. Juni 2008</b>		
(2009/C 286 E/01)	Auswirkungen der Kohäsionspolitik auf die Eingliederung schutzbedürftiger Gemeinschaften und Gruppen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu den Auswirkungen der Kohäsionspolitik auf die Eingliederung schutzbedürftiger Gemeinschaften und Gruppen (2007/2191(INI)) .....	1
(2009/C 286 E/02)	Entwicklungspolitische Kohärenz und Auswirkungen der Ausbeutung bestimmter biologischer natürlicher Ressourcen durch die EU auf die Entwicklung in Westafrika Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und die Auswirkungen der Ausbeutung bestimmter biologischer natürlicher Ressourcen durch die Europäische Union auf die Entwicklung in Westafrika (2007/2183(INI)) .....	5
<b>Mittwoch, 18. Juni 2008</b>		
(2009/C 286 E/03)	Verschwundene Personen in Zypern — Weiterbehandlung Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu vermissten Personen in Zypern — Weiterbehandlung der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2007 (2007/2280(INI)) .....	13

DE

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
<b>Donnerstag, 19. Juni 2008</b>		
(2009/C 286 E/04)	Stärkung der Katastrophenabwehrkapazitäten der Europäischen Union Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zur Stärkung der Reaktionsfähigkeit der Union im Katastrophenfall .....	15
(2009/C 286 E/05)	1. Juli 2008: 40 Jahre Zollunion Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zum vierzigsten Jahrestag der Zollunion .....	20
(2009/C 286 E/06)	Auf dem Weg zu einer Europäischen Charta der Rechte der Energieverbraucher Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einer Europäischen Charta der Rechte der Energieverbraucher“ (2008/2006(INI)) .....	24
(2009/C 286 E/07)	Einfuhr von Geflügelschlachtkörpern Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zu der Zulassung von chloriertem Geflügelfleisch	30
(2009/C 286 E/08)	Krise im Fischereisektor Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zur Krise im Fischereisektor infolge des Anstiegs des Dieselmotorenpreises .....	32
(2009/C 286 E/09)	Vorbereitung des EU-Russland-Gipfels (26.-27. Juni 2008) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zum Gipfeltreffen EU-Russland in Chanty-Mansijsk am 26. und 27. Juni 2008 .....	35
(2009/C 286 E/10)	Zukunft der Schaf-/Lamm- und Ziegenhaltung in Europa Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zu der Zukunft der Schaf-/Lamm- und Ziegenhaltung in Europa (2007/2192(INI)) .....	41
(2009/C 286 E/11)	Für eine europaweit sicherere, sauberere und effizientere Mobilität: Erster Bericht über die Initiative „Intelligentes Fahrzeug“ Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Für eine europaweit sicherere, sauberere und effizientere Mobilität: Erster Bericht über die Initiative „Intelligentes Fahrzeug“ (2007/2259(INI)) .....	45
(2009/C 286 E/12)	Birma: Andauernde Inhaftierung von politischen Gefangenen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zur andauernden Inhaftierung von politischen Gefangenen in Burma .....	49
(2009/C 286 E/13)	Somalia: Regelmäßige Morde an Zivilisten Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zu der routinemäßigen Tötung der Zivilbevölkerung in Somalia .....	52
(2009/C 286 E/14)	Iran: Hinrichtung jugendlicher Straftäter Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zum Iran und zur Hinrichtung jugendlicher Straftäter .....	54



Dienstag, 17. Juni 2008

## I

*(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)*

## ENTSCHLIESSUNGEN

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

**Auswirkungen der Kohäsionspolitik auf die Eingliederung schutzbedürftiger Gemeinschaften und Gruppen**

P6\_TA(2008)0288

**EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu den Auswirkungen der Kohäsionspolitik auf die Eingliederung schutzbedürftiger Gemeinschaften und Gruppen (2007/2191(INI))**

(2009/C 286 E/01)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Artikel 87 Absatz 3, Artikel 137 und Artikel 158 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds <sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 5. Juli 2005 zur Kohäsionspolitik im Dienste von Wachstum und Beschäftigung: Strategische Leitlinien der Gemeinschaft für den Zeitraum 2007-2013 (KOM(2005)0299),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 9. Februar 2005 zur sozialpolitischen Agenda (KOM(2005)0033),
- in Kenntnis der Entscheidung 2006/702/EG des Rates vom 6. Oktober 2006 über strategische Kohäsionsleitlinien der Gemeinschaft <sup>(2)</sup>,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 17. Mai 2005 mit dem Titel „Dritter Zwischenbericht über den Zusammenhalt: Auf dem Weg zu einer Partnerschaft für Wachstum, Beschäftigung und Zusammenhalt“ (KOM(2005)0192),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission vom 12. Juni 2006 mit dem Titel „Die Strategie für Wachstum und Beschäftigung und die Reform der europäischen Kohäsionspolitik: Vierter Zwischenbericht über den Zusammenhalt“ (KOM(2006)0281),

<sup>(1)</sup> ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25.<sup>(2)</sup> ABl. L 291 vom 21.10.2006, S. 11.

Dienstag, 17. Juni 2008

- in Kenntnis der Territorialen Agenda der Europäischen Union und der Leipzig-Charta zur nachhaltigen europäischen Stadt sowie des ersten Aktionsprogramms für die Umsetzung der Territorialen Agenda der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Tatsache, dass die Kommission ein Grünbuch über den territorialen Zusammenhalt vorbereitet,
  - in Kenntnis des Berichts des Beobachtungsnetzes für die Europäische Raumordnung (ESPON) mit dem Titel: „Zukunftskonzepte für die räumliche Entwicklung; Szenarien der territorialen Entwicklung Europas“ und unter Hinweis auf den Bericht des Europäischen Parlaments mit dem Titel: „Regionale Ungleichheiten und Kohäsion — Strategien für die Zukunft“,
  - unter Hinweis die Artikel 3, 13 und 141 des EG-Vertrags, wonach die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Chancengleichheit für alle Bürger zu gewährleisten,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 31. Januar 2008 zur Europäischen Strategie für die Roma <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A6-0212/2008),
- A. in der Erwägung, dass eines der Ziele der Gemeinschaft nach Artikel 158 des EG-Vertrags darin besteht, die harmonische wirtschaftliche und soziale Entwicklung im gesamten Gebiet der Gemeinschaft zu fördern und die sozioökonomischen Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen zu verringern,
- B. in der Erwägung, dass Unterschiede zwischen, aber auch innerhalb von Regionen auftreten können,
- C. in der Erwägung, dass die Verringerung der sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Disparitäten zwischen reicheren und den ärmsten Regionen das grundlegende Ziel der Kohäsionspolitik bleibt; in der Erwägung, dass diese sich deshalb nicht darauf beschränken sollte, die Ziele anderer Strategien zu unterstützen, was zu einer Beeinträchtigung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts führen könnte,
- D. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik bisher wirkungsvoll dazu beigetragen hat, den ärmsten Regionen dabei zu helfen, den Rückstand bei der sozioökonomischen Entwicklung zu verringern,
- E. in der Erwägung, dass ganze Länder nach wie vor beträchtliche Anstrengungen im Hinblick auf ihre Entwicklung unternehmen müssen und es unwahrscheinlich ist, dass innerhalb des hier betrachteten Zeitraums 2007-2013 Konvergenz erreicht wird,
- F. in der Erwägung, dass sich das wirtschaftliche Wachstum in einigen Mitgliedstaaten auf den Bereich um die Hauptstädte der Staaten und der Regionen sowie die großen städtischen Ballungsgebiete konzentriert wodurch in anderen Gebieten, wie ländlichen Gebieten, Gebieten in Randlage sowie Berg- und Inselregionen, eine ungleiche sozioökonomische Entwicklung verursacht und die Schutzbedürftigkeit von Gemeinschaften und Gruppen der Gesellschaft in diesen Gebieten noch verstärkt wird,
- G. in der Erwägung, dass im Vertrag über die Funktionsweise der Europäischen Union der territoriale Zusammenhalt als eines der Ziele der EU genannt und die geteilte Zuständigkeit von Union und Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet festgelegt ist,
- H. in der Erwägung, dass der Begriff „schutzbedürftige Gemeinschaft“ sehr weit gefasst ist und keine klaren Kriterien für eine Definition dieses Begriffs existieren,
- I. in der Erwägung, dass viele Gebiete immer noch unter den negativen Auswirkungen ihrer Randlage und geografisch bedingten Nachteile leiden und dass ihnen die notwendige Infrastruktur für echte Entwicklungsmöglichkeiten und für ein Herankommen an den durchschnittlichen Entwicklungsstand in der EU fehlt,

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2008)0035.

Dienstag, 17. Juni 2008

- J. in der Erwägung, dass die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und des Zugangs zu Verkehrsnetzen die Anbindung entlegene Regionen begünstigt und gleichzeitig der Ausgrenzung von Gemeinschaften und Gruppen, die in diesen entlegenen Regionen leben, entgegenwirkt, und in der Erwägung, dass die Stärkung der Dienste von allgemeinem Interesse, insbesondere des Bildungssystems, die Lebensbedingungen von schutzbedürftigen Gruppen und Gemeinschaften verbessern wird,
- K. in der Erwägung, dass es den ärmsten Ländern und Regionen an den notwendigen finanziellen Mitteln mangelt, um den Eigenanteil aufzubringen, der der gemeinschaftlichen Finanzierung entspricht, für die sie in Frage kommen, und dass es ihnen darüber hinaus meist an den Verwaltungskapazitäten und Humanressourcen fehlt, die für einen sinnvollen Einsatz der gewährten Mittel notwendig sind,
- L. in der Erwägung, dass die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums aufgrund ihrer starken territorialen Auswirkung besser mit der Regionalpolitik koordiniert werden muss, um Synergien und die Komplementarität zwischen diesen Politiken zu fördern, und dass die Frage geprüft werden muss, welche Vor- und Nachteile es hätte, wenn diese Politiken wieder zusammengeführt würden,
- M. in der Erwägung, dass es an verfügbaren und vergleichbaren mikroregionalen statistischen Daten für diejenigen Regionen in der EU fehlt, in denen schutzbedürftige Gemeinschaften und Gruppen leben,
- N. in der Erwägung, dass Armut und Ausgrenzung einen stark territorialen Charakter aufweisen,
- O. in der Erwägung, dass sich die meisten der am stärksten benachteiligten Gebiete komplexen mehrdimensionalen Problemen gegenübersehen, die mit ihrer Randlage, ihrer schlechten Verkehrsanbindung, dem Mangel an grundlegender Infrastruktur, sozioökonomischer Unterentwicklung, der Tendenz zur Deindustrialisierung, niedrigen Bildungs- und Ausbildungsniveaus, einem Mangel an Verwaltungskapazitäten, hohen Arbeitslosenquoten, sich verschlechternden Wohn- und Lebensbedingungen, schwierigem Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, den Mangel an Voraussetzungen für technologische Entwicklung und technologischen Fortschritt und dem hohen Bevölkerungsanteil zu tun haben, der ausgegrenzten Minderheiten und schutzbedürftigen Gruppen zuzurechnen ist,
- P. in der Erwägung, dass die Kohäsionspolitik Haushaltsmittel erfordert, die im Einklang mit ihren Zielsetzungen stehen, sowie wirksame Instrumente, die es den Regionen ermöglichen, Entwicklungsunterschiede zu überwinden und mit territorialen Herausforderungen, zu denen der demografische Wandel, die Zunahme der städtischen Ballungsgebiete, Migrationsbewegungen, die Globalisierung, der Klimawandel und die Energieversorgung gehören, fertig zu werden,
1. betont, dass die territoriale Konzentration schutzbedürftiger Gemeinschaften und Gruppen und die soziale Ausgrenzung in den unterentwickeltesten Gebieten eine zunehmende Herausforderung für die Kohäsion in der EU darstellen; betont darüber hinaus, dass dies nicht nur regionenübergreifend in unterentwickelten Regionen zu beobachten ist, sondern in erheblichem Maße auch innerhalb von Regionen, und zwar sowohl in sich entwickelnden als auch in entwickelten Regionen, und dass besonderes Augenmerk auf dieses Problem gelegt werden muss, weil diese schutzbedürftigen Gemeinschaften und Gruppen angesichts eines allgemein positiven Bildes leicht übersehen werden;
  2. fordert die Mitgliedstaaten auf, Kriterien für die Definition von schutzbedürftigen Gemeinschaften und Gruppen festzulegen, damit deren Probleme besser ermittelt und gezielte und systematische Maßnahmen leichter ergriffen werden können;
  3. vertritt die Ansicht, dass die territoriale Dimension der sozialen Ausgrenzung im Rahmen der Politik des territorialen Zusammenhalts behandelt werden muss;
  4. betont in diesem Zusammenhang, dass einzelne Maßnahmen allein nicht ausreichen, um mit den territorialen Problemen der sozialen Ausgrenzung fertig zu werden, und empfiehlt deshalb, dass die Mitgliedstaaten eine ganzheitliche territoriale Entwicklungsstrategie verfolgen, indem sie Maßnahmen zur Beseitigung der Ungleichheiten ergreifen und den sektorübergreifenden integrierten Ansatz in die Praxis umsetzen und sich auf das Potenzial aller Gebiete in der EU konzentrieren;
  5. hebt die Notwendigkeit hervor, im Rahmen eines integrierten Ansatzes der mangelnden Chancengleichheit und der potentiellen Konzentration sozialer Konflikte in unterentwickelten Gebieten Rechnung zu tragen;
  6. stellt in diesem Zusammenhang fest, dass schutzbedürftige Gruppen in allen, sogar den wohlhabenderen Regionen, existieren können, und dass ein integrierter Ansatz auch solche Gruppen berücksichtigen sollte;

Dienstag, 17. Juni 2008

7. stellt fest, dass von Verarmung und Ausgrenzung nicht nur die Städte, sondern auch die ländlichen Gebiete betroffen sind, allerdings in besonderer Weise, denn im ländlichen Raum kommt zur sozialen auch noch die territoriale Ausgrenzung hinzu, und in diesen von der wirtschaftlichen Entwicklung ausgeschlossenen Gebieten sind alle dort lebenden gesellschaftlichen Gruppen davon betroffen;
8. hebt hervor, wie wichtig es ist, dass im Rahmen eines integrierten Ansatzes die Förderung einer gesunden Umwelt sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten und auf regionaler Ebene Priorität genießt, damit die Ziele der Kohäsionspolitik erreicht werden können, zu denen die Bekämpfung der Armut, ein guter Gesundheitszustand der Bürger und bessere Lebensqualität in allen Regionen gehören und die unerlässlich für die langfristige Entwicklung sowie für den sozialen, wirtschaftlichen und territorialen Zusammenhalt in der EU sind;
9. betont, wie wichtig es ist, die regionalen und lokalen Körperschaften sowie die Wirtschafts- und Sozialpartner und die relevanten nichtstaatlichen Organisationen in die Planung und Durchführung integrierter mikroregionaler Entwicklungsstrategien einzubeziehen, und Bottom-up-Initiativen zu unterstützen;
10. fordert Kommission und Mitgliedstaaten auf, Mittel sowohl für entwickelte Städte als auch für abgelegene Gebiete, einschließlich ländlicher Gebiete, in einer Weise bereitzustellen, die ihren spezifischen Bedürfnissen entspricht, und maßgeschneiderte langfristige Programme für besonders schutzbedürftige Gemeinschaften und Gruppen aufzulegen, wobei auch die lokalen Körperschaften, die relevanten Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Vertreter der entsprechenden Bevölkerungsgruppen am Entscheidungsprozess und an der Durchführung solcher Programme beteiligt werden sollten, um ihren Bedürfnissen bestmöglich Rechnung zu tragen und echte Lösungen zur Überwindung von Ausgrenzung und ihren Folgen zu finden;
11. fordert die Aufrechterhaltung wirtschaftlich rentabler Produktionstätigkeiten in den ländlichen Gebieten, wobei insbesondere auf eine gerechtere Gestaltung der GAP zugunsten der Familienbetriebe und der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe zu achten ist, aber auch auf nichtlandwirtschaftliche unternehmerische Tätigkeiten, die der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen dienen, die unverzichtbar sind, wenn die Bevölkerung zum Verbleib auf dem Lande und neue Einwohner zum Zuzug bewegt werden sollen;
12. hebt hervor, dass in ländlichen Gebieten landwirtschaftliche wie nicht landwirtschaftliche Wirtschaftstätigkeiten (beispielsweise Verarbeitung und Direktverkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Tourismus, Dienstleistungen, kleine und mittelständische Industriebetriebe) zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Verhütung von Armut und zur Eindämmung der Landflucht von großer Bedeutung sind; fordert daher verbesserte Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung in ländlichen Gebieten, um die Entwicklung von Unternehmen zu unterstützen;
13. fordert Kommission und Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Synergien und Komplementaritäten der unterschiedlichen verfügbaren Finanzierungsinstrumente, wie des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Kohäsionsfonds, des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Integrationsfonds, des Europäischen Aktionsprogramms im Bereich der Volksgesundheit und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums stärker zu nutzen, um ihren Mehrwert zu steigern;
14. fordert die Kommission auf, im Rahmen des demnächst erscheinenden Grünbuchs über den territorialen Zusammenhalt das Ziel des territorialen Zusammenhalts festzulegen und eine klare Definition des Begriffs, Kriterien zu seiner Bestimmung sowie seine Instrumente und die verfügbaren Mittel zum Erreichen territorialer Ziele vorzulegen;
15. fordert Kommission und Mitgliedstaaten auf, vergleichbare mikroregionale statistische Daten — unter besonderer Berücksichtigung sozialer Indikatoren, wie des von den Vereinten Nationen ausgearbeiteten „Index der menschlichen Entwicklung“ — vorzulegen, um sich mit geeigneten Maßnahmen mit der Lage in den Gebieten, in denen die schutzbedürftigsten Gemeinschaften und Gruppen leben, und den Problemen, mit denen diese konfrontiert sind, zu befassen;
16. fordert in diesem Zusammenhang die Kommission auf, genau zu untersuchen, in welchem Umfang zusätzlich zum Pro-Kopf-BIP auch neue, quantifizierbare Entwicklungsindikatoren, wie beispielsweise soziale Indikatoren, auch verwendet werden sollten, um zu ermitteln, welches die schutzbedürftigsten Gemeinschaften und Gruppen sind und wo sie anzutreffen sind, Ungleichheiten zwischen den Regionen und innerhalb von Regionen aufzuzeigen, die Durchführung und Wirksamkeit von Maßnahmen zu bewerten und die Entwicklungsplanung zu steuern;



Dienstag, 17. Juni 2008

17. fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Rahmen des Grünbuchs zum territorialen Zusammenhalt zu prüfen, ob die NUTS-4-Ebene geeignet wäre, um eine differenzierte Förderpolitik im Sinne des Ziels des territorialen Zusammenhalts zu betreiben;
18. betont die Notwendigkeit, der demografischen Entwicklung, die sich in einer weiteren Zunahme der städtischen Ballungsgebiete, in Landflucht sowie in deren territorialen Auswirkungen äußert, Rechnung zu tragen; fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, Strategien zur Wiederbelebung von schutzbedürftigen Gebieten zu entwickeln, indem Infrastrukturen entwickelt und echte Entwicklungsmöglichkeiten entsprechend dem spezifischen Potential dieser Gebiete gefördert, Dienstleistungen von allgemeinem Interesse durch den Ausbau der lokalen Verwaltungen und die Dezentralisierung des öffentlichen Sektors sichergestellt, geeignete Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten sowie die Wohn- und Lebensbedingungen verbessert werden und die Attraktivität solcher Gebiete für Investoren erhöht wird; vertritt die Ansicht, dass parallel dazu auch die Städte bei ihren Bemühungen um die Bewältigung spezifischer städtischer Probleme Unterstützung benötigen;
19. vertritt die Ansicht, dass die Landflucht früher zwar eine Ausweichmöglichkeit für jene Landwirte darstellte, die ihre ursprüngliche Tätigkeit nicht ausüben konnten, dass dies aber nicht mehr der Fall ist, zumal ungelernete Arbeitskräfte heute in vollem Ausmaß von der Arbeitslosigkeit betroffen sind, und, dass deshalb die Industriebetriebe im ländlichen Raum zu den ersten gehören, die von Umstrukturierungen und Standortverlagerungen betroffen sind, womit die Möglichkeiten für Mehrfachstätigkeiten, auf die kleine Landwirte früher zurückgreifen konnten, um ihre Einkünfte aus der Landwirtschaft aufzubessern, entsprechend beschränkt sind und ihre Verarmung nur noch schneller voranschreitet;
20. betont, dass nach 2013 nicht nur strukturpolitische Maßnahmen beibehalten werden sollten, sondern dass die Revision des Haushalts als Gelegenheit dienen sollte sicherzustellen, dass die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Regionen und Länder in der EU in Zukunft zu gewährleisten;
21. empfiehlt die Einbeziehung von Freiwilligentätigkeiten in die politischen Maßnahmen zur Beseitigung der sozialen Ausgrenzung und zur stärkeren Mobilisierung von schutzbedürftigen Gemeinschaften und Gruppen;
22. fordert die Kommission auf, einen konkreten Vorschlag vorzulegen, der sich realistisch und konkret mit den Problemen schutzbedürftiger Gemeinschaften und Gruppen, einschließlich sozialer Ausgrenzung, auseinandersetzt;
23. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

## **Entwicklungspolitische Kohärenz und Auswirkungen der Ausbeutung bestimmter biologischer natürlicher Ressourcen durch die EU auf die Entwicklung in Westafrika**

P6\_TA(2008)0289

### **EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und die Auswirkungen der Ausbeutung bestimmter biologischer natürlicher Ressourcen durch die Europäische Union auf die Entwicklung in Westafrika (2007/2183(INI))**

(2009/C 286 E/02)

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 178 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission aus dem Jahre 2005 zur Entwicklungspolitik der Europäischen Union: Der Europäische Konsens <sup>(1)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. C 46 vom 24.2.2006, S. 1.

**Dienstag, 17. Juni 2008**

- unter Hinweis auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000 <sup>(1)</sup>, in der durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen zur Änderung des Partnerschaftsabkommens <sup>(2)</sup> geänderten Fassung,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame EU-Afrika-Strategie,
- unter Hinweis auf den ersten Zweijahresbericht der Kommission „Bericht der EU über Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung“ (KOM(2007)0545) und auf das dazugehörige Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen (SEK(2007)1202),
- gestützt auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. und 22. Dezember 2004, vom 24. Mai 2005, vom 10. März 2006, vom 11. April 2006, vom 17. Oktober 2006, vom 5. Dezember 2006, vom 15. Dezember 2006 und vom 19. und 20. November 2007,
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE), Arbeitsprogramm 2006-2007, (SEK(2006)0335),
- unter Hinweis auf die Millenniumserklärung der Vereinten Nationen vom 8. September 2000,
- unter Hinweis auf den Konsens von Monterrey zur Entwicklungsfinanzierung vom 22. März 2002,
- unter Hinweis auf die Evaluierungsstudie „The EU Institutions & Member States’ Mechanisms for Promoting Policy Coherence for Development“, die im Mai 2007 von European Centre for Development Policy Management, PARTICIP GmbH und dem Complutense Institute of International Studies veröffentlicht wurde,
- unter Hinweis auf das EU-Kohärenzprogramm der „Evert Vermeer Foundation“ und auf den Europäischen Verband nicht-staatlicher Organisationen für Not- und Entwicklungshilfe CONCORD,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die „Schaffung einer Globalen Allianz gegen den Klimawandel zwischen der Europäischen Union und den am stärksten gefährdeten armen Entwicklungsländern“ (KOM(2007)0540),
- unter Hinweis auf die Ergebnisse der 13. Sitzung der Vertragsstaatenkonferenz (COP13) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der Konferenz der Vertragsparteien des Kyoto Protokolls, die vom 3. bis 14. Dezember 2007 in Bali, Indonesien, stattfand,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. Mai 2007 zur Eindämmung des Verlusts der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für einen EU-Aktionsplan über Rechtsdurchsetzung, Politikgestaltung und Handel im Forstsektor (FLEGT) vom 21. Mai 2003 (KOM(2003)0251), der durch die Schlussfolgerungen des Rates der Landwirtschafts- und Fischereiminister vom 13. Oktober 2003 bestätigt wurde, und auf die Verordnung (EG) Nr 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2005 zur Beschleunigung der Umsetzung des EU-FLEGT-Aktionsplans <sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates der Umweltminister vom 20. Februar 2007 zu den EU-Zielen für die weitere Entwicklung der internationalen Klimavorschriften nach 2012, in denen es heißt: „weist darauf hin, dass ... konkrete politische Maßnahmen und Aktionen ... benötigt werden, um diesen [Kohlendioxid-]Emissionen [aus der Waldrodung in Entwicklungsländern] Einhaltung zu gebieten und in den nächsten zwei bis drei Jahrzehnten eine Trendumkehr zu bewirken“,

<sup>(1)</sup> ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3. Abkommen zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 1/2006 des AKP-EG-Ministerrates (ABl. L 247 vom 9.9.2006, S. 22).

<sup>(2)</sup> ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 117.

<sup>(4)</sup> ABl. L 347 vom 30.12.2005, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. C 157 E vom 6.7.2006, S. 482.



Dienstag, 17. Juni 2008

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. Dezember 2002 über einen integrierten Rahmen für partnerschaftliche Fischereiabkommen mit Drittländern (KOM(2002)0637),
  - unter Hinweis auf den Verhaltenskodex der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) für verantwortungsvolle Fischerei von 1995 und auf deren Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten von 1999,
  - unter Hinweis auf die 2005 erschienene FAO-Studie „Responsible Fish Trade and Food Security“ von John Kurien,
  - unter Hinweis auf die für das Europäische Parlament ausgearbeitete Studie vom 16. Juli 2007 zu „Politikkohärenz im Dienste der Entwicklung und die Auswirkungen der Fischereipolitik der EU auf die Entwicklung in Westafrika“,
  - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. Oktober 2001 zur Fischerei und Armutsbekämpfung <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Studie „L'émigration irrégulière vers l'Union européenne au départ des côtes sénégalaises“ von Juliette Hallaire von September 2007, die von der Internationalen Organisation für Migration veröffentlicht wurde,
  - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Entwicklungsausschusses sowie der Stellungnahme des Fischereiausschusses (A6-0137/2008),
- A. in der Erwägung, dass in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen alle Staaten aufgerufen werden, die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu gewährleisten;
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union zur PKE gemäß Artikel 178 des EG-Vertrags verpflichtet ist, dem zufolge bei den von ihr verfolgten Politiken, welche die Entwicklungsländer berühren können, die Ziele der Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit berücksichtigt werden müssen,
- C. in der Erwägung, dass die Europäische Union laut Ziffer 35 des oben genannten Europäischen Konsenses zur Entwicklungspolitik „fest entschlossen [ist], in zahlreichen Bereichen Maßnahmen zur Förderung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu ergreifen“ und es „wichtig [ist], dass die Politik auch in anderen Bereichen als der Entwicklungshilfe die Bemühungen der Entwicklungsländer um eine Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele unterstützt“,
- D. in der Erwägung, dass im oben genannten ersten Zweijahresbericht der Kommission über die PKE unter anderem erklärt wird, dass
- das PKE-Konzept bislang noch nicht in genügendem Maße in die Entscheidungsprozesse einbezogen wurde,
  - die Europäische Union trotz aller Bemühungen immer noch in einem Frühstadium der Ausarbeitung eines effizienten PKE-Konzepts verharrt,
  - Haupthindernis für eine verstärkte Politikkohärenz die Konflikte innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und zwischen den Entwicklungsländern über politische Prioritäten und Interessen sind,
  - immer noch ein Mangel an Bewusstsein und Wissen betreffend PKE herrscht und immer noch Bedarf an dauerhaftem politischem Engagement auf hoher Ebene besteht,
  - die Fischerei eine wichtige Rolle bei der Herstellung von Ernährungssicherheit spielen kann, da sie in Küstenländern ein bedeutender Wirtschaftssektor ist,

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 E vom 9.5.2002, S. 353.

**Dienstag, 17. Juni 2008**

- E. in der Erwägung, dass die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Mai 2005 die Zusage enthalten, in der Europäischen Union die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung zu verbessern, insbesondere in zwölf vorrangigen Politikbereichen, zu denen Handel, Fischerei, Umwelt, Klimawandel, Einwanderung und Beschäftigung zählen,
- F. in der Erwägung, dass die beiden wichtigsten biologischen Ressourcen, die von der Europäischen Union in Westafrika abgebaut werden, Fisch und Holz sind, und der Generaldirektion Handel der Kommission zufolge mehr als 80 % des von der Wirtschaftsunion der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) ausgeführten Fischs und Holzes von der Europäischen Union aufgenommen werden,
- G. in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen Westafrika als die Region definieren, die im äußersten Westen Afrikas liegt und die folgende 16 Länder umfasst: Benin, Burkina Faso, Elfenbeinküste, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kap Verde, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Togo (d. h. die ECOWAS plus Mauretanien) <sup>(1)</sup>, und in der Erwägung, dass Kamerun oft auch zu Westafrika gerechnet wird,

### **Politik Kohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE)**

1. begrüßt die wachsende Aufmerksamkeit und das zunehmende Engagement der Kommission, des Rates und der Mitgliedstaaten für die PKE, die sich in den zwölf PKE-Verpflichtungen, dem Zweijahresbericht und verschiedenen anderen neuen Mechanismen äußern;
2. betont, welche wichtige Rolle die Politik Kohärenz als einer der Beiträge der Europäischen Union zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele spielt;
3. hebt die Tatsache hervor, dass der politische Wille und die Verpflichtung, die Interessen der Entwicklungsländer bei allen Politiken, die sie berühren können, zu berücksichtigen, für eine bessere Politik Kohärenz von entscheidender Bedeutung sind;
4. macht darauf aufmerksam, wie stark die Entwicklungspolitik der Europäischen Union mit ihrer Fischereipolitik und Holzhandelspolitik verknüpft ist, und betont, dass die Maßnahmen in den Bereichen der Fischerei- und Holzhandelspolitik große Auswirkungen auf eine nachhaltige Entwicklung vor Ort haben;
5. erinnert daran, dass auf der COP13 festgehalten wurde, welchen enormen Einfluss die Waldrodung auf die Entstehung von Treibhausgasen und somit auf den Klimawandel hat, und betont wurde, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen für den Erhalt und eine nachhaltige Bewirtschaftung ihrer Wälder zu unterstützen; fordert die Europäische Union und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, internationale Initiativen in den Entwicklungsländern zum Erhalt sowie zur nachhaltigen Nutzung und Bewirtschaftung der Wälder finanziell umfangreich zu unterstützen und insbesondere afrikanischen Ländern zu helfen;

### **Holz**

6. zeigt sich besorgt darüber, dass unter anderem die Abholzung des Regenwalds den Klimawandel vorantreibt, für etwa 20 % aller vom Menschen verursachten Treibhausgasemissionen jährlich verantwortlich ist und die Heimat von Millionen örtlicher und eingeborener Gemeinschaften zerstört;
7. ist besorgt, dass Billigimporte von illegalen Holz und Forstwirtschaftsprodukten im Zusammenspiel mit der Nichtbeachtung der grundlegenden sozialen und Umweltnormen durch manche Industriebeteiligte die internationalen Märkte destabilisieren und die Steuereinnahmen der Erzeugerländer verringern;
8. ist besorgt, dass FAO-Angaben zufolge weniger als 7 % der weltweiten Waldfläche ein Umweltgütesiegel zukommt und weniger als 5 % der Tropenwälder nachhaltig bewirtschaftet werden;
9. begrüßt die Tatsache, dass die Kommission in Westafrika offizielle Verhandlungen mit Ghana und Kamerun sowie Vorgespräche mit Liberia aufgenommen hat, die zur Unterzeichnung freiwilliger Partnerschaftsabkommen (FPA) führen sollen, um die Legalität der direkt in die Europäische Union ausgeführten Holzprodukte zu garantieren;

<sup>(1)</sup> Die VN zählen auch die Insel St. Helena zu der Region, ein britisches Überseegebiet im Südatlantik, das in dieser Entschließung nicht berücksichtigt wird.

Dienstag, 17. Juni 2008

10. betont, dass alle Programme zum Schutz der Wälder, einschließlich der Forest Carbon Partnership Facility (FCPF) und des FLEGT) die traditionellen und Gewohnheitsrechte der autochthonen und lokalen Bevölkerungsgruppen auf die Nutzung ihrer Wälder im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen zu den Rechten der autochthonen Bevölkerungsgruppen wahren müssen;
11. fordert die Kommission auf, auf Anträge zur Finanzierung von Initiativen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung im Rahmen der Programmierung der Hilfe und der Länderstrategiepapiere positiv zu reagieren;
12. fordert die Kommission auf, eine Mitteilung vorzulegen, in der Ansatz, Mitwirkung und Unterstützung der Europäischen Union von laufenden und zukünftigen Finanzierungsmechanismen zur Förderung des Waldschutzes und zur Verringerung der Emissionen infolge von Abholzung auch im Zusammenhang mit der Klimarahmenkonvention/dem Kyoto-Protokoll und der FCPF dargestellt werden; diese Mitteilung sollte die Verpflichtung der Europäischen Union enthalten, Mittel bereitzustellen, um Entwicklungsländer beim Schutz ihres Waldes, bei der Finanzierung geschützter Waldgebiete und bei der Förderung ökonomischer Alternativen zur Abholzung zu unterstützen;
13. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Umsetzung des FLEGT-Aktionsplans und der entsprechenden Verordnung zu beschleunigen, mit denen illegaler Holzeinschlag und Handel mit Holz illegaler Herkunft bekämpft werden sollen und der Verbrauch nachhaltiger Holzprodukte gefördert werden soll, sowie die Anzahl der Partnerstaaten deutlich zu erhöhen;
14. fordert die Kommission insbesondere auf, noch in dieser Wahlperiode einen umfassenden Legislativvorschlag zur Verhinderung des Marktzugangs für Holz und Holzzeugnisse aus illegalen und destruktiven Quellen vorzulegen;
15. dringt darauf, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission die Annahme und Umsetzung eines EU-weiten, nationalen und lokalen grünen Beschaffungswesens beschleunigen, mit dem der Erwerb von Holzprodukten mit Ökolabel, insbesondere mit Ursprungsnachweis nach den Vorgaben des Forest Stewardship Council, begünstigt wird;

### **Fisch**

16. betont die hohe Abhängigkeit der Länder Westafrikas von der Fischerei als Quelle von Arbeitsplätzen, Ernährungssicherheit, Proteinen, Staatseinnahmen und Außenhandel, verdeutlicht durch eine neue Fallstudie der Internationalen Organisation für Migration, nach der eine der wichtigsten Ursachen der Auswanderung aus dem Senegal der Niedergang der lokalen Fischereiindustrie ist;
17. nimmt die in diesem Bereich erzielten Fortschritte mit Befriedigung zur Kenntnis und unterstützt sie, zeigt sich aber weiterhin besorgt angesichts der Schwerfälligkeit und der Zurückhaltung, die manche Länder dieser Zone beim Schutz ihrer Fischereiresourcen an den Tag legen; bedauert, dass trotz der von Seiten der Europäischen Union im Rahmen der Partnerschaftsabkommen entfalteten Bemühungen die Nachhaltigkeit der biologischen Rohstoffe, zu denen die Fischereiresourcen gehören, und die Vorteile einer nachhaltigen Nutzung in diesen Ländern immer noch nicht zu den Prioritäten zählen und oft sogar politischen und wirtschaftlichen Interessen untergeordnet bleiben;
18. fordert die Kommission daher mit Nachdruck auf, dieser Frage nachzugehen ebenso wie der Frage nach der eindeutigen Verbindung, die zwischen der hohen Zahl von Immigranten aus westafrikanischen Ländern, die in die Europäische Union einwandern wollen, und dem starken Rückgang der Fischbestände vor den westafrikanischen Küsten besteht;
19. fordert die Kommission und die Regierungen der westafrikanischen Länder auf, der illegalen Fischerei Einhalt zu gebieten und die Fischbestände zu überwachen und zu kontrollieren, um den starken Rückgang der Fischbestände in den westafrikanischen Seen zu stoppen;
20. ist der Auffassung, dass die Fischereiresourcen in Westafrika ein erhebliches Potenzial für lokale Entwicklung und einen Beitrag zur Ernährungssicherheit darstellen; nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass den jüngsten wissenschaftlichen Studien der Fischereikommission für den Mittelostatlantik aus dem Jahre 2006 zufolge viele Bestände in Westafrika überfischt sind und zumindest in einem Fall ein Aussterben droht;

**Dienstag, 17. Juni 2008**

21. ist der Auffassung, dass eine Bewertung des Ausmaßes der Kohärenz zwischen der Entwicklungspolitik und der Fischereipolitik der Gemeinschaft zahlreiche Aspekte einschließt, die über bilaterale partnerschaftliche Fischereiabkommen mit verschiedenen Drittländern in Westafrika hinausgehen; hält Maßnahmen der Gemeinschaft in folgenden Bereichen für ebenso bedeutsam:

- Monitoring, Kontrolle und Überwachung der Gewässer vor Westafrika und EU-Beiträge zur Bekämpfung der illegalen, nicht regulierten oder nicht gemeldeten Fischerei;
- Unterstützung für die wissenschaftliche Erforschung der Fischbestände und die Struktur des Ökosystems;
- Export von EU-Schiffen nach Westafrika und deren Umregistrierung;
- Hygienevorschriften für die Einfuhr von Fisch und andere nichttarifäre Handelshemmnisse;
- EU-Marktpolitik und aus Westafrika importierte Fischarten und -mengen;

22. fordert die Kommission angesichts der noch nicht vollständig abgeschlossenen und unterzeichneten Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit den westafrikanischen Ländern auf, bei den Verhandlungen über Abkommen für Holz- und Fischereiprodukte im Rahmen der WPA-Abschlüsse die PKE stets im Auge zu behalten;

23. gemahnt die Kommission erneut, sich für die Endziele der WPA einzusetzen, d. h. für die regionale Integration und die Stärkung der wirtschaftlichen Position der AKP-Länder, und hebt in diesem Zusammenhang insbesondere die Haltung der westafrikanischen Länder hervor;

24. vertritt die Auffassung, dass sich die Fischereipolitik der Europäischen Union auch in ihren Beziehungen zu Westafrika an den oben genannten Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der FAO von 1995 halten muss;

25. bringt seine Zufriedenheit darüber zum Ausdruck, dass sieben westafrikanische Länder mit der Europäischen Union Fischereiabkommen in der neuen Form von Assoziierungsabkommen unterzeichnet haben, die neben dem ursprünglichen Ziel der Verteidigung der Interessen der EU-Flotte auch Klauseln beinhalten, wonach das Drittland Pläne zur nachhaltigen Nutzung seiner Fischereiresourcen aufstellen muss,

26. ist der Auffassung, dass in der Vergangenheit der Zustrom von Fischereikapazitäten in eine Region, die vergleichsweise schwache Fischereimanagementsysteme und unzureichende Überwachungs- und Kontrollmechanismen für die Tätigkeit der Fischereifahrzeuge besitzt, zu dem problematischen Zustand der Fischereiresourcen in der Region beigetragen hat; begrüßt es daher, dass 2005 die Subventionen für den Transfer von Fangkapazitäten von der Europäischen Union nach Westafrika eingestellt wurden;

27. stellt fest, dass die Gefahr besteht, dass Flotten aus anderen Ländern, die unter Umständen nicht denselben Nachhaltigkeitsgrundsätzen folgen, an die Stelle der Europäischen Union treten, wenn diese ihre Fangtätigkeit in westafrikanischen Gewässern verringert;

28. vertritt die Auffassung, dass es insbesondere im Bereich der Fischereiresourcen erforderlich ist, größeren Wert auf folgende Aspekte zu legen:

- die regelmäßige Evaluierung der Fischereiresourcen jeder einzelnen AWZ der Länder, mit denen partnerschaftliche Fischereiabkommen geschlossen wurden, anhand von Untersuchungskampagnen unter Einsatz von Meeresforschungsschiffen mit Forschern der Europäischen Union und des betreffenden Drittlandes;
- die Verbesserung der Infrastrukturen an Land, sowohl der Häfen als auch der Versorgung und des Verkehrs mit dem Ziel, Schiffen aus der Europäischen Union und auch anderen Ländern das Anlaufen für Reparaturen, Entladung, Umschlag usw. zu erleichtern, was den Drittländern zusätzliche Gewinne bringen wird;
- die Anpassung der Hygienevorschriften, da die Mehrheit dieser Länder in diesem Bereich gravierende Mängel aufweist, was sie in manchen Fällen einschränkt und sogar den möglichen präferenziellen Zugang ihrer Exporte zum EU-Markt verhindert;

Dienstag, 17. Juni 2008

- die Kontroll- und Aufsichtsdienste durch die Einrichtung von Kontrollstellen, die Ausbildung von Inspektoren, den Einsatz von Schiffspatrouillen und Überwachung aus der Luft, da es diesen Ländern an den erforderlichen technischen und personellen Mitteln fehlt, um diese Aufgaben zu erfüllen;
- die Schaffung eines Rechtsrahmens, der den aktuellen und potenziellen EU-Investitionen Schutz bietet, die sich hauptsächlich aus der Gründung von Joint Ventures ergeben, welche derzeit mit zu vielen Hindernissen konfrontiert sind, um in dem Drittland zu investieren, hauptsächlich wegen des Verlusts der Kontrolle über das Unternehmen und der Rechtsunsicherheit in praktisch allen Ländern dieser Zone;
- die Einführung von Plänen für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen, mit denen die Aktivitäten der lokalen Sektoren geregelt werden und die allgemeine und biologisch nicht nachhaltige Praxis des freien Zugangs beschränkt wird;

29. fordert die Gemeinschaft auf, die Höhe der Zahlungen für Abkommen von im Gegenzug gewährten Fischereimöglichkeiten abzukoppeln, da dies ein Hinderungsgrund für das Drittland sein kann, den Zugang bei Überfischung zu reduzieren, oder zu erheblichen plötzlichen Einkommenseinbußen für die Regierung des Drittlands führen kann;

30. fordert die Europäische Union auf, folgende Maßnahmen durchzuführen, um die Fischereitätigkeit in Westafrika nachhaltig zu gestalten und in Einklang mit der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft zu bringen, und zwar unabhängig davon, ob sie auf der Grundlage eines Partnerschaftsabkommens oder eines privaten Abkommens durchgeführt wird:

- Durchführung einer zuverlässigen Überprüfung des Vorhandenseins nennenswerter Fischbestände vor Beginn von Fischereimaßnahmen wie auch in regelmäßigen Abständen danach,
- bei einer Überfischung der afrikanischen Bestände müssen die Europäische Union und andere ausländische Schiffe die ersten Schritte zur Reduzierung der Fangmengen ergreifen,
- Ausarbeitung langfristiger Programme zur Durchführung wissenschaftlicher Bewertungen des Zustands und der Trends bei den Fischvorkommen und ihrer ökologischen Beziehungen sowie der Auswirkungen ihrer Befischung; Unterstützung für die westafrikanischen Forschungskapazitäten,
- genaue, verlässliche und rechtzeitige Berichterstattung über Fänge und Tätigkeit der in Drittländern operierenden EU-Schiffe,
- Unterstützung bei der Entwicklung von Referenzlabors, die die Anforderungen der Hygienevorschriften für die Ausfuhr in die Europäische Union leichter erfüllen können,
- Ausarbeitung eines Programms zusammen mit den westafrikanischen Partnern der Europäischen Union zur Bekämpfung illegaler, ungemeldeter und unregelter Fischereitätigkeit unter Einbeziehung eines regionalen Überwachungsplans nach dem Vorbild der Vereinbarung, die mit der Kommission für den Indischen Ozean geschlossen wurde; Unterstützung der westafrikanischen Stellen für eine wirkungsvolle Kontrolle und Überwachung der Fischereitätigkeit sowohl einheimischer als auch ausländischer Schiffe,
- Konsultation der lokal betroffenen Gemeinschaften zu den Inhalten der Abkommen;
- Maßnahmen zur Gewährleistung des vorrangigen Zugangs zu den Fischbeständen für die lokalen Fischer und Flotten;
- Aufstellung langfristiger Programme zur Erzielung eines Mehrwerts für die lokale Fischverarbeitungsindustrie, der dadurch erzielt wird, dass der vor Ort gefangene Fisch dort verarbeitet und dann in die Europäische Union exportiert werden darf;
- Revision und Anpassung der derzeit geltenden Ursprungsregeln, damit diese die lokalen Gegebenheiten und tatsächlichen Umstände widerspiegeln;

31. räumt ein, dass trotz der Tatsache, dass die finanziellen Aufwendungen im Rahmen der Fischereiabkommen einen wesentlichen Teil des Gesamthaushalts einiger Drittländer ausmachen, zu denen noch die Investitionen der Reeder und die — auch finanzielle — Entwicklungshilfe der Mitgliedstaaten auf bilateraler Ebene hinzuzurechnen sind, die Hilfe für eine nachhaltige Entwicklung nicht allein von der

**Dienstag, 17. Juni 2008**

Gemeinsamen Fischereipolitik geleistet werden kann und es notwendig ist, die anderen Gemeinschaftspolitiken einzubeziehen, insbesondere die Entwicklungspolitik, um politische und sozioökonomische Bedingungen zu schaffen, die diese Länder in die Lage versetzen, durch administrative und finanzielle Anstrengungen das Potenzial ihrer biologischen Rohstoffe vollständig und nachhaltig ausschöpfen zu können;

32. dringt darauf, dass sich die Kommission und die Mitgliedstaaten bei ihrer Entwicklung von Projekten der Zusammenarbeit wie auch bei der Erstellung von Prioritäten und Zielen besser abstimmen;

33. bedauert, dass die von der Kommission für die EU-AKP-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen in Auftrag gegebene Nachhaltigkeitsstudie (Sustainability Impact Assessment - SIA) den Forstsektor nicht berücksichtigt und Fischereifragen nur am Rande streift;

34. fordert die Kommission auf,

- generell mehr und detailliertere SIA durchzuführen;
- Fragen der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung (PKE) durchgehender in SIA einzubeziehen;
- zwei SIA im Zusammenhang mit WPA in Westafrika in Auftrag zu geben, die die PKE im Fischerei- und Holzsektor in den Mittelpunkt stellen und auch die Folgen für die lokale und autochthone Bevölkerung abschätzen;

35. schlussfolgert, dass der FLEGT-Prozess und die überarbeiteten partnerschaftlichen Fischereiabkommen der neuen Generation seit 2003 wichtige Anknüpfungspunkte für eine entwicklungsfreundliche Politik bieten; betont jedoch, dass die Fischerei- und Holzpolitik der Europäischen Union Westafrika gegenüber auf eine breitere Basis gestellt und verbessert werden muss, damit echte PKE erreicht wird;

\*

\* \* \*

36. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Sekretariat der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, der ECOWAS, der Afrikanischen Union, der Organisation für Entwicklung und Wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Subregionalen Fischereikommission und der Fischereikommission für den Mittelostatlantik sowie den Regierungen aller ECOWAS-Länder, Mauretaniens und Kameruns zu übermitteln.



Mittwoch, 18. Juni 2008

## Verschundene Personen in Zypern — Weiterbehandlung der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2007

P6\_TA(2008)0292

### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu vermissten Personen in Zypern — Weiterbehandlung der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. März 2007 (2007/2280(INI)) (2009/C 286 E/03)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. März 2007 zu vermissten Personen in Zypern <sup>(1)</sup>,
  - in Kenntnis der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen <sup>(2)</sup>, der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen <sup>(3)</sup> und der internationalen Initiativen, die ergriffen wurden, um das Schicksal der vermissten Personen in Zypern aufzuklären <sup>(4)</sup>,
  - in Kenntnis des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 10. Mai 2001 <sup>(5)</sup> und vom 10. Januar 2008 <sup>(6)</sup> betreffend vermisste Personen in Zypern,
  - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0139/2008),
- A. in der Erwägung, dass der Besuch seiner Berichterstatterin beim Ausschuss für die Vermissten (CMP), an den Exhumierungsstätten, im bikommunalen anthropologischen Labor und bei Familien von Vermissten in Zypern ausschließlich dazu diene, das humanitäre Problem der Vermissten (griechische Zypriern und türkische Zypriern) zu untersuchen, das mit dem Recht der Angehörigen zusammenhängt, zu erfahren, was mit den vermissten Personen geschehen ist,
- B. in der Erwägung, dass der große Schmerz und das Leid der Familien der Vermissten, die das ungewisse Schicksal ihrer Angehörigen seit Jahrzehnten erdulden, weiter andauern und daher alles zur Beschleunigung der Ermittlungen unternommen werden muss, solange Augenzeugen noch eine Aussage machen können,
- C. in der Erwägung, dass der CMP seit 2004 bei der Exhumierung und Identifizierung der sterblichen Überreste Fortschritte erzielt hat und entschlossen ist, seine Arbeit fortzusetzen, um Ergebnisse zu erzielen, die nur bei einer Erhöhung seiner Kapazität, besonders vor Ort, erzielt werden können,
- D. in der Erwägung, dass das CMP-Projekt der Exhumierung, Identifizierung und Rückführung sterblicher Überreste vermisster Personen seit August 2006 läuft und bisher Überreste von 398 Personen exhumiert worden sind, von denen 266 im anthropologischen Labor des CMP analysiert wurden, um eine mutmaßliche Identifizierung zu erreichen,
- E. in der Erwägung, dass das Labor für forensische Genetik des zyprischen Instituts für Neurologie und Genetik beauftragt wurde, die exhumierten Skelettüberreste anhand von DNA-analytischen Untersuchungen zu identifizieren, wobei die ersten Proben Anfang April 2007 eingereicht wurden,

<sup>(1)</sup> ABl. C 301 E vom 13.12.2007, S. 243.

<sup>(2)</sup> Vor allem des jüngsten Berichts über den Einsatz der Vereinten Nationen in Zypern (S/2008/353), Kapitel IV.

<sup>(3)</sup> Vor allem der Resolution 1818 (2008) vom 13. Juni 2008.

<sup>(4)</sup> Ausschuss für die Vermissten in Zypern: <http://www.cmp-cyprus.org>.

<sup>(5)</sup> Zypern./Türkei [GK], Nr. 25781/94, ECHR 2001-IV.

<sup>(6)</sup> Varnava und andere./Türkei, Nrn. 16064/90, 16065/90, 16066/90, 16068/90, 16069/90, 16070/90, 16071/90, 16072/90 und 16073/90; Berufung noch anhängig.

**Mittwoch, 18. Juni 2008**

- F. in der Erwägung, dass die ersten positiven Identifizierungen Ende Juni 2007 erfolgt sind und mit diesem Verfahren bisher 91 sterbliche Überreste von Menschen im Rahmen des CMP-Projekts identifiziert wurden,
- G. in der Erwägung, dass der größte Einzelbeitrag zum CMP, 1,5 Millionen EUR, sich nur auf den Zeitraum bis Ende 2008 erstreckt und im Rahmen der finanziellen Unterstützung der Europäischen Union für die türkisch-zyprische Gemeinschaft geleistet wurde,
- H. in der Erwägung, dass die konstruktive Zusammenarbeit zwischen den griechisch-zyprischen und den türkisch-zyprischen Mitgliedern des CMP sowie die gute Zusammenarbeit zwischen den bikommunalen Teams griechischer Zypriern und türkischer Zypriern sowohl im Labor als auch vor Ort besonders zur Kenntnis genommen werden sollte,
1. fordert die betroffenen Parteien auf, die ehrliche und aufrichtige Zusammenarbeit mit dem Ziel, die entsprechenden Nachforschungen über das Schicksal aller vermissten Personen in Zypern rasch beenden zu können, fortzuführen und das Urteil des EGMR vom 10. Mai 2001 lückenlos umzusetzen;
  2. ersucht die Parteien und all diejenigen, die aufgrund von persönlichen Kenntnissen, Archiven, Frontberichten oder Aufzeichnungen aus Internierungsstätten über etwaige Informationen oder Beweise verfügen bzw. verfügen könnten, diese dem CMP zur Verfügung zu stellen, um dessen Arbeit beschleunigen zu helfen;
  3. befürwortet die Zuweisung weiterer finanzieller Unterstützung für den CMP für die Jahre ab 2009 und hält es für unbedingt erforderlich, im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für 2009 einen zusätzlichen Betrag von 2 Millionen EUR vorzusehen;
  4. fordert den Rat und die Kommission auf, sich auf diese weitere finanzielle Unterstützung für 2009 zu einigen, nicht nur, um die Arbeit fortzusetzen, sondern auch, um die Kapazität insbesondere vor Ort zu erhöhen, sodass mehr Wissenschaftler engagiert und mehr Ausrüstung finanziert werden kann;
  5. fordert die Mitgliedstaaten auf, die bislang geleistete Unterstützung aufrechtzuerhalten;
  6. ersucht seinen Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, die Weiterverfolgung des Problems der vermissten Personen in Zypern fortzusetzen und jährliche Berichte vorzulegen;
  7. bevollmächtigt seine Berichterstatterin und seinen Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, die betroffenen Parteien durch alle möglichen Schritte dazu zu bewegen, einen aufrichtigen und aktiven Beitrag zu den Bemühungen um die Untersuchung des Schicksals jedes einzelnen Vermissten zu leisten;
  8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, den Regierungen und Parlamenten Zyperns, der Türkei, Griechenlands und des Vereinigten Königreichs sowie dem Ausschuss für die Vermissten in Zypern zu übermitteln.
-

Donnerstag, 19. Juni 2008

## Stärkung der Katastrophenabwehrkapazitäten der Europäischen Union

P6\_TA(2008)0304

### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zur Stärkung der Reaktionsfähigkeit der Union im Katastrophenfall

(2009/C 286 E/04)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf Artikel 174 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Stärkung der Katastrophenabwehrkapazitäten der Europäischen Union (KOM(2008)0130),
- in Kenntnis des Berichts von Michel Barnier vom 9. Mai 2006 mit dem Titel „Für einen europäischen Katastrophenschutz: Europe Aid“,
- in Kenntnis von Ziffer 12 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 15. und 16. Juni 2006 in Brüssel betreffend die Reaktionsfähigkeit der Union bei Notfällen, Krisen und Katastrophen,
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2007 zur Entwicklung und zum Aufbau von Frühwarnsystemen im Allgemeinen und insbesondere eines Frühwarnsystems für Tsunamis im Nordost-Atlantik und im Mittelmeerbereich,
- unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zu natürlichen und durch Menschenhand verursachten Katastrophen innerhalb und außerhalb der Europäischen Union, worin die Kommission und die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden, bei Naturkatastrophen auf eine engere Zusammenarbeit im Bereich der Katastrophenschutzmaßnahmen hinzuwirken, und insbesondere durch die Bereitstellung zusätzlicher Katastrophenschutzressourcen die verheerenden Folgen von Naturkatastrophen zu verhindern und abzuschwächen;
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (KOM(2005)0108) und auf seinen diesbezüglichen Standpunkt in erster Lesung vom 18. Mai 2006 <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf den vom Rat, den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und der Kommission am 18. Dezember 2007 gemeinsam beschlossenen europäischen Konsens zur humanitären Hilfe <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf die am 27. November 2006 überarbeiteten Leitlinien zur Verwendung von Militärressourcen und des Katastrophenschutzes im Rahmen von Hilfsmaßnahmen im Katastrophenfall (Richtlinien von Oslo),
- unter Hinweis auf die Richtlinien vom März 2003 über den Einsatz von Militärressourcen und des Katastrophenschutzes zur Unterstützung von humanitären Maßnahmen der Vereinten Nationen bei komplexen Notsituationen (MCDA-Richtlinien),
- gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

<sup>(1)</sup> ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 331.

<sup>(2)</sup> ABl. C 25 vom 30.1.2008, S. 1.

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

- A. in der Erwägung, dass natürliche und durch Menschenhand verursachte Katastrophen, wie etwa Überschwemmungen, mit erheblichen Schäden für Menschen, Wirtschaft, Umwelt und Kultur immer weiter zunehmen und nicht nur eine verstärkte Reaktion auf EU-Ebene erfordern, sondern auch eine verstärkte Vorbeugung und Folgenbewältigung,
- B. in der Erwägung, dass Probleme mit Waldbränden und Dürreperioden angesichts der immer häufigeren extrem trockenen Sommerperioden immer dringlicher werden, und in der Erwägung, dass die Erfahrungen der vergangenen Jahre und auch die jüngsten Erfahrungen die Notwendigkeit belegen, dass in der Gemeinschaft der Katastrophenschutz, die Abwehrfähigkeit und die Reaktionsfähigkeit im Zusammenhang mit Waldbränden und anderen Flächenbränden verstärkt werden müssen,
- C. in der Erwägung, dass es bislang auf EU-Ebene keine Richtlinien für die Vorbeugung von Waldbränden gibt,
- D. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten nach wie vor dafür verantwortlich sind, eine Politik der Landnutzung zu betreiben, die keine abwegigen Anreize für absichtlich gelegte Waldbrände zur Änderung der Flächennutzung schafft;
- E. in der Erwägung, dass im Grünbuch der Kommission über die Anpassung an den Klimawandel in Europa (KOM(2007)0354) ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Klimawandel zu einer Zunahme der extremen Wettererscheinungen in Europa führen wird, wodurch die Gefahr von Schäden für Menschen, Infrastrukturen und Umwelt weiter steigen wird;
- F. in der Erwägung, dass eine Stärkung der Fähigkeit der Union, mit Katastrophen umzugehen, einen Ansatz erfordert, der die Katastrophenvorbeugung, die Abwehrfähigkeit, die Reaktionsfähigkeit und die Folgenbewältigung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene umfasst,
- G. in der Erwägung, dass die hohe Zahl von Waldbränden in Südeuropa im Jahre 2007 sowie deren Ausmaße das Ergebnis einer Reihe von Faktoren sind, darunter Klimawandel, eine unangemessene Definition und Bewirtschaftung der Wälder sowie eine Kombination natürlicher Ursachen und menschlicher Fehler, ebenso aber auch kriminelle Aktivitäten, sowie in der Erwägung, dass eine Reihe von Waldbränden im Frühjahr ein alarmierender Hinweis darauf sein könnte, dass ähnliche Vorfälle sich im diesjährigen Sommer wiederholen könnten,
- H. in der Erwägung, dass die Koordination zwischen dem Rat, der Kommission und den Mitgliedstaaten nicht nur in Bezug auf präventive Maßnahmen, sondern auch in Bezug auf den umfassenden Katastrophenzyklus bis hin zu den letzten Stadien der Folgenbewältigung unter enger Einbindung des Europäischen Parlaments verbessert werden muss,
- I. in der Erwägung, dass Katastrophen heutzutage oft grenzüberschreitenden Charakter haben und eine multilaterale und koordinierte Reaktion erfordern, ferner in der Erwägung der wirtschaftlichen und sozialen Schäden infolge dieser Naturkatastrophen für die regionalen Volkswirtschaften, die Erwerbstätigkeit und den Fremdenverkehr,
- J. In der Erwägung, dass in einer Welt immer häufigerer und schwerwiegenderer Naturkatastrophen mit schlimmsten Auswirkungen auf die Ärmsten der Armen die Akteure der EU zusammenarbeiten müssen, um die tatsächliche Auslieferung humanitärer Hilfe an die Opfer zu gewährleisten und um deren Hilfsbedürftigkeit zu verringern;
- K. in der Erwägung, dass das Fehlen gemeinsamer Warnsignale und gemeinsamer Protokolle vor dem Hintergrund einer steigenden Mobilität der Bürger in der Union und in Drittländern ebenfalls Anlass zu großer Sorge gibt,
- L. in der Erwägung, dass die Europäische Union den spezifischen Charakter der Naturkatastrophen, die bei den Dürren und Bränden im Mittelmeerraum verzeichnet werden, anerkennen und ihre Instrumente im Rahmen der Prävention, der Forschung, des Risikomanagements, des Katastrophenschutzes und der Solidarität entsprechend anpassen muss,
  - 1. begrüßt die vorgenannte Mitteilung der Kommission über die Stärkung der Katastrophenabwehrkapazitäten der Union und das allgemeine Ziel einer größeren Kohärenz, Effizienz und Sichtbarkeit des Katastrophenschutzes der Union;
  - 2. vertritt die Auffassung, dass die Stärkung der Präventions- und Reaktionsfähigkeit im Katastrophenfall ein prioritäres politisches Ziel für die Union darstellt und dass alles in die Wege geleitet werden sollte, um dieses Ziel zu erreichen, vor allem in Bezug auf die schweren Überschwemmungen der letzten Jahre;

Donnerstag, 19. Juni 2008

3. betont, dass der Ansatz der Kommission in Bezug auf Naturkatastrophen und durch Menschenhand verursachte Katastrophen in der Europäischen Union oder in Drittländern ihrer Mitteilung über den europäischen Klimawandel (KOM(2008)0030) und ihrem Vorschlag über die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen im Hinblick auf die Erfüllung der von der Gemeinschaft eingegangenen Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2020 in jeder Hinsicht entsprechen und mit diesen Dokumenten übereinstimmen sollte; betont ferner, dass dem Klimawandel bei der zunehmenden Häufigkeit und Schwere von Naturkatastrophen eine Schlüsselrolle zukommt und dass die Umweltpolitik sowie Rechtsvorschriften zum Klimawandel zentrale Pfeiler der Reaktionsfähigkeit der Union im Katastrophenfall sein müssen, um weitere Schäden für Mensch, Infrastrukturen und Umwelt abzuwehren;
4. vertritt die Auffassung, dass Kohärenz und Koordination zwischen den einzelnen Politikbereichen und den Institutionen auf lokaler, regionaler, nationaler und unionsweiter Ebene zu einem effizienteren, integrierteren und sichtbareren Katastrophenmanagement der EU führen wird;
5. vertritt die Auffassung, dass die Zusammenarbeit mit den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern im Hinblick auf eine Optimierung ihrer Fähigkeit zur Vorbeugung und zur Bewältigung von Naturkatastrophen und die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit im gegenseitigen Interesse der EU und der betreffenden Länder liegen und deshalb so weiterentwickelt und gestärkt werden sollten, dass eine gegenseitige Ergänzung gewährleistet und Doppelarbeit mit bestehenden bilateralen, regionalen und internationalen Initiativen vermieden wird;
6. betont, dass die von der Kommission geplanten Maßnahmen zur Ausarbeitung einer Wissensbasis zu Katastrophenszenarien, zu den erforderlichen und verfügbaren Kapazitäten und zu den Auswirkungen der verschiedenen Optionen zur Behebung identifizierter Schwachstellen nicht als Vorwand benutzt werden sollten, um wichtige Vorschläge zum Schutz von Menschenleben, Eigentum und Umwelt vor Katastrophen zu verzögern;
7. betont, dass der Ansatz der Kommission den vollständigen Katastrophenzyklus von der Vorbeugung bis zur Folgenbewältigung umfassen sollte, dass er sich auf natürliche (unter Einbeziehung der extremen Dürre) und durch Menschenhand verursachte Katastrophen in der Union oder in Drittländern beziehen sollte und dass in den Bereichen, die durch die vorgenannte Mitteilung der Kommission abgedeckt werden, weitere Arbeit erforderlich ist;
8. begrüßt den Aktionsplan der Kommission zur Umsetzung des Europäischen Konsenses über die humanitäre Hilfe als einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten, gut koordinierten und verstärkten humanitären Hilfe Europas;
9. verweist auf die Wichtigkeit der Stärkung der globalen Reaktionsfähigkeit und anerkennt deshalb die Rolle wichtiger Handlungsträger auf dem Gebiet der humanitären Hilfe wie der Vereinten Nationen, des Roten Kreuzes und der Nichtregierungsorganisationen in den von Katastrophen bedrohten Gebieten in Drittländern;
10. erinnert daran, dass der Einsatz von Ressourcen des Katastrophenschutzes und von militärischen Mitteln bei humanitären Maßnahmen in Drittstaaten gemäß den Leitlinien für den Einsatz von militärischen Mitteln und Zivilschutzmitteln in komplexen Notsituationen und den Osloer Leitlinien für den Einsatz von militärischen Mitteln und Zivilschutzmitteln bei der Katastrophenhilfe erfolgen muss, und zwar insbesondere um die Einhaltung der humanitären Grundsätze der Neutralität, der Menschlichkeit, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit zu gewährleisten; betont, dass der Einsatz von Ressourcen des Katastrophenschutzes bei humanitären Krisen bedarfsorientiert sein und die humanitäre Hilfe sinnvoll ergänzen sollte;
11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich nicht nur mit risikogestützten Ansätzen zur Vorbereitung auf Extremfälle zu befassen, sondern auch mit Mitteln und Wegen zur Verringerung der Anfälligkeit auf der Ebene der EU-Politik durch eine angemessene und rechtzeitige Planung und durch Maßnahmen zur Risikominderung, gegebenenfalls unter gebührender Berücksichtigung umweltpolitischer und Klimawandel bezogener Politikansätze und Rechtsvorschriften;
12. bekräftigt, dass das einzige Ziel der humanitären Hilfsmaßnahmen der Gemeinschaft und der Katastrophenschutzunterstützung für Drittländer darin besteht, menschliches Leid zu verhindern oder menschlichem Leid vorzubeugen, und deshalb stets und ausschließlich auf den Bedürfnissen der Opfer beruhen und den grundlegenden humanitären Grundsätzen der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Nichtdiskriminierung entsprechen sollte;

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

13. fordert die Kommission auf, umgehend und spätestens bis Ende 2008 Vorschläge in Bezug auf den Katastrophenschutz in der Union und eine EU-Strategie für die Reduzierung des Katastrophenrisikos in den Entwicklungsländern vorzulegen;
14. erinnert daran, dass die Europäische Union die Vorbereitungsmaßnahmen auf lokaler Ebene im Rahmen humanitärer Hilfsoperationen unterstützen und die Reduzierung der Katastrophenrisiken in seine Entwicklungspolitik einbeziehen wird;
15. bedauert, dass der vom früheren Kommissionsmitglied Michel Barnier vorgelegte Vorschlag zur Schaffung eines Europäischen Katastrophenschutzes nicht aufgegriffen wurde, betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, gemäß dem vom Europäischen Rat vom 15. und 16. Juni 2006 erteilten Mandat den Aufbau eines schnellen Katastrophenschutzes auf der Grundlage der Katastrophenschutzmodule der Mitgliedstaaten fortzusetzen, und fordert die Kommission auf, zu diesem Zweck konkrete Vorschläge auszuarbeiten;
16. bedauert den Umstand, dass der Rat offensichtlich den Beschluss gefasst hat, trotz der energischen Unterstützung des Europäischen Parlaments im Hinblick auf eine Überprüfung des bestehenden Instruments das Verfahren zur Annahme der neuen Verordnung zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union nicht fortzusetzen; erinnert den Rat daran, dass das Europäische Parlament im Mai 2006 seinen Standpunkt in erster Lesung mit überwältigender Mehrheit angenommen hat und dass der betreffende Vorgang beim Rat mehr als zwei Jahre lang blockiert wurde; bekräftigt seine Überzeugung, dass die neue Verordnung zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, mit der neben anderen Maßnahmen auch die Schwellen für eine Inanspruchnahme des Fonds herabgesetzt werden, die Union in eine bessere Position versetzen wird, um katastrophengebundene Schäden effektiver, flexibler und zeitlich günstiger anzugehen; fordert den Europäischen Rat eindringlich auf, zu beschließen, diese Verordnung nicht abzulehnen und eine umgehende Überarbeitung der Verordnung zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union einzufordern;
17. fordert die Kommission auf, den derzeitigen Solidaritätsfonds der Europäischen Union, sofern angezeigt, umgehend und so flexibel wie möglich zu mobilisieren; vertritt die Auffassung, dass es bei Naturkatastrophen von größter Wichtigkeit ist, dass die notwendigen Mittel des Solidaritätsfonds der Europäischen Union umgehend bereitgestellt werden, um die Not der Opfer und ihrer unmittelbaren Angehörigen zu lindern und ihren Bedürfnissen nachzukommen;
18. fordert die Kommission auf, die Verbesserung der Waldbrandprävention und der Methoden und Hilfsmittel der Waldbrandbekämpfung eingehender zu untersuchen und die Planung und Landnutzung zu überprüfen; fordert die Mitgliedstaaten daher auf, energische Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Rechtsvorschriften zum Schutz von Wäldern zu verbessern und umzusetzen und von der Kommerzialisierung, Umwidmung und Privatisierung dienenden Maßnahmen abzusehen und damit Übergriffe und Spekulation zu begrenzen, wobei das gesamte in der EU verfügbare Know-how, einschließlich Satellitensysteme, zu diesem Zweck genutzt werden sollte;
19. fordert die Kommission auf, ein Paket von rechtsverbindlichen Instrumenten vorzulegen (beispielsweise eine Rahmenrichtlinie), mit dem Lücken in den bestehenden Rechtsvorschriften, Politiken und Programmen der Union in Bezug auf den Katastrophenschutz und auf die Bewältigung von Katastrophen geschlossen werden sollen;
20. empfiehlt, dass ein solcher umfassender Rechtsrahmen drei Pfeiler in Bezug auf die Vorbeugung umfasst, mit denen darauf hingearbeitet werden sollte, die Vorbeugung bei den bestehenden Mechanismen der Union und den Ansätzen der Mitgliedstaaten zu stärken, einen neuen Rahmenansatz zum Katastrophenschutz auszuarbeiten und die weitere Entwicklung des Fachwissens und der Technologie im Bereich der Vorbeugung durch Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Union zu unterstützen;
21. empfiehlt, dass die Vorschläge zur Stärkung der globalen Reaktionsfähigkeit der Union den Aufbau von Schlüsselressourcen umfassen, die sich durch eine garantierte jederzeitige Verfügbarkeit für europäische Katastrophenschutzmaßnahmen auszeichnen; vertritt ferner die Auffassung, dass diese Ressourcen in erster Linie auf nationalen Kapazitäten beruhen und soweit erforderlich auch Arrangements mit anderen Parteien umfassen sollten;



Donnerstag, 19. Juni 2008

22. fordert die Kommission auf, das Pilotprojekt 2008 betreffend Waldbrände und die Vorbereitungsmaßnahmen für eine schnelle Eingreiftruppe optimal zu nutzen, um operative Vereinbarungen mit den Mitgliedstaaten und anderen Parteien, die zu jedem beliebigen Zeitpunkt Reaktionskapazitäten für europäische Katastrophenschutzmaßnahmen bereitstellen, auszuhandeln, und vertritt die Ansicht, dass dies wichtige Erfahrungswerte für künftige Legislativvorschläge beisteuern wird;
23. unterstützt Aktivitäten, die darauf ausgerichtet sind, die Bereitschaft des Zivilschutzes der Mitgliedstaaten zu verbessern, insbesondere durch den Austausch von Sachverständigen und besten Praktiken, Übungen und Bereitschaftsprojekte;
24. bekräftigt den in seiner EntschlieÙung vom 18. Mai 2006 <sup>(1)</sup> über Naturkatastrophen (Brände, Dürren und Überschwemmungen) enthaltenen Aufruf an die Kommission, einen Richtlinienvorschlag zur Verhütung von Bränden und zum diesbezüglichen Risikomanagement vorzulegen, wobei in der Richtlinie Folgendes vorgesehen sein muss: die regelmäßige Erfassung von Daten, die Ausarbeitung von Karten und die Ermittlung von Risikogebieten, die Ausarbeitung von Brandrisiko-Managementplänen, die Inventarisierung der dafür eingesetzten Ressourcen und der verfügbaren Mittel durch die Mitgliedstaaten, die Koordinierung zwischen den verschiedenen Behörden, die Mindestanforderungen an die Ausbildung des Personals und die Festlegung der Umwelthaftung und der entsprechenden Sanktionen;
25. fordert den Rat nachdrücklich auf, ohne weiteren Verzug einen Beschluss über den Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zu fassen, um die Definition der Kriterien und förderfähigen Maßnahmen, auch im Fall von Dürren, zu verbessern, damit den durch Naturkatastrophen verursachten Schäden wirksamer, flexibler und rascher begegnet werden kann — dies auch in Anbetracht der Tatsache, dass das Parlament seinen Standpunkt bereits im Mai 2006 festgelegt hat;
26. vertritt die Auffassung, dass zur Gewährleistung der erforderlichen Einbeziehung der Katastrophenvorbeugung und der Katastrophenrisikominderung in die Struktur- und Kohäsionsfondsprogramme die vorhandenen Leitlinien gestärkt und neue Leitlinien ausgearbeitet werden sollten; fordert insbesondere Konditionalität bei Beiträgen aus gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten und bei Rückzahlungen von Gemeinschaftshilfen im Falle unlauterer Verwendung, etwa bei ausbleibender Umsetzung von Wiederaufforstungsplänen und/oder anderen verbindlichen Bedingungen; fordert darüber hinaus die Finanzierung von Maßnahmen zur Steigerung des Vorsorgebewusstseins und von Bildungsmaßnahmen im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen;
27. wünscht, dass bei den Vorschlägen der Kommission zur Stärkung der Reaktionsfähigkeit der Union im Katastrophenfall die Fachkenntnisse im Zusammenhang mit der geographischen Lage der Gebiete in äußerster Randlage sowie der überseeischen Länder und Gebiete berücksichtigt werden;
28. fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere jene, die am meisten von Naturkatastrophen betroffen sind, eindringlich auf, die im Rahmen der Strukturfonds und der sonstigen Gemeinschaftsfonds im laufenden Planungszeitraum 2007-2013 bereitgestellten Finanzierungsmöglichkeiten soweit wie möglich zu nutzen und gegebenenfalls Vorbeugemaßnahmen und Vorbeugeprojekte als prioritäre Maßnahmen in die einschlägigen operativen Programme einzubinden;
29. vertritt die Auffassung, dass die Verfahren zur Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds überprüft werden müssen, um die Auszahlung von Beihilfen zu beschleunigen; vertritt insbesondere die Auffassung, dass dazu ein System von Vorauszahlungen auf der Grundlage erster Schätzungen der unmittelbaren Schäden ausgearbeitet werden könnte, wobei weitere Zahlungen von den endgültigen Berechnungen der unmittelbaren Gesamtschäden und von nachgewiesenen Vorbeugemaßnahmen, die auf Grund der Katastrophe zu ergreifen sind, abhängig gemacht werden;
30. betont, dass das Beobachtungs- und Informationszentrum (MIC) dringend durch die humanitären und materiellen Ressourcen verstärkt werden muss, die erforderlich sind, um es in die Lage zu versetzen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz ausgelösten Operationen aktiv zu unterstützen;
31. fordert die Kommission eindringlich auf, eine breite Palette von Optionen zum Aufbau eines nachhaltigen europäischen Netzes für die Katastrophenhilfeschulung zu prüfen, das alle Phasen des Katastrophenmanagements abdeckt, und so rasch wie möglich diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten; fordert ferner die weitere Verbesserung der Bereitschaft der Zivilschutzdienste und der Kapazitäten der Teams und Module der verschiedenen Mitgliedstaaten im Rahmen Zusammenarbeit;

(1) ABl. C 297 E vom 7.12.2006, S. 375.

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

32. erinnert an die Schlussfolgerungen des Rates vom Dezember 2007 über die Entwicklung und den Aufbau von Frühwarnsystemen in der EU und über den Aufbau eines Frühwarnsystems für Tsunamis im Nordostatlantik und in der Mittelmeerregion und bekräftigt seine Auffassung, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission weitere Initiativen ergreifen müssen, um die Frühwarnsysteme und die Katastrophenalarm-systeme zu verbessern;
33. fordert die Kommission auf, das Thema der Bereitstellung angemessener Mittel der EU für die Vorbeugung von Katastrophen, die Katastrophenvorsorge, die Katastrophenbewältigung und die Folgenbewältigung in ihre Vorschläge für die haushaltstechnische Überprüfung 2008/2009 einzubeziehen;
34. fordert die Kommission auf, die Effizienz der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 zu gewährleisten;
35. besteht auf der Anerkennung des besonderen Charakters von Naturkatastrophen im Mittelmeerraum — z. B. Dürre und Waldbrände — auf Gemeinschaftsebene und auf einer entsprechenden Anpassung der Gemeinschaftsinstrumente im Hinblick auf die Vorbeugung, die Erforschung, die Risikobewältigung, den Zivilschutz und die Solidarität, um die Reaktion auf diese Art von Katastrophen auf der Ebene jedes Mitgliedstaates zu verbessern;
36. fordert dringend die Anerkennung der Notwendigkeit einer stärkeren Finanzierung von Präventionsmaßnahmen durch die Gemeinschaft;
37. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

**1. Juli 2008: 40 Jahre Zollunion**

P6\_TA(2008)0305

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zum vierzigsten Jahrestag der Zollunion**

(2009/C 286 E/05)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis darauf, dass das Europäische Parlament und der Rat kürzlich — am 23. April 2008 — die Verordnung (EG) Nr. 450/2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) <sup>(1)</sup> angenommen haben,
- unter Hinweis auf die Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf die Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) <sup>(3)</sup>,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Strategie für die weitere Entwicklung der Zollunion“ (KOM(2008)0169),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Juni 2008 über effiziente Einfuhr- und Ausfuhrverfahren und -verfahren im Dienste der Handelspolitik <sup>(4)</sup>,
- in Kenntnis des Berichts seines Untersuchungsausschusses für das gemeinschaftliche Versandverfahren (Januar 1996 — März 1997),

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 4. 6. 2008, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21.<sup>(3)</sup> ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25.<sup>(4)</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2008)0247.

Donnerstag, 19. Juni 2008

- unter Hinweis auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich <sup>(1)</sup>, das am 28. Mai 1997 unterzeichnet wurde,
  - in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (KOM(2007)0252),
  - in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Mai 2008 über die Strategie für die weitere Entwicklung der Zollunion,
  - in Kenntnis des von der Kommission am 19. Mai 2008 veröffentlichten Berichts über gemeinschaftliche Zollmaßnahmen gegen Produktfälschung und Produktpiraterie,
  - gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Zollunion seit 1968 ganz erheblich zur Bewahrung und Entwicklung des Binnenmarkts beiträgt und Wohlstand schafft, indem sie den rechtmäßigen und auf Wettbewerb beruhenden Handel mit und innerhalb der Union fördert und gleichzeitig ihre Bürger schützt,
- B. in der Erwägung, dass das Bestehen einer Zollunion bedeutet, dass an den Binnengrenzen, d. h. den Grenzen zwischen den Mitgliedstaaten, keine Zölle erhoben werden, dass auf Importe aus Drittstaaten einheitliche Zölle erhoben werden, dass gemeinsame Ursprungsregeln für Erzeugnisse aus Drittstaaten gelten und dass eine gemeinsame Definition des Zollwerts existiert,
- C. in der Erwägung, dass die Entwicklung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften darauf abzielt, zu gewährleisten, dass für alle in die Europäische Union eingeführten Erzeugnisse dieselben Regeln gelten,
- D. in der Erwägung, dass die Zollbehörden der Europäischen Union eine doppelte Funktion wahrnehmen, nämlich Zölle und Einfuhrabgaben zu erheben sowie die Gesundheit und die Sicherheit der Bürger an den Außengrenzen der Europäischen Union zu schützen,
- E. in der Erwägung, dass der erste Untersuchungsausschuss des Parlaments, der sich mit Zollfragen befasst hat, in Ziffer 17.3.1. seines genannten Berichts Folgendes festgestellt hat: „Um bei den Wirtschaftssubjekten und der breiten Öffentlichkeit das notwendige Vertrauen zu schaffen, dass das Umfeld beim Handel im Binnenmarkt einen angemessenen Schutz genießt, ... (muss) die Schaffung eines einheitlichen EU-Rahmens für Zolldienste ein langfristiges Ziel der EU sein ...“,
- F. in der Erwägung, dass die Globalisierung zu einer erheblichen Zunahme des internationalen Handels und zur Entwicklung neuer Produktions- und Konsummuster geführt hat, dass damit jedoch auch neue Gefahren wie der weltweite Terrorismus, Klimawandel und illegaler Handel entstanden sind,
- G. in der Erwägung, dass die Reduzierung der Kosten, die aus der Einhaltung von Vorschriften erwachsen, sowie der Verwaltungskosten zu einem wesentlichen Thema für die effiziente und wirkungsvolle Verwaltung in der Europäischen Union geworden ist,

### **Entwicklung der Zollunion**

1. ist der Auffassung, dass die vierzig Jahre Zollunion eine beträchtliche Errungenschaft darstellen und den Unternehmen und Bürgern der Europäischen Union Vorteile gebracht haben;
2. bekräftigt, dass die Zollbehörden, die hauptsächlich für die Kontrolle des Handels zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten zuständig sind, dazu beitragen, einen offenen und fairen Handel zu gewährleisten, die äußere Dimension des Binnenmarkts, die gemeinsame Handelspolitik sowie andere gemeinsame Politikbereiche der Europäischen Union zu verwirklichen und die Sicherheit der gesamten Lieferkette sicherzustellen;
3. erkennt an, dass die von den Zollbehörden ergriffenen Maßnahmen darauf abzielen, die finanziellen Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen und die Europäische Union vor unlauteren und unzulässigen Handelspraktiken zu schützen;

<sup>(1)</sup> ABl. L 222 vom 12.8.1997, S. 17.

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

4. erkennt gleichfalls an, dass die Maßnahmen darauf abzielen, Sicherheit und Gefahrenabwehr für die Europäische Union und ihre Einwohner zu garantieren, dabei den Umweltschutz zu gewährleisten und ein gerechtes Gleichgewicht zwischen den notwendigen Zollkontrollen und dem Erfordernis, den rechtmäßigen Handel zu erleichtern, zu wahren, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;
5. beglückwünscht in diesem Zusammenhang die Zollbeamten zu ihrem effizienten Einsatz im Kampf gegen Fälschungen, wodurch 2007 in 43 000 Fällen 79 Millionen gefälschte Artikel beschlagnahmt werden konnten; unterstützt mit Blick auf den enormen Anstieg der Fälle, in denen gefälschte Produkte beschlagnahmt werden, praktische Maßnahmen der Zollbehörden zur Bekämpfung von Produktfälschung und -piraterie wie die Erhöhung der Zahl der spezialisierten Zollbeamten, die sich in der Kommission und in den Mitgliedstaaten mit dieser Aufgabe befassen, sowie die Überlegungen zur Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Produktfälschung (OEC),
6. begrüßt deshalb die genannte Mitteilung der Kommission, in der für den Zeitraum 2013 bis 2019 eine klare Orientierung für den Zoll vorgegeben werden soll;
7. betont, dass sich die Zollbehörden der Europäischen Union ständig auf künftige Herausforderungen einstellen und Fähigkeiten, Technologien und Methoden, die dem neuesten Entwicklungsstand entsprechen, entwickeln und einsetzen müssen, um den Handel auf möglichst effiziente und wirksame Weise zu fördern und zu kontrollieren;
8. betont, wie wichtig es ist, dass die Beitrittsländer sich an die EU-Standards in Zollfragen anpassen, und würdigt die technische Hilfe, die die Kommission und die Mitgliedstaaten den Beitrittsländern gewähren;

#### ***Engere Zusammenarbeit***

9. begrüßt die wichtigen Ergebnisse verschiedener Seminare, die im Rahmen des Programms Zoll 2013 organisiert wurden, d. h. die Verbesserung des Netzwerks für die Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und den Marktaufsichtsbehörden, die Verbesserung des Risikomanagements und den Austausch von Erfahrungen, Wissen und bewährten Verfahren, was Zusammenarbeit und Kontrollen betrifft;
10. ist der Auffassung, dass die Zusammenarbeit der Zolldienste in der Europäischen Union angesichts der zahlreichen Gefahren, die sie bekämpfen müssen, von entscheidender Bedeutung für ihre Effizienz ist;
11. fordert die Mitgliedstaaten deshalb auf, die administrative Zusammenarbeit zwischen ihren Zollbehörden und zwischen den Zollbehörden und anderen Regierungsstellen, wie Veterinärbehörden und für die Produktsicherheit zuständigen Einrichtungen, zu verstärken, um sicherzustellen, dass die Kontrolle der EU-Außengrenzen in gemeinsamer Verantwortung wahrgenommen wird und Sicherheit und Gefahrenabwehr im Dienste der Bürger der Europäischen Union gewährleistet werden;
12. fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit mit den Handelspartnern durch bereits bestehende und neue Programme für die Zusammenarbeit im Zollbereich zu verstärken, um den Handel für verlässliche Partner zu vereinfachen und die Sicherheit der Lieferkette zu gewährleisten;
13. betont, dass sämtliche Wirtschaftsakteure im Ausschuss für den Zollkodex vertreten sein müssen;
14. begrüßt die Unterzeichnung der verschiedenen Abkommen, die die Europäische Gemeinschaft mit ihren wichtigsten Handelspartnern in der Welt abgeschlossen hat;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die internationale Zusammenarbeit in Zollfragen im Rahmen internationaler Organisationen (Welthandelsorganisation und Weltzollorganisation) sowie mit Drittstaaten zu verstärken; weist darauf hin, dass damit effizientere Zollkontrollen erreicht und die EU-Standards gestärkt werden sollen und dass es gleichzeitig darum geht, dass der Handel der Europäischen Union und ihren Handelspartnern zugute kommt; stellt fest, dass dies insbesondere die Einleitung von gemeinsamen Maßnahmen und Pilotprojekten ermöglichen wird, die dazu dienen, die Zusammenarbeit zwischen den Zollbeamten in der Europäischen Union und in Drittstaaten vor Ort zu stärken;

Donnerstag, 19. Juni 2008

**Sicherheitsfragen**

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der Zoll einen größeren Beitrag zur Bekämpfung der besonderen Gefahren leistet, die von gefälschten Produkten, vor allem von gefälschten Medikamenten und Spielzeug, ausgehen;

17. fordert die Kommission auf, ihren Widerstand gegen die vor kurzem erlassene Rechtsvorschrift der Vereinigten Staaten beizubehalten, wonach sämtliche Schiffscontainer in ausländischen Häfen gescannt werden müssen; weist darauf hin, dass die Zweckmäßigkeit und Effizienz dieser unilateralen Entscheidung der Vereinigten Staaten nicht erwiesen ist, weder was ihren wirtschaftlichen Sinn noch was den Gewinn an Sicherheit betrifft;

18. ist der Auffassung, dass mit der Verordnung (EG) Nr. 648/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2005 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften <sup>(1)</sup> („Security Amendment“) bereits auf die Erwartungen der Behörden der Vereinigten Staaten im Hinblick auf die Sicherheitskontrollen in Europa reagiert worden ist;

**Stärkung von Effizienz, Effektivität und Nutzen für den Binnenmarkt**

19. begrüßt die beiden Initiativen, die die Zollbehörden der Gemeinschaft in den nächsten zehn Jahren ergreifen wollen, um den Interessen aller europäischen Bürger besser zu entsprechen, d. h. die e-Zoll-Initiative, die das Parlament bereits gebilligt hat, und die Schaffung eines europäischen Netzes von Zolllabors, die eine einheitliche Auslegung der neuen technischen EU-Normen ermöglicht, und unterstützt jede weitere diesbezügliche Initiative;

20. erkennt an, dass diese Modernisierung es ermöglichen wird, den Kampf gegen gefährliche Erzeugnisse zu intensivieren und den Verbraucherschutz zu stärken;

21. fordert die Mitgliedstaaten auf, in abgestimmter und harmonisierter Weise neue Arbeitsmethoden und -techniken zu entwickeln und für eine koordinierte und einheitliche Anwendung der Zollvorschriften zu sorgen; fordert die Kommission auf, die einheitliche Anwendung der Zollvorschriften in den Mitgliedstaaten zu überwachen und dem Parlament darüber Bericht zu erstatten;

22. fordert die Mitgliedstaaten auf, für die Zollbehörden ausreichende Mittel bereitzustellen und (technische und personelle) Investitionen zu tätigen, damit diese ihre Aufgabe wahrnehmen, papierlose Systeme umsetzen und das Personal schulen können;

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, ein hohes Maß an Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden und den Unternehmen zu gewährleisten, damit die Einhaltung der Vorschriften verbessert und Bürokratie abgebaut wird, vor allem indem ein Ansatz gewählt wird, der sich mehr dem Risikomanagement verpflichtet sieht, und indem Dienste im Rahmen einheitlicher Anlaufstellen/Portale entwickelt werden;

24. fordert die Kommission auf, den Problemen von KMU besondere Aufmerksamkeit zu schenken, insbesondere durch Erleichterung des Verfahrens der Anpassung der IT-Systeme der KMU an die Systeme der Zollverwaltungen bei möglichst geringen Kosten sowie durch Vereinfachung der Verfahren für die Gewährung des Status eines „zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“;

\*

\* \*

25. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. L 117 vom 4.5.2005, S. 13.

Donnerstag, 19. Juni 2008

## Auf dem Weg zu einer Europäischen Charta der Rechte der Energieverbraucher

P6\_TA(2008)0306

### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zu dem Thema „Auf dem Weg zu einer Europäischen Charta der Rechte der Energieverbraucher“ (2008/2006(INI))

(2009/C 286 E/06)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (KOM(2007)0528),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (KOM(2007)0529),
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. Februar 2007 zu einer Energiepolitik für Europa (6271/2007),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Energiepolitik für Europa“ (KOM(2007)0001),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003“ (KOM(2006)0851),
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über die Aussichten für den Erdgas- und Elektrizitätsbinnenmarkt (Durchführungsbericht) (SEK(2006)1709), ergänzendes Dokument zur Mitteilung der Kommission (KOM(2006)0841),
- unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen über die Daten zur EU-Energiepolitik (SEK(2007)0012),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf den Jahresbericht der europäischen Energieregulierungsbehörden für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2006 an alle Mitglieder des Rates der europäischen Energieregulierungsbehörden und die Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas sowie das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission, der gemäß Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses 2003/796/EG der Kommission vom 11. November 2003 zur Einsetzung der Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas <sup>(2)</sup> vorgelegt wurde,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates vom 8. und 9. März 2007 zur Billigung eines Aktionsplans (2007-2009) über „Eine Energiepolitik für Europa“ (7224/2007) durch den Europäischen Rat,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Auf dem Weg zu einer Europäischen Charta der Rechte der Energieverbraucher“ (KOM(2007)0386),
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0202/2008),

<sup>(1)</sup> ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 92.

<sup>(2)</sup> ABl. L 296 vom 14.11.2003, S. 34.



Donnerstag, 19. Juni 2008

- A. in der Erwägung, dass die Grundsätze der sozialen Integration, der Chancengleichheit für alle und des fairen Zugangs zum Wissen im digitalen Zeitalter bedeuten, dass ein erschwinglicher Zugang zu Energie für alle Bürger der Europäischen Union von wesentlicher Bedeutung ist,
- B. in der Erwägung, dass die Verbraucher - insbesondere Einzelpersonen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) - über begrenzte Instrumente und Chancen verfügen, um ihre Interessen effektiv zu vertreten,
- C. in der Erwägung, dass eine angemessene Energieversorgung ein Schlüsselement für die erfolgreiche Teilhabe der Bürger am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben ist,
- D. in der Erwägung, dass die Europäische Charta der Rechte der Energieverbraucher (die Charta) ein Appell und ein Anreiz für Regierungen, Energieregulierungsbehörden und die durch alle Sozialpartner vertretene Wirtschaft ist, auf konkrete Weise zur Wahrung der Interessen der Energieverbraucher in einem sozialen, umweltfreundlichen und wettbewerbsfähigen EU-Energiemarkt beizutragen,
- E. in der Erwägung, dass auf Märkten mit unvollkommenem Wettbewerb wie dem Energiesektor Marktmechanismen allein nicht immer die Verbraucherinteressen bestmöglich wahren und deshalb der allgemeine Verbraucherschutz zusätzlich zu energiemarktspezifischen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angegangen und durchgesetzt werden muss,
- F. in der Erwägung, dass die verfügbaren Daten erkennen lassen, dass die Mitgliedstaaten von gezielten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugunsten der Bedürfnisse schutzbedürftiger Verbraucher nur eingeschränkt Gebrauch gemacht haben,
- G. in der Erwägung, dass ein starker Schwerpunkt auf die Rolle der nationalen Regulierungsbehörden (NRB) gelegt werden sollte, die unabhängig von öffentlichen oder privaten Interessen sein müssen und die dafür zuständig sind, die Energiemärkte einschließlich der Preise und aller ihrer Komponenten zu überwachen und gegebenenfalls einzuschreiten und Sanktionen zu verhängen,
- H. in der Erwägung, dass die Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten im Bereich der Energie nicht ausreichend von der Gesetzgebung abgedeckt wird; unter Hinweis darauf, dass an der Beilegung solcher Streitigkeiten eine Reihe verschiedener Behörden beteiligt ist und die Verbraucher nicht wissen, an wen sie sich wenden sollen,
- I. in der Erwägung, dass die Zielvorgaben der Europäischen Union im Hinblick auf erneuerbare Energien in die Europäische Charta der Rechte der Energieverbraucher einbezogen werden sollten, um den Verbrauchern die Wahl von Energiequellen zu gestatten, die im Einklang mit diesen Zielvorgaben stehen,

### ***Der Charakter der Charta***

1. unterstreicht die Tatsache, dass die Energieversorgung ein Schlüsselement für die erfolgreiche Teilhabe des Bürgers am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben ist;
2. macht darauf aufmerksam, dass die geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zwar bereits heute die Rechte der Verbraucher schützen, jedoch häufig nicht eingehalten werden; betont, dass die wirksamere Durchsetzung der bestehenden Rechtsvorschriften die beste Möglichkeit bietet, die Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher zu intensivieren;
3. macht darauf aufmerksam, dass die Verabschiedung des gegenwärtig vom Parlament behandelten Pakets von Vorschlägen zum Elektrizitäts- und zum Erdgasbinnenmarkt (Vorschläge des „Dritten Pakets“) den rechtlichen Rahmen zum Schutz der Energieverbraucher weiter verstärken würde;
4. ist der Auffassung, dass der Schutz der Energieverbraucher auch in Zukunft eine gemeinsame Aufgabe der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sein muss; macht darauf aufmerksam, dass sich die unterschiedliche Verbraucherschutzpraxis auf dem Energiemarkt in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich auswirken kann und dass die konsistente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips daher unerlässlich ist;

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

5. betont die absolute Notwendigkeit, den Verbraucherschutz im Zusammenhang mit Energiefragen zu verstärken und die Charta als Leitinstrument für europäische und nationale Behörden sowie für private Einrichtungen zu nutzen, um Verbraucherrechte effektiv zu garantieren und durchzusetzen;
6. verweist auf Artikel 3 und Anhang A der durch die Vorschläge des „Dritten Pakets“ zu ändernden Richtlinien 2003/54/EG <sup>(1)</sup> und 2003/55/EG <sup>(2)</sup>; unterstreicht die Notwendigkeit einer besseren Durchsetzung auf nationaler Ebene;
7. betrachtet die Charta als Informationsdokument, mit dem die bereits in die bestehenden EU-Rechtsvorschriften aufgenommenen Rechte der Energieverbraucher gesammelt, präzisiert und konsolidiert werden; begrüßt deshalb den Plan der Kommission, ein Internet-Tool zu den Rechten der Verbraucher im Energiebereich zu konzipieren, unterstreicht jedoch die Notwendigkeit einer umfassenderen Kommunikationsstrategie für Verbraucher, die keinen Internetzugang haben oder für die das Internet ein ungeeignetes Medium der Kommunikation ist;
8. unterstreicht, dass die Charta auch den Bedürfnissen der kleinen gewerblichen Verbraucher entgegenkommen muss, die häufig mit denselben Problemen konfrontiert sind wie der gewöhnliche Energieverbraucher;

***Zugang zu Übertragungs- und Verteilungsnetzen und Versorgung***

9. verweist darauf, dass der europäische Energiemarkt auch weiterhin durch eine große Zahl von Monopolen gekennzeichnet ist, wodurch die Wahlfreiheit und die Möglichkeit, den Versorger zügig und ohne Kosten zu wechseln, eingeschränkt, der Informationsmangel vergrößert und infolgedessen die Verwundbarkeit der Verbraucher verstärkt wird; macht darauf aufmerksam, dass es wichtig ist sicherzustellen, dass Anstrengungen zur Schaffung eines einheitlichen, durch Wettbewerb gekennzeichneten Energiemarkts und zum Schutz vor allem verwundbarer Kunden unternommen werden;
10. unterstreicht den Anspruch der europäischen Strom- und Gasverbraucher auf Anschluss an die Netze und auf Versorgung mit Elektrizität und Gas zu angemessenen, transparenten, nichtdiskriminierenden und eindeutig vergleichbaren Tarifen und Preisen, einschließlich der durch die jeweiligen Indexierungsmechanismen angepassten Preise und Tarife; die Nichtdiskriminierung sollte ein Verbot diskriminierender Gebühren für bestimmte Zahlungsformen einschließen, vor allem für die oftmals schutzbedürftigen Verbraucher, die auf einen Münzzähler angewiesen sind;
11. betont, dass besonderes Augenmerk auf den Verbraucherschutz gelegt werden muss und Schutzmechanismen geschaffen werden müssen, um einen Ausschluss von der Versorgung zu verhindern; die Mitgliedstaaten müssen einen Versorger letzter Instanz benennen und die Verbraucher darüber unterrichten; ein solcher Mechanismus ist im Rahmen der nationalen Gesetzgebung zu schaffen;
12. unterstreicht, dass ein Ausschluss vom Netz nur als letztes Mittel bei Zahlungsrückständen der Verbraucher angesehen werden sollte, insbesondere was schutzbedürftige Verbraucher und Ferienzeiten betrifft; die Versorger sollten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwenden und eine persönliche Mitteilung an den Verbraucher richten, ehe sie zu einer derartigen Maßnahme greifen;
13. unterstreicht die Notwendigkeit, den Schutz der universalen Rechte - insbesondere hinsichtlich des Zugangs zur Energie für verschiedene soziale, wirtschaftliche und regionale Gruppen - durch Stabilität und Sicherheit der Versorgung sowie durch die Effizienz der Netze sicherzustellen, indem eine Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zwischen Mitgliedstaaten und Nachbarländern mit europäischer Perspektive gefördert wird;
14. fordert die Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass der Verbraucher problemlos und innerhalb eines Zeitraums von höchstens einem Monat ohne Berechnung von Gebühren zu einem neuen Versorger wechseln kann;

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57).

Donnerstag, 19. Juni 2008

**Tarife, Preise**

15. betont, dass die europäischen Strom- und Gaspreise angemessen, leicht und eindeutig vergleichbar und transparent sein sowie den tatsächlichen Energieverbrauch widerspiegeln müssen; veröffentlichte Preise, Tarife, Indexierungsmechanismen und Bedingungen müssen für den Verbraucher mit Hilfe einer umfassenden und leicht verständlichen Palette von Informationsinstrumenten leicht zugänglich sein; außerdem sollten sie den unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden im Voraus übermittelt und von ihnen kontrolliert oder genehmigt werden;
16. unterstreicht, dass die Versorger in der Regel vertraglich verpflichtet sind, regelmäßig und zu vorher festgelegten Terminen eine Berechnung durchzuführen, um zu gewährleisten, dass den Verbrauchern die tatsächliche Energiemenge, die sie verbraucht haben, in Rechnung gestellt wird; wenn Versorger nicht in der Lage sind, einer solchen Verpflichtung nachzukommen, z. B. aus technischen Gründen, sollte der Energieverbrauch auf der Grundlage vernünftiger und transparenter Kriterien berechnet werden, die eindeutig im Vertrag festgelegt sind;
17. unterstreicht in diesem Zusammenhang das zunehmende Auftreten von Marktakteuren, die sich auf die Veröffentlichung vergleichender Informationen über Preise, Tarife und Lieferbedingungen der Versorger sowie auf Hilfestellung beim Wechsel des Versorgers spezialisieren;
18. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Einführung intelligenter Zähler zu fördern, die den Verbrauchern einen klaren Überblick über ihren tatsächlichen Energieverbrauch geben und so zu einer Steigerung der Energieeffizienz beitragen; verweist auf die Auflagen zur Einführung intelligenter Zähler in Artikel 13 der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen<sup>(1)</sup>; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten dringend auf, im Interesse der Information der Verbraucher und der Energieeffizienz die Vorschriften der genannten Richtlinie über die Erfassung und Abrechnung des Energieverbrauchs um- und durchzusetzen;
19. ist der Auffassung, dass den Mitgliedstaaten die Auflage gemacht werden sollte, dafür Sorge zu tragen, dass die Einführung intelligenter Zähler innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinien des „Dritten Pakets“ (zur Änderung der Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG) mit einem Mindestmaß an Beeinträchtigungen für den Verbraucher abgeschlossen wird und dies in der Verantwortung der Energieversorger liegen sollte; die nationalen Regulierungsbehörden (NRB) sollten für die Überwachung dieses Entwicklungsprozesses und für die Festlegung gemeinsamer Normen für diesen Zweck verantwortlich sein; die Mitgliedstaaten sollten ferner dafür Sorge tragen müssen, dass Normen zur Festlegung der Mindestanforderungen an die technische Auslegung und den Betrieb von Zählern auch die Interoperabilität regeln, um dem Verbraucher größtmöglichen Nutzen zu möglichst niedrigen Kosten zu gewährleisten;

**Informationen/Verträge**

20. unterstreicht die Notwendigkeit, zur Wahrung der Transparenz ein Modell für Standardrechnungen auf der Grundlage bewährter Praktiken zu entwickeln; unterstreicht die Notwendigkeit, zwecks Gewährleistung der Vergleichbarkeit vorvertragliche und vertragliche Standardinformationen - einschließlich von Informationen über die Rechte der Verbraucher gemäß der Charta - zu entwickeln;
21. fordert die Mitgliedstaaten auf, eine einzige physische Anlaufstelle für Verbraucheranfragen aller Art einzurichten, beispielsweise über die nationalen Energieregulierungsbehörden, und so den Zugang der Verbraucher zu Informationen zu erleichtern und gleichzeitig zu gewährleisten, dass die Informationen möglichst verbrauchernah im Hinblick auf Ort, Zeit, Instrumente und Gründlichkeit verfügbar sind;
22. unterstreicht die Notwendigkeit, dass die Kommission in Zusammenarbeit mit den NRB Qualitätskriterien für verbraucherbezogene Dienste einschließlich von Callcentern entwickelt;
23. ist der Auffassung, dass auf den Websites der Versorgungsunternehmen und der unabhängigen nationalen Regulierungsbehörden ein Tarifsimulator bereitgestellt werden muss; betont, dass die Verbraucher regelmäßig über ihren Energieverbrauch informiert werden müssen;
24. unterstreicht die Notwendigkeit, die Versorgungsunternehmen dazu zu verpflichten, die Verbraucher über die Verkündung der Charta zu unterrichten;

(1) ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 64.

Donnerstag, 19. Juni 2008

### **Sozialmaßnahmen**

25. bedauert, dass schutzbedürftige Energieverbraucher mit ernsthaften Problemen konfrontiert sind, die im Rahmen der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit bzw. mit Hilfe anderer vergleichbarer Maßnahmen explizit angegangen werden müssen;
26. fordert die Mitgliedstaaten auf, vorrangig in umfassende Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz für Haushalte mit niedrigem Einkommen zu investieren, um dadurch sowohl an das Problem der Brennstoffknappheit als auch an das auf der Frühjahrstagung des Europäischen Rates 2007 beschlossene Ziel, die Energieeffizienz bis 2020 um 20 % zu steigern, strategisch heranzugehen;
27. fordert die Kommission auf, Leitlinien für eine einheitliche Definition von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen aufzustellen und die Umsetzung der Verpflichtungen gemäß Artikel 3 und Anhang A der Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG durch die Mitgliedstaaten zu kontrollieren;
28. fordert die Kommission auf, den Begriff der Energiearmut zu definieren;
29. fordert die Mitgliedstaaten auf, nationale Energieaktionspläne zur Bekämpfung von Energiearmut zu erarbeiten und die Europäische Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden über solche Maßnahmen zu unterrichten; fordert die Agentur auf, diese Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden zu überwachen und erfolgreiche Maßnahmen zu melden; unterstreicht, dass eine Bewertung der Frage vorgenommen werden sollte, inwieweit die einzelnen nationalen Systeme der sozialen Sicherheit bzw. Steuersysteme den mit Energiearmut einhergehenden Risiken Rechnung tragen;

### **Umweltmaßnahmen**

30. unterstreicht, dass Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber umweltbewusst handeln und alle möglichen Anstrengungen unternehmen sollten, um CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie das Anfallen radioaktiver Abfälle auf dem niedrigstmöglichen Stand zu halten, der in den geltenden Bestimmungen vorgeschrieben wird;
31. ist der Auffassung, dass erneuerbaren Energiequellen, Kraft-Wärme-Kopplung und anderen integrierten Formen der Energieerzeugung Priorität eingeräumt werden sollte und dass das Recht der Verbraucher, in voller Kenntnis der Sachlage eine Entscheidung zugunsten erneuerbarer Energiequellen zu treffen, in der Charta anerkannt werden sollte; ist deshalb der Auffassung, dass sämtliche Verbraucher auf objektive, transparente und nichtdiskriminierende Weise über die für sie verfügbaren Energiequellen unterrichtet werden sollten;
32. betont deshalb die Notwendigkeit, Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG umzusetzen, demzufolge die Mitgliedstaaten sicherzustellen haben, dass die Verbraucher zuverlässige Informationen über den Energieträgermix des Elektrizitätsversorgungsunternehmens und die Umweltauswirkungen der Elektrizität, die mit dem Energieträgermix des Lieferanten erzeugt wird, erhalten;

### **Nationale Regulierungsbehörden**

33. unterstreicht das Bestehen von NRB in den Mitgliedstaaten, bedauert jedoch, dass sie derzeit nur über begrenzte Befugnisse verfügen; ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen sollten, dass die NRB über ausreichende satzungsmäßige Befugnisse und Ressourcen verfügen und dass sie bereit sind, sie einzusetzen;
34. gibt seiner Überzeugung Ausdruck, dass die nationalen Regulierungsbehörden eine zentrale Rolle beim Verbraucherschutz übernehmen sollten, und ist daher der Auffassung, dass Vorschläge, die eine Erweiterung der Kompetenzen und eine Stärkung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden zum Ziel haben (einschließlich des Rechts, Sanktionen gegen Lieferanten zu verhängen, die sich nicht an das einschlägige Gemeinschaftsrecht halten), unterstützt werden sollten;
35. ist der Auffassung, dass die NRB unabhängig von öffentlichen oder privaten Interessen sein und mindestens über die folgenden Befugnisse verfügen müssen:
- Genehmigung der Grundsätze für die Bestimmung der Netzgebühren bzw. der tatsächlichen Netztarife und eventuell ihrer Indexierungsmechanismen,
  - Überwachung der Preise und aller ihrer Komponenten einschließlich der Indexierungsmechanismen,

Donnerstag, 19. Juni 2008

- Überwachung, Kontrolle und Verbesserung der von den Versorgungsunternehmen bereitgestellten Verbraucherinformationen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der vollständigen Liberalisierung des Markts und bis zu dem Zeitpunkt, an dem nachgewiesen ist, dass die Versorgungsunternehmen den Verbrauchern sachdienliche, transparente und unparteiische Informationen geliefert haben und weiter liefern werden,
  - Schutz der Verbraucher vor unlauteren Handelspraktiken und diesbezügliche Zusammenarbeit mit den zuständigen Wettbewerbsbehörden;
36. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten gewährleisten sollten, dass die NRB über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um die Elektrizitäts- und Gasangebote des Markts zu überwachen, und dass sie folglich Zugang zu allen preisbestimmenden Elementen, zumindest zu den Bedingungen von Gas- und Stromlieferverträgen und den Indexformeln, erhalten müssen;
37. betont die Notwendigkeit dafür Sorge zu tragen, dass die Zuständigkeiten der NRB in dem vorgeschlagenen Artikel 22 Buchstabe c der Richtlinie 2003/54/EG und dem vorgeschlagenen Artikel 24 Buchstabe c der Richtlinie 2003/55/EG aufgenommen werden;
38. betont die Notwendigkeit eines integrierten europäischen Ansatzes in Bezug auf die von der Europäischen Agentur zu koordinierenden Tätigkeiten der NRB;

### **Beschwerden**

39. fordert die Mitgliedstaaten auf, so verbrauchernah wie möglich eine gemeinsame Anlaufstelle für Verbraucherbeschwerden aller Art einzurichten und die Regelung solcher Beschwerden durch alternative Methoden der Streitbeilegung zu fördern;
40. unterstreicht, dass alle Verbraucher das Recht auf Dienstleistungserbringung, Behandlung von Beschwerden und alternative Streitbeilegung durch ihren Energieversorger entsprechend den internationalen Normen, einschließlich der Normen ISO 10001, ISO 10002 und ISO 10003 sowie weiterhin in diesem Bereich entwickelter ISO-Normen, haben sollten;
41. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zu gewährleisten, dass Bürgerbeauftragte befugt sind, Beschwerden effektiv zu behandeln und den Verbrauchern Auskünfte über Energiefragen zu erteilen;

### **Verbraucherorganisationen**

42. erkennt an, dass die Verbraucherorganisationen eine wichtige Rolle dabei spielen sicherzustellen, dass alle möglichen Maßnahmen unternommen werden, um im Bereich der Rechte der Energieverbraucher überall in der Europäischen Union ein hohes Niveau zu erreichen; sämtliche Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die Verbraucherorganisationen über ausreichende Ressourcen verfügen, um sich mit den wesentlichen Dienstleistungen - einschließlich Gas und Elektrizität - zu befassen;
43. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die nachhaltige Entwicklung von Energiedienstleistungen zu gewährleisten; unterstreicht die wichtige Rolle von Verbraucherorganisationen und NRB bei der Förderung eines nachhaltigen Verbrauchs durch Sensibilisierung von Verbrauchern und Unternehmen insbesondere für den Energiemix, den Klimawandel und den Einfluss der Verbraucher auf die Entwicklung des Sektors;
44. empfiehlt, dass die Mitgliedstaaten den Verbraucherorganisationen finanzielle Unterstützung bereitstellen, damit sie in der Lage sind, ihr Personal weiterzubilden, und so in einer besseren Position sind, Hilfestellung im Legislativprozess, bei der Unterrichtung und Erziehung der Verbraucher und bei der Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten zu leisten;

\*

\* \*

45. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-

Donnerstag, 19. Juni 2008

## Einfuhr von Geflügelschlachtkörpern

P6\_TA(2008)0307

### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zu der Zulassung von chloriertem Geflügelfleisch

(2009/C 286 E/07)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 2160/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmittel übertragbaren Zoonoseerregern <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser <sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit <sup>(6)</sup>,
- unter Hinweis auf die Entscheidung des Kommissionskollegiums vom 28. Mai 2008 zur Annahme eines Verordnungsentwurfs zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über die Zulassung bestimmter antimikrobieller Substanzen für die Behandlung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Geflügelschlachtkörpern,
- unter Hinweis auf das am 6. März 2008 veröffentlichte und von der Generaldirektion der Kommission für Gesundheit und Verbraucherschutz in auftrag gegebene Gutachten des wissenschaftlichen Gremiums für biologische Gefahren der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit zur Bewertung der möglichen Auswirkungen der vier Substanzen zur antimikrobiellen Behandlung auf das Auftreten von Antimikrobenresistenzen),
- unter Hinweis auf die am 28. Mai 2008 erörterte mündliche Anfrage des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit an die Kommission,
- gestützt auf Artikel 103 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (KOM(2008)0336) mit einer neuen Begriffsbestimmung für Geflügelfleisch auch das Inverkehrbringen von antimikrobiell behandeltem Geflügelfleisch als Lebensmittel genehmigt,
- B. in der Erwägung, dass die oben genannte Entscheidung des Kommissionskollegiums die Behandlung von zum menschlichen Verzehr in der Europäischen Union bestimmten Geflügelschlachtkörpern mit den fraglichen vier antimikrobiellen Substanzen genehmigt,

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

<sup>(2)</sup> ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40.

<sup>(6)</sup> ABl. L 131 vom 5.5.1998, S. 11.



Donnerstag, 19. Juni 2008

- C. in der Erwägung, dass die Kommission mit diesem Vorschlag dem Wunsch der Vereinigten Staaten nachkommt, dass die Europäische Union die Einfuhr des mit chemischen oder antimikrobiellen Substanzen behandelten amerikanischen Geflügelfleisches genehmigt,
- D. in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten bereits im Rahmen der geltenden Bestimmungen Geflügelfleisch in die Europäische Union einführen dürfen, sofern dieses nicht antimikrobiell behandelt wurde,
- E. in der Erwägung, dass das Vorsorgeprinzip seit 1992 im EG-Vertrag ausdrücklich verankert ist und dass der Gerichtshof den Inhalt und Umfang dieses gemeinschaftsrechtlichen Grundsatzes in zahlreichen Urteilen präzisiert und als eine Grundlage der Gemeinschaftspolitik im Bereich des Gesundheits- und Umweltschutzes bezeichnet hat <sup>(1)</sup>,
- F. in der Erwägung, dass infolge der Zulassung einer antimikrobiellen Behandlung sowohl von Einfuhrwaren oder auch von EU-Erzeugnissen mit zweierlei Maß gemessen würde, da die europäischen Geflügelerzeuger hohe Investitionen in die Lebensmittelsicherheit und -hygiene entlang der gesamten Lebensmittelkette tätigen mussten, während die Vereinigten Staaten nur eine billige Dekontaminierung am Ende der Lebensmittelkette vornehmen,
- G. in der Erwägung, dass die Kommission zugibt, dass es keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen der fraglichen vier genehmigungspflichtigen antimikrobiellen Substanzen auf die Gesundheit und Umwelt gibt,
- H. in der Erwägung, dass die Verbraucher irreführt werden können, da chloriertes Fleisch bisweilen frischer aussieht als es tatsächlich ist,
- I. in Anbetracht der langen Verfahren zur Annahme und Verstärkung der gemeinsamen Regeln und Normen für die Lebensmittelsicherheit und -hygiene, welche die Zahl der Infektionen durch bestimmte Zoonoseerreger in der Lebensmittelkette senkten,
- J. in der Erwägung, dass dem US-amerikanischen Center for Disease Control and Prevention (CDC) zufolge der Einsatz antimikrobieller Substanzen in den Vereinigten Staaten die Zahl der Infektionen mit Listerien, Salmonellen und anderen Bakterien nicht gesenkt hat,
- K. in der Erwägung, dass dieses Thema bereits zweimal im Rat „Landwirtschaft und Fischerei“ erörtert wurde und dass die Mitgliedstaaten im Großen und Ganzen negativ auf die von der Kommission geplante Zulassung antimikrobiell behandelter Geflügelschlachtkörper reagiert haben,
- L. in der Erwägung, dass der ständige Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit auf seiner Tagung am 2. Juni 2008 den Vorschlag der Kommission mit 316 Nein-Stimmen, keiner einzigen Ja-Stimme und 29 Enthaltungen abgelehnt und so im Vorfeld des EU-USA-Gipfels in Brdo (Slowenien) ein klares Signal gegeben hat,
- M. in der Erwägung, dass die Kommission ihren Vorschlag nach der negativen Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit dem Rat übermitteln muss,
1. missbilligt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, den Vorschlag der Kommission abzulehnen;
  3. ist fest davon überzeugt, dass dieses Thema im Rat „Landwirtschaft und Fischerei“ und nicht in anderen Ratsformationen behandelt werden sollte;
  4. fordert die Kommission auf, das Parlament vor allen weiteren Entscheidungen im Vorfeld der für Oktober 2008 anberaumten Tagung des Transatlantischen Wirtschaftsrates in vollem Umfang zu informieren und zu konsultieren;

<sup>(1)</sup> Urteil vom 23. September 2003 in der Rechtssache C-192/01, Kommission/Dänemark, Slg. 2003, S. I-9693; Urteil vom 7. September 2004 in der Rechtssache C-127/02, Landelijke Vereniging tot Behoud van de Waddenzee und Nederlandse Vereniging tot Bescherming van Vogels/Staatssecretaris van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij, Slg. 2004, S. I-7405.

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

5. weist darauf hin, dass die Zulassung der fraglichen vier Substanzen zur antimikrobiellen Behandlung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Geflügelschlachtkörpern eine gefährliche Bedrohung für die gemeinsamen Regeln und Normen darstellt und den Anstrengungen der europäischen Geflügelerzeuger zur Senkung der bakteriellen Infektionsrate in der Europäischen Union entgegenwirkt sowie die Politik und Glaubwürdigkeit der Gemeinschaft in ihren Bemühungen um die weltweite Anerkennung strenger Normen für die Lebensmittelsicherheit und -hygiene erschüttert;
6. verweist auf die hohen Investitionen, welche die europäischen Geflügelerzeuger gemäß dem Gemeinschaftsrecht zur Verringerung der Infektion mit Krankheitserregern entlang der gesamten Lebensmittelkette getätigt haben;
7. ist der Auffassung, dass der in der Europäischen Union verfolgte Ansatz, Sicherheit und Hygiene entlang der gesamten Lebensmittelkette sicherzustellen, die Krankheitserreger im Geflügelfleisch langfristig wirksamer bekämpft als eine Dekontaminierung mit antimikrobiellen Substanzen am Ende der Lebensmittelkette;
8. ist besorgt, dass die Genehmigung der Einfuhr von chloriertem Geflügelfleisch zu einer Schwächung der europäischen Normen führen kann;
9. weist darauf hin, dass der Vorschlag der Kommission weder den Anforderungen der europäischen Bürger an die Lebensmittelsicherheit und -hygiene noch dem in Europa und weltweit gehegten Wunsch nach Produktionsmustern mit hohen Hygienestandards für sämtliche Produktions- und Vertriebsverfahren gerecht wird und das im Anschluss an die Lebensmittelkrisen der letzten Jahre noch zögerliche Vertrauen der Verbraucher in die Sicherheit der in der Europäischen Union verkauften Lebensmittel erschüttern kann;
10. verweist auf die Notwendigkeit wissenschaftlicher Empfehlungen unter Berücksichtigung des Schutzes und der Information der Verbraucher und ist der Auffassung, dass die Lösung dieser Frage zu keinen Wettbewerbsverzerrungen führen darf;
11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Agentur für Nahrungsmittelsicherheit zu übermitteln.

---

## **Krise im Fischereisektor**

P6\_TA(2008)0308

### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zur Krise im Fischereisektor infolge des Anstiegs des Dieselmotortreibstoffpreises**

(2009/C 286 E/08)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament über die wirtschaftliche Lage der Fischwirtschaft und ihre Verbesserung (KOM(2006)0103),
- unter Hinweis auf die von der Kommission am 10. und 11. Mai 2006 in Brüssel organisierte Konferenz über neue Technologien in der Fischerei,

<sup>(1)</sup> ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1.

Donnerstag, 19. Juni 2008

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 28. September 2006 zu der wirtschaftlichen Lage der Fischwirtschaft und ihrer Verbesserung <sup>(1)</sup> und vom 12. Dezember 2007 zur gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur <sup>(2)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die den gemeinschaftlichen Fischereisektor bedrohende derzeitige Krise auf den anhaltenden Anstieg der Dieselpreis zurückzuführen ist, der in den vergangenen fünf Jahren um mehr als 300 % und seit Januar 2008 um mehr als 40 % gestiegen ist,
- B. in der Erwägung, dass die Preise für Fischereierzeugnisse denen von vor zwanzig Jahren gleichen und ferner in der Erwägung, dass für bestimmte Arten auf Grund der massiven Zunahme von Einfuhren aus Fängen illegaler Fischerei ein beachtlicher Rückgang von bis zu 25 % seit Jahresbeginn zu verzeichnen ist,
- C. in der Erwägung, dass im Fischereisektor anders als in anderen Wirtschaftsbereichen der Dieselpreis keinen Einfluss auf die Erstveräußerungspreise der Erzeugnisse hat, da die Fischer derzeit keine Preise festlegen können,
- D. in der Erwägung, dass der Dieselpreis auf Grund der Verbindung zwischen Löhnen und Einnahmen aus der Erstveräußerung der Fänge direkte und indirekte Auswirkungen auf die Einkommen der Mannschaften hat,
- E. in der Erwägung, dass die Einkommen der Fischer in der Europäischen Union in diesem Jahr gesunken sind, obwohl sie steigende Kosten hinnehmen mussten,
- F. in der Erwägung, dass trotz der bestehenden Umstrukturierungspläne und fortgesetzten Geschäftsanpassungen, die anhaltende Verschärfung dieser Krise viele Unternehmen in den Ruin getrieben hat und andere Fischereibetriebe in sehr risikoreiche Situationen geraten sind, weshalb es in vielen Mitgliedstaaten zu zahlreichen Protestdemonstrationen gekommen ist,
- G. in der Erwägung, dass auf europäischer und nationaler Ebene hohe Investitionen in neue Technologien erforderlich sind, um die Energieeffizienz der Fischereifahrzeuge zu erhöhen und ihre Abhängigkeit von fossilen Kraftstoffen zu verringern,
- H. in der Erwägung, dass bestimmte Mitgliedstaaten Programme zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs durch ihre Flotten eingeleitet haben, und ferner in der Erwägung, dass solche Innovationen unterstützt werden sollten,
- I. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union im Rahmen des Klima- und Energiepakets zu einer beträchtlichen Senkung der Treibhausgasemissionen verpflichtet hat, und ferner in der Erwägung, dass der Fischereisektor dazu beitragen kann,
- J. in der Erwägung, dass eine Lösung für das derzeitige Problem, dem sich der Fischereisektor gegenüber sieht, nur gefunden werden kann, wenn sowohl auf nationaler als auch auf gemeinschaftlicher Ebene kurz-, mittel- und langfristig ernsthafte Maßnahmen eingeleitet werden,
1. äußert seine Solidarität mit den Fischern in der Europäischen Union und fordert die Kommission und den Rat auf, Maßnahmen zur Lösung der derzeitigen Krise im Fischereisektor vorzusehen;
  2. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Verfahren zur Auszahlung der Hilfgelder im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor <sup>(3)</sup> zu beschleunigen;
  3. bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Forderung an die Kommission, die genannte Verordnung so zu überarbeiten, dass die Unterstützung auf 100 000 EUR pro Schiff statt pro Unternehmen erhöht wird, damit das Beihilfeniveau anderen Wirtschaftsbereichen stärker angeglichen wird;

<sup>(1)</sup> ABl. C 306 E vom 15.12.2006, S. 417.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2007)0606.

<sup>(3)</sup> ABl. L 193 vom 25.07.2007, S. 6.

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

4. lenkt die Aufmerksamkeit der Mitgliedstaaten auf die neuen gemeinschaftlichen Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor<sup>(1)</sup>, die Steuererlass und -ermäßigungen für Sozialausgaben auf Gemeinschaftsschiffen ermöglichen, die außerhalb der Gemeinschaftsgewässer tätig sind, und fordert, diese Maßnahmen für die Schiffe anzuwenden, die dies beantragen;

5. erinnert daran, dass zusammen mit dem Problem der ansteigenden Ölpreise eine der am meisten wiederholten Beschwerden der EU-Fischereiflotten auf Grund des Preisverfalls ihrer Erzeugnisse die massenhaften Einfuhren von Fischereierzeugnisse aus illegalem Fischfang zu Niedrigpreisen betrifft und fordert deshalb:

- a) dass der Rat an die Annahme der künftigen Richtlinie gegen die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei („IUU-Fischerei“) verantwortungsvoll herangeht, so dass die Kontrolle der Einfuhr von Erzeugnissen aus der IUU-Fischerei verstärkt und verbessert wird;
- b) dass Kontrollen von Fischereierzeugnissen aus Drittstaaten verstärkt und verbessert werden, um die Anwendung der gleichen Standards sowohl für die eingeführten Erzeugnisse als auch für die Erzeugnisse der Gemeinschaft zu gewährleisten;
- c) dass Informationen zum Ursprung der Fischereierzeugnisse verbessert und ausgeweitet werden, aber vor allem, dass die verpflichtende Verwendung eines Informationskennzeichnung gewährleistet wird und in allen Fällen überprüft wird, dass ein Missbrauch bei der Kennzeichnung von Erzeugnissen angemessen verfolgt wird;

6. fordert die Kommission erneut auf, so schnell wie möglich die Änderung der Gemeinsamen Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur vorzuschlagen und dabei die Empfehlung des Europäischen Parlaments zu berücksichtigen, den Fischern mehr Spielraum bei der Preisgestaltung zu lassen, um die Einkommen im Fischereisektor zu sichern, den Markt zu stabilisieren, die Fischereierzeugnisse besser zu vermarkten und den geschaffenen Mehrwert zu erhöhen;

7. fordert in allen Mitgliedstaaten Anpassungspläne für die Fischereiflotte in Kraft zu setzen und die zur freiwilligen Umstrukturierung der Flotten erforderlichen finanziellen Mittel bereitzustellen; im Rahmen dieses Zieles:

- a) fordert die Kommission auf, Prioritätskriterien für die Bereiche der Flotten festzulegen, die am stärksten von dieser Krise betroffen sind;
- b) ist der Auffassung, dass es wichtig ist, die nationalen operationellen Programme des Europäischen Fischereifonds zu überarbeiten, um stärker zielorientierte Ausgaben zu ermöglichen;
- c) fordert die Unterstützung einer einmaligen Veränderung der Fanggeräte, die zu weniger treibstoffintensiven Fischereimethoden führt;
- d) fordert die Anschaffung von Geräten, die die Wirksamkeit des Dieselmotors erhöhen;

8. fordert die Kommission auf, ausgehend vom derzeitigen Preis pro Tonne CO<sub>2</sub> von 25 EUR Vorschläge für ein sieben Jahre umfassendes Kompensationssystem für die CO<sub>2</sub>-Senkung im Fischereisektor zu unterbreiten;

9. fordert die Kommission auf, die Schaffung eines Forschungs- und Entwicklungsfonds für die Fischerei im Rahmen des Siebten Forschungsrahmenprogramms zur Finanzierung von Forschungsvorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen und zur Verbesserung der Energieeffizienz im Fischereisektor zu unterstützen;

10. ist der Ansicht, dass die Umstellung und Diversifizierung von Fischereigeräten zur Verringerung der Abhängigkeit von Energie in diesem Sektor führen kann;

11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, umfassende Konsultationen mit dem Fischereisektor und anderen interessierten Parteien vorzunehmen, um für ihre Ideen zu werben, wie ein solches Ziel am besten erreicht werden kann, und zwar in Anerkennung der Tatsache, dass die Situation und daher die Lösungen nicht in allen Fischereisektoren oder Regionen notwendigerweise gleich sein werden;

12. fordert die Kommission auf, spezielle Vorschläge auszuarbeiten, um die Situation in den am Stärksten von der Fischerei abhängigen Bereichen auszugleichen;

<sup>(1)</sup> ABl. C 84 vom 3.4.2008, S. 10.

Donnerstag, 19. Juni 2008

13. fordert die Einrichtung eines Dreiparteien-Dialogs auf Gemeinschaftsebene zwischen allen Beteiligten (öffentliche Verwaltungen, Gewerkschaften und Fischer), um die Strukturprobleme des Bereichs zu erörtern, die nicht ausschließlich eine Ergebnis der Ölpreiskrise sind, und dabei den Arbeitsbedingungen der Fischer Vorrang einzuräumen;
14. fordert auf der nächsten Tagung des Rates „Fischerei“, die noch im Juni 2008 stattfinden wird, diese Angelegenheit als Schwerpunkt zu erörtern und die erforderlichen Maßnahmen zur Lösung dieser Krise zu verabschieden;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Vertretern der Europäischen Organisationen des Fischereisektors zu übermitteln.

### Vorbereitung des EU-Russland-Gipfels (26.-27. Juni 2008)

P6\_TA(2008)0309

#### EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zum Gipfeltreffen EU-Russland in Chanty-Mansijsk am 26. und 27. Juni 2008

(2009/C 286 E/09)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits (Partnerschafts- und Kooperationsabkommen - PKA) <sup>(1)</sup>, das 1997 in Kraft getreten und 2007 ausgelaufen ist,
- unter Hinweis auf die Beschlüsse des Rates Allgemeine Angelegenheiten vom 26. Mai 2008, mit denen die Verhandlungsrichtlinien für ein Abkommen angenommen wurden, das einen neuen umfassenden Rahmen für die Beziehungen der Europäischen Union zu Russland bieten wird,
- unter Hinweis auf das gemeinsame Ziel der Europäischen Union und Russlands, das in der nach dem Gipfeltreffen in Sankt Petersburg vom 31. Mai 2003 abgegebenen gemeinsamen Erklärung definiert wurde, nämlich einen gemeinsamen Wirtschaftsraum, einen gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, einen Raum der Zusammenarbeit im Bereich der äußeren Sicherheit und einen Raum der Forschung und Bildung einschließlich Kultur zu schaffen,
- unter Hinweis auf seine vorangegangenen EntschlieÙungen zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland und insbesondere seine EntschlieÙung vom 14. November 2007 zu dem 20. Gipfeltreffens EU-Russland <sup>(2)</sup> vom 26. Oktober 2007 in Mafra, Portugal,
- unter Hinweis auf die Konsultationen zwischen der Europäischen Union und Russland über Menschenrechtsthemen und insbesondere deren siebte Runde vom 17. April 2008, in deren Mittelpunkt die Freiheit der Medien, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit, insbesondere im Lichte der jüngsten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, die Funktionsfähigkeit der Zivilgesellschaft, die Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die Rechte von Kindern standen,
- in Kenntnis des von der Kommission verfassten Fortschrittsberichts 2007 über die Umsetzung der gemeinsamen Räume EU-Russland, der im März 2008 veröffentlicht wurde,
- in Kenntnis der Ergebnisse der achten Sitzung des Ständigen Partnerschaftsrats für Freiheit, Sicherheit und Recht vom 24. und 25. April 2008 in Sankt Petersburg,

<sup>(1)</sup> ABl. L 327 vom 28.11.1997, S. 1.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2007)0528.

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

- in Kenntnis der Erklärung des Vorsitzes der Delegation des Europäischen Parlaments im Parlamentarischen Kooperationsausschuss EU-Russland im Anschluss an den Besuch der Arbeitsgruppe EU-Russland vom 17. bis 18. März 2008 in Moskau,
- gestützt auf Artikel 103 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass sich die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland im letzten Jahrzehnt stetig weiterentwickelt haben, was eine tief greifende und umfassende wirtschaftliche Integration und gegenseitige Abhängigkeit herbeigeführt hat, die in naher Zukunft zwangsläufig noch stärker werden wird,
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Union und Russland, das Mitglied des UN-Sicherheitsrats ist, gemeinsam eine Verantwortung für die weltweite Stabilität und Sicherheit tragen, und in der Erwägung, dass eine engere Zusammenarbeit und gutnachbarschaftliche Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland für die Stabilität, die Sicherheit und den Wohlstand Europas von besonderer Bedeutung sind,
- C. in der Erwägung, dass der Abschluss eines Abkommens über strategische Partnerschaft zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation nach wie vor von größter Bedeutung für die Weiterentwicklung und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten ist,
- D. in der Erwägung, dass die Verhandlungen zu diesem neuen Abkommen über strategische Partnerschaft möglichst bald beginnen und auf den Fortschritten aufbauen sollten, die bereits auf dem Weg zur Verwirklichung der vier gemeinsamen Räume - gemeinsamer Wirtschaftsraum, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, Raum der äußeren Sicherheit und Raum der Forschung, Bildung und Kultur - erzielt wurden, sowie in der Erwägung, dass die zügige Verwirklichung dieser vier gemeinsamen Räume Kernstück der Verhandlungen zum Abkommen über strategische Partnerschaft sein sollte,
- E. in der Erwägung, dass nach den beträchtlichen Fortschritten im Zusammenhang mit dem russischen Embargo gegen die Einfuhr von Fleischprodukten und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Polen und den Zusicherungen im Zusammenhang mit der Unterbrechung der Druschba-Pipeline, die von Litauen als Vergeltungsmaßnahme aufgefasst wurde, die Mitgliedstaaten sich endlich auf die Ausarbeitung eines neuen Verhandlungsmandats für ein neues Abkommen geeinigt haben, mit dem das Ende letzten Jahres ausgelaufene Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ersetzt werden soll,
- F. in der Erwägung, dass Dmitri Medwedew am 7. Mai 2008 seinen Amtseid als Präsident der Russischen Föderation geleistet hat und dass der neue Präsident den früheren Präsidenten Wladimir Putin zum Ministerpräsidenten ernannt hat, der seinerseits von der Duma in diesem Amt mit überwältigender Mehrheit bestätigt wurde,
- G. in der Erwägung, dass die Veränderungen in der russischen Führung nach den Wahlen zur Duma im vergangenen Jahr und den Präsidentschaftswahlen Anfang dieses Jahres den Beziehungen EU-Russland neuen Schwung verleihen, zu einer Verbesserung der Beziehungen zwischen Russland und einigen seiner engsten Nachbarn führen und zur Entwicklung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in Russland beitragen könnten,
- H. in der Erwägung, dass der neue russische Präsident Dmitri Medwedew in seiner Antrittsrede sein Engagement zum Aufbau eines ausgereiften und wirksamen Rechtssystem bekräftigte, das er als Grundvoraussetzung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Russland, die Stärkung des Einflusses Russlands in der internationalen Gemeinschaft, die weitere Öffnung Russlands gegenüber der Welt und die Erleichterung des Dialogs mit anderen Völkern als gleichrangige Gesprächspartner bezeichnete; in der Erwägung ferner, dass Präsident Medwedew als erste Amtshandlung die Einsetzung eines Anti-Korruptionsrats erlassen hat, dessen Vorsitz er selbst übernimmt,
- I. unter Hinweis darauf, dass der Beitritt der Russischen Föderation zur Welthandelsorganisation (WTO) wesentlich zur weiteren Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Russland und der Europäischen Union beitragen würde, sofern verbindlich zugesagt wird, dass die WTO-Auflagen und -Verpflichtungen in vollem Umfang eingehalten und umgesetzt werden,
- J. in der Erwägung, dass die Sicherheit der Energieversorgung eine der größten Herausforderungen für Europa und einen der wichtigsten Bereiche der Zusammenarbeit mit Russland darstellt und dass gemeinsame Anstrengungen unternommen werden müssen, um die bestehenden wie die auszubauenden Energieübertragungssysteme vollständig und effizient zu nutzen; in der Erwägung ferner, dass die starke Abhängigkeit der Europäischen Union von fossilen Brennstoffen die Formulierung einer ausgewogenen, kohärenten und wertebestimmten europäischen Politik gegenüber Russland erschwert,



Donnerstag, 19. Juni 2008

- K. in der Erwägung, dass Russland in jüngster Zeit einige der größten Energieunternehmen der Europäischen Union im Rahmen einer strategischen Partnerschaft in mehrere bedeutende Energieprojekte einbezogen oder es EU-Unternehmen gestattet hat, einige begrenzte strategische Anteile an russischen Unternehmen zu erwerben; unter Hinweis darauf, dass die Wahrung der Rechtssicherheit und der Eigentumsrechte für die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Niveaus der ausländischen Investitionen in Russland von wesentlicher Bedeutung ist,
- L. in der Erwägung, dass Streitigkeiten über die Bedingungen der Lieferung und der Übertragung von Energie auf dem Verhandlungsweg, nichtdiskriminierend und transparent beigelegt werden sollten und zu keiner Zeit als Mittel benutzt werden dürfen, politischen Druck auf die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Staaten in der gemeinsamen Nachbarschaft auszuüben,
- M. in der Erwägung, dass ein künftiges Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Russischen Föderation aus diesen Gründen die Grundsätze der Energiecharta enthalten sollte,
- N. in der Erwägung, dass die Europäische Union und die Russische Föderation gemeinsam aktiv zur Schaffung von Frieden und Stabilität auf dem europäischen Kontinent beitragen können und sollten, und dies insbesondere in der gemeinsamen Nachbarschaft, aber auch in anderen Teilen der Welt,
- O. in der Erwägung, dass die Europäische Union und die Russische Föderation insbesondere im Hinblick darauf zusammenarbeiten sollten, eine endgültige Lösung für den internationalen Status des Kosovo zu finden und die weiterhin gefährlichen Konflikte in Abchasien, Südossetien, Berg-Karabach und Transnistrien friedlich beizulegen,
- P. in der Erwägung, dass nach der Entscheidung der russischen Regierung, offizielle Beziehungen zu den abtrünnigen Republiken Abchasien und Südossetien aufzunehmen, sich die Lage in diesen georgischen Regionen weiter verschlechtert, wobei dadurch die Rolle der russischen Streitkräfte als neutrale Friedenstruppe in Frage gestellt und die territoriale Integrität Georgiens untergraben wird,
- Q. in der Erwägung, dass Russland seine Beteiligung an dem Vertrag über konventionelle Streitkräfte in Europa (KSE-Vertrag) ausgesetzt und erklärt hat, es werde Inspektionen und Überprüfungen seiner Militärbasen durch NATO-Länder nicht mehr zulassen und die Anzahl seiner konventionellen Waffen nicht mehr begrenzen,
- R. in der Erwägung, dass der russische Außenminister Sergei Lawrow nach dem Treffen der ministeriellen Troika der Europäischen Union vom 29. April 2008 in Luxemburg die Teilnahme Russlands an der militärischen Operation der Europäischen Union im Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik (Operation EUFOR Tchad/RCA, eingeleitet am 28. Januar 2008 <sup>(1)</sup>) bestätigt hat,
- S. in der Erwägung, dass erhebliche Besorgnis über die Entwicklungen in der Russischen Föderation in Bezug auf die Achtung und den Schutz der Menschenrechte sowie die Achtung gemeinsam vereinbarter Grundsätze, Regeln und Verfahren der Demokratie besteht; in der Erwägung ferner, dass die Russische Föderation Vollmitglied des Europarats und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist und sich damit den von den genannten Organisationen festgelegten Grundsätzen der Demokratie und der Beachtung der grundlegenden Menschenrechte verpflichtet hat,
- T. in der Erwägung, dass es wichtig ist, dass die Europäische Union mit einer Stimme spricht, sich solidarisch zeigt und Einigkeit in ihren Beziehungen zur Russischen Föderation an den Tag legt und diese Beziehungen auf gegenseitige Interessen und gemeinsame Werte stützt,
1. betont, dass das bevorstehende Gipfeltreffen das erste Gipfeltreffen EU-Russland sein wird, an dem Russlands neu gewählter Präsident Dimitri Medwedew teilnehmen wird, und drückt seine Hoffnung aus, dass dieses Treffen der Beginn einer Verbesserung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland sein wird;
  2. bekräftigt seine Überzeugung, dass Russland nach wie vor ein wichtiger Partner für eine strategische Zusammenarbeit ist, und dass die Europäische Union mit Russland nicht nur Wirtschafts- und Handelsinteressen teilt, sondern auch das Ziel, auf internationaler Ebene und in der gemeinsamen Nachbarschaft eng zusammenzuarbeiten;

<sup>(1)</sup> Gemeinsame Aktion 2007/677/GASP des Rates vom 15. Oktober 2007 (ABl. L 279 vom 23.10.2007, S. 21) und Beschluss 2008/101/GASP des Rates vom 28. Januar 2008 (ABl. L 34 vom 8.2.2008, S. 39).

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

3. unterstreicht die Bedeutung von Einigkeit unter den EU-Mitgliedstaaten in ihren Beziehungen zu Russland und fordert die Mitgliedstaaten auf, den langfristigen Vorteilen eines gemeinsamen Standpunkts in den Verhandlungen mit der Russischen Föderation gegenüber den möglichen kurzfristigen Vorteilen bilateraler Vereinbarungen in Einzelfragen den Vorrang zu geben;
4. bekundet seine Unterstützung für den pragmatischen Ausbau der künftigen Beziehungen zu Russland unter Beibehaltung der Konzentration auf die Bereiche der vier gemeinsamen Räume und auf die Notwendigkeit eines neuen Partnerschafts- und Kooperationsabkommens, wobei der Schwerpunkt auf konkrete Zusammenarbeit, gemeinsame Projekte und die Umsetzung der bisher eingegangenen Verpflichtungen und Vereinbarungen gelegt werden sollte,
5. bekundet seine Befriedigung darüber, dass es endlich gelungen ist, die Hindernisse auf dem Weg zu einer Einigung über ein Mandat für die Verhandlungen mit der Russischen Föderation über ein neues Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zu überwinden;
6. fordert den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten eindringlich auf, den 21. EU-Russland-Gipfel in Chanty-Mansijsk gemeinsam mit der Regierung der Russischen Föderation als echten neuen Ausgangspunkt für die weitere Intensivierung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland zu nutzen und dazu Verhandlungen über ein neues Partnerschafts- und Kooperationsabkommen aufzunehmen und damit die Grundlage für weitere konkrete Ergebnisse in naher Zukunft zu schaffen;
7. begrüßt den Umstand, dass Staatspräsident Medwedew in seiner Antrittsrede die Bedeutung der Bürgerrechte hervorgehoben hat und erneut öffentlich für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte eingetreten ist; erwartet, dass diesen Worten Taten folgen und dass Russland die notwendigen Reformen einleitet, die den Weg hin zu einem echten demokratischen System bereiten werden;
8. bekundet seine tiefe Sorge angesichts der ständigen Berichte russischer und internationaler Menschenrechtsorganisationen über den Einsatz von Folter und über unmenschliche und erniedrigende Handlungen in Gefängnissen, Polizeikommissariaten und geheimen Inhaftierungszentren in Tschetschenien; bekundet darüber hinaus seine ernsthafte Besorgnis angesichts der immer häufiger werdenden Angriffe auf ethnische, rassische und religiöse Minderheiten in Russland;
9. fordert erneut eine Intensivierung der Konsultationen zwischen der Europäischen Union und Russland zu Menschenrechtsthemen, um sie wirkungsvoller und stärker ergebnisorientiert zu gestalten, wobei andere russische Ministerien als das Außenministerium beteiligt sein sollten und das Europäische Parlament auf allen Ebenen uneingeschränkt einbezogen werden sollte; vertritt in diesem Zusammenhang die Auffassung, dass die vor der Eröffnung der offiziellen Konsultationen stattfindenden und von der Kommission organisierten offiziellen Treffen mit Vertretern der Zivilgesellschaft ein wichtiges Instrument sind, das hinreichend gestärkt werden sollte und das von den russischen Behörden im Hinblick auf seine Umwandlung zu einem eigenständigen juristischen Forum unter Mitwirkung von Wissenschaftlern, Vertretern der Zivilgesellschaft und offiziellen Vertretern beider Seiten gebührend gewürdigt werden sollte;
10. betont, dass eine starke und unabhängige Zivilgesellschaft wesentliches und unverzichtbares Element einer wahren und ausgereiften Demokratie ist; bekundet diesbezüglich seine tiefe Besorgnis über die sich verschlechternde Lage von Menschenrechtsaktivisten und über die Schwierigkeiten der in den Bereichen Menschenrechte, Umweltschutz und Ökosysteme tätigen Organisationen bei ihrer Registrierung und bei der Ausübung ihrer Tätigkeit; bekundet seine äußerste Besorgnis über die kürzlich abgeänderten Rechtsvorschriften zu Extremismus, die Auswirkungen auf den freien Informationsfluss haben könnten und die die russischen Behörden veranlassen könnten, das Recht unabhängiger Journalisten und politischer Gegner auf freie Meinungsäußerung weiter zu beschränken;
11. fordert die Russische Föderation auf, ihr Engagement für gemeinsame Werte dadurch unter Beweis zu stellen, dass sie das Zusatzprotokoll 14 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ratifiziert, so dass wichtige Reformen im Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte durchgeführt werden könnten, der mit Zehntausenden von unbearbeiteten Fällen überlastet ist; fordert die russischen Behörden auf, allen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu entsprechen;
12. begrüßt den Umstand, dass der EU-Russland-Gipfel im Verwaltungszentrum des Autonomen Distrikts Chanty-Mansijsk stattfinden wird; fordert den amtierenden Ratsvorsitz auf, die Gelegenheit zu nutzen, die sich durch den Gipfel bietet, an den sich der 5. Weltkongress der finno-ugrischen Völker anschließt, um die Schwierigkeiten der finno-ugrischen Minderheiten in Russland hinsichtlich ihrer politischen Vertretung sowie den Schutz und die Entwicklung ihrer kulturellen und sprachlichen Identität zu erörtern;

Donnerstag, 19. Juni 2008

13. bekräftigt darüber hinaus die Bedeutung der Errichtung des Gemeinsamen Wirtschaftsraums und der Weiterentwicklung der im Fahrplan für den Gemeinsamen Wirtschaftsraum vereinbarten Zielvorgaben, insbesondere was die Schaffung eines offenen und integrierten Marktes zwischen der Europäischen Union und Russland anbelangt;
14. begrüßt die seit dem letzten EU-Russland-Gipfel in Mafra erzielten Fortschritte hinsichtlich des Beitritts Russlands zur WTO, der für gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen auf beiden Seiten sorgen und in hohem Maße die russischen Bemühungen unterstützen wird, eine moderne, diversifizierte und spitzentechnologieorientierte Volkswirtschaft aufzubauen; fordert Russland auf, die notwendigen Schritte einzuleiten, um die verbleibenden Hindernisse im Beitrittsprozess auszuräumen, insbesondere im Bereich der Ausfuhrabgaben und -zölle, und sich in die Lage zu versetzen, die Auflagen und Verpflichtungen einer WTO-Mitgliedschaft in vollem Umfang einzuhalten und umzusetzen, wobei die Europäische Union im Anschluss daran mit der Russischen Föderation Gespräche über den Abschluss eines Freihandelsabkommens aufnehmen sollte;
15. fordert außerdem, dass in diesem Rahmen alsbald eine Einigung über die Höhe der Zölle bei Rohholzexporten aus der Russischen Föderation in die Europäische Union erzielt wird; bedauert, dass Russland seine Zusage nicht eingehalten hat, die Zahlungsforderungen für den Sibirienüberflug auslaufen zu lassen und fordert Russland auf, das diesbezüglich auf dem Gipfeltreffen in Samara erreichte Abkommen zu unterzeichnen;
16. betont die Bedeutung einer Verbesserung des Klimas für europäische Investitionen in Russland, die nur durch eine Förderung und Erleichterung diskriminierungsfreier und transparenter Bedingungen für die Unternehmen, durch weniger Bürokratie und durch Investitionen in beiden Richtungen erreicht werden kann; erklärt sich besorgt über den Mangel an Berechenbarkeit bei der Anwendung von Vorschriften durch staatliche Behörden;
17. begrüßt den verstärkten Dialog zwischen der Europäischen Union und Russland in Fragen der Energiepolitik und des Umweltschutzes; betont die Bedeutung von Energieeinfuhren für die europäischen Volkswirtschaften, die eine potenzielle Gelegenheit zu weiterer handels- und wirtschaftspolitischer Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Russland bieten; betont, dass die Grundsätze der gegenseitigen Abhängigkeit und der Transparenz die Grundlage einer solchen Zusammenarbeit bilden sollten, ebenso wie ein gleichberechtigter Zugang zu Märkten, Infrastrukturen und Investitionen; begrüßt Russlands Beitritt zum Kyoto-Protokoll und betont die Notwendigkeit, dass Russland die verbindlichen Klimaschutzziele für die Zeit nach dem Auslaufen des Kyoto-Protokolls uneingeschränkt unterstützt; fordert den Rat und die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze der Energiecharta, das ihr angefügte Transitprotokoll sowie die Schlusserklärung der G8, die auch eine weitere Zusammenarbeit in den Bereichen Energieeffizienz, Verringerung der Kohlendioxidemissionen und erneuerbare Energiequellen, einschließlich der Nutzung von Energie aus Biomasse, betreffen, in ein neues Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Russland aufgenommen werden; stellt fest, dass diese Grundsätze auf umfassende Energieinfrastrukturprojekte angewandt werden sollten; fordert die Europäische Union auf, in diesen heiklen energiepolitischen Angelegenheiten gegenüber Russland mit einer Stimme zu sprechen; fordert die Partner des Energiedialogs EU-Russland auf, die Möglichkeit zu prüfen, die russischen Energielieferungen in die Europäische Union in Euro zu berechnen, um von Drittländswährungen unabhängig zu werden,
18. bekundet seine Bedenken in Bezug auf die Sicherheit der Atomwirtschaft in der Russischen Föderation, die Pläne Russlands zur Ausfuhr von Nukleartechnologie und Atommaterial in andere Staaten und die damit einhergehende Gefahr für die atomare Sicherheit und die Weiterverbreitung;
19. fordert die Russische Föderation auf, den Ausbau ihres Industriebereichs Erneuerbare Energien umweltfreundlich und nachhaltig zu unterstützen; fordert die Russische Föderation ferner auf, Umweltnormen auf einem dem Stand der Technik entsprechenden Niveau für sämtliche Erdöl- und Erdgasprojekte zu gewährleisten, die auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführt oder geplant werden;
20. begrüßt die Fortschritte, die die Europäische Union und Russland bei der Umsetzung ihres gemeinsamen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts insbesondere im Bereich der Umsetzung der Visaerleichterung und der Rückübernahmeabkommen erreicht haben, die sich als wichtiger Schritt auf dem Weg zu einem visafreien Reiseverkehr als langfristiges Ziel erwiesen haben; fordert eine weitere Zusammenarbeit im Bereich der illegalen Zuwanderung, verbesserte Kontrollen von Ausweisdokumenten und einen besseren Informationsaustausch im Zusammenhang mit Terrorismus und organisiertem Verbrechen; betont, dass der Rat und die Kommission sicherstellen müssen, dass Russland alle Bedingungen einhält, die in von beiden Seiten ausgehandelten Vereinbarungen über die Abschaffung der Visumpflicht festgelegt wurden, um eine Beeinträchtigung der Sicherheit in Europa zu vermeiden;
21. weist darauf hin, dass in Russland, das letztes Jahr seine Visabestimmungen geändert hat und seither keine Mehrfachvisa für Geschäftsleute mehr ausstellt, die ein Jahr lang gültig waren und früher von vielen europäischen Arbeitnehmern benutzt wurden, die Gefahr besteht, dass Manager und Arbeitnehmer aus der Europäischen Union das Land massenhaft verlassen, wenn es seine neuen Bestimmungen nicht ändert und den lästigen bürokratischen Aufwand vermindert, der für Visa und Arbeitsgenehmigungen erforderlich ist;

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

22. begrüßt die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Russland im Weltraum im Rahmen des im März 2006 zwischen der Europäischen Kommission, der Europäischen Weltraumagentur und Roscosmos (der russischen Weltraumorganisation) begründeten Weltraumdialogs zwischen den drei Parteien, der sich auf Raumfahrtanwendungen (Satellitenavigation, Erdbeobachtung und Satellitenkommunikation), den Zugang zum Weltraum (Trägerraketen und zukünftige Raumtransportsysteme), die Weltraumforschung und die Entwicklung von Raumfahrttechnologien bezieht; stellt fest, dass die Zusammenarbeit im Weltraum im Rahmen des gemeinsamen Wirtschaftsraums zu einem vorrangigen Bereich erklärt wurde;

23. fordert die Russische Föderation auf, sich an dem Prozess zum Aufbau europäischer Forschungsinfrastrukturen zu beteiligen, die innerhalb der Rahmenprogramme der Europäischen Gemeinschaft unterstützt werden; vertritt die Auffassung, dass ein solcher Anreiz die effiziente Nutzung und Weiterentwicklung der beträchtlichen russischen Human- und Finanzressourcen in den Bereichen Forschung, Entwicklung und Innovation erlauben würde und somit sowohl für Europa als auch für Russland von Nutzen wäre;

24. appelliert an die Regierungen Russlands und der Vereinigten Staaten, die Beratungen über Verteidigungs- und Sicherheitsangelegenheiten, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar oder mittelbar betreffen, zu intensivieren; legt den Regierungen beider Staaten nahe, die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten umfassend an diesen Beratungen zu beteiligen und auf Maßnahmen oder Entscheidungen zu verzichten, die als eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität auf dem europäischen Kontinent angesehen werden könnten;

25. fordert die Regierung Russlands auf, gemeinsam mit der Europäischen Union und den anderen Mitgliedern der Kosovo-Kontaktgruppe einen positiven Beitrag zu den Bemühungen um eine dauerhafte politische Lösung in Bezug auf die Zukunft des Kosovo und die weitere Stärkung der Stabilität der westlichen Balkanländer zu leisten;

26. fordert Russland auf, sich nicht der Entsendung der Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo (EULEX KOSOVO <sup>(1)</sup>) zu widersetzen, sondern die OSZE umfassend zu unterstützen und ihr Mandat zu bestätigen, um es dadurch zu ermöglichen, dass alle in der Verfassung des Kosovo vorgesehenen Garantien und die von der kosovarischen Staatsführung eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der institutionellen Dezentralisierung und des Schutzes der Minderheiten sowie des kulturellen Erbes und der Denkmäler uneingeschränkt umgesetzt werden;

27. fordert den Rat und die Kommission auf, gemeinsame Initiativen mit der russischen Regierung zu verfolgen mit dem Ziel, die Sicherheit und Stabilität in der gemeinsamen Nachbarschaft zu stärken, insbesondere mit Hilfe eines intensivierten Dialogs über den Aufbau der Demokratie in Belarus sowie gemeinsamer Bemühungen, um die ungelösten Konflikte in Abchasien, Süd-Ossetien, Berg-Karabach und Transnistrien endlich beizulegen;

28. bekundet seine ernsthafte Besorgnis über die Entscheidung Russlands, verstärkte Beziehungen zu den georgischen Regionen Abchasien und Südossetien aufzubauen, und bekräftigt erneut seine uneingeschränkte Unterstützung der territorialen Integrität Georgiens; fordert Russland auf, alle weiteren Schritte zu unterlassen, die die Spannungen verschärfen könnten, und Maßnahmen zur Verbesserung der Beziehungen zu Georgien zu ergreifen; bekundet seine Hoffnung, dass das kürzlich stattgefundenere Treffen zwischen Präsident Medwedew und Präsident Saakaschwili in Sankt Petersburg zu einer Verbesserung der Beziehungen zwischen Russland und Georgien führen wird;

29. fordert den Ratsvorsitz auf, beim Gipfeltreffen EU-Russland den Abschluss einer georgischen Drohne durch ein russisches Flugzeug und die kürzlich erfolgte erhebliche Zunahme russischer Truppen in Abchasien anzusprechen und eine stärkere Mitwirkung der Europäischen Union im Konfliktbelegungsprozess anzubieten;

30. fordert die Europäische Union und Russland als Mitglied des UN-Sicherheitsrats und des Quartetts auf, ihre Bemühungen im Hinblick auf die Erzielung von Fortschritten im Nahen Osten fortzusetzen; betont ferner die Notwendigkeit einer weiteren Zusammenarbeit mit Russland zur Verhinderung der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und fordert beide Seiten auf, sich ihrer Verantwortung insbesondere für das Problem des nordkoreanischen und iranischen Atomprogramms zu stellen;

31. fordert Russland auf, seine einseitige Aussetzung der Einhaltung des KSE-Vertrags zu überdenken und den Verhandlungsweg zu beschreiten, um seine legitimen Interessen zu schützen und eine Erosion des KSE-Vertrags zu vermeiden; fordert die NATO-Mitglieder auf, die geänderte Fassung des KSE-Vertrags von 1999 zu ratifizieren;

<sup>(1)</sup> Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 (ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92).

Donnerstag, 19. Juni 2008

32. begrüßt die Entscheidung Russlands, die Europäische Union bei ihrer Friedenserhaltungsoperation im Tschad und in der Zentralafrikanischen Republik zu unterstützen, und unterstützt die Erklärung des russischen Außenministers Sergei Lawrow und des Hohen Vertreters der Europäischen Union Javier Solana, dass die Zusammenarbeit zwischen Russland und der Europäischen Union beim Krisenmanagement nicht auf die Beteiligung Russlands an der vorgenannten Operation EUFOR Tschad/RCA beschränkt bleiben solle, und dass beide Parteien bereit sind, ein Rahmenabkommen hierzu auf der Grundlage einer „fairen Partnerschaft und Zusammenarbeit“ zu unterzeichnen;

33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Russischen Föderation sowie dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu übermitteln.

---

## Zukunft der Schaf-/Lamm- und Ziegenhaltung in Europa

P6\_TA(2008)0310

### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zu der Zukunft der Schaf-/Lamm- und Ziegenhaltung in Europa (2007/2192(INI))

(2009/C 286 E/10)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der von ihm in Auftrag gegebenen Studie über die Zukunft des Schaf- und des Ziegenfleischsektors in Europa,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 13. Dezember 2007 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 hinsichtlich des Zeitpunkts der Einführung einer elektronischen Kennzeichnung von Schafen und Ziegen<sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A6-0196/2008),
- A. in der Erwägung, dass die Schaf- und die Ziegenhaltung in der Europäischen Union wichtige traditionelle Agrarsektoren sind, die den Lebensunterhalt Tausender von Erzeugern sichern und charakteristische Produkte von außergewöhnlicher Qualität sowie Nebenerzeugnisse liefern und damit einen wichtigen sozialen und wirtschaftlichen Beitrag in ländlichen Gebieten der Union leisten,
- B. in der Erwägung, dass die Schaf- und die Ziegenhaltung einschließlich der Zucht traditioneller Rassen eine entscheidende Umweltfunktion erfüllen, die auch die Landschaftspflege in weniger fruchtbaren Gebieten und die Erhaltung empfindlicher Landschaften und Ökosysteme umfasst, und dass Naturräume wie die „Dehesa“ über Jahrhunderte hinweg dank der Schaf- und Ziegenhaltung erhalten geblieben sind; in der Erwägung, dass Ziegen und Schafe wegen ihres Fressverhaltens, bei dem das Gras eine wichtige Rolle spielt, außerdem zur Erhaltung der biologischen Vielfalt der Flora beitragen, Wildtiere schützen und Naturräume von vertrocknetem Pflanzenmaterial säubern, was in den Ländern des Mittelmeerraums ein wesentlicher Aspekt der Brandverhütung ist,
- C. in der Erwägung, dass die Schaf- und die Ziegenhaltung in der Europäischen Union, die ihren Schwerpunkt in den benachteiligten Gebieten hat, von einem kritischen Rückgang der Produktion und einer Abwanderung von Erzeugern betroffen ist und ihre Attraktivität für junge Schaf- und Ziegenhalter völlig verloren hat,
- D. in der Erwägung, dass es sich bei der derzeit in Europa grassierenden Blauzungenkrankheit aufgrund ihrer Dauer, ihrer Ausbreitung, der Verbreitung der unterschiedlichen Serotypen der Krankheit in bisher nicht befallenen Gebieten und der erheblichen sozioökonomischen Folgen, die sich aus den Beschränkungen der Tierverbringungen und des Handels ergeben, um eine sehr schwerwiegende Tierseuche handelt,

---

(1) Angenommene Texte P6\_TA(2007)0619.



**Donnerstag, 19. Juni 2008**

- E. in der Erwägung, dass die Schaf- und die Ziegenhaltung in der Union durch geringe Erzeugereinkommen, eine rückläufige innergemeinschaftliche Erzeugung und einen abnehmenden Verbrauch, vor allem bei der jungen Generation, gekennzeichnet und einem wachsenden internationalen Wettbewerb auf dem Binnenmarkt ausgesetzt sind,
- F. in der Erwägung, dass der Preisanstieg bei Futtermitteln und ganz allgemein bei landwirtschaftlichen Produktionsmitteln die Schaf- und Ziegenhaltung in besonderem Maße gefährdet, indem die Kosten steigen und der Druck auf den Sektor, der ohnehin an der Grenze seiner Wettbewerbsfähigkeit steht, weiter wächst,
- G. in der Erwägung, dass die derzeitige wirtschaftliche Situation und die erwarteten Trends bei der weltweiten Nachfrage und den Preisen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nahrungsmittel es gebieten, eine Abhängigkeit der Union von importierten Viehzüchterzeugnissen und Futtermitteln so weit wie möglich zu vermeiden und ein besseres Gleichgewicht zwischen diesen Erzeugnissen und insbesondere den traditionellen und geschützten Erzeugnissen der Schaf- und Ziegenhaltung, mit denen der europäische Markt ausreichend versorgt war, zu gewährleisten,
- H. in der Erwägung, dass der Umfang der Schaf- und der Ziegenhaltung in Nord- und Südeuropa erhebliche Unterschiede aufweist,
- I. in der Erwägung, dass die Schafhaltung, die seit jeher bestimmten bekannten Krankheiten ausgesetzt ist, nun auch von einigen neu auftretenden Krankheiten, wie etwa der Blauzungenkrankheit, betroffen ist,
- J. in der Erwägung, dass für die Absatzförderung von Lammfleisch aus der Europäischen Union keine Haushaltsmittel der Union in angemessener Höhe bereitgestellt werden und dass eine stetige Absatzförderkampagne notwendig ist, um die Verbraucherpräferenz zu entwickeln,
- K. in der Erwägung, dass der bevorstehende „Gesundheitscheck“ der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) Gelegenheit bietet, sich mit den einschlägigen politischen Instrumenten und Beihilfen der GAP für die Schaf- und die Ziegenhaltung auseinanderzusetzen,
  - 1. erkennt, dass der Rat der Landwirtschaftsminister und die Kommission dringend handeln müssen, um der Schaf- und Ziegenmilcherzeugung und -fleischerzeugung in der Europäischen Union eine rentable und nachhaltige Zukunft zu sichern, den Verbrauch dieser Erzeugnisse wieder anzukurbeln sowie den Verbleib im Sektor und dessen Attraktivität für junge Schaf- und Ziegenhalter zu fördern und tritt für die Erhaltung dieser traditionellen, umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Betriebe, die den Gemeinschaftsmarkt versorgen, und einer Grundversorgung der Gemeinschaft mit Erzeugnissen der Schaf- und Ziegenhaltung aus der Europäischen Union ein;
  - 2. nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, politische Instrumente zu überprüfen, wenn sich gezeigt hat, dass es nachteilige Auswirkungen gegeben hat; begrüßt den zusätzlichen Hinweis auf dieses spezifische Thema im Zusammenhang mit der unlängst veröffentlichten Mitteilung der Kommission „Vorbereitung auf den GAP-Gesundheitscheck“ (KOM(2007)0722);
  - 3. fordert den Rat der Landwirtschaftsminister und die Kommission auf, den Erzeugern von Schaf- und Ziegenfleisch und -milch in der Europäischen Union umgehend zusätzliche finanzielle Unterstützung zu gewähren, um eine vitale, autarke sowie markt- und verbraucherorientierte Schaf- und Ziegenhaltung in der Union zu entwickeln; fordert den Rat der Landwirtschaftsminister und die Kommission auf, die Zukunft dieser Sektoren im Rahmen des Gesundheitschecks der GAP durch Umsetzung verschiedener Maßnahmen zu untersuchen und jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit einzuräumen, unter den folgenden möglichen Optionen zu wählen, wobei Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt zu vermeiden sind:
    - Einführung einer neuen Umweltregelung zur Aufrechterhaltung der Schafhaltung mit einer Prämie je Mutterschaf, die entweder a) direkt aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird oder b) von der Union und den einzelstaatlichen Regierungen gemeinsam finanziert wird, um den Rückgang der Produktion einzudämmen; wobei diese Fördermitteln an positive Umwelteffekte, die mit der Aufrechterhaltung der Schafhaltung verbunden sind, und an Verbesserungen in den Bereichen Produktionsverfahren und Produktqualität geknüpft werden,



Donnerstag, 19. Juni 2008

- Analyse der im Rahmen des ersten und zweiten Pfeilers der Gemeinsamen Agrarpolitik verfügbaren und nicht genutzten Mittel im Hinblick auf die Bereitstellung dieser Fördermittel für die Schaf- und die Ziegenhaltung,
  - Änderung von Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe <sup>(1)</sup> im Rahmen des Gesundheitschecks der GAP, damit die Mitgliedstaaten bis zu 12 % ihrer nationalen Zahlungen für Maßnahmen zur Förderung der in Schwierigkeiten befindlichen Sektoren und zur Erhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeit in benachteiligten Gebieten gewähren können,
  - Einbeziehung der Maßnahmen für Schaf- und Ziegenhalter in die neuen Herausforderungen, die sich aus dem Gesundheitscheck der GAP im Rahmen des zweiten Pfeilers ergeben, wobei für diese Maßnahmen Modulationsmittel verwendet werden können;
4. fordert die Kommission auf, eine zusätzliche Zahlung für die Halter seltener traditioneller und regionaler Schaf- und Ziegenrassen in Berggebieten und anderen in besonderen Schwierigkeiten befindlichen Gebieten einzuführen, um die biologische Vielfalt in der Landwirtschaft zu erhalten und um die Schafhaltung in empfindlichen Gebieten zu erhalten;
  5. fordert die Kommission auf, im Hinblick auf den Vereinfachungsprozess im Rahmen des Gesundheitschecks der GAP vorzusehen, dass Vor-Ort-Kontrollen der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen Tierhaltern 14 Tage im Voraus angekündigt werden;
  6. stellt fest, dass der Ertrag der Erzeuger für Schaffleischerzeugnisse in Prozent des Einzelhandelspreises unzureichend ist und verweist auf seine Erklärung zu der Untersuchung des Machtmissbrauchs durch große Supermarktketten, die in der Europäischen Union tätig sind, und zu entsprechenden Abhilfemaßnahmen <sup>(2)</sup>; begrüßt es, dass die Kommission eine Hochrangige Gruppe für die Wettbewerbsfähigkeit der Lebensmittelindustrie eingesetzt hat, die das Problem der Marktmacht im Vertrieb untersuchen wird, und hofft, dass die Vertreter des Parlaments in vollem Umfang in die Arbeit dieser Gruppe einbezogen werden;
  7. fordert die Kommission auf, die Lieferkette für Schaf- und Ziegenfleisch zu untersuchen und sicherzustellen, dass die Halter einen fairen Ertrag auf dem Markt erzielen;
  8. fordert die Kommission auf, die Bedingungen für den Direktverkauf seitens der Erzeuger und der Erzeugerverbände zu verbessern, um künstliche Preissteigerungen so gering wie möglich zu halten;
  9. weist darauf hin, dass die Erzeugung von Schaf- und Ziegenmilch ebenso gefördert werden muss wie die Erzeugung von Schaf- und Ziegenfleisch, um insbesondere den Fortbestand der gesamten Kette der Milchverarbeitung und der Käseerzeugung zu gewährleisten, dessen typische Merkmale und Qualität wohl bekannt sind;
  10. fordert den Rat der Landwirtschaftsminister und die Kommission auf, die Möglichkeit zu prüfen, eine Gemeinschaftsfinanzierung für die Anwendung des für 31.12.2009 geplanten elektronischen Kennzeichnungssystems für Schafe in der gesamten Union einzuführen, denn dieses System wird zwar die Rückverfolgbarkeit, die Herdenhaltung und die Betrugsbekämpfung verbessern, wird jedoch für diesen in der Krise befindlichen Sektor neue Verwaltungslasten und höhere Kosten mit sich bringen;
  11. fordert die Kommission auf, ihre Fähigkeit zur Reaktion auf so schwerwiegende Tierseuchen wie die derzeit grassierende Blauzungenkrankheit durch eine neue Tiergesundheitsstrategie für die Union, Finanzierung der Forschung, Entschädigung für Verluste, Vorschüsse auf Zahlungen usw. zu verbessern;
  12. fordert die Verhandlungsgruppe der Europäischen Union bei den Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation auf, die Höhe der vorgeschlagenen Zollsenkungen bei Schaffleisch zu verringern und sicherzustellen, dass die Union die Möglichkeit erhält, Schaffleischerzeugnissen den Status „empfindliche Waren“ einzuräumen;
  13. fordert die Kommission auf, die bestehenden Regelungen zur Verwaltung der Einfuhrzollkontingente zu überprüfen, um sicherzustellen, dass in der Union erzeugtes Lammfleisch keinem unlauteren Wettbewerb ausgesetzt ist;

<sup>(1)</sup> ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 470/2008 (AbL. L 140 vom 30.5.2008, S. 1).

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte vom 19.2.2008, P6\_TA(2008)0054.

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

14. fordert die Kommission auf, eine zwingend vorgeschriebene EU-Kennzeichnungsregelung für Schaffleischerzeugnisse mit einem gemeinsamen Logo einzuführen, um den Verbrauchern eine Unterscheidung zwischen Erzeugnissen aus der Europäischen Union und Erzeugnissen aus Drittländern zu ermöglichen, die sich auf eine Reihe von Kriterien, darunter ein System zur Qualitätssicherung im Haltungsbetrieb und die Angabe des Herkunftslandes stützen würde, um zu gewährleisten, dass sich die Verbraucher über den Herkunftsort des Produkts voll und ganz im Klaren sind; ist der Ansicht, dass die Regelung so konzipiert sein muss, dass sie die bestehenden absatzfördernden Kennzeichnungsregelungen der Mitgliedstaaten und der Regionen nicht untergräbt;

15. betont, dass dem Sektor am wirksamsten und nachhaltigsten mit der Entwicklung des Marktes, Verbraucherorientierung, der Sensibilisierung für den Nährwert und die gesundheitlichen Vorteile der betreffenden Erzeugnisse sowie der Ankurbelung des Verbrauchs geholfen wird;

16. fordert die Kommission auf, die derzeitigen jährlichen Haushaltsmittel der Europäischen Union für die Absatzförderung von Nahrungsmitteln, die für 2008 auf 45 Mio. Euro angesetzt sind, zu erhöhen und Mittel für Schaffleisch aus der Europäischen Union zu binden und die praktischen Vorschriften für die Ausführung des Haushalts zu ändern, zu vereinfachen und zu straffen, damit für Lammfleischerzeugnisse Haushaltsmittel in ausreichender Höhe bereitgestellt werden können;

17. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die wichtige Rolle der Schafhaltung bei der nachhaltigen Bewirtschaftung der mit den meisten Schwierigkeiten konfrontierten Gebiete und bei der Raumordnung besser zu würdigen und die Niederlassung von Junglandwirten in diesem Sektor vorrangig zu fördern;

18. fordert die Kommission auf, Absatzförderkampagnen für Schaf- und Ziegenfleischerzeugnisse mit geschützten geografischen Angaben und geschützten Ursprungsbezeichnungen zu koordinieren und auf die einschlägigen Mitgliedstaaten auszurichten, um den Verbrauch zu maximieren;

19. fordert die Kommission auf, auf Gemeinschaftsebene eine allgemeine an alle Verbraucher gerichtete Kommunikationskampagne durchzuführen, die auf neuartige Aktionen gestützt wird, angefangen von Aktionen, bei denen an den Verkaufsstellen bestimmte Zubereitungen für den Verzehr angeboten werden, bis hin zu Kampagnen renommierter europäischer Chefköche, die dabei die Qualität der Produkte herausstellen und deren kulinarische Möglichkeiten erläutern;

20. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Programme aufzulegen, die die Erzeuger zur Gründung von Erzeuger- und Vermarktungsgemeinschaften, zur Direktvermarktung sowie zur Erzeugung und Ausweisung besonderer Qualitäten der Schaf- und Ziegenfleischerzeugnisse und -milcherzeugnisse (beispielsweise biologische Erzeugnisse oder regionale Spezialitäten) ermutigen;

21. fordert die Kommission auf, Unterstützung bei der Öffnung der Exportmärkte für Schaffleisch und Schlachtabfälle aus der Union in Ländern, in denen derzeit unnötige Beschränkungen gelten, zu gewähren;

22. fordert die Kommission auf, den Schaf- und Ziegenfleischsektor in das „zweite Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013)“<sup>(1)</sup> einzubeziehen, um bei Verbrauchern, insbesondere jungen Menschen, die wenig Schaf- und Ziegenfleischerzeugnisse verbrauchen, für die gesundheitlichen Vorteile und den hohen Eiweißgehalt von Schaf- und Ziegenfleisch zu werben und eine Aufklärungskampagne über Schaf- und Ziegenfleisch sowie Schaf- und Ziegenfleischerzeugnisse in den Mitgliedstaaten durchzuführen;

23. fordert die Kommission auf, die Forschung und Entwicklung im Sektor der „kleinen Wiederkäuer“ zu fördern und den Schwerpunkt dabei sowohl auf technische Innovation für landwirtschaftliche Betriebe als auch auf Produktinnovation hinsichtlich Lammfleisch, Käse und Nebenerzeugnisse wie Wolle und Felle, das sog. fünfte Viertel, zu legen, wo der finanzielle Ertrag derzeit äußerst gering ist;

<sup>(1)</sup> Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (Abl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3).

Donnerstag, 19. Juni 2008

24. warnt davor, dass die Berufe der Schafhalter, Schäfer, Melker und Scherer aussterben und fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die Strategie für diesen Sektor Maßnahmen zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit und für den Austausch von Fachkräften zwischen den Ausbildungsstätten sowie Programme zur Förderung der Mobilität zwischen den Mitgliedstaaten für Fachkräfte und Schüler im Bereich der landwirtschaftlichen Ausbildung umfasst;
25. betont, dass die Verfügbarkeit von Medizinprodukten und Tierarzneimitteln für die Schaf- und die Ziegenhaltung auf Unionsebene durch Förderung der Arzneimittelforschung und durch Vereinfachung der Marktzulassungen verbessert werden muss;
26. fordert, auch im Hinblick auf die Blauzungenkrankheit, die Kommission auf, im Falle auftretender Tierseuchen die Erforschung der Ursachen und Bekämpfungsmöglichkeiten voranzutreiben, eine effiziente Bekämpfungsstrategie zu entwickeln, die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu koordinieren, die Entwicklung von Impfstoffen zu fördern, eine effiziente Impfstrategie zu entwickeln und die Impfung der Tiere finanziell zu unterstützen; fordert, dass Maßnahmen, die im Zuge der Bekämpfung einer Tierseuche gesetzlich festgeschrieben wurden, sich mit der Zeit jedoch als ineffizient erwiesen haben, schnellstmöglich aus dem Maßnahmenkatalog gestrichen werden;
27. fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Transparenz der Preise in diesem Sektor vorzulegen, um Verbrauchern und Erzeugern Informationen über die Preise der Erzeugnisse zur Verfügung zu stellen;
28. fordert den Ratsvorsitz und die Kommission auf, die Schaf- und die Ziegenhaltung in der Union sorgfältig zu überwachen und sicherzustellen, dass dem Parlament regelmäßig über die eingeführten politischen Änderungen Bericht erstattet wird;
29. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

## **Für eine europaweit sicherere, sauberere und effizientere Mobilität: Erster Bericht über die Initiative „Intelligentes Fahrzeug“**

P6\_TA(2008)0311

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Für eine europaweit sicherere, sauberere und effizientere Mobilität: Erster Bericht über die Initiative Intelligentes Fahrzeug (2007/2259(INI))**

(2009/C 286 E/11)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Initiative „Intelligentes Fahrzeug“: „Sensibilisierung für die Bedeutung der IKT für intelligentere, sicherere und sauberere Fahrzeuge“ (KOM(2006)0059) (Initiative „Intelligentes Fahrzeug“),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „Neue Impulse für eCall — ein Aktionsplan (dritte eSafety-Mitteilung)“ (KOM(2006)0723),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat und das Europäische Parlament „Eine Energiepolitik für Europa“ (KOM(2007)0001),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission „i2010 — Jahresbericht über die Informationsgesellschaft 2007“ (KOM(2007)0146),

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Für eine europaweit sicherere, sauberere und effizientere Mobilität: Erster Bericht über die Initiative „Intelligentes Fahrzeug“ (KOM(2007)0541),
- unter Hinweis auf die Empfehlung 2007/78/EG der Kommission vom 22. Dezember 2006 über sichere und effiziente bordeigene Informations- und Kommunikationssysteme: Neufassung des europäischen Grundsatzkatalogs zur Mensch-Maschine-Schnittstelle <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Februar 2003 zu dem Weißbuch der Kommission „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft“ <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. April 2006 zur Straßenverkehrssicherheit: Verbreitung des eCall-Systems unter den Bürgern <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. Januar 2007 zum Aktionsprogramm für die Straßenverkehrssicherheit — Halbzeitbewertung <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juli 2007 zu „Für ein mobiles Europa — Nachhaltige Mobilität für unseren Kontinent“ <sup>(5)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. Oktober 2007 zu der Strategie der Gemeinschaft zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen <sup>(6)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2008 zu CARS 21: Ein wettbewerbsfähiges Kfz-Regelungssystem für das 21. Jahrhundert <sup>(7)</sup>,
- gestützt auf Artikel 45 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A6-0169/2008),
- A. in der Erwägung, dass die vom Verkehr verursachten Umweltkosten auf 1,1 % des europäischen Bruttoinlandsprodukts geschätzt wurden,
- B. in der Erwägung, dass der Verkehr für 30 % des gesamten Energieverbrauchs in der Europäischen Union verantwortlich ist, wobei 60 % davon auf den Straßenverkehr entfallen,
- C. in der Erwägung, dass der Autoverkehr derzeit etwa 12 % der gesamten CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Europäischen Union verursacht,
- D. in der Erwägung, dass bei der Tagung des Europäischen Rates am 8./9. März 2007 in Brüssel das Ziel festgelegt wurde, die Treibhausgasemissionen in der Europäischen Union bis 2020 um 20 % zu senken,
- E. in der Erwägung, dass die Kommission das Ziel verfolgt, bei allen neuen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen bis 2012 mittlere CO<sub>2</sub>-Emissionen von 120 g/km zu erreichen,
- F. in der Erwägung, dass die Europäische Union das im Weißbuch zur europäischen Verkehrspolitik gesetzte Ziel, die Zahl der Verkehrstoten in Europa bis 2010 um 50 % im Vergleich zu 2001 zu senken, noch nicht erreicht hat,
- G. in der Erwägung, dass Schätzungen der Kommission zufolge mit eCall, dem EU-weiten bordeigenen Notrufsystem, jedes Jahr bis zu 2 500 Menschen in der Europäischen Union das Leben gerettet werden könnte, wenn es vollständig aufgebaut ist,

<sup>(1)</sup> ABl. L 32 vom 6.2.2007, S. 200.

<sup>(2)</sup> ABl. C 43 E vom 19.2.2004, S. 250.

<sup>(3)</sup> ABl. C 296 E vom 6.12.2006, S. 268.

<sup>(4)</sup> ABl. C 244 E vom 18.10.2007, S. 220.

<sup>(5)</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2007)0345.

<sup>(6)</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2007)0469.

<sup>(7)</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2008)0007.

Donnerstag, 19. Juni 2008

- H. in der Erwägung, dass laut entsprechenden Forschungsarbeiten der Universität Köln auf europäischen Straßen jedes Jahr 4 000 Menschenleben gerettet und 100 000 Verletzte vermieden werden könnten, wenn alle Fahrzeuge mit der elektronischen Stabilitätskontrolle ausgerüstet wären,
- I. in der Erwägung, dass der Markt für tragbare Navigationsgeräte von 3,8 Millionen verkauften Geräten im Jahr 2005 auf über 9 Millionen verkaufte Geräte im Jahr 2006 gewachsen ist,
- J. in der Erwägung, dass technische Sicherheitssysteme oft dazu verleiten, dass der Mensch sich sicherer fühlt und daher mit weniger Verantwortungsbewusstsein das Fahrzeug lenkt, und dass es daher notwendig ist, in erster Linie auch die Fahrzeughenker entsprechend zu schulen und eine intelligentere Fahrweise zu fördern,
1. begrüßt die Initiative „Intelligente Fahrzeuge“ und die Fortschritte, die in ihren drei Kernbereichen — Koordinierung der interessierten Kreise, Forschung und technologische Entwicklung und Sensibilisierung — erreicht wurden;
  2. vertritt die Ansicht, dass intelligente Fahrzeugsysteme dazu beitragen können, Staus, Umweltverschmutzung sowie die Anzahl und Schwere von Verkehrsunfällen zu verringern, ihre Verbreitung auf dem Markt jedoch noch zu gering ist;
  3. ist der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten durch gemeinsame Technologieinitiativen eSafety-Initiativen fördern und sich aktiver daran beteiligen sollten und dass weitere Anreize für private Investitionen im Bereich der Forschung und Entwicklung ins Auge gefasst werden sollten;
  4. sieht sich dadurch ermutigt, dass bisher dreizehn Mitgliedstaaten und drei Nicht-EU-Staaten die eCall-Absichtserklärung unterzeichnet haben, und bekräftigt seine Unterstützung für diese Maßnahme;
  5. fordert die Mitgliedstaaten auf, im Bereich der Straßenverkehrssicherheit tätige Einrichtungen zu ermutigen, Unfallsimulationstraining anzubieten, da die Zahl der Verkehrstoten besonders durch aktiven Einsatz von Unfallvermeidungstechniken und Erste-Hilfe-Leistung verringert werden kann; ist der Ansicht, dass Schulungseinrichtungen das richtige Notverhalten lehren sollten;
  6. fordert die übrigen Mitgliedstaaten dringend auf, die Erklärung umgehend, vorzugsweise vor Mitte 2008 zu unterzeichnen, um die rasche Einführung dieses potenziell lebensrettenden Systems zu unterstützen, und betont, dass es notwendig ist, dass die Kommission den Rechtsrahmen für die vollständige Harmonisierung des Standardnotrufs (112) sowie für das eCall-System (E112) EU-weit weiterentwickelt;
  7. fordert die Kommission auf, die von den Fahrzeugherstellern hierfür bereits verwendeten Übertragungsmethoden auf ihre Eignung zu prüfen;
  8. bekräftigt seine Unterstützung für das Programm Galileo und seine vielen potenziellen Merkmale, die die Informationen in Bezug auf diese Initiativen zuverlässiger machen könnten;
  9. erinnert daran, dass es das erklärte Ziel der Kommission ist, eine hundertprozentige Ausrüstung aller Neufahrzeuge mit der elektronischen Stabilitätskontrolle ab 2012 zu erreichen;
  10. erinnert daran, dass bereits über seit langem bekannte, einfache Maßnahmen wie Gewichtseinsparungen bei Sitzen oder Reifen, Wärmespeicher bei Motoren oder Bremsenergie-Rückgewinnung der CO<sub>2</sub>-Ausstoß reduziert werden kann, dass dies aber in viele Fahrzeuge nicht integriert ist; fordert deshalb die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, auch diese technisch einfacheren Maßnahmen für jedes Auto zu verlangen;
  11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf zu prüfen, welche Bedeutung der Entwicklung neuer Systeme zur Unfallvermeidung einschließlich neuer Werkstoffe und automatischer Verbindungen sowohl zwischen Fahrzeugen als auch zwischen Fahrzeug und Straße durch aktive Sensoren zukommt;

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

12. unterstreicht die Bedeutung einer rechtzeitigen und umfassenden Markteinführung intelligenter Fahrzeugsysteme, da sich solche Systeme auch durch ihre Fähigkeit auszeichnen, sich mit den intelligenten Infrastrukturen wechselseitig zu beeinflussen; erinnert daran, dass elektronische Systeme einer regelmäßigen technischen Inspektion bedürfen;
13. fordert daher die Mitgliedstaaten und die Kommission zur Erarbeitung von Leitlinien auf, die die Mitgliedstaaten ermutigen, Anreize für ökologische Merkmale und für Sicherheitsvorrichtungen in Fahrzeugen einzuführen;
14. fordert die interessierten Kreise auf, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Bezahlbarkeit dieser neuen Vorrichtungen sicherzustellen und damit die Verbrauchernachfrage zu erhöhen;
15. fordert ferner die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, ihre Bemühungen zur Schaffung steuerlicher Anreize für die Anschaffung von Fahrzeugen mit ökologischen Ausstattungen und intelligenten Sicherheitsvorrichtungen, wie sie bereits für den Kauf von schadstoffärmeren Fahrzeugen bestehen, fortzusetzen;
16. fordert die Mitgliedstaaten, die Kommission und die Automobilindustrie auf, kurz gefasste, klare und verständliche Informationen im Rahmen von Sensibilisierungsmaßnahmen bereitzustellen, um ein möglichst breites Publikum einschließlich Autohändler und Fahrschulen zu erreichen und über intelligente Fahrzeugsysteme zu informieren;
17. fordert, dass die geschaffenen Anreize mit den Maßnahmen zur Ausbildung von Fahrzeugführern im Bereich der Prävention und Sicherheit im Straßenverkehr kombiniert werden;
18. ist der Auffassung, dass aus einer besseren wechselseitigen Beeinflussung zwischen intelligenten Geräten in den Fahrzeugen und in die Infrastruktur integrierten Vorrichtungen, die miteinander kommunizieren, Nutzen für die Straßenverkehrssicherheit gezogen werden kann;
19. schlägt vor, dass die Kommission ihr Augenmerk vor allem auf die Mitgliedstaaten richtet, in denen intelligente Systeme noch wenig verfügbar sind;
20. ist sich der Tatsache bewusst, dass die Einführung neuer Technologien schrittweise erfolgen sollte;
21. unterstreicht, dass die Initiative „Intelligentes Fahrzeug“ nicht vollständig verwirklicht werden kann, wenn sie von Initiativen für intelligente Straßen abgetrennt wird;
22. begrüßt daher, dass sich die Kommission verpflichtet hat, von 2008 an ein Programm ins Leben zu rufen, um die Verkehrsinfrastruktur auf die Einbindung kooperativer Systeme vorzubereiten, und dass die Kommission bei der Zuweisung und Harmonisierung von Frequenzen intelligenter Verkehrssysteme für kooperative Systeme mit dem Funkfrequenzausschuss zusammenarbeitet;
23. betont, dass es kohärenter sektorübergreifender Strategien auf EU-Ebene bedarf und dass die politischen Rahmenbedingungen für die Automobilindustrie, die Telekommunikationsbranche, die Rettungsdienste, die öffentliche Ordnung und Sicherheit, öffentliche Bauaufträge und Infrastruktur, Forschungsinstitute und Hochschulen verbessert werden müssen, um Anreize für eine Weiterentwicklung präventiver Sicherheitsanwendungen und -technologien zu bieten;
24. fordert die Beteiligten auf, ein geeignetes „intelligentes Umfeld“ auf Straßen und innerhalb der Infrastrukturen zu schaffen, damit intelligente Anlagen gut funktionieren und in vollem Umfang ausgenutzt werden können, einschließlich einer besseren Bewirtschaftung der Straßenkapazität und intelligenter Straßenüberwachungssysteme (Überwachung in Echtzeit);
25. fordert die Automobilindustrie auf, bei der Konstruktion neuer Fahrzeuge die neuesten Sicherheitsvorrichtungen zu berücksichtigen sowie Messvorrichtungen und Anzeigen für den Energieverbrauch und die umweltrelevanten Daten wie z. B. den realen CO<sub>2</sub>- und Feinstaub-Ausstoß vorzusehen;



Donnerstag, 19. Juni 2008

26. weist darauf hin, dass auf Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) gestützte Systeme durch ein effizienteres Verkehrsmanagement, geringeren Kraftstoffverbrauch und Förderung eines ökologischen Fahrverhaltens zur Senkung der Schadstoffemissionen beitragen können;
27. ersucht die Kommission, Methoden für die Messung der Auswirkungen der IKT auf CO<sub>2</sub>-Emissionen zu entwickeln bzw. bereits vorhandene Ergebnisse zu koordinieren und mitzuteilen;
28. stellt fest, dass der Einsatz und die Verfügbarkeit tragbarer oder mobiler IKT-gestützter Gerätesysteme zugenommen hat und der Markt für diese Geräte weiterhin kontinuierlich wächst;
29. ruft die Beteiligten dazu auf, Maßnahmen zu erarbeiten, um die sichere Verwendung dieser Geräte und ihren sicheren Einbau zu gewährleisten und die Mensch-Maschine-Interaktion zu vereinfachen;
30. weist darauf hin, dass dem Datenschutz angemessen Rechnung getragen werden muss, und sieht der Veröffentlichung des Verhaltenskodex des eSafety-Forums für den Datenschutz entgegen;
31. unterstreicht die Bedeutung eines vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen definierten offenen Standards zur Einführung von eCall-Diensten auf europäischer Ebene;
32. begrüßt die Verhandlungen über die freiwillige Vereinbarung zur Aufnahme von eCall in die Standardausstattung aller Neufahrzeuge ab 2010;
33. begrüßt die Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen für eine globale technische Regelung, das die technischen Spezifikationen für die elektronische Stabilitätskontrolle enthalten soll, und ersucht die Kommission um einen Bericht über den Stand der Verhandlungen und die in diesem Sinne vereinbarten Maßnahmen;
34. erwartet künftige Berichte über die Entwicklung der Initiative „Sichereres, saubereres, effizienteres und intelligentes Fahrzeug“;
35. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

## **Birma: Andauernde Inhaftierung von politischen Gefangenen**

P6\_TA(2008)0312

### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zur andauernden Inhaftierung von politischen Gefangenen in Birma**

(2009/C 286 E/12)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Birma, insbesondere die Entschließungen vom 24. April 2008 <sup>(1)</sup> und vom 27. September 2007 <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen vom 29. April 2008 in Luxemburg zu Birma/Myanmar und auf den Gemeinsamen Standpunkt 2006/318/GASP des Rates vom 27. April 2006 zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar <sup>(3)</sup>,

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2008)0178.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2007)0420.

<sup>(3)</sup> ABl. L 116 vom 29.4.2006, S. 77.

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

- unter Hinweis auf den Bericht von Tomás Ojea Quintana, Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Lage der Menschenrechte in Birma, vom 3. Juni 2008 über die Umsetzung der Resolutionen S-5/1 und 6/33 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen,
  - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
  - A. unter Hinweis darauf, dass Aung San Suu Kyi, die Generalsekretärin der Nationalen Liga für Demokratie (NLD), von den letzten achtzehn Jahren dreizehn als politische Gefangene unter Hausarrest verbracht hat; unter Hinweis darauf, dass weitere 1 900 Personen allein deshalb unter grausamen Bedingungen inhaftiert wurden, weil sie den Wunsch nach Einführung der Demokratie in Birma bekundeten oder gegen das Verfassungsreferendum protestierten; unter Hinweis darauf, dass noch immer nicht klar ist, was mit den weiterhin vermissten Dutzenden von Teilnehmern an den von den Mönchen geführten Protestkundgebungen vom September 2007 geschehen ist,
  - B. unter Hinweis darauf, dass die Junta mit der Verlängerung des Hausarrests gegen Aung San Suu Kyi gegen ihr eigenes Gesetz verstößt (Staatsschutzgesetz von 1975), dem zufolge niemand länger als fünf Jahre lang ohne Anklage bzw. ohne Gerichtsverfahren inhaftiert bleiben darf; unter Hinweis darauf, dass sich das Regime weiterhin internationalem Druck für die Freilassung der politischen Gefangenen widersetzt, die zu Unrecht in birmanischen Gefängnissen festgehalten werden;
  - C. unter Hinweis darauf, dass das birmanische Regime — weit davon entfernt, der Forderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen nach Freilassung der Gefangenen nachzukommen — am 10. Juni 2008 vielmehr weitere 16 Personen, die Opfer des Wirbelsturms Nargis waren, wegen der „Straftat“ verhaftet hat, bei den Büros des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen vorstellig zu werden und um humanitäre Hilfe zu ersuchen,
  - D. unter Hinweis darauf, dass am 11. Juni 2008 in offiziellen Zeitungen der birmanischen Militärjunta — einschließlich der Zeitung „New Light of Myanmar“, die das Sprachrohr des Regimes ist — die öffentliche Auspeitschung von Aung San Suu Kyi gefordert wurde; unter Hinweis darauf, dass die Militärjunta es abgelehnt hat, sich von dieser schmachvollen Empfehlung zu distanzieren,
  - E. unter Hinweis darauf, dass in den frühen Morgenstunden des 3. Mai 2008 — als der Wirbelsturm Nargis mit voller Wucht auf das Gefängnis Insein in Rangoon traf und Rauch eine Panik unter den Insassen verursachte — Militärangehörige und Angehörige von Sondereinheiten der Polizei das Feuer auf die Häftlinge eröffneten, wobei schätzungsweise 36 Insassen gesetzeswidrig und unnötig getötet und weitere 70 verletzt wurden,
  - F. unter Hinweis darauf, dass der Menschenrechtsexperte der Vereinten Nationen für Birma gefordert hat, dass die regierende Junta Berichten nachgeht, wonach ihre Soldaten während des Wirbelsturms Nargis im letzten Monat eine Reihe von Gefängnisinsassen erschossen haben, und dass sich das Regime geweigert hat, eine solche Untersuchung zu billigen,
  - G. unter Hinweis auf Berichte von Menschenrechtsgruppen, wonach die Regierungsstellen Birmas seit dem 20. Mai 2008 ihre Bemühungen verstärkt haben, Überlebende des Wirbelsturms aus vorübergehenden Unterkünften wie Schulen und Klöstern zu entfernen und sie zu zwingen, zu ihren Häusern zurückzukehren, selbst wenn diese nicht mehr stehen,
1. verurteilt mit Nachdruck den Beschluss der Regierungsstellen Birmas, den Hausarrest gegen Aung San Suu Kyi zu verlängern;
  2. bedauert ebenfalls die Inhaftierung der Gruppe von politischen Aktivisten, die die Freilassung von Aung San Suu Kyi fordert, und fordert die Regierungsstellen Birmas mit Nachdruck auf, alle politischen Gefangenen unverzüglich frei zu lassen;
  3. prangert die in Aussicht gestellte Auspeitschung von Aung San Suu Kyi als Verbrechen gegen die Menschlichkeit an;
  4. fordert eine gerichtliche Untersuchung — unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen — von Berichten, wonach die birmanische Armee nach dem Wirbelsturm Nargis politische Gefangene ermordet haben soll;
  5. bedauert die anhaltende Inhaftierung der Opfer des Wirbelsturms Nargis, die versuchen, um Hilfe bei internationalen Hilfsorganisationen in Birma zu bitten, durch die birmanischen Regierungsstellen;

Donnerstag, 19. Juni 2008

6. hält es für äußerst bedauerlich, dass die birmanische Junta das Referendum über die Verfassung nur Tage nach der Zerstörung des Landes durch einen verheerenden Wirbelsturm abgehalten hat, und hält die Ergebnisse des Referendums für wenig glaubwürdig;
7. fordert die birmanischen Regierungsstellen auf, alle Beschränkungen gegen friedliche politische Aktivitäten im Land aufzuheben und sich auf einen vom Bemühen um Integration geprägten Prozess der nationalen Wiederaussöhnung sowie auf die Wiederherstellung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der uneingeschränkten Achtung der Menschenrechte hinzubewegen;
8. fordert das Regime außerdem auf, Erklärungen zu den Personen zu liefern, die seit September 2007, als von buddhistischen Mönchen und Demokratieverfechtern organisierte Protestkundgebungen niedergeschlagen wurden, noch immer vermisst werden;
9. fordert die Militärregierung Birmas auf, sich an die mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen getroffene Vereinbarung zu halten und für das Personal internationaler humanitärer Organisationen und für Hilfslieferungen den ungehinderten Zugang zu den vom Wirbelsturm Nargis betroffenen Gebieten zu gewähren und rückhaltlos mit der internationalen Gemeinschaft bei der Bewertung des Bedarfs an Hilfe zusammenzuarbeiten; fordert die birmanischen Regierungsstellen auf, die offizielle Einmischung in die Lieferung von Hilfe einzustellen und uneingeschränkt mit den humanitären Organisationen zusammenzuarbeiten;
10. bekräftigt seine an die birmanischen Regierungsstellen gerichteten Forderungen, in einen Dialog mit sämtlichen Teilen der Gesellschaft in Birma zu treten, um eine wirkliche nationale Wiederaussöhnung, die Demokratisierung und die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit zu erreichen;
11. würdigt den jüngsten Bericht des UN-Sonderberichterstatters, in dem wichtige Beweise für anhaltende Menschenrechtsverletzungen im Land zusammengetragen werden; nimmt mit großer Sorge die im Bericht enthaltenen Schlussfolgerungen zur Kenntnis, dass seit dem 26. März 2008 fast keinerlei Verbesserung im Hinblick auf die Lage der Menschenrechte in Birma erzielt werden konnte;
12. fordert die Regierungsstellen Birmas mit Nachdruck auf, in einen engen Dialog mit dem Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu treten und seiner Forderung nach einem Besuch in Birma stattzugeben;
13. fordert die ASEAN-Länder, mit denen Birma enge wirtschaftliche und politische Beziehungen unterhält, auf, ernsthaften Druck auf die birmanischen Regierungsstellen auszuüben, um einen demokratischen Wandel herbeizuführen;
14. ist der Auffassung, dass die eindeutig festgelegten und gezielten Sanktionen der Europäischen Union gegen die birmanische Junta — auch wenn sie nach den Vorfällen im September 2007 mit der Einführung eines Embargos für weitere Wirtschaftsbranchen ausgeweitet wurden — noch immer nur begrenzte Auswirkungen auf das Regime haben und somit die angestrebten Zielvorgaben nicht erfüllen; bekräftigt deshalb seine an den Rat gerichtete Forderung, weitere Schritte zu unternehmen und der Junta den Zugang zu den Zugang wirksam zu verwehren; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, aufmerksam über die effektive Anwendung der gezielten Sanktionen zu wachen;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem EU-Sondergesandten für Birma, dem Staats-Friedens- und Entwicklungsrat Birmas, den Regierungen der ASEAN-Staaten und der Teilnehmerstaaten des Asien-Europa-Treffens, dem ASEAN Inter-Parliamentary Myanmar Caucus, Aung San Suu Kyi, der Nationalen Liga für Demokratie, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem UN-Hochkommissar für Menschenrechte und dem Sonderberichterstatter der UN-Menschenrechtskommission für Birma zu übermitteln.

Donnerstag, 19. Juni 2008

## Somalia: Regelmäßige Morde an Zivilisten

P6\_TA(2008)0313

### Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zu der routinemäßigen Tötung der Zivilbevölkerung in Somalia

(2009/C 286 E/13)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Menschenrechtsverletzungen in Somalia,
  - unter Hinweis auf die Erklärungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zu dem jüngst geschlossenen Friedensabkommen von Dschibuti,
  - unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen Ban Ki Moon über die Besorgnis angesichts der anhaltenden humanitären Krise in Somalia,
  - unter Hinweis auf die Erklärungen und Initiativen der Afrikanischen Union (AU) zur Lage in Somalia,
  - unter Hinweis auf den in der Resolution 1744 (2007) des UN-Sicherheitsrates vom 20. Februar 2007 vorgesehenen nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplan im Anschluss an den Sieg Äthiopiens über die Union Islamischer Gerichtshöfe (UIC),
  - gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in Besorgnis angesichts des anhaltenden Bürgerkriegs in Somalia und seinen Folgen für den Friedens- und Versöhnungsprozess in diesem Land wie auch für die Sicherheit und Stabilität am gesamten Horn von Afrika,
- B. in der Erwägung, dass in den vergangenen Tagen in der somalischen Hauptstadt Mogadischu 100 Personen getötet wurden und Tausende aus ihren Häusern geflüchtet sind, weil erneut Kämpfe zwischen den Truppen der föderalen Übergangsregierung und den Aufständischen ausgebrochen sind, nachdem bestimmte Islamistenführer das unter der Ägide der Vereinten Nationen ausgehandelte und in Dschibuti unterzeichnete Abkommen zwischen der föderalen Übergangsregierung und der Allianz zur Wiederbefreiung Somalias (ARS) über eine dreimonatige Waffenruhe abgelehnt haben,
- C. in der Erwägung, dass die Vertreter der somalischen Zivilgesellschaft und insbesondere die Medienvertreter gezielt überfallen und ermordet werden und dass Nasteh Dahir Farah, der stellvertretende Vorsitzende der Nationalen Union somalischer Journalisten (NUSOJ), am 7. Juni 2008 in Kismayu, einer Stadt im Süden Somalias, gezielt und brutal erschossen wurde,
- D. in der Erwägung, dass seit Anfang 2008 15 humanitäre Helfer getötet wurden und dass unter anderem der prominente Vorsitzende des somalischen Frauen- und Kinderhilfswerkes, Mohamed Mahdi, in der Hauptstadt Mogadischu von unbekanntem Schützen erschossen wurde,
- E. in der Erwägung, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen seine Besorgnis angesichts der verstärkten Rekrutierung von Kindsoldaten, insbesondere in Mogadischu, und des weit verbreiteten Einsatzes von Kindern in fast allen bewaffneten Einheiten des Landes geäußert hat,
- F. in der Erwägung, dass Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht seitens aller Konfliktparteien, insbesondere Folter, andere Formen von Misshandlung, Vergewaltigungen, außegerichtliche Hinrichtungen, willkürliche Inhaftierungen, sowie Überfälle auf die Zivilbevölkerung und zivile Infrastrukturen in Somalia nach wie vor weit verbreitet sind,

Donnerstag, 19. Juni 2008

- G. in der Erwägung, dass der anhaltende Konflikt und die politische Instabilität in Somalia zu Übergriffen und bewaffneten Raubüberfällen führen,
- H. in der Erwägung, dass seit Februar 2007 rund 856 970 Somalier vor den Kämpfen in Mogadischu geflohen sind und dass 2,6 Millionen Somalier, rund 35 % der Bevölkerung des Landes, humanitäre Hilfe benötigen, wobei diese Zahl bis Ende 2008 auf 3,5 Millionen Personen ansteigen könnte,
- I. in der Erwägung, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen die bewaffneten Einheiten in Somalia nachdrücklich aufgefordert hat, die Zivilbevölkerung und zivile Einrichtungen, unter anderem Schulen und Krankenhäuser, nicht wahllos anzugreifen, und dass er die somalische Regierung aufgefordert hat, den Berichten über schwere Übergriffe der Regierungstruppen auf Kinder nachzugehen,
1. verurteilt scharf die anhaltenden Kämpfe sowie die Morde und anderen massiven Menschenrechtsverstöße seitens aller Konfliktparteien, was zahlreichen somalischen Zivilisten das Leben gekostet und zu einer humanitären Krise geführt hat;
  2. fordert alle Konfliktparteien auf, die Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, die Angriffe auf die Zivilbevölkerung, den Einsatz von Todestruppen, die Vergewaltigungen, die rechtswidrigen Inhaftierungen, die Entführungen, die Einschüchterungen sowie die Plünderungen der Zivilbevölkerung sofort einzustellen und sich streng an den Gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Übereinkommen zu halten;
  3. fordert die Befreiung von zwei italienischen und einem somalischen Mitglied der im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Nichtregierungsorganisation Cooperazione Italiana Nord Sud, Jolanda Occhipinti, Giuliano Paganini und Abdirahaman Yussuf Harale, die am 21. Mai 2008 ungefähr 60 km südlich von Mogadischu entführt wurden und für die ein Lösegeld in Höhe von einer Million Dollar gefordert wurde;
  4. fordert die Untersuchung sämtlicher Menschenrechtsverstöße, unter anderem der schweren Verstöße gegen die Rechte des Kindes; fordert die föderale Übergangsregierung nachdrücklich auf, der Inhaftierung von Kindern sowie der Verbreitung leichter Waffen ein Ende zu setzen;
  5. fordert alle Konfliktparteien nachdrücklich auf, für den ungehinderten Zugang der humanitären Hilfe und Unterstützung für die betroffenen Bevölkerungsgruppen zu sorgen sowie die Sicherheit der somalischen und internationalen humanitären Helfer wirksam sicherzustellen;
  6. begrüßt das am 9. Juni 2008 in Dschibuti erreichte Friedensabkommen zwischen der föderalen Übergangsregierung und der Allianz zur Wiederbefreiung Somalias (ARS), dessen Aushandlung vom Sonderbotschafter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Ahmedou Ould-Abdallah, der Afrikanischen Union, anderen regionalen Organisationen und internationalen Partnern erleichtert wurde; fordert die föderale Übergangsregierung nachdrücklich auf, einen aufrichtigen Versöhnungsprozess mit allen Konfliktparteien einzuleiten, um die notwendigen Bedingungen für Frieden, Sicherheit und Stabilität zu schaffen;
  7. fordert eine Stärkung der Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauen und Kinder, im nationalen Aussöhnungsprozess;
  8. fordert die föderale Übergangsregierung auf, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der AU mit allen verfügbaren Mitteln die von der somalischen Küste aus durchgeführten Übergriffe und bewaffneten Raubüberfälle, insbesondere auf mit humanitärer Hilfe beladene Schiffe zu verhindern und abzuwehren;
  9. fordert die Europäische Union auf, sich bei der kenianischen Regierung nachdrücklich dafür einzusetzen, dass die somalischen Flüchtlinge in Kenia Asyl erhalten, dass dort ihr Recht auf humanitäre Hilfe gewahrt wird und dass die humanitäre Hilfe ungehindert El Wak passieren kann;
  10. fordert die Geber und insbesondere die Europäische Union auf, die humanitäre Hilfe für die Binnenvertriebenen aufzustocken und für eine wirksame Entwicklungshilfe zugunsten der somalischen Bevölkerung Sorge zu tragen;
  11. fordert die Kommission auf sicherzustellen, dass die Hilfe der Europäischen Union nicht von den mit Posten in den transnationalen föderalen Institutionen bedachten Kriegsherrn zum Ausbau ihrer eigenen Macht missbraucht wird, und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen zu ergreifen;

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

12. fordert den UN-Sicherheitsrat auf, das UN-Waffenembargo gegenüber Somalia zu verstärken, beherrschtere Maßnahmen zur bedingungslosen Einhaltung des Embargos seitens sämtlicher Staaten in dieser Region zu ergreifen sowie eine Untersuchung gegen alle der Kriegsverbrechen und der Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschuldigten Personen in Somalia einzuleiten und gezielte Sanktionen einschließlich der möglichen Befassung des Internationalen Strafgerichtshofs zu verhängen;

13. begrüßt die am 15. Mai 2008 einstimmig verabschiedete Resolution 1814 (2008) des UN-Sicherheitsrates, in der die Stationierung einer 28 500 Mann starken UN-Friedenstruppe bis zur Verbesserung der politischen und Sicherheitslage in Somalia gefordert wird, um das kleine Kontingent der seit März 2007 in Somalia stationierten Friedenskräfte der AU abzulösen;

14. fordert, dass der Mission der AU in Somalia (AMISOM) und der ihr möglicherweise nachfolgenden UN-Friedensmission ein stark auf die Einhaltung der Menschenrechte ausgerichtetes Mandat zum Schutz der Zivilbevölkerung, unter anderem der Frauen, Kinder und Binnenvertriebenen, sowie zur Überwachung, Untersuchung und Meldung von Menschenrechtsverstößen erteilt wird;

15. bekräftigt seine Unterstützung des Sonderbotschafters des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Ahmedou Ould Abdallah, in seinen Bemühungen um die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen der internationalen Gemeinschaft, den innersomalischen politischen Dialog sowie die Stabilisierung der Lage im Land mit Hilfe der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM);

16. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Mitgliedstaaten, den Generalsekretären der Afrikanischen Union, der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD), dem Chef der föderalen Übergangsregierung Somalias, der Regierung Äthiopiens sowie dem Panafrikanische Parlament zu übermitteln.

---

## **Iran: Hinrichtung jugendlicher Straftäter**

P6\_TA(2008)0314

### **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zum Iran und zur Hinrichtung jugendlicher Straftäter**

(2009/C 286 E/14)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Iran, insbesondere die Entschließungen betreffend die Menschenrechte,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des EU-Vorsitzes vom 4. Juni 2008 und vom 10. Juni 2008 zur bevorstehenden Hinrichtung jugendlicher Straftäter in Iran,
- unter Hinweis auf die vom Vorsitz am 13. Juni 2008 im Namen der Europäischen Union abgegebene Erklärung zur Hinrichtung von Mohammed Hassanzadeh,
- unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen, insbesondere auf die Resolution 62/168 vom 18. Dezember 2007 zur Lage der Menschenrechte in der Islamischen Republik Iran und die Resolution 62/149 vom 18. Dezember 2007 zu einem Moratorium für die Vollstreckung der Todesstrafe,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, die allesamt von Iran unterzeichnet wurden,
- gestützt auf Artikel 115 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,



Donnerstag, 19. Juni 2008

- A. in der Erwägung, dass sich die allgemeine Menschenrechtslage in Iran seit 2005 weiter verschlechtert hat und dass allein die Zahl der Hinrichtungen sich 2007 fast verdoppelt hat,
- B. in der Erwägung, dass Iran und einige andere Länder immer noch Jugendliche hinrichten, dass bekannt ist, dass Iran mehr jugendliche Straftäter hingerichtet hat als jedes andere Land der Welt und dass Berichten zufolge mehr als 100 Personen in Iran für Verbrechen in der Todeszelle sitzen, die sie angeblich im Alter von unter 18 Jahren begangen haben,
- C. in der Erwägung, dass Mohammed Hassanzadeh, ein jugendlicher Straftäter, der am 10. Juni 2008 hingerichtet wurde, zum Zeitpunkt der Hinrichtung unter 18 Jahre alt war,
- D. in der Erwägung, dass mindestens vier weiteren jugendlichen Straftätern, und zwar Behnoud Shojaee, Mohammed Fedaei, Saeed Jazee und Behnam Zaare die unmittelbare Hinrichtung droht, dass jedoch die iranischen Behörden eine einmonatige Aussetzung der Hinrichtung für Behnoud Shojaee und Mohammed Fedaei angeordnet haben,
- E. in der Erwägung, dass der UN-Hochkommissar für Menschenrechte die iranischen Behörden am 10. Juni 2008 an das absolute Verbot der Vollstreckung der Todesstrafe an jugendlichen Straftätern gemäß dem Völkerrecht erinnert hat,
- F. in der Erwägung, dass zu den jugendlichen Straftätern in Iran auch Personen gehören, die gleichgeschlechtlicher Beziehungen beschuldigt werden, worauf die Todesstrafe steht,
1. verurteilt nachdrücklich die Todesstrafen und Hinrichtungen in Iran, insbesondere diejenigen, die gegen jugendliche Straftäter und Minderjährige verhängt oder an ihnen vollstreckt wurden, und dringt bei den iranischen Behörden darauf, die international anerkannten rechtlichen Garantien im Hinblick auf Minderjährige zu respektieren;
  2. betont, dass die Todesstrafe für Jugendliche in direktem Widerspruch zu den internationalen Verpflichtungen und Vereinbarungen steht, die die Islamische Republik Iran unterzeichnet hat, wie sie insbesondere in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und im Übereinkommen über die Rechte des Kindes dargelegt werden, in denen eindeutig die Hinrichtung Minderjähriger oder von Personen untersagt wird, die wegen Straftaten verurteilt wurden, die sie als Minderjährige begangen haben;
  3. verurteilt mit äußerstem Nachdruck die Hinrichtung von Mohammed Hassanzadeh, der bei seiner Hinrichtung unter 18 Jahre alt war;
  4. dringt bei den iranischen Behörden darauf, auf die Hinrichtung von Behnoud Shojaee, Mohammed Fedaei, Saeed Jazee, Behnam Zaare und aller anderen zum Tode verurteilten jugendlichen Straftäter zu verzichten;
  5. fordert die Mitglieder des neu gewählten iranischen Parlaments (Majlis) auf, umgehend die anhängige Reform des iranischen Strafgesetzbuchs insbesondere mit dem Ziel zu verabschieden, Steinigungen und Hinrichtungen von Straftätern im Kindesalter abzuschaffen, auf ein Moratorium für die Todesstrafe hinzuwirken und die iranische Gesetzgebung mit internationalen Verpflichtungen im Bereich der Menschenrechte in Einklang zu bringen;
  6. fordert eine Entkriminalisierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen in Iran;
  7. dringt bei den Mitgliedstaaten darauf, die Ausweisung von Personen nach Iran auszusetzen, denen Hinrichtung oder Folter drohen;
  8. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem UN-Generalsekretär, dem UN-Menschenrechtsrat, dem Obersten Richter in Iran sowie der Regierung und dem Parlament der Islamischen Republik Iran zu übermitteln.
-

Dienstag, 17. Juni 2008

III

(Vorbereitende Rechtsakte)

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

### Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit \*\*\*I

P6\_TA(2008)0263

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit bezüglich deren Bestehensdauer (KOM(2007)0861 — C6-0003/2008 — 2007/0291(COD))**

(2009/C 286 E/15)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0861),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0003/2008),
  - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 43 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0245/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**P6\_TC1-COD(2007)0291**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit bezüglich deren Bestehensdauer**

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EG) Nr. 1007/2008.)

---

Dienstag, 17. Juni 2008

**Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (kodifizierte Fassung) \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0264

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (kodifizierte Fassung) (KOM(2007)0768 — C6-0449/2007 — 2007/0270(COD))**

(2009/C 286 E/16)

(Verfahren der Mitentscheidung — Kodifizierung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0768),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0449/2007),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 80 und 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0233/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Dienstag, 17. Juni 2008

## **Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (kodifizierte Fassung) \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0265

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bauteil-Typgenehmigung der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (kodifizierte Fassung) (KOM(2007)0840 — C6-0004/2008 — 2007/0284(COD))**

(2009/C 286 E/17)

(Verfahren der Mitentscheidung — Kodifizierung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0840),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0004/2008),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 80 und 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0235/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Dienstag, 17. Juni 2008

**Umsturzschutzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (statische Prüfungen) (kodifizierte Fassung) \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0266

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umsturzschutzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (statische Prüfungen) (kodifizierte Fassung) (KOM(2008)0025 — C6-0044/2008 — 2008/0008(COD))**

(2009/C 286 E/18)

(Verfahren der Mitentscheidung — Kodifizierung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0025),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0044/2008),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 80 und 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0234/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Dienstag, 17. Juni 2008

## **Verschmelzung von Aktiengesellschaften (kodifizierte Fassung) \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0267

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (kodifizierte Fassung) (KOM(2008)0026 — C6-0045/2008 — 2008/0009(COD))**

(2009/C 286 E/19)

(Verfahren der Mitentscheidung — Kodifizierung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0026),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0045/2008),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 80 und 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0236/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.



Dienstag, 17. Juni 2008

**Rechtsschutz von Computerprogrammen (kodifizierte Fassung) \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0268

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (kodifizierte Fassung) (KOM(2008)0023 — C6-0042/2008 — 2008/0019(COD))**

(2009/C 286 E/20)

(Verfahren der Mitentscheidung — Kodifizierung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0023),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0042/2008),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 80 und 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0237/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

**Gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe (kodifizierte Fassung) \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0269

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe (kodifizierte Fassung) (KOM(2008)0037 — C6-0048/2008 — 2008/0021(COD))**

(2009/C 286 E/21)

(Verfahren der Mitentscheidung — Kodifizierung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0037),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 71 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0048/2008),

Dienstag, 17. Juni 2008

- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 80 und 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0238/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

### **Schutzbestimmungen, die Gesellschaften im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind (kodifizierte Fassung) \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0270

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne von Artikel 48 zweiter Absatz des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (kodifizierte Fassung) (KOM(2008)0039 — C6-0050/2008 — 2008/0022(COD))**

(2009/C 286 E/22)

(Verfahren der Mitentscheidung — Kodifizierung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0039),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0050/2008),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 80 und 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0239/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

Dienstag, 17. Juni 2008

**Veterinärrechtliche Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel (kodifizierte Fassung) \***

P6\_TA(2008)0271

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel (kodifizierte Fassung) (KOM(2008)0099 — C6-0135/2008 — 2008/0037(CNS))**

(2009/C 286 E/23)

(Verfahren der Konsultation — Kodifizierung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0099),
  - gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0135/2008),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 80 und 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0243/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

(<sup>1</sup>) ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

**Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (kodifizierte Fassung) \***

P6\_TA(2008)0272

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (kodifizierte Fassung) (KOM(2008)0091 — C6-0136/2008 — 2008/0039(CNS))**

(2009/C 286 E/24)

(Verfahren der Konsultation — Kodifizierung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0091),
- gestützt auf Artikel 37 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0136/2008),

Dienstag, 17. Juni 2008

- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 80 und 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0242/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass sich der genannte Vorschlag auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 102 vom 4.4.1996, S. 2.

---

### **Gemeinschaftliches Verfahren zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (Neufassung) \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0273

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (Neufassung) (KOM(2007)0735 — C6-0441/2007 — 2007/0253(COD))**

(2009/C 286 E/25)

(Verfahren der Mitentscheidung — Neufassung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0735),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0441/2007),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 80a und 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0217/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass der vorliegende Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die als solche im Vorschlag ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der vorhandenen Rechtsakte zusammen mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,

---

<sup>(1)</sup> ABL C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Dienstag, 17. Juni 2008

1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

### **Statistiken über Fänge in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks (Neufassung) \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0274

#### **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (Neufassung) (KOM(2007)0760 — C6-0443/2007 — 2007/0260(COD))**

(2009/C 286 E/26)

(Verfahren der Mitentscheidung — Neufassung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0760),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0443/2007),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 80a und 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahme des Fischereiausschusses (A6-0218/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass der vorliegende Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die als solche im Vorschlag ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der vorhandenen Rechtsakte zusammen mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Dienstag, 17. Juni 2008

## **Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit im Nordwestatlantik (Neufassung) \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0275

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (KOM(2007)0762 — C6-0444/2007 — 2007/0264(COD))**

(2009/C 286 E/27)

(Verfahren der Mitentscheidung — Neufassung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0762),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0444/2007),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 80a und 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahme des Fischereiausschusses (A6-0219/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass der vorliegende Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die als solche im Vorschlag ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der vorhandenen Rechtsakte zusammen mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.



Dienstag, 17. Juni 2008

**Statistiken über Fänge im Nordostatlantik (Neufassung) \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0276

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (KOM(2007)0763 — C6-0440/2007 — 2007/0268(COD))**

(2009/C 286 E/28)

(Verfahren der Mitentscheidung — Neufassung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0763),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 285 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0440/2007),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 80a und 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahme des Fischereiausschusses (A6-0214/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass der vorliegende Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die als solche im Vorschlag ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der vorhandenen Rechtsakte zusammen mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Dienstag, 17. Juni 2008

## Bezeichnung von Textilerzeugnissen (Neufassung) \*\*\*I

P6\_TA(2008)0277

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen (Neufassung) (KOM(2007)0870 — C6-0024/2008 — 2008/0005(COD))**

(2009/C 286 E/29)

(Verfahren der Mitentscheidung — Neufassung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0870),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0024/2008),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf die Artikel 80a und 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0215/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass der vorliegende Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die als solche im Vorschlag ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der vorhandenen Rechtsakte zusammen mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

Dienstag, 17. Juni 2008

## Beitritt Bulgariens und Rumäniens zum Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberechtigungen zwischen verbundenen Unternehmen \*

P6\_TA(2008)0278

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zum Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberechtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (KOM(2007)0839 — C6-0028/2008 — 2007/0283(CNS))

(2009/C 286 E/30)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Empfehlung der Kommission an den Rat (KOM(2007)0839),
- gestützt auf Artikel 3 Absatz 4 der Akte über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0028/2008),
- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0194/2008),
- 1. billigt die Empfehlung der Kommission in der geänderten Fassung;
- 2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
- 3. fordert den Rat auf, bei der Beschlussfassung über das Datum der Anwendung des Übereinkommens vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberechtigungen zwischen verbundenen Unternehmen den Besorgnissen des Parlaments Rechnung zu tragen, was die Notwendigkeit betrifft, eine steuerliche Belastung der Steuerzahler auf ein Minimum zu begrenzen;
- 4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, die Empfehlung der Kommission entscheidend zu ändern;
- 5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen der Republik Bulgarien, Rumäniens und der übrigen Mitgliedstaaten zu übermitteln.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

## Abänderung 1

## Empfehlung für einen Beschluss

## Artikel 3

Das Schiedsübereinkommen in der durch das Protokoll vom 25. Mai 1999, die Übereinkommen vom 21. Dezember 1995 und vom 8. Dezember 2004 und diesen Beschluss geänderten Fassung tritt am **1. Januar 2007** zwischen Bulgarien, Rumänien und den anderen Mitgliedstaaten, für die es in Kraft ist, in Kraft. Es tritt zwischen Bulgarien, Rumänien und jedem anderen Mitgliedstaat an dem Tag in Kraft, an dem es für *Letztere* in Kraft tritt.

Das Schiedsübereinkommen in der durch das Protokoll vom 25. Mai 1999, die Übereinkommen vom 21. Dezember 1995 und vom 8. Dezember 2004 und diesen Beschluss geänderten Fassung tritt am **Tag nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses im Amtsblatt der Europäischen Union** zwischen Bulgarien, Rumänien und den anderen Mitgliedstaaten, für die es in Kraft ist, in Kraft. Es tritt zwischen Bulgarien, Rumänien und jedem anderen Mitgliedstaat an dem Tag in Kraft, an dem es für *Letzteren* in Kraft tritt.

Dienstag, 17. Juni 2008

## **Austausch von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten\***

P6\_TA(2008)0279

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationenaus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (5968/2008 — C6-0067/2008 — 2005/0267(CNS))**

(2009/C 286 E/31)

(Verfahren der Konsultation — erneute Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags des Rates (5968/2008),
  - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission (KOM(2005)0690),
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 21. Juni 2007 <sup>(1)</sup>,
  - gestützt auf Artikel 31 und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b des EU-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 39 Absatz 1 des EU-Vertrags, gemäß dem es vom Rat erneut konsultiert wurde (C6-0067/2008),
  - gestützt auf die Artikel 93 und 51 sowie auf Artikel 55 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0207/2008),
1. billigt den Vorschlag des Rates in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  5. fordert den Rat und die Kommission auf, nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon jedem künftigen Vorschlag zur Änderung des Rahmenbeschlusses gemäß der 50. Erklärung zu Artikel 10 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, die dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft als Anlage beigefügt ist, Priorität einzuräumen;
  6. ist fest entschlossen, jeden solchen künftigen Vorschlag im Dringlichkeitsverfahren gemäß dem Verfahren nach Absatz 5 und in enger Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Parlamenten zu prüfen;
  7. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2007)0279.

Dienstag, 17. Juni 2008

VORSCHLAG  
DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

## Abänderung 1

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates  
Erwägung 5a (neu)

(5a) Die Tatsache, dass verschiedene rechtliche Regelungen auf ein und dieselbe strafrechtliche Verurteilung Anwendung finden können, führt dazu, dass zwischen den Mitgliedstaaten unzuverlässige Informationen kursieren und Rechtsunsicherheit für die verurteilte Person entsteht. Um dies zu vermeiden, sollte der Urteilsmitgliedstaat als Inhaber der Daten über strafrechtliche Verurteilungen, die in seinem Hoheitsgebiet gegen Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten ergangen sind, angesehen werden. Dementsprechend sollte der Herkunftsmitgliedstaat, dem diese Daten übermittelt werden, deren Aktualisierung sicherstellen, indem er jeder Änderung oder Löschung im Urteilsmitgliedstaat Rechnung trägt. Nur auf diese Weise aktualisierte Daten sollten vom Herkunftsmitgliedstaat intern verwendet oder an einen anderen Staat, sei es ein Mitgliedstaat oder ein Drittstaat, weitergeleitet werden.

## Abänderung 2

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates  
Erwägung 9aa (neu)

(9aa) Bei der Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 2 dritter Unterabsatz stellt die Zentralbehörde des Herkunftsmitgliedstaats sicher, dass der der betroffenen Person auf Antrag mitgeteilte Strafregisterauszug einen allgemeinen Hinweis auf Strafregistereintragungen über den Antragsteller, einschließlich der vom Urteilsmitgliedstaat übermittelten Angaben, enthält.

## Abänderung 3

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates  
Erwägung 10

(10) Dieser Rahmenbeschlusses sieht Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten vor, die im Rahmen der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses übermittelt werden. Die bestehenden allgemeinen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, werden durch die im vorliegenden Rechtsakt festgelegten Vorschriften ergänzt. Ferner findet das Übereinkommen des Europarats von 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung auf personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Rahmenbeschlusses verarbeitet werden. In den vorliegenden Rahmenbeschluss werden außerdem die Bestimmungen des Beschlusses vom 21. November 2005 über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister aufgenommen, die die Verwendung von Informationen durch den ersuchenden Mitgliedstaat einschränken. Dieser Rahmenbeschluss ergänzt diese Bestimmungen durch besondere Vorschriften, die gelten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat Informationen über Verurteilungen weiterleitet, die der Urteilsmitgliedstaat an ihn übermittelt hat.

(10) Dieser Rahmenbeschlusses sieht Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten vor, die im Rahmen der Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses übermittelt werden. Die bestehenden allgemeinen Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, werden durch die im vorliegenden Rechtsakt festgelegten Vorschriften, **besonders die in Artikel 9 genannten Grundsätze**, ergänzt. Ferner findet das Übereinkommen des Europarats von 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung auf personenbezogene Daten, die auf der Grundlage dieses Rahmenbeschlusses verarbeitet werden. In den vorliegenden Rahmenbeschluss werden außerdem die Bestimmungen des Beschlusses vom 21. November 2005 über den Austausch von Informationen aus dem Strafregister aufgenommen, die die Verwendung von Informationen durch den ersuchenden Mitgliedstaat einschränken. Dieser Rahmenbeschluss ergänzt diese Bestimmungen durch besondere Vorschriften, die gelten, wenn der Herkunftsmitgliedstaat Informationen über Verurteilungen weiterleitet, die der Urteilsmitgliedstaat an ihn übermittelt hat.

Dienstag, 17. Juni 2008

VORSCHLAG  
DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

## Abänderung 4

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates  
Erwägung 10a (neu)

(10a) *In diesem Zusammenhang ist die Annahme eines Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, von größter Bedeutung, um ein angemessenes Datenschutzniveau, auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten auf einzelstaatlicher Ebene, zu gewährleisten.*

## Abänderung 5

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates  
Erwägung 12a (neu)

(12a) *Die Kenntnis vonr eventuell vorliegenden Verurteilungen und daraus resultierenden Einschränkungen und Verboten sowie von dem Ort, an dem diese ergangen sind und aktenkundig wurden, muss sicher gestellt werden, damit die Auszüge aus den Strafregistern unmittelbar verständlich sind. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb für eine vergleichbare Form der Auszüge aus den Strafregistern sorgen, die über die Verurteilungen Aufschluss geben, und eine gesonderte Rubrik für die aufgrund von Sexualstraftaten ergangenen Verurteilungen vorsehen.*

## Abänderung 6

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates  
Artikel 5 — Absatz 2

(2) Jede Änderung oder Streichung einer übermittelten Information gemäß Artikel 4 Absatz 4 hat eine identische Änderung oder Streichung von gemäß Absatz 1 **zum Zwecke der Weiterübermittlung gemäß Artikel 7** gespeicherten Information durch den Herkunftsmitgliedstaat zur Folge.

(2) Jede Änderung oder Streichung einer übermittelten Information gemäß Artikel 4 Absatz 4 hat eine identische Änderung oder Streichung von gemäß Absatz 1 gespeicherten Informationen durch den Herkunftsmitgliedstaat zur Folge.

## Abänderung 7

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates  
Artikel 5 — Absatz 3

(3) Der Herkunftsmitgliedstaat darf **zum Zwecke der Weiterübermittlung nach Artikel 7** nur die gemäß Absatz 2 aktualisierten Informationen verwenden.

(3) Der Herkunftsmitgliedstaat darf nur die gemäß Absatz 2 aktualisierten Informationen verwenden.

## Abänderung 8

Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates  
Artikel 6 — Absatz 1a (neu)

1a. *Werden zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren Informationen aus dem Strafregister des Herkunftsmitgliedstaats beantragt, hat der ersuchende Mitgliedstaat den Antrag zu begründen.*



Dienstag, 17. Juni 2008

VORSCHLAG  
DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

**Abänderung 9****Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates****Artikel 6 — Absatz 2**

(2) Beantragt eine Person Informationen aus ihrem eigenen Strafregister, so **kann** die Zentralbehörde des Mitgliedstaats, in dem dieser Antrag gestellt wird, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts ein Ersuchen um Informationen aus dem Strafregister und diesbezügliche Auskünfte an die Zentralbehörde eines anderen Mitgliedstaats **richten**, wenn die betreffende Person ihren Wohnsitz in dem ersuchenden oder dem ersuchten Mitgliedstaat hat oder hatte oder wenn sie die Staatsangehörigkeit eines dieser beiden Staaten besitzt oder besaß.

(2) Beantragt eine Person Informationen aus ihrem eigenen Strafregister, so **richtet** die Zentralbehörde des Mitgliedstaats, in dem dieser Antrag gestellt wird, nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts ein Ersuchen um Informationen aus dem Strafregister und diesbezügliche Auskünfte an die Zentralbehörde eines anderen Mitgliedstaats, wenn die betreffende Person ihren Wohnsitz in dem ersuchenden oder dem ersuchten Mitgliedstaat hat oder hatte oder wenn sie die Staatsangehörigkeit eines dieser beiden Staaten besitzt oder besaß.

**Abänderung 10****Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates****Artikel 9 — Absatz –1 (neu)**

*(–1) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne dieses Rahmenbeschlusses sind mindestens folgende Grundsätze einzuhalten:*

- a) die Verarbeitung der Daten muss rechtlich zulässig und im Hinblick auf die Zwecke der Erhebung und Weiterverarbeitung erforderlich und verhältnismäßig sein;*
- b) die Daten werden nur zu konkret angeführten und rechtmäßigen Zwecken erhoben, und ihre Weiterverarbeitung muss mit diesen Zwecken vereinbar sein;*
- c) die Daten haben exakt und auf dem neuesten Stand zu sein;*

**Abänderung 11****Vorschlag für einen Beschluss des Rates****Artikel 9 — Absatz –1a (neu)**

*(–1a) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Partei- oder Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von Daten über Gesundheit oder Sexuelleben ist untersagt. Ausnahmsweise ist die Verarbeitung solcher Daten möglich, wenn neben der Einhaltung der Grundsätze gemäß Absatz –1:*

- a) die Verarbeitung nach Genehmigung des Einzelfalles durch eine zuständige Justizbehörde rechtllich vorgesehen und für die Zwecke eines konkreten Falles unerlässlich ist; und*
- b) die Mitgliedstaaten geeignete spezifische Sicherheitsmaßnahmen vorsehen, beispielsweise eine Beschränkung des Datenzugriffs auf das Personal, das für die Durchführung der rechtmäßigen, die Datenverarbeitung rechtfertigenden Aufgabe zuständig ist.*

Dienstag, 17. Juni 2008

VORSCHLAG  
DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

## Abänderung 12

## Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates

## Artikel 9 — Absatz 1

(1) Personenbezogene Daten, die nach Artikel 7 Absätze 1 und 4 im Rahmen eines Strafverfahrens mitgeteilt werden, dürfen von dem ersuchenden Mitgliedstaat ausschließlich für die Zwecke des Strafverfahrens verwendet werden, für das sie entsprechend dem im Anhang beigefügten Formblatt erbeten wurden.

(1) Personenbezogene Daten, die nach Artikel 7 Absätze 1 und 4 im Rahmen eines Strafverfahrens mitgeteilt werden, dürfen von dem ersuchenden Mitgliedstaat **nur in Einklang mit den Grundsätzen gemäß Absatz –1 und Absatz –1a** und ausschließlich für die Zwecke des Strafverfahrens verwendet werden, für das sie entsprechend dem im Anhang beigefügten Formblatt eingeholt wurden.

## Abänderung 13

## Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates

## Artikel 9 — Absatz 2

(2) Personenbezogene Daten, die nach Artikel 7 Absätze 2 und 4 zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren übermittelt werden, dürfen von dem ersuchenden Mitgliedstaat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts ausschließlich für die Zwecke, für die sie erbeten wurden, und unter Beachtung der vom ersuchten Mitgliedstaat in dem Formblatt genannten Beschränkungen verwendet werden.

(2) Personenbezogene Daten, die nach Artikel 7 Absätze 2 und 4 zu anderen Zwecken als einem Strafverfahren übermittelt werden, dürfen von dem ersuchenden Mitgliedstaat nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts **nur in Einklang mit den Grundsätzen gemäß Absatz –1 und Absatz –1a** und ausschließlich für die Zwecke, für die sie eingeholt wurden, und unter Beachtung der vom ersuchten Mitgliedstaat in dem Formblatt genannten Beschränkungen verwendet werden.

## Abänderung 14

## Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates

## Artikel 9 — Absatz 3

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dürfen personenbezogene Daten, die nach Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4 übermittelt werden, vom ersuchenden Mitgliedstaat verwendet werden, um einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen.

(3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 dürfen personenbezogene Daten, die nach Artikel 7 Absätze 1, 2 und 4 übermittelt werden, vom ersuchenden Mitgliedstaat verwendet werden, **wenn ihre Verwendung erforderlich und verhältnismäßig ist**, um einer unmittelbaren und ernsthaften Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen. **In diesem Falle übermittelt der ersuchende Mitgliedstaat dem ersuchten Mitgliedstaat eine nachträgliche Mitteilung über die Erfüllung der Bedingungen der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Dringlichkeit und der Ernsthaftigkeit der Gefahr.**

## Abänderung 15

## Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates

## Artikel 9 — Absatz 4

(4) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 erhaltene personenbezogene Daten, die einem Drittland gemäß Artikel 7 Absatz 3 übermittelt werden, den gleichen Verwendungsbeschränkungen unterliegen, die gemäß Absatz 2 für den ersuchenden Mitgliedstaat gelten. Sie weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten, die einem Drittland für die Zwecke eines Strafverfahrens übermittelt werden, von diesem Drittstaat nur für Strafverfahrenszwecke weiter verwendet werden dürfen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen **darüber hinaus** die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 erhaltene personenbezogene Daten, die einem Drittland gemäß Artikel 7 Absatz 3 übermittelt werden, den gleichen Verwendungsbeschränkungen unterliegen, die gemäß Absatz 2 für den ersuchenden Mitgliedstaat gelten. Sie weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten, die einem Drittland für die Zwecke eines Strafverfahrens übermittelt werden, von diesem Drittstaat nur für Strafverfahrenszwecke weiter verwendet werden dürfen.

Dienstag, 17. Juni 2008

VORSCHLAG  
DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

**Abänderung 16****Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates  
Artikel 9 — Absatz 5**

(5) *Der vorliegende Artikel gilt* nicht für personenbezogene Daten, die von einem Mitgliedstaat in Anwendung dieses Rahmenbeschlusses erlangt wurden und von diesem Mitgliedstaat stammen.

(5) *Die Absätze 1 bis 4 gelten* nicht für personenbezogene Daten, die von einem Mitgliedstaat in Anwendung dieses Rahmenbeschlusses erlangt wurden und von diesem Mitgliedstaat stammen.

**Abänderung 17****Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates  
Artikel 9 — Absatz 5a (neu)**

(5a) *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Datenschutzbehörden systematisch über den Austausch personenbezogener Daten gemäß diesem Rahmenbeschluss und insbesondere über die Verwendung personenbezogener Daten unter den in Artikel 9 Absatz 3 genannten Umständen unterrichtet werden.*

*Die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten überwachen den in Absatz 1 genannten Austausch und arbeiten hierfür zusammen.*

**Abänderung 18****Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates  
Artikel 9a (neu)****Artikel 9a****Rechte der betroffenen Person**

(1) *Die betroffene Person wird davon unterrichtet, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.*

*Die Bereitstellung dieser Information wird verzögert, wenn dies notwendig ist, um die Erreichung der Zwecke, für die die Daten verarbeitet werden, nicht zu behindern.*

(2) *Die betroffene Person hat das Recht, ohne unzumutbare Verzögerung in einer Sprache, die sie versteht, darüber informiert zu werden, welche Daten verarbeitet werden, sowie Daten zu berichtigen und gegebenenfalls zu löschen, die entgegen den in Artikel 9 Absatz –1 und Absatz –1a genannten Grundsätzen verarbeitet wurden.*

(3) *Die Bereitstellung der in Absatz 1 genannten Information kann verweigert oder verzögert werden, wenn dies absolut notwendig ist,*

- a) *um die Sicherheit und die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten;*
- b) *um eine Straftat zu verhindern;*
- c) *um die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten nicht zu behindern;*
- d) *um die Dritten eingeräumten Rechte und Garantien zu schützen.*

Dienstag, 17. Juni 2008

VORSCHLAG  
DES RATES

GEÄNDERTER TEXT

**Abänderung 19****Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates  
Artikel 11 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer iva (neu)***iva) Informationen zu Rechtsverlusten, die sich aus einer strafrechtlichen Verurteilung ergeben.***Abänderung 20****Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates  
Artikel 11 — Absatz 1 — Buchstabe b — Ziffer iv***iv) Informationen zu Rechtsverlusten, die sich aus einer strafrechtlichen Verurteilung ergeben. entfällt***Schutz des Euro gegen Geldfälschung \***

P6\_TA(2008)0280

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (KOM(2007)0525 — C6-0431/2007 — 2007/0192(CNS))**

(2009/C 286 E/32)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2007)0525),
  - gestützt auf Artikel 123 Absatz 4 des EG-Vertrags, insbesondere Satz 3, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0431/2007),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0230/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;
  3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Dienstag, 17. Juni 2008

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

**Abänderung 1****Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt****Erwägung 2**

(2) Es muss sichergestellt werden, dass die im Umlauf befindlichen Banknoten und Münzen echt sind. Es gibt jetzt Verfahren, mit denen die Kreditinstitute und sonstigen verwandten Institute die Echtheit der Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten, prüfen können, bevor sie sie wieder in Umlauf geben. Diesen Instituten muss ausreichend Zeit gegeben werden, um ihre interne Arbeitsweise so anzupassen, dass sie der Verpflichtung zur Echtheitsprüfung nachkommen und die entsprechenden Verfahren einführen können.

(2) Es muss sichergestellt werden, dass die im Umlauf befindlichen Banknoten und Münzen echt sind. Es gibt jetzt Verfahren, mit denen die Kreditinstitute und sonstigen verwandten Institute die Echtheit **und Umlauffähigkeit** der Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten, prüfen können, bevor sie sie wieder in Umlauf geben. Diesen Instituten muss ausreichend Zeit gegeben werden, um ihre interne Arbeitsweise so anzupassen, dass sie der Verpflichtung zur Echtheitsprüfung **und zur Prüfung der Umlauffähigkeit** nachkommen und die entsprechenden Verfahren einführen können.

**Abänderung 2****Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt****Erwägung 2a (neu)**

*(2a) Kleine bis mittlere Handelsunternehmen verfügen nicht über ausreichende Mittel, um die Prüfung gemäß den von der Europäischen Zentralbank und der Kommission festgelegten Verfahren vorzunehmen. Sie sollten zu gebührender Sorgfalt verpflichtet werden, indem sie alle Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten und bei denen bekannt ist oder ausreichende Gründe zu der Annahme bestehen, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr ziehen.*

**Abänderung 3****Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt****Erwägung 2b (neu)**

*(2b) Damit sichergestellt wird, dass Kreditinstitute und sonstige verwandte Institute in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, die Echtheit und Umlauffähigkeit der Euro-Banknoten und -Münzen zu überprüfen, sollten entsprechende technische Verfahren und Standards festgelegt werden. Gemäß Artikel 106 Absatz 1 des EG-Vertrags legt die Europäische Zentralbank solche Standards für Euro-Banknoten fest. Auf der Grundlage von Artikel 211 des EG-Vertrags werden der Kommission entsprechende Zuständigkeiten für Euro-Münzen übertragen.*

**Abänderung 4****Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt****Erwägung 3**

(3) Voraussetzung für die Echtheitsprüfung von Euro-Banknoten und -Münzen ist eine entsprechende Einstellung der Geräte. Um die für die Echtheitsprüfung verwendeten Geräte einstellen zu können, muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Mengen gefälschter Banknoten und Münzen an den Orten, an denen der Test erfolgt, verfügbar sind. Deshalb ist es **wichtig**, dass der Transport von Falschgeld zwischen den zuständigen nationalen Behörden sowie den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union gestattet **wird**.

(3) Voraussetzung für die Echtheitsprüfung von Euro-Banknoten und -Münzen ist eine entsprechende Einstellung der Geräte. Um die für die Echtheitsprüfung verwendeten Geräte einstellen zu können, muss gewährleistet sein, dass die erforderlichen Mengen gefälschter Banknoten und Münzen an den Orten, an denen der Test erfolgt, verfügbar sind. Deshalb ist es **notwendig**, dass **die Übermittlung und** der Transport von Falschgeld zwischen den zuständigen nationalen Behörden sowie den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union gestattet **werden**.

Dienstag, 17. Juni 2008

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

**Abänderung 5****Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt  
Erwägung 3a (neu)**

**(3a)** *Die Echtheit des Euro-Bargelds muss in der gesamten Europäischen Union einschließlich der Mitgliedstaaten, die nicht zum Euroraum gehören, und derjenigen, in denen der Euro als Transaktionswährung im Umlauf ist, gewährleistet werden.*

**Abänderung 6****Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt  
Artikel 1 — Nummer -1 (neu)  
Verordnung (EG) Nr. 1338/2001  
Artikel 2 — Buchstabe da (neu)**

**-1.** *In Artikel 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:*

**da)** *„andere Institute“ jedwede Institute oder Wirtschaftsteilnehmer, die direkt oder über Geldausgabeautomaten am Umgang mit und an der Ausgabe von Euro-Banknoten und -Münzen beteiligt sind; unter diese Definition fallen Wechselstuben, Einkaufszentren und Kasinos;*

**Abänderung 7****Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt  
Artikel 1 — Nummer -1a (neu)  
Verordnung (EG) Nr. 1338/2001  
Artikel 2 — Buchstabe db (neu)**

**-1a.** *In Artikel 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:*

**db)** *„kleines bis mittleres Handelsunternehmen“ ein in kleinen oder mittleren Geschäftsräumen betriebenes und an Endverbraucher gerichtetes Einzelhandelsgeschäft, zu dessen Aufgaben, abgesehen von den üblichen Vorgängen der Bargeldrückgabe, der Umgang mit und die Ausgabe von Euro-Banknoten und -Münzen nicht gehört;*

**Abänderung 8****Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt  
Artikel 1 — Nummer 1 — Buchstabe b  
Verordnung (EG) Nr. 1338/2001  
Artikel 4 — Absatz 2 — Unterabsatz 1a (neu)**

b) *Am Ende von Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:*

*„Zur Erleichterung der Echtheitsprüfung im Umlauf befindlicher Euro-Banknoten wird **der** Transport **gefälschter Banknoten** zwischen den zuständigen nationalen Behörden sowie den EU-Organen und -Einrichtungen gestattet.“*

b) *In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:*

*„Zur Erleichterung der Echtheitsprüfung im Umlauf befindlicher Euro-Banknoten wird, **wenn die beschlagnahmte Menge dies zulässt, den zuständigen nationalen Behörden eine ausreichende Anzahl gefälschter Euro-Banknoten übermittelt, selbst wenn diese ein Beweismittel in Strafverfahren darstellen, und ihr** Transport zwischen den zuständigen nationalen Behörden sowie den EU-Organen und -Einrichtungen gestattet.“*



Dienstag, 17. Juni 2008

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

**Abänderung 10****Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt****Artikel 1 — Nummer 2 — Buchstabe b**

Verordnung (EG) Nr. 1338/2001

Artikel 5 — Absatz 2 — Unterabsatz 2a (neu)

b) Am Ende von Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Erleichterung der Echtheitsprüfung im Umlauf befindlicher Euro-Münzen wird **der** Transport **gefälschter Münzen** zwischen den zuständigen nationalen Behörden sowie den EU-Organen und -Einrichtungen gestattet.“

b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Zur Erleichterung der Echtheitsprüfung im Umlauf befindlicher Euro-Münzen wird, **wenn die beschlagnahmte Menge dies zulässt, den zuständigen nationalen Behörden eine ausreichende Anzahl gefälschter Euro-Münzen übermitteln, selbst wenn diese ein Beweismittel in Strafverfahren darstellen, und ihr** Transport zwischen den zuständigen nationalen Behörden sowie den EU-Organen und -Einrichtungen gestattet.“

**Abänderung 11****Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt****Artikel 1 — Nummer 3 — Buchstabe a**

Verordnung (EG) Nr. 1338/2001

Artikel 6 — Absatz 1

(1) Kreditinstitute und alle anderen **Institute**, zu deren Aufgaben der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört, einschließlich der Institute, deren Tätigkeit im Umtausch von Banknoten oder Münzen verschiedener Devisen besteht, beispielsweise Wechselstuben, sind verpflichtet sicherzustellen, dass Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, auf ihre Echtheit geprüft und Fälschungen aufgedeckt werden. Diese Prüfung erfolgt gemäß den von der Europäischen Zentralbank und der Kommission für Euro-Banknoten bzw. -Münzen festzulegenden Verfahren.

(1) Kreditinstitute, **Geldtransportunternehmen** und alle anderen **Wirtschaftsteilnehmer**, zu deren Aufgaben der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört, einschließlich der Institute, deren **gewerbliche** Tätigkeit im Umtausch von Banknoten oder Münzen verschiedener Devisen besteht, beispielsweise Wechselstuben, **sowie Wirtschaftsteilnehmer, zu deren Aufgaben auch der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten mittels Geldausgabeautomaten gehört**, sind verpflichtet sicherzustellen, dass Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und wieder in Umlauf geben wollen, auf ihre Echtheit **und Umlauffähigkeit** geprüft und Fälschungen aufgedeckt werden. **Geldtransportunternehmen sind nur verpflichtet, die Echtheit von Euro-Banknoten und -Münzen zu prüfen, wenn sie einen unmittelbaren Zugang zu den ihnen anvertrauten Euro-Banknoten und -Münzen haben.** Diese Prüfung **der Echtheit und Umlauffähigkeit** erfolgt gemäß den von der Europäischen Zentralbank und der Kommission für Euro-Banknoten bzw. -Münzen festzulegenden Verfahren **gemäß den Zuständigkeiten der einzelnen Institutionen und unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Euro-Banknoten und -Münzen.**

**In den Mitgliedstaaten, die nicht in der Verordnung (EG) Nr. 974/98 als teilnehmende Mitgliedstaaten aufgeführt sind, wird ein spezielles Verfahren für die Prüfung der Echtheit der von den in Unterabsatz 1 genannten Instituten verwendeten Euro-Münzen und -Banknoten vorgesehen.**

Die in Absatz 1 genannten **Institute** sind verpflichtet, alle Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen. Sie übermitteln die betreffenden Banknoten und Münzen unverzüglich den zuständigen nationalen Behörden.

Die in Absatz 1 genannten **Kreditinstitute und anderen Wirtschaftsteilnehmer und kleine bis mittlere Handelsunternehmen** sind verpflichtet, alle Euro-Banknoten und -Münzen, die sie erhalten haben und bei denen sie wissen oder ausreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich um Fälschungen handelt, aus dem Verkehr zu ziehen. Sie übermitteln die betreffenden Banknoten und Münzen unverzüglich den zuständigen nationalen Behörden.

Dienstag, 17. Juni 2008

VORSCHLAG DER KOMMISSION

GEÄNDERTER TEXT

**Abänderung 12****Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt  
Artikel 1 — Nummer 3 — Buchstabe b**

Verordnung (EG) Nr. 1338/2001

Artikel 6 — Absatz 3

„Abweichend von Absatz 3 Unterabsatz 1 erlassen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Absatz 1 Unterabsatz 1 spätestens am **31. Dezember 2009**. Sie setzen die Kommission und die Europäische Zentralbank unverzüglich hiervon in Kenntnis.“

Abweichend von Absatz 3 Unterabsatz 1 erlassen die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Absatz 1 Unterabsatz 1 spätestens am **31. Dezember 2011**. Sie setzen die Kommission und die Europäische Zentralbank unverzüglich hiervon in Kenntnis.“

**Abänderung 13****Vorschlag für eine Verordnung — Änderungsrechtsakt****Artikel 1 — Nummer 3a (neu)**

Verordnung (EG) Nr. 1338/2001

Artikel 7 — Absatz 2 — Spiegelstrich 3a (neu)

**3a.** In Artikel 7 Absatz 2 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

- bei der Erstellung und Förderung von Fortbildungs- und Aufklärungstätigkeiten wie etwa Informationsbroschüren und Fortbildungsseminare für die Bürger und Verbraucher über die Gefahren der Geldfälschung, die an den Euro-Banknoten und -Münzen angebrachten grundlegenden Sicherungsmaßnahmen und die zuständigen Behörden, die im Fall des Besitzes von vermutlich gefälschten Banknoten und/oder Münzen anzusprechen sind. Überdies haben die Finanzinstitute und alle anderen Institute, zu deren Aufgaben der Umgang mit und die Ausgabe von Banknoten und Münzen gehört, einschließlich der Institute, deren Tätigkeit im Umtausch von Banknoten oder Münzen verschiedener Devisen besteht, beispielsweise Wechselstuben, (von den zuständigen nationalen Behörden, der Kommission und der Europäischen Zentralbank bereitgestellte) Informationsbroschüren über die genannten Gefahren, Maßnahmen und Behörden für die Verbraucher sichtbar auszuhängen und zur Verfügung zu stellen.

## Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs über die Sprachenregelung für das Überprüfungsverfahren \*

P6\_TA(2008)0281

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs über die Sprachenregelung für das Überprüfungsverfahren (5953/2008 — C6-0066/2008 — 2008/0801(CNS))

(2009/C 286 E/33)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses (5953/2008),

Dienstag, 17. Juni 2008

- gestützt auf Artikel 245 Absatz 2 des EG-Vertrags und auf Artikel 160 Absatz 2 des Euratom-Vertrags, gemäß denen es vom Rat konsultiert wurde (C6-0066/2008),
  - in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission gemäß Artikel 245 Absatz 2 des EG-Vertrags und Artikel 160 Absatz 2 des Euratom-Vertrags zum Antrag auf Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs im Hinblick auf die Sprachenregelung für Überprüfungsverfahren, vom Gerichtshof vorgelegt gemäß Artikel 64 der Satzung des Gerichtshofs (SEK(2008)0345),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0211/2008),
1. billigt den Entwurf eines Beschlusses des Rates;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den zur Konsultation vorgelegten Text entscheidend zu ändern;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

## Revision der Rahmenrichtlinie über Abfälle \*\*\*II

P6\_TA(2008)0282

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (11406/4/2007 — C6-0056/2008 — 2005/0281(COD))**

(2009/C 286 E/34)

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (11406/4/2007 — C6-0056/2008),
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung <sup>(1)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0667),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 62 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A6-0162/2008),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 287 E vom 29.11.2007, S. 135.

Dienstag, 17. Juni 2008

### **P6\_TC2-COD(2005)0281**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 17. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2008/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien**

*(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in zweiter Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2008/98/EG.)*

---

### **Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik \*\*\*II**

P6\_TA(2008)0283

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 86/280/EWG und 2000/60/EG (11486/3/2007 — C6-0055/2008 — 2006/0129(COD))**

(2009/C 286 E/35)

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (11486/3/2007 — C6-0055/2008) <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung <sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0397),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 62 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A6-0192/2008),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 71 E vom 18.3.2008, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABL C 102 E vom 24.4.2008, S. 90.

---

### **P6\_TC2-COD(2006)0129**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 17. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2008/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 86/280/EWG und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG**

*(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in zweiter Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2008/105/EG.)*

---

Dienstag, 17. Juni 2008

**Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (Neufassung) \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0284

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (Neufassung) (KOM(2007)0610 — C6-0348/2007 — 2007/0219(COD))**

(2009/C 286 E/36)

(Verfahren der Mitentscheidung — Neufassung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0610),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 80 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0348/2007),
  - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. November 2001 über die systematischere Neufassung von Rechtsakten <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf das Schreiben des Rechtsausschusses vom 24. Januar 2008 an den Ausschuss für Verkehr und Fremdenverkehr gemäß Artikel 80a Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
  - gestützt auf die Artikel 80a und 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A6-0178/2008),
- A. in der Erwägung, dass aus der Stellungnahme der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission hervorgeht, dass der vorliegende Vorschlag keine anderen inhaltlichen Änderungen enthält als diejenigen, die als solche im Vorschlag ausgewiesen sind, und dass sich der Vorschlag in Bezug auf die Kodifizierung der unveränderten Bestimmungen der vorhandenen Rechtsakte zusammen mit jenen Änderungen auf eine reine Kodifizierung ohne inhaltliche Änderungen der bestehenden Rechtstexte beschränkt,
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung mit den Anpassungen an die Empfehlungen der beratenden Gruppe der Juristischen Dienste des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 77 vom 28.3.2002, S. 1.

**P6\_TC1-COD(2007)0219****Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2008/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (Neufassung)**

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2008/106/EG.)

Dienstag, 17. Juni 2008

## **Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0285

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs und die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 (KOM(2007)0194 — C6-0113/2007 — 2007/0064(COD))**

(2009/C 286 E/37)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0194),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 sowie Artikel 37 und Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0113/2007),
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
  - gestützt auf die Artikel 51 und 35 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A6-0190/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**P6\_TC1-COD(2007)0064**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs und die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152 Absatz 4 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission ||,



Dienstag, 17. Juni 2008

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der wissenschaftlich-technische Fortschritt erlaubt es, immer geringere Spuren von Tierarzneimittelrückständen in Nahrungsmitteln nachzuweisen.
- (2) *Trotz des Verfahrens der Artikel 10 und 11 der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel <sup>(4)</sup> (des „Kaskadenverfahrens“), das die Behandlung von Tieren in den Fällen ermöglicht, in denen kein geeignetes zugelassenes Tierarzneimittel zur Verfügung steht, besteht weiterhin ein erheblicher ungedeckter therapeutischer Bedarf an Tierarzneimitteln in der Europäischen Union. Es ist dringend notwendig, diese Herausforderung durch eine grundlegende Überprüfung der Rechtsvorschriften für die Zulassung von Tierarzneimitteln anzugehen. Mit einer solchen Überprüfung sollte ein Gleichgewicht zwischen Innovation und der Wettbewerbsfähigkeit des Tiergesundheitssektors einerseits und den ordnungspolitischen Erfordernissen andererseits herbeigeführt werden. Besondere Beachtung muss der Zulassung von generischen Tierarzneimitteln in den Fällen geschenkt werden, in denen die im Rahmen der Datenexklusivität gewährten Freistellungen von den Sicherheits- und Wirksamkeitsstandards nicht für Umweltverträglichkeitsprüfungsanforderungen gelten. Es muss auch besonders darauf geachtet werden, dass die Besonderheiten des Tiergesundheitssektors in der Europäischen Union berücksichtigt werden, da dies ein mehrere Arten umfassender, komplexer und häufig begrenzter Markt ist, der jedoch für die Verwirklichung des Potenzials der Sektoren Landwirtschaft, Bienenzucht, Aquakultur und Züchtung von Vollblutpferden sowie für die Sicherheit der Lebensmittelversorgung der Europäischen Union entscheidend ist.*
- (3) *Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit sollten Rückstandshöchstmengen im Einklang mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Sicherheitsbewertung festgesetzt werden, wobei toxikologische Risiken und Umweltverschmutzung ebenso zu berücksichtigen sind wie unbeabsichtigte mikrobiologische und pharmakologische Auswirkungen von Rückständen. Darüber hinaus sollte auch anderen wissenschaftlichen Sicherheitsbewertungen der betreffenden Stoffe Rechnung getragen werden, die gegebenenfalls von internationalen Organisationen oder in der Gemeinschaft bestehenden wissenschaftlichen Ausschüssen durchgeführt wurden.*
- (4) Es müssen Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe für alle Nahrungsmittel tierischen Ursprungs, einschließlich Fleisch, Fisch, Milch, Eier und Honig, festgesetzt werden.
- (5) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs <sup>(5)</sup> wurden Gemeinschaftsverfahren eingeführt, die zur Bewertung der Unbedenklichkeit von Rückständen pharmakologisch wirksamer Stoffe gemäß den einschlägigen Anforderungen an für den menschlichen Verzehr bestimmte Nahrungsmittel dienen. Ein pharmakologisch wirksamer Stoff darf nur dann bei zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Tieren eingesetzt werden, wenn die Bewertung dieses Stoffes positiv ausfällt. Für einen derartigen Stoff werden Rückstandshöchstmengen festgelegt, falls dies für den Schutz der menschlichen Gesundheit für notwendig erachtet wird.
- (6) Gemäß der Richtlinie 2001/82/EG **||** dürfen Tierarzneimittel für zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere nur dann zugelassen oder verwendet werden, wenn die darin enthaltenen pharmakologisch wirksamen Stoffe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 als unbedenklich bewertet wurden. Überdies enthält die Richtlinie Bestimmungen über die Unterlagen zur Anwendung, zur nicht vorschriftsmäßigen Verwendung, zur Verschreibung und zum Vertrieb von Tierarzneimitteln, die für zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere bestimmt sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 10 vom 15.1.2008, S. 51.

<sup>(2)</sup> ABl. C ...

<sup>(3)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008.

<sup>(4)</sup> **ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.**

<sup>(5)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1. **||**.

Dienstag, 17. Juni 2008

- (7) Angesichts der **Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2001<sup>(1)</sup> zur Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln**, der von der Kommission 2004 durchgeführten öffentlichen Konsultation und der von der Kommission vorgenommenen Bewertung der bisherigen Erfahrungen hat es sich als notwendig erwiesen, die Verfahren zur Festsetzung der Rückstandshöchstmengen zu ändern, das System zur Festsetzung derartiger *Höchstmengen* insgesamt aber beizubehalten.
- (8) Rückstandshöchstmengen sind maßgeblich, wenn gemäß der Richtlinie 2001/82/EG Wartezeiten in *Genehmigungen für das Inverkehrbringen* von Tierarzneimitteln für zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere festzusetzen oder die Rückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs in den Mitgliedstaaten oder an den Grenzkontrollstellen zu überprüfen sind.
- (9) In der Richtlinie 96/22/EG des Rates vom 29. April 1996 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von  $\beta$ -Agonisten in der tierischen Erzeugung ||<sup>(2)</sup> wird die Verwendung bestimmter Stoffe für spezifische Zwecke bei zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Tieren untersagt. || Die *vorliegende* Verordnung sollte nicht das Gemeinschaftsrecht berühren, das die Anwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler Wirkung bei zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Tieren verbietet.
- (10) In der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln<sup>(3)</sup> werden spezifische Bestimmungen für Stoffe festgelegt, die nicht durch eine absichtliche Verabreichung zugeführt werden. Derartige Stoffe sollten nicht den Rechtsvorschriften über Rückstandshöchstmengen unterliegen.
- (11) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 *des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002* zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit<sup>(4)</sup> steckt den Rahmen für *das Lebensmittelrecht* auf Gemeinschaftsebene ab und enthält Definitionen *einschlägiger* Begriffe. Die Heranziehung dieser Definitionen für die Zwecke der Rechtsvorschriften über Rückstandshöchstmengen *ist angemessen*.
- (12) Mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz<sup>(5)</sup> werden allgemeine Vorschriften für die Kontrolle von Lebensmitteln in der Europäischen Gemeinschaft sowie in diesem Bereich gültige Definitionen festgelegt. Die Heranziehung dieser Definitionen für die Zwecke der Rechtsvorschriften über Rückstandshöchstmengen *ist angemessen*. **Dem Nachweis der Verwendung verbotener Stoffe sollte Vorrang eingeräumt werden, und ein Teil der Stichproben sollte nach den Grundsätzen der Risikoanalyse ausgewählt werden.**
- (13) In Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur<sup>(6)</sup> wird die Europäische Arzneimittel-Agentur (im Folgenden die „Agentur“ genannt) mit der Beratung über die in Lebensmitteln tierischen Ursprungs zulässigen maximalen Rückstandswerte von Tierarzneimitteln beauftragt.
- (14) Rückstandshöchstmengen sollten für pharmakologisch wirksame Stoffe festgesetzt werden, die *in den* in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten Tierarzneimitteln verwendet werden oder dazu bestimmt sind.
- (15) Die Ergebnisse der öffentlichen Konsultation und die Tatsache, dass in den letzten Jahren nur eine niedrige Anzahl von Arzneimitteln für zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere zugelassen wurde, deuten darauf hin, dass derartige Arzneimittel aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 in geringerem Umfang verfügbar sind.

<sup>(1)</sup> ABL C 27 E vom 31.1.2002, S. 80.

<sup>(2)</sup> ABL L 125 vom 23.5.1996, S. 3. ||.

<sup>(3)</sup> ABL L 37 vom 13.2.1993, S. 1. ||.

<sup>(4)</sup> ABL L 31 vom 1.2.2002, S. 1. ||.

<sup>(5)</sup> ABL L 165 vom 30.4.2004, S. 1. *Berichtigte Fassung im ABL L 191 vom 28.5.2004, S. 1.*

<sup>(6)</sup> ABL L 136 vom 30.4.2006, S. 1. ||.

Dienstag, 17. Juni 2008

- (16) Zur Gewährleistung von Tiergesundheit und Tierschutz müssen Arzneimittel zur Behandlung spezifischer Erkrankungen verfügbar sein. Überdies kann die unzureichende Verfügbarkeit geeigneter Tierarzneimittel für die spezifische Behandlung einer bestimmten Tierart dazu beitragen, dass Stoffe missbräuchlich oder illegal verwendet werden.
- (17) Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 eingeführte System sollte deshalb dahingehend geändert werden, dass die Verfügbarkeit von Tierarzneimitteln für zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere verbessert wird. Zur Verwirklichung dieses Ziels sollte vorgesehen werden, dass die Agentur systematisch erwägt, eine Rückstandshöchstmenge, die für eine Tierart oder ein Nahrungsmittel festgesetzt wurde, auf eine andere Tierart oder ein anderes Nahrungsmittel anzuwenden. **Dabei sollte berücksichtigt werden, ob die in dem System bereits enthaltenen Sicherheitsfaktoren ausreichend sind, um sicherzustellen, dass der Tierschutz nicht gefährdet wird.**
- 
- (18) Es ist unstrittig, dass sich in gewissen Fällen durch die wissenschaftliche Risikobewertung allein nicht alle Informationen beschaffen lassen, auf die eine Risikomanagemententscheidung begründet werden sollte, und dass die Berücksichtigung weiterer, für den jeweils zu prüfenden Sachverhalt relevanter Faktoren, wie etwa technologische Aspekte der Nahrungsmittelerzeugung und die Durchführbarkeit von Kontrollen, ihre Berechtigung hat. Die Agentur sollte daher ein Gutachten zu der wissenschaftlichen Risikobewertung und Empfehlungen für das Risikomanagement hinsichtlich der Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe abgeben.
- (19) Es bedarf ausführlicher Regelungen über Format und Inhalt der Anträge für die Festsetzung der Rückstandshöchstmengen sowie über die Grundsätze zur Methodik der Risikobewertung und der Empfehlungen für das Risikomanagement, damit der gesamte für Rückstandshöchstmengen vorgesehene Rechtsrahmen reibungslos angewendet werden kann.
- (20) Neben Tierarzneimitteln werden in der Tierhaltung noch andere, keinen spezifischen Rechtsvorschriften über Rückstände unterliegende Produkte, wie etwa Desinfektionsmittel, verwendet. Zudem kann es der Fall sein, dass in der Gemeinschaft nicht zugelassene Tierarzneimittel in Drittländern in Verkehr gebracht werden dürfen. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass in anderen Regionen unterschiedliche Erkrankungen oder Zielarten stärker vorherrschen oder dass Unternehmen sich dagegen entschieden haben, ein Produkt in der Gemeinschaft zu vertreiben. Wenn ein Produkt in der Gemeinschaft nicht zugelassen ist, bedeutet dies nicht notwendigerweise, dass seine Anwendung nicht sicher wäre. Im Falle von in derartigen Produkten enthaltenen pharmakologisch wirksamen Stoffen sollte es der Kommission ermöglicht werden, eine Rückstandshöchstmenge für Nahrungsmittel festzusetzen, nachdem die Agentur ein Gutachten abgegeben hat, das mit den Grundsätzen in Einklang steht, die für pharmakologisch wirksame, für die Verwendung in Tierarzneimitteln bestimmte Stoffe festgelegt sind.
- (21) Die Gemeinschaft leistet im Kontext des Codex Alimentarius einen Beitrag zur Erarbeitung internationaler Normen über Rückstandshöchstmengen und stellt gleichzeitig sicher, dass das in der Gemeinschaft geltende hohe Gesundheitsschutzniveau beibehalten wird. Sie sollte daher ohne weitere Risikobewertung die im Codex vorgesehenen Rückstandshöchstmengen übernehmen, denen sie in der entsprechenden Sitzung der Codex-Alimentarius-Kommission zugestimmt hat. Auf diese Weise wird die Kohärenz zwischen internationalen Normen und den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft weiter verbessert werden.
- (22) Bei Nahrungsmitteln werden Kontrollen über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 durchgeführt. Auch wenn für derartige Stoffe gemäß dieser Verordnung keine Rückstandshöchstmengen festgesetzt sind, können aufgrund von Umweltkontamination oder eines natürlichen Metaboliten im Tier Rückstände solcher Stoffe auftreten. Durch Labormethoden lassen sich immer geringere Spuren davon nachweisen. Solche Rückstände haben in den Mitgliedstaaten zu unterschiedlichen Kontrollpraktiken geführt.

Dienstag, 17. Juni 2008

- (23) Daher erscheint es zur Erleichterung des innergemeinschaftlichen Handels und der Einfuhren angemessen, dass die Gemeinschaft Verfahren vorsieht, nach denen Referenzwerte für Kontrollmaßnahmen bei Rückstandskonzentrationen festgelegt werden, bei denen **Laboranalysen technisch durchführbar sind, ohne dass dabei das hohe Gesundheitsschutzniveau in der Gemeinschaft untergraben wird. Die Festsetzung von Referenzwerten für Kontrollmaßnahmen sollte jedoch auf keinen Fall als Vorwand dienen, um die illegale Nutzung nicht zugelassener Stoffe für die Behandlung von zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Tieren zu dulden. Daher müssen jegliche Rückstände solcher Stoffe in Nahrungsmitteln als unerwünscht gelten.**
- (24) Zur Vereinfachung der Rechtsvorschriften über Rückstandshöchstmengen sollten sämtliche Entscheidungen zur im Hinblick auf Rückstände vorgenommenen Einstufung pharmakologisch wirksamer Stoffe sowie zur Festlegung von Referenzwerten für Maßnahmen in einer einzigen Verordnung der Kommission zusammengefasst **||** werden.
- (25) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(1)</sup> erlassen werden.
- (26) Insbesondere sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Bedingungen für die Extrapolation und die Festlegung von Referenzwerten für Maßnahmen zu regeln. Da es sich hier um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung **||**nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch Ergänzung **||** um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle *des Artikels 5a* des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen **||**.
- (27) Da die *Ziele dieser Verordnung*, nämlich der Schutz der menschlichen Gesundheit und die Gewährleistung der Verfügbarkeit geeigneter Tierarzneimittel, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht **||** ausreichend **||** verwirklicht werden können und daher wegen *des Umfangs* und der *Wirkungen* der Maßnahmen besser auf Gemeinschaftsebene zu *verwirklichen* sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (28) Aus Gründen der Klarheit ist es daher erforderlich, die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 durch eine neue Verordnung zu ersetzen.
- (29) Es sollte eine Übergangszeit festgelegt werden, die es der Kommission ermöglicht, eine Verordnung auszuarbeiten und zu erlassen, die alle geltenden Entscheidungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sowie die Durchführungsbestimmungen zu dieser neuen Verordnung enthält,

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## TITEL I

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

##### Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung enthält **zur Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit** Regelungen und Verfahren zur Festsetzung
- a) der maximal in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs zulässigen Konzentration des Rückstands eines pharmakologisch wirksamen Stoffes („Rückstandshöchstmenge“);
- b) des **Rückstandswerts** eines pharmakologisch wirksamen Stoffes, **der zu Kontrollzwecken im Falle bestimmter Stoffe, für die keine Rückstandshöchstmenge gemäß dieser Verordnung festgesetzt wurde, festgelegt wird** („Referenzwerte für Maßnahmen“).

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. **||**

Dienstag, 17. Juni 2008

- (2) Diese Verordnung *gilt nicht für*:
- in immunologischen Tierarzneimitteln verwendete Wirkstoffe biologischen Ursprungs zur aktiven oder passiven Immunisierung oder zur Diagnose des Immunstatus;
  - in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 fallende Stoffe;
- (3) Diese Verordnung berührt nicht das Gemeinschaftsrecht, das gemäß der Richtlinie 96/22/EG die Anwendung von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung bei zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Tieren verbietet.

## Artikel 2

### Begriffsbestimmungen

Zusätzlich zu den Begriffsbestimmungen in Artikel 1 der Richtlinie 2001/82/EG, in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sowie in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gelten für die Zwecke dieser Verordnung nachstehende Begriffsbestimmungen:

- „Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe“ sind alle (in mg/kg oder µg/kg bezogen auf das Frischgewicht ausgedrückten) pharmakologisch wirksamen Stoffe, *die in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs verbleiben; sowohl* wirksame Bestandteile, Arzneiträger oder Abbauprodukte *als auch* ihre Stoffwechselprodukte ¶;
- „zur Nahrungsmittelerzeugung genutzte Tiere“ sind Tiere, die eigens für den Zweck der Nahrungsmittelerzeugung gezüchtet, aufgezogen, gehalten, geschlachtet oder geerntet werden.

## TITEL II

### RÜCKSTANDSHÖCHSTMENGEN

#### Kapitel I

#### Risikobewertung und Risikomanagement

##### ABSCHNITT 1

Pharmakologisch wirksame Stoffe, die zur Verwendung in Tierarzneimitteln bestimmt sind

#### Artikel 3

##### Antrag auf ein Gutachten der Agentur

- Für jeden pharmakologisch wirksamen Stoff, der zur Verwendung in Arzneimitteln bestimmt ist, die zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Tieren verabreicht werden, bedarf es hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge eines Gutachtens der Europäischen Arzneimittel-Agentur (die „Agentur“), das vom Ausschuss für Tierarzneimittel (der „Ausschuss“) abgegeben wird.
- Der Inhaber einer Genehmigung für das Inverkehrbringen eines Tierarzneimittels, in dem ein derartiger Stoff verwendet wird, oder die Person, die um eine derartige Genehmigung ansucht beziehungsweise dies beabsichtigt, stellt hierfür einen Antrag bei der Agentur.

#### Artikel 4

##### Gutachten der Agentur

- Das Gutachten der Agentur umfasst eine wissenschaftliche Risikobewertung und Empfehlungen für das Risikomanagement.



Dienstag, 17. Juni 2008

(2) Die wissenschaftliche Risikobewertung und die Empfehlungen für das Risikomanagement sollen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherstellen und zudem gewährleisten, dass die menschliche Gesundheit, die Tiergesundheit und der Tierschutz nicht durch die unzureichende Verfügbarkeit geeigneter Tierarzneimittel beeinträchtigt werden. **Diese Empfehlungen tragen durch Kooperationsschreiben allen einschlägigen wissenschaftlichen Ergebnissen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit Rechnung.**

#### Artikel 5

##### Extrapolation

Zur Gewährleistung der Verfügbarkeit zugelassener Tierarzneimittel für die Behandlung von Erkrankungen von zur Nahrungsmittelerzeugung genutzten Tierarten erwägt der Ausschuss bei der Erstellung der wissenschaftlichen Risikobewertungen und der Empfehlungen für das Risikomanagement die Anwendung jener Rückstandshöchstmengen, die für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in einem bestimmten Nahrungsmittel bzw. in einer oder mehreren Tierarten festgelegt wurden, auf ein anderes von derselben Tierart stammendes Nahrungsmittel bzw. auf andere Tierarten.

#### Artikel 6

##### Wissenschaftliche Risikobewertung

(1) Bei der wissenschaftlichen Risikobewertung werden Stoffwechsel und Ausscheidung pharmakologisch wirksamer Stoffe bei in Betracht kommenden Tierarten sowie Art und Menge der Rückstände berücksichtigt, die vom Menschen lebenslang ohne nennenswertes Gesundheitsrisiko als erlaubte Tagesdosis (ADI - acceptable daily intake) aufgenommen werden können. Auf Alternativen zum ADI-Konzept darf zurückgegriffen werden, falls diese von der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 1 festgelegt wurden.

(2) Die wissenschaftliche Risikobewertung betrifft Folgendes:

- a) Art und Menge des Rückstands, die für die menschliche Gesundheit als unbedenklich gelten;
  - b) das Risiko **toxikologischer**, pharmakologischer oder mikrobiologischer Wirkungen beim Menschen;
  - c) Rückstände, die in Nahrungsmitteln pflanzlichen Ursprungs auftreten oder aus der Umwelt stammen.
- (3) Falls Stoffwechsel und Ausscheidung des Stoffes nicht bewertet werden können und die Verwendung des Stoffes der Tiergesundheit und dem Tierschutz förderlich sein soll, können im Rahmen der wissenschaftlichen Risikobewertung Überwachungs- oder Expositionsdaten berücksichtigt werden.

#### Artikel 7

##### Empfehlungen für das Risikomanagement

(1) Die Empfehlungen für das Risikomanagement beruhen auf der gemäß Artikel 6 durchgeführten Risikobewertung und bestehen darin,

- a) zu prüfen, ob alternative Stoffe zur Behandlung der in Betracht kommenden Tierarten verfügbar sind beziehungsweise ob der bewertete Stoff notwendig ist, um unnötiges Tierleid zu vermeiden oder die Sicherheit der die Tiere behandelnden Personen zu gewährleisten;
- b) sonstige berechtigterweise zu berücksichtigende Faktoren zu bewerten, wie etwa technologische Aspekte der **Nahrungs- und Futtermittelerzeugung**, die Durchführbarkeit von Kontrollen und die Bedingungen für Gebrauch beziehungsweise Anwendung der Stoffe in Tierarzneimitteln, **die Befolgung guter tierärztlicher Praxis** sowie die Wahrscheinlichkeit von Missbrauch oder illegaler Verwendung; **als Missbrauch ist auch eine prophylaktische Anwendung von Tierarzneimitteln anzusehen, wenn Krankheiten auch durch angemessene und zumutbare Änderungen der Haltungsbedingungen Rechnung getragen werden kann;**
- c) zu prüfen, ob eine Rückstandshöchstmenge oder eine vorläufige Rückstandshöchstmenge für einen pharmakologisch wirksamen Stoff eines Tierarzneimittels festgelegt werden sollen, wobei der Wert dieser Rückstandshöchstmenge und gegebenenfalls die Bedingungen oder Beschränkungen für die Verwendung des betreffenden Stoffes ebenfalls festzulegen sind;



Dienstag, 17. Juni 2008

- d) zu prüfen, ob die Festlegung einer Rückstandshöchstmenge durchführbar ist, wenn anhand der vorgelegten Daten kein gesicherter Grenzwert ermittelt werden kann, oder wenn aufgrund fehlender wissenschaftlicher Erkenntnisse keine endgültigen Rückschlüsse auf die Auswirkungen der Rückstände eines Stoffs auf die menschliche Gesundheit möglich sind.

**(2) Für Tierarzneimittel, für die keine Rückstandshöchstmenge für Equiden festgelegt wurde, die nicht in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 oder in Artikel 13 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung einbezogen sind, und die gemäß der Definition in Artikel 1 Nummer 16 der Richtlinie 2001/82/EG und nach der so genannten Kaskadenregelung der Artikel 10 und 11 der Richtlinie 2001/82/EG nicht vorschriftsmäßig verwendet werden und nicht intramuskulär oder subkutan verabreicht werden, gilt eine nominale Wartezeit von sechs Monaten.**

**(3) Für die Verwendung von Arzneimitteln, die nicht intramuskulär oder subkutan verabreicht werden und die pharmakologisch wirksame Stoffe enthalten, die nicht in der Liste der für die Behandlung von Equiden wesentlichen Stoffe gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Richtlinie 2001/82/EG aufgeführt sind, gilt eine nominale Wartezeit von sechs Monaten.**

## Artikel 8

### Anträge und Verfahren

(1) Der Antrag nach Artikel 3, dem die der Agentur zu entrichtende Gebühr beigelegt ist, entspricht hinsichtlich Format und Inhalt den von der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 1 festgelegten Bestimmungen.

(2) Die Agentur stellt sicher, dass das Gutachten des Ausschusses innerhalb von 210 Tagen nach Eingang eines gültigen Antrags gemäß Artikel 3 sowie Absatz 1 des vorliegenden Artikels abgegeben wird. Wenn die Agentur Zusatzinformationen zu dem betreffenden Stoff zur Vorlage innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfordert, wird diese Frist bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem die verlangten Informationen vorgelegt werden.

(3) Die Agentur übermittelt dem Antragsteller das Gutachten nach Artikel 4. Innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Gutachtens kann der Antragsteller der Agentur schriftlich mitteilen, dass er um eine Überprüfung des Gutachtens ersucht. In diesem Fall legt der Antragsteller der Agentur innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Gutachtens eine ausführliche Begründung seines Gesuchs vor.

Innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Begründung des Gesuchs prüft der Ausschuss, ob sein Gutachten überarbeitet werden soll. Die Gründe für die im Anschluss an das Gesuch getroffenen Schlussfolgerungen werden dem endgültigen Gutachten nach Absatz 4 beigelegt.

(4) Innerhalb von 15 Tagen nach Annahme des endgültigen Gutachtens leitet die Agentur dieses zusammen mit den Gründen für ihre Schlussfolgerungen sowohl an die Kommission als auch an den Antragsteller weiter.

**(5) In Sonderfällen, in denen eine rasche Genehmigung erforderlich ist, um den Schutz der menschlichen Gesundheit sowie die Tiergesundheit und den Tierschutz sicherzustellen, kann die Kommission nach dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle eine vorläufige Rückstandshöchstmenge für eine Dauer von höchstens fünf Jahren festlegen.**

Dienstag, 17. Juni 2008

## ABSCHNITT 2

Pharmakologisch wirksame Stoffe, die nicht für die Verwendung in Tierarzneimitteln bestimmt sind

### Artikel 9

Von der Kommission oder den Mitgliedstaaten angefordertes Gutachten der Agentur

- (1) **Die Kommission, die Mitgliedstaaten und legitime Interessen verfolgende Dritte können die Agentur unter folgenden Voraussetzungen um ein Gutachten zu den Rückstandshöchstmengen für pharmakologisch wirksame Stoffe ersuchen:**
- a) **Der betreffende Stoff ist in einem Drittland für die Verwendung in einem Tierarzneimittel zugelassen, und es wurde für diesen Stoff kein Antrag nach Artikel 3 gestellt; oder**
  - b) **der betreffende Stoff ist Bestandteil eines Arzneimittels, das gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2001/82/EG verwendet werden soll, und es wurde für diesen Stoff kein Antrag nach Artikel 3 der vorliegenden Verordnung gestellt; oder**
  - c) **der betreffende Stoff ist Bestandteil eines in der Tierzucht eingesetzten Biozidprodukts, und es muss eine Rückstandshöchstmenge nach Artikel 10 Absatz 2 Ziffer ii Buchstabe b der Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> festgelegt werden, oder**
  - d) **der betreffende Stoff kann zur wirksamen Behandlung von Tieren im Falle weniger verbreiteter Tierarten oder geringfügiger Verwendungen, bei denen noch keine spezifischen Arzneimittel vorhanden sind, verwendet werden.**
- (2) **In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe d, in denen es um weniger verbreitete Tierarten oder geringfügige Verwendungen geht, kann der Antrag an die Agentur von einer betroffenen Person oder Organisation gestellt werden.**
- (3) **Es gelten die Artikel 4 bis 7.**
- (4) **Die Ersuchen um Gutachten gemäß Absatz 1 müssen hinsichtlich Form und Inhalt den von der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 1 festgelegten Bestimmungen entsprechen.**
- (5) Die Agentur stellt sicher, dass das Gutachten des Ausschusses innerhalb von 210 Tagen nach Eingang des Antrags der Kommission abgegeben wird. Wenn die Agentur Zusatzinformationen zu dem betreffenden Stoff zur Vorlage innerhalb eines bestimmten Zeitraums anfordert, wird diese Frist bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem die verlangten Informationen vorgelegt werden.
- (6) Innerhalb von 15 Tagen nach Annahme des endgültigen Gutachtens leitet die Agentur dieses zusammen mit den Gründen ihrer Schlussfolgerungen an die Kommission und den Mitgliedstaat beziehungsweise den Beteiligten weiter, der den Antrag gestellt hat.

## ABSCHNITT 3

### Gemeinsame Bestimmungen

#### Artikel 10

##### Überprüfung eines Gutachtens

Wenn die Kommission, **eine Person, die einen Antrag auf ein Gutachten gemäß Artikel 3 gestellt hat**, oder ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 9 aufgrund neuer Informationen zu der Auffassung gelangt, dass eine Überprüfung eines Gutachtens zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Tiergesundheit erforderlich ist, so können sie die Agentur erneut um ein Gutachten zu den betreffenden Stoffen ersuchen.

Dem Ersuchen werden Erläuterungen zu dem zu prüfenden Sachverhalt beigelegt. Für das neue Gutachten gelten Artikel 8 Absätze 2 bis 4 beziehungsweise Artikel 9 Absätze 5 und 6.

<sup>(1)</sup> ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1.

Dienstag, 17. Juni 2008

## Artikel 11

## Veröffentlichung von Gutachten

Die Agentur veröffentlicht die Gutachten gemäß den Artikeln 4, 9 und 10 nach der Streichung aller vertraulichen Angaben geschäftlicher Art.

## Artikel 12

## Durchführungsmaßnahmen

- (1) **||** Die Kommission **erlässt** in Abstimmung mit der Agentur **Regelungen über**:
- die Form, in der Anträge nach Artikel 3 und Ersuchen nach Artikel 9 vorzulegen sind, sowie den Inhalt dieser Anträge;
  - die Grundsätze zur Methodik der Risikobewertung und der Empfehlungen für das Risikomanagement nach den Artikeln 6 und 7 einschließlich der technischen Anforderungen entsprechend international anerkannten Standards.

**Die in Buchstabe a genannten Regelungen werden nach dem in Artikel 23 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren und die in Buchstabe b genannten Regelungen nach dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.**

- (2) Die Kommission erlässt in Abstimmung mit der Agentur **und interessierten Kreisen** Regelungen über die Anwendung einer für ein bestimmtes Nahrungsmittel beziehungsweise für eine Tierart oder mehrere Tierarten festgelegten Rückstandshöchstmenge auf ein anderes von derselben Tierart stammendes Nahrungsmittel oder auf andere Tierarten, so wie dies in Artikel 5 festgelegt ist. Aus diesen Regelungen geht hervor, auf welche Weise und unter welchen Umständen wissenschaftliche Daten über Rückstände in einem bestimmten Nahrungsmittel beziehungsweise bei einer Tierart oder mehreren Tierarten zur Festlegung einer Rückstandshöchstmenge für andere Nahrungsmittel oder andere Tierarten herangezogen werden können.

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch **||Ergänzung** werden **nach dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle ||** erlassen.

## Kapitel II

## Einstufung

## Artikel 13

## Einstufung pharmakologisch wirksamer Stoffe

- (1) Die Kommission stuft die pharmakologisch wirksamen Stoffe ein, für die es hinsichtlich der Rückstandshöchstmenge eines Gutachtens der Agentur gemäß den Artikeln 4, 9 oder 10 bedarf.
- (2) Die Einstufung umfasst ein Verzeichnis pharmakologisch wirksamer Stoffe und die Wirkstoffklassen, denen sie angehören. Im Zuge der Einstufung wird **||** für jeden derartigen Stoff einer der nachstehenden Festlegungen getroffen:
- eine Rückstandshöchstmenge;
  - eine vorläufige Rückstandshöchstmenge;
  - keine Rückstandshöchstmenge;
  - das Verbot **des Vorhandenseins** eines Stoffes **oder seiner Rückstände in einem Erzeugnis tierischen Ursprungs**.

Dienstag, 17. Juni 2008

(3) Eine Rückstandshöchstmenge wird festgelegt, wenn dies für den Schutz der menschlichen Gesundheit notwendig erscheint:

- a) nachdem die Agentur ein Gutachten gemäß den Artikeln 4, 9 oder 10 abgegeben hat oder
- b) die **Delegation der Gemeinschaft in der Codex-Alimentarius-Kommission** bei einem für die Verwendung in Tierarzneimitteln bestimmten pharmakologisch wirksamen Stoff für die Festsetzung einer Rückstandshöchstmenge gestimmt hat, **sofern die berücksichtigten wissenschaftlichen Daten der Delegation der Gemeinschaft vor der Abstimmung in der Codex-Alimentarius-Kommission vorlagen**. In diesem Fall ist eine zusätzliche Bewertung durch die Agentur nicht erforderlich.

(4) Eine vorläufige Rückstandshöchstmenge kann für einen pharmakologisch wirksamen Stoff in Fällen festgelegt werden, in denen die wissenschaftlichen Erkenntnisse lückenhaft sind, sofern kein Grund zur Annahme besteht, dass die Rückstände des betreffenden Stoffes in der vorgeschlagenen Konzentration ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellen.

Die vorläufige Rückstandshöchstmenge gilt für einen bestimmten Zeitraum, jedoch nicht länger als fünf Jahre. Dieser Zeitraum kann einmal um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn durch eine derartige Verlängerung laufende wissenschaftliche Untersuchungen nachweislich zu einem Abschluss gebracht werden können.

(5) Keine Rückstandshöchstmenge wird in den Fällen festgelegt, in denen dies aufgrund eines Gutachtens gemäß den Artikeln 4, 9 oder 10 für den Schutz der menschlichen Gesundheit nicht erforderlich ist.

(6) **Das Vorhandensein** eines Stoffes **oder seiner Rückstände in einem Erzeugnis tierischen Ursprungs** wird aufgrund eines Gutachtens gemäß den Artikeln 4, 9 oder 10 jeweils untersagt,

- a) wenn **das Vorhandensein** eines pharmakologisch wirksamen Stoffes **oder seiner Rückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ein Risiko** für die menschliche Gesundheit darstellt;
- b) wenn keine endgültigen Rückschlüsse auf die Auswirkungen der Rückstände eines Stoffes auf die menschliche Gesundheit gezogen werden können.

(7) Sofern dies für den Schutz der menschlichen Gesundheit erforderlich erscheint, umfasst die Einstufung die Bedingungen und Beschränkungen für Gebrauch beziehungsweise Anwendung eines in Tierarzneimitteln verwendeten pharmakologisch wirksamen Stoffes, für den eine Rückstandshöchstmenge gilt oder keine Rückstandshöchstmenge festgesetzt wurde.

#### Artikel 14

##### *Gutachten der Agentur nach dem beschleunigten Verfahren*

(1) **In Sonderfällen, in denen aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Tiergesundheit oder des Tierschutzes die rasche Zulassung eines Tierarzneimittels oder eines Biozidprodukts notwendig ist, kann die Kommission, jede Person, die ein Gutachten gemäß Artikel 3 beantragt hat, oder ein Mitgliedstaat bei der Agentur um ein beschleunigtes Verfahren für die Bewertung der Rückstandshöchstmenge eines in diesen Produkten enthaltenen pharmakologisch wirksamen Stoffes ersuchen.**

(2) **Die Kommission legt Form und Inhalt des Ersuchens gemäß Artikel 12 Absatz 1 fest.**

(3) **Unbeschadet der Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 9 Absatz 5 sorgt die Agentur dafür, dass der Ausschuss sein Gutachten innerhalb einer Frist von 150 Tagen nach Erhalt des Ersuchens abgeben kann.**

Dienstag, 17. Juni 2008

## Artikel 15

## Normale Verfahren

(1) Für die Zwecke der in Artikel 13 vorgesehenen Einstufung erstellt die Kommission einen Verordnungsentwurf innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gutachtens der Agentur nach Artikel 4, Artikel 9 Absatz 1 oder Artikel 10. Die Kommission erstellt auch einen Verordnungsentwurf innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Ergebnisses der Abstimmung der **Delegation der Gemeinschaft in der Codex-Alimentarius-Kommission** für die Festsetzung einer Rückstandshöchstmenge ■ nach Artikel 13 Absatz 3.

Steht der Verordnungsentwurf nicht mit dem Gutachten der Agentur in Einklang, so legt die Kommission eine eingehende Begründung für die Abweichung vor.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verordnung wird von der Kommission nach dem **in Artikel 23 Absatz 3 genannten** Regelungsverfahren **mit Kontrolle** innerhalb von **90 Tagen** nach dessen Abschluss angenommen.

(3) **Im Falle des beschleunigten** Verfahrens **gemäß Artikel 14 erlässt die Kommission die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Verordnung innerhalb von 15 Tagen nach dem Abschluss des in Artikel 23 Absatz 2 genannten Regelungsverfahrens.**

## Artikel 16

## Analyseverfahren

Die Agentur konsultiert Gemeinschaftsreferenzlaboratorien, die von der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 für Laboruntersuchungen von Rückständen benannt wurden, hinsichtlich geeigneter Analyseverfahren **für eine harmonisierte Stichprobenentnahme**, mit denen sich Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe, für die Rückstandshöchstmengen gemäß Artikel 13 *der vorliegenden Verordnung* festgelegt worden sind, nachweisen lassen. Die Agentur macht den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 benannten gemeinschaftlichen und nationalen Referenzlaboratorien *Informationen über diese Verfahren* zugänglich.

## Artikel 17

## Einfuhr und Inverkehrbringen von Nahrungsmitteln

Die Mitgliedstaaten **verbieten** die Einfuhr und das Inverkehrbringen von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs, **die Rückstände von illegal verabreichten pharmakologisch wirksamen Stoffen enthalten, die keiner Einstufung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c unterliegen.**

**Ebenso sind Einfuhren von Nahrungsmitteln aus Drittländern, die infolge der illegalen Verabreichung von Stoffen, deren Verwendung in der Europäischen Union verboten ist, Rückstände aufweisen, im Interesse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit verboten.**

## TITEL III

## REFERENZWERTE FÜR MASSNAHMEN

## Artikel 18

## Festlegung und Überprüfung

(1) Wenn dies für die reibungslose Durchführung der Kontrollen von eingeführten oder in Verkehr gebrachten Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 angebracht ist, kann die Kommission Referenzwerte für Maßnahmen in Bezug auf Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe festlegen, die keiner Einstufung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c unterliegen.

Dienstag, 17. Juni 2008

**Die Grundsätze der Risikobewertung gemäß Artikel 4 bis 8 werden angewandt, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu gewährleisten.**

Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung werden *nach dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten* Regelungsverfahren mit Kontrolle || erlassen.

(2) Die Referenzwerte für Maßnahmen werden || unter Berücksichtigung **aller neuen Daten zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Nahrungskette** überprüft.

**Lebensmittel tierischen Ursprungs, die pharmakologisch wirksame Stoffe enthalten, für die keine Rückstandshöchstwerte festgesetzt wurden, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.**

#### Artikel 19

##### Methoden zur Festlegung von Referenzwerten für Maßnahmen

(1) Die Referenzwerte für Maßnahmen beruhen auf dem Gehalt eines Analyten in einer Probe, der von einem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 benannten Referenzlaboratorium durch ein nach den *Anforderungen* der Gemeinschaft validiertes Analyseverfahren nachgewiesen und bestätigt werden kann. Dabei wird die Kommission von dem entsprechenden gemeinschaftlichen Referenzlaboratorium hinsichtlich der *Leistungsfähigkeit* von Analysemethoden beraten.

(2) Die Kommission kann bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit eine Risikobewertung beantragen und dadurch feststellen lassen, ob die Referenzwerte für Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit angemessen sind. In diesen Fällen stellt die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit sicher, dass die Kommission das Gutachten innerhalb von 210 Tagen nach Eingang des Antrags erhält.

(3) Bei der Risikobewertung werden die Regelungen **einschließlich wissenschaftlicher Methoden** berücksichtigt, die von der Kommission in Abstimmung mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit angenommen werden müssen.

Diese Regelungen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch || Ergänzung werden *nach dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten* Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

#### Artikel 20

##### Beitrag der Gemeinschaft zu den Aktivitäten zugunsten der Referenzwerte für Maßnahmen

Wenn die Gemeinschaft aufgrund dieses Titels zur Finanzierung von Aktivitäten verpflichtet ist, die der Festlegung und Anwendung von Referenzwerten für Maßnahmen zugute kommen, so gilt Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 882/2004.

#### Artikel 21

##### Inverkehrbringen

**Werden Rückstandshöchstmengen oder Referenzmengen, die gemäß dieser Verordnung festgelegt wurden, überschritten, darf das Erzeugnis nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht, zu Lebensmitteln verarbeitet oder mit Lebensmitteln vermischt werden.**



Dienstag, 17. Juni 2008

**Artikel 22****Umsetzung der Referenzwerte für Maßnahmen**

(1) *Werden bei Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs Kontrollen durchgeführt und die Ergebnisse der Analysen bestätigen das Vorhandensein eines pharmakologisch wirksamen Stoffes, der keiner Einstufung gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a, b oder c unterliegt, in einer Menge, die seinem Referenzwert für Maßnahmen entspricht oder darüber liegt, so gilt die betreffende Partie als nicht dem Gemeinschaftsrecht entsprechend.*

(2) *Liegen die Ergebnisse der Analysen der Nahrungsmittel tierischen Ursprungs unter den Referenzwerten für Maßnahmen, so wird das Einbringen der betreffenden Erzeugnisse in die Nahrungsmittelkette genehmigt. Die zuständige Behörde führt ein Register der Ergebnisse für den Fall eines erneuten Auftretens der Situation. Weisen die Ergebnisse der bei Nahrungsmitteln desselben Ursprungs durchgeführten Analysen ein wiederkehrendes Muster auf, das ein mögliches Problem vermuten lässt, so unterrichtet die zuständige Behörde die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit darüber. Die Kommission bringt die Angelegenheit der zuständigen Behörde des Ursprungslandes bzw. der Ursprungsländer zur Kenntnis und unterbreitet entsprechende Vorschläge.*

(3) *Nähere Bestimmungen werden nach dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.*

**TITEL IV****SCHLUSSBESTIMMUNGEN****Artikel 23****Ständiger Ausschuss für Tierarzneimittel**

(1) Die Kommission wird von dem Ständigen Ausschuss für Tierarzneimittel unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

**Artikel 24****Ständiger Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit**

(1) Die Kommission wird durch den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf einen Monat festgesetzt.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Dienstag, 17. Juni 2008

#### Artikel 25

Einstufung pharmakologisch wirksamer Stoffe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2377/90

Bis ... (\*) erlässt die Kommission **nach dem in Artikel 23 Absatz 3 genannten** Regelungsverfahren **mit Kontrolle** eine Verordnung, in der die pharmakologisch wirksamen Stoffe und deren Einstufung hinsichtlich der Rückstandshöchstmengen gemäß den Anhängen I bis IV der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 enthalten sind.

#### Artikel 26

##### **Bericht an das Europäische Parlament und den Rat**

**Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am ... (\*\*) einen Bericht vor. Der Bericht befasst sich insbesondere mit den Erfahrungen bei der Anwendung dieser Verordnung. Dem Bericht werden gegebenenfalls geeignete Vorschläge beigelegt.**

#### Artikel 27

##### Aufhebung

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird aufgehoben.
- (2) Die Anhänge I bis IV der aufgehobenen Verordnung gelten bis zum Inkrafttreten der in Artikel 25 genannten Verordnung. Anhang V der aufgehobenen Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der in Artikel 12 Absatz 1 genannten Maßnahmen.
- (3) Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und auf die in Artikel 25 genannte Verordnung.

#### Artikel 28

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ||

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

---

(\*) 90 Tage nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(\*\*) **Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung.**

Dienstag, 17. Juni 2008

**Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0286

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) (KOM(2007)0797 — C6-0469/2007 — 2007/0278(COD))**

(2009/C 286 E/38)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0797),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 137 Absatz 2 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0469/2007),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und der Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A6-0173/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. nimmt die als Anhang beigefügte Erklärung der Kommission zur Kenntnis,
  3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  4. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**P6\_TC1-COD(2007)0278****Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010)***(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss Nr. 1098/2008/EG.)*

---

*Erklärung der Kommission*

Die Kommission legt größten Wert darauf, auf allen Ebenen eine breite Beteiligung an den Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung 2010 zu ermöglichen und zu fördern, um sicherzustellen, dass dieses Jahr positive und dauerhafte Auswirkungen hat.

Dienstag, 17. Juni 2008

Gemäß dem Beschluss über das Europäische Jahr wird die Kommission ein Strategisches Rahmenpapier mit gemeinsamen Leitlinien ausarbeiten, das die wichtigsten Prioritäten für die praktische Durchführung des Europäischen Jahres festlegt, darunter auch die Mindeststandards für die Zusammenarbeit mit nationalen Stellen und die Beteiligung an nationalen Maßnahmen (siehe Teil II Ziffer 2 des Anhangs zum Beschluss).

Das Strategische Rahmenpapier richtet sich an die nationalen Durchführungsstellen, die für die Ausarbeitung der nationalen Programme für das Europäische Jahr und für die Auswahl einzelner, für eine Gemeinschaftsbeihilfe vorgeschlagener Maßnahmen zuständig sind, sowie an andere einschlägige Akteure.

In diesem Zusammenhang erscheint es der Kommission äußerst wichtig, dass der Zugang für alle NRO, also auch für kleine und mittelgroße Organisationen, erleichtert wird. Zur Gewährleistung eines möglichst breiten Zugangs können die nationalen Durchführungsstellen beschließen, auf die Beantragung von Beihilfen zu verzichten und statt dessen bestimmte Maßnahmen voll zu finanzieren.

---

## Einführung der einheitlichen Währung durch die Slowakei am 1. Januar 2009 \*

P6\_TA(2008)0287

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates gemäß Artikel 122 Absatz 2 EG-Vertrag über die Einführung der einheitlichen Währung durch die Slowakei am 1. Januar 2009 (KOM(2008)0249 — C6-0198/2008 — 2008/0092(CNS))**

(2009/C 286 E/39)

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0249),
- in Kenntnis des Konvergenzberichts 2008 der Kommission (KOM(2008)0248) zur Slowakei und des Konvergenzberichts der Europäischen Zentralbank (EZB) vom Mai 2008,
- unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission für eine Entscheidung des Rates zur Aufhebung der Entscheidung 2005/182/EG zum Bestehen eines übermäßigen Defizits in der Slowakei (SEK(2008)0572),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. Juli 2007 zu dem Jahresbericht zum Euro-Raum 2007 <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Juni 2007 zur Verbesserung der Methode zur Anhörung des Europäischen Parlaments bei Verfahren zur Erweiterung der Euro-Zone <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Juni 2006 zu der Erweiterung des Eurogebiets <sup>(3)</sup>,
- unter Hinweis auf den Beschluss 2003/223/EG des Rates vom 21. März 2003 über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank <sup>(4)</sup>,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt vom 13. März 2003 zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über eine Änderung des Artikels 10.2 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank <sup>(5)</sup>,

<sup>(1)</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2007)0348.

<sup>(2)</sup> ABl. C 146 E vom 12.6.2008, S. 251.

<sup>(3)</sup> ABl. C 298 E vom 8.12.2006, S. 249.

<sup>(4)</sup> ABl. L 83 vom 1.4.2003, S. 66.

<sup>(5)</sup> ABl. C 61 E vom 10.3.2004, S. 374.

Dienstag, 17. Juni 2008

- gestützt auf Artikel 122 Absatz 2 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0198/2008),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A6-0231/2008),
- A. in der Erwägung, dass die Slowakei die in Artikel 121 des EG-Vertrags und in dem darin genannten Protokoll über die Konvergenzkriterien festgelegten Maastricht-Kriterien erfüllt,
- B. in der Erwägung, dass — zum ersten Mal — eine Delegation seines Ausschusses für Wirtschaft und Währung in die Slowakei reiste, um deren Bereitschaft für einen Beitritt zum Euro-Raum zu prüfen,
- C. in der Erwägung, dass zehn Jahre nach der Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion die Erfahrung gezeigt hat, dass die Anreize zur Durchführung von Strukturreformen nach einem Beitritt zum Euro-Raum abnehmen, und dass die Frage der Nachhaltigkeit zunehmend an Bedeutung gewonnen hat,
- D. in der Erwägung, dass der Präsident des ECOFIN-Rates ein Schreiben an den Rat, der in der Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs zusammengetreten ist, gerichtet hat, in dem er die von der slowakischen Regierung zur Sicherstellung einer dauerhaften Konvergenz ergriffenen Maßnahmen und gegebenen politischen Zusagen erläutert hat,
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. befürwortet die Einführung des Euro durch die Slowakei am 1. Januar 2009;
  3. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 121 des EG-Vertrags folgende Kriterien Maßstab dafür sind, ob ein hoher Grad an dauerhafter Konvergenz erreicht ist: Erreichung eines hohen Grades an Preisstabilität; eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand; Einhaltung der normalen Bandbreiten des Wechselkursmechanismus; und Dauerhaftigkeit der von dem Mitgliedstaat erreichten Konvergenz und seiner Teilnahme am Wechselkursmechanismus des Europäischen Währungssystems, die im Niveau der langfristigen Zinssätze zum Ausdruck kommt;
  4. stellt fest, dass der Konvergenzbericht 2008 der EZB auf Risiken im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit der erreichten niedrigen Inflationsrate hinweist, und drängt darauf, dass die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Inflation ergriffen werden;
  5. ist besorgt über die Diskrepanzen zwischen den Konvergenzberichten der Kommission und der EZB hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Inflationskonvergenz;
  6. empfiehlt der slowakischen Regierung, eine Stelle einzurichten, die wöchentlich die Preise einiger ausgewählter Güter des täglichen Bedarfs beobachtet und so falschen Vorstellungen über Preissteigerungen entgegenwirkt;
  7. fordert die slowakische Regierung auf, die notwendigen strukturellen Reformen am Arbeits-, Dienstleistungs- und Warenmarkt fortzusetzen und insbesondere eine Steigerung der Mobilität der Arbeitskräfte und mehr Investitionen in Humankapital sicherzustellen; fordert die slowakische Regierung auf, insbesondere in sensiblen Bereichen wie dem Energiesektor den Wettbewerb zu gewährleisten;
  8. fordert die slowakische Regierung auf, in Zusammenarbeit mit der slowakischen Zentralbank für ein dauerhaft niedriges Inflationsumfeld zu sorgen, das durch eine weitere Konsolidierung des Haushalts erreicht werden kann, und eine hinreichend straffe Finanzpolitik mit dem mittelfristigen Ziel eines ausgeglichenen Haushalts zu verfolgen; fordert die Sozialpartner in der Slowakei auf, die Lohnzuwächse auf absehbare Zeit mit der Steigerung der Produktivität in Einklang zu bringen;
  9. fordert die Eurogruppe auf, die Koordinierung zu verbessern und die tatsächliche Einhaltung der von den Mitgliedern des Euroraums hinsichtlich einer dauerhaften Konvergenz gegebenen politischen Zusagen zu überwachen;

**Dienstag, 17. Juni 2008**

10. hebt hervor, dass die steuerpolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die dem Euro-Raum angehören, mit den Grundsätzen der verantwortungsvollen Führung („Good Governance“) in Steuerfragen in Einklang stehen müssen;
  11. bekräftigt nachdrücklich seine Auffassung, dass der Rat und die Kommission den Standpunkt einnehmen sollten, dass ein in einem Mitgliedstaat betreffendes Verfahren bei einem übermäßigen Defizit bereits abgeschlossen sein muss, bevor die Einhaltung der Maastricht-Kriterien geprüft wird, wie es Artikel 2 des Protokolls über die Konvergenzkriterien vorschreibt; bedauert, dass die Kommission in dieser Hinsicht den Vertrag erneut nicht richtig angewendet hat;
  12. vertritt die Ansicht, dass alle einschlägigen Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat, der sich um einen Beitritt zum Euroraum beworben hat, nach der Veröffentlichung der Konvergenzberichte der Kommission und der EZB ergreift, vom Rat auf der Grundlage der einschlägigen Entschließung des Parlaments berücksichtigt und in den Überwachungsprozess einbezogen werden sollten;
  13. fordert die Mitgliedstaaten auf, der Kommission zu gestatten, die Einhaltung der Maastricht-Kriterien auf der Grundlage präziser, aktueller, verlässlicher und qualitativ hochwertiger Daten zu bewerten;
  14. ist besorgt über die geringe Unterstützung in der slowakischen Bevölkerung für die Euro-Einführung; fordert daher die slowakischen Behörden auf, die öffentliche Informationskampagne, in der die Vorteile der einheitlichen Währung erläutert werden, zu intensivieren und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Preissteigerungen in der Übergangsphase so gering wie möglich zu halten;
  15. nimmt zur Kenntnis, dass alle Beteiligten darum bemüht waren, die Bedingungen, unter denen das Parlament sein Anhörungsrecht gemäß Artikel 121 und 122 des EG-Vertrags ausübt, in Bezug auf die Bereitstellung von Informationen und die zeitliche Planung zu verbessern, und begrüßt die Initiative des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, eine Studienreise in die Slowakei zu organisieren, um sich selbst ein Bild von der Lage zu machen;
  16. fordert die Kommission und die EZB auf, bei der Empfehlung eines endgültigen Wechselkurses für die slowakische Krone alle Aspekte zu berücksichtigen;
  17. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  18. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  19. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission, der Europäischen Zentralbank, der Eurogruppe sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.
-



Mittwoch, 18. Juni 2008

**Billigung der Neufestlegung der Zuständigkeiten des Vizepräsidenten der Kommission Jacques Barrot**

P6\_TA(2008)0290

**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zur Billigung der Neufestlegung der Zuständigkeiten des Vizepräsidenten der Kommission Jacques Barrot**

(2009/C 286 E/40)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Artikel 217 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf Nummer 5 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission <sup>(1)</sup>,
- in Kenntnis des Vorschlags vom 9. Mai 2008, die Zuständigkeiten des Vizepräsidenten der Kommission Jacques Barrot neu festzulegen,
- unter Hinweis auf die Anhörung des Vizepräsidenten vor dem zuständigen parlamentarischen Ausschuss am 16. Juni 2008,
- gestützt auf Artikel 99 seiner Geschäftsordnung,

1. stimmt der Neufestlegung der Zuständigkeiten des Vizepräsidenten Jacques Barrot für die verbleibende Amtszeit der Kommission bis 31. Oktober 2009 zu;
2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 117 E vom 18.5.2006, S. 123.

**Billigung der Ernennung von Antonio Tajani zum Mitglied der Kommission**

P6\_TA(2008)0291

**Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zur Billigung der Ernennung von Antonio Tajani als Mitglied der Kommission**

(2009/C 286 E/41)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf Artikel 214 Absatz 2 dritter Unterabsatz und Artikel 215 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf Nummer 4 der Rahmenvereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission <sup>(1)</sup>,
- unter Hinweis auf den Umstand, dass Franco Frattini am 7. Mai 2008 als Mitglied der Kommission zurückgetreten ist,

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 117 E vom 18.5.2006, S. 123.

**Mittwoch, 18. Juni 2008**

- in der Erwägung, dass die Regierung der Italienischen Republik am 8. Mai 2008 Antonio Tajani als Mitglied der Kommission benannt hat,
  - unter Hinweis auf den Beschluss des Rates 2008/380/EG, Euratom vom 9. Mai 2008 zur Ernennung eines neuen Mitglieds der Kommission der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf die Anhörung des designierten Kommissionsmitglieds vor seinem zuständigen Ausschuss am 16. Juni 2008,
  - gestützt auf Artikel 99 seiner Geschäftsordnung,
1. stimmt der Ernennung von Antonio Tajani als Mitglied der Kommission für die verbleibende Amtszeit der Kommission bis 31. Oktober 2009 zu;
  2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 6.

### **Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0293

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (KOM(2005)0391 - C6-0266/2005 - 2005/0167(COD))**

(2009/C 286 E/42)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0391),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe b des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0266/2005),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten sowie des Entwicklungsausschusses (A6-0339/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Mittwoch, 18. Juni 2008

## P6\_TC1-COD(2005)0167

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2008/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger**

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2008/.../EG.)

---

**ANHANG**

**Erklärungen für das Protokoll des Rates zum Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts**

1. Der Rat erklärt, dass die Umsetzung der Richtlinie an sich nicht dazu herangezogen werden sollte, die Annahme ungünstigerer Bestimmungen für Personen, auf die sie Anwendung findet, zu rechtfertigen.
2. Die Kommission erklärt, dass die Überprüfung des SIS II (die in der Überprüfungsklausel in Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 vorgesehen ist) eine Gelegenheit darstellen wird, die Einführung der Verpflichtung vorzuschlagen, die in Anwendung dieser Richtlinie ergangenen Einreiseverbote in das SIS aufzunehmen.
3. Die Kommission sagt den Mitgliedstaaten im Geiste der Solidarität Unterstützung beim Erkunden von Möglichkeiten zu, die finanzielle Belastung zu mindern, die ihnen durch die Umsetzung des Artikels 13 Absatz 4 (kostenlose Prozesskostenhilfe) entsteht.

Die Kommission hebt hervor, dass es im Rahmen des Europäischen Rückkehrfonds (Entscheidung Nr. 575/2007/EG) Möglichkeiten der Kofinanzierung einzelstaatlicher Maßnahmen zur Förderung der Anwendung des Artikels 13 Absatz 4 (kostenlose Prozesskostenhilfe) in den Mitgliedstaaten gibt:

- Zu den Maßnahmen im Hinblick auf das konkrete Ziel der „Förderung einer effektiven und einheitlichen Anwendung gemeinsamer Rückkehrenormen“ (Artikel 3 Buchstabe c) kann die Unterstützung beim „Ausbau der Kapazitäten der zuständigen Behörden“ gehören, „damit diese qualitativ hochwertige Rückkehrentscheidungen treffen können“ (Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a). Das Vorhandensein rechtlicher Mindestgarantien einschließlich des Grundsatzes der Waffengleichheit verbessert die Möglichkeiten, qualitativ hochwertige Entscheidungen zu treffen.
- Gemäß Priorität Nr. 4 der strategischen Leitlinien für den Rückkehrfonds (Entscheidung 2007/837/EG) kann der Gemeinschaftsbeitrag für Maßnahmen auf nationaler Ebene, die der „Sicherstellung einer ordnungsgemäßen, effektiven Umsetzung der gemeinsamen Rückkehrenormen“ dienen, auf 75 % erhöht werden. Das bedeutet, dass Maßnahmen nach Artikel 13 Absatz 4 (kostenlose Prozesskostenhilfe) im Rahmen des Europäischen Rückkehrfonds bis zu 75 % kofinanziert werden können.

Die Kommission ersucht die Mitgliedstaaten, dies zu berücksichtigen, wenn sie die Prioritäten für ihre einzelstaatlichen Programme festlegen und Maßnahmen nach Priorität Nr. 4 der strategischen Leitlinien planen.

4. Die Kommission teilt mit, dass sie in ihrer Bewertung nach Artikel 19 Absatz 2 die zusätzlichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Rechtspflege in den Mitgliedstaaten berücksichtigen wird.
-

Mittwoch, 18. Juni 2008

## Elektrizitätsbinnenmarkt \*\*\*I

P6\_TA(2008)0294

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (KOM(2007)0528 — C6-0316/2007 — 2007/0195(COD))**

(2009/C 286 E/43)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0528),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2, Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0316/2007),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0191/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

## P6\_TC1-COD(2007)0195

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie Nr. 2008/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt**

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission ||,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABL C 211 vom 19.8.2008, S. 23.

Mittwoch, 18. Juni 2008

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(1)</sup>,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Elektrizitätsbinnenmarkt, der seit 1999 in der Europäischen Union schrittweise geschaffen wird, soll allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der *Europäischen Union* eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen für die Unternehmen eröffnen sowie den grenzüberschreitenden Handel fördern und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise und höhere Dienstleistungsstandards bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen.
- (2) Die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt **||** <sup>(3)</sup> war ein wichtiger Beitrag zur Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarktes.
- (3) Derzeit kann die Europäische Union jedoch nicht *allen* Unternehmen in der Gemeinschaft das Recht garantieren, in allen Mitgliedstaaten zu gleichen Bedingungen — ohne Diskriminierung oder Benachteiligung — Strom zu verkaufen. Insbesondere gibt es noch nicht in allen Mitgliedstaaten einen diskriminierungsfreien Netzzugang und eine gleichermaßen wirksame Regulierungsaufsicht, da der **||** Rechtsrahmen nicht ausreicht.
- (4) ***Eine gesicherte Stromversorgung ist für das Entstehen einer europäischen Gesellschaft, die Umsetzung einer nachhaltigen Strategie zur Bekämpfung des Klimawandels und die Förderung des Wettbewerbs auf dem Binnenmarkt von entscheidender Bedeutung. Aus diesem Grund sollten grenzüberschreitende Verbindungsleitungen weiter ausgebaut werden, damit den Verbrauchern und der Wirtschaft in der Europäischen Union alle Energieträger zum bestmöglichen Preis bereitgestellt werden können.***
- (5) ***Ein funktionierender Elektrizitätsbinnenmarkt sollte die Erzeuger durch geeignete Anreize zu Investitionen in innovative Stromerzeugungstechnologien veranlassen und die Verbraucher durch geeignete Maßnahmen zu einer effizienteren Nutzung der Energie motivieren, wofür eine gesicherte Stromversorgung Grundvoraussetzung ist.***
- (6) ***Da die erneuerbaren Energiequellen kontinuierliche Energiequellen sind, ist es unbedingt erforderlich, die Verbindungskapazität bei Strom auf der Ebene der Europäischen Union unter besonderer Beachtung der Länder und Regionen, die vom Energiemarkt der Union am stärksten abgeschnitten sind, auszubauen, um den Mitgliedstaaten die Mittel für die Verwirklichung des Ziels, bis 2020 einen Anteil von 20 % erneuerbarer Energien zu erreichen, an die Hand zu geben.***
- (7) ***Der Binnenmarkt sollte den grenzüberschreitenden Stromhandel und Stromfluss fördern, um eine optimale Nutzung der verfügbaren Stromerzeugungskapazitäten bei möglichst niedrigen Preisen zu gewährleisten. Gleichzeitig darf dies Mitgliedstaaten und Erzeugern nicht als Rechtfertigung dafür dienen, nicht in innovative und moderne Stromerzeugungstechnologien zu investieren.***
- (8) In der Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2007 mit dem Titel „Eine Energiepolitik für Europa“ wurde dargelegt, wie wichtig es ist, den Elektrizitätsbinnenmarkt zu vollenden und für alle in der Gemeinschaft niedergelassenen Elektrizitätsunternehmen gleiche Bedingungen zu schaffen. Die Mitteilung **||** *der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zu den Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt*, und der Abschlussbericht *über die Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003* haben deutlich gemacht, dass der durch die derzeitigen Vorschriften und Maßnahmen vorgegebene Rahmen nicht ausreicht, um das Ziel eines gut funktionierenden Binnenmarktes zu verwirklichen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 172 vom 5.7.2008, S. 55.

<sup>(2)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008.

<sup>(3)</sup> ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37.

Mittwoch, 18. Juni 2008

- (9) **Um für Wettbewerb zu sorgen, die Stromversorgung zu möglichst niedrigen Preisen sicherzustellen und dabei gleichzeitig zu verhindern, dass Märkte von großen Marktteilnehmern beherrscht werden, sollten die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden den grenzüberschreitenden Zugang für neue Stromversorger aus unterschiedlichen Energiequellen und die Erzeugung von zusätzlichem Strom begünstigen.**
- (10) Ohne eine effektive Trennung des Netzbetriebs von der Erzeugung und Versorgung besteht zwangsläufig die Gefahr einer Diskriminierung nicht nur in der Ausübung des Netzgeschäfts, sondern auch in Bezug auf die Schaffung von Anreizen für vertikal integrierte Unternehmen, ausreichend in ihre Netze zu investieren.
- (11) Die derzeit geltenden Vorschriften für eine rechtliche und funktionale Entflechtung haben nicht zu einer tatsächlichen Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber geführt. Auf seiner Tagung vom 8. und 9. März 2007 in Brüssel forderte der Europäische Rat die Kommission auf, Legislativvorschläge für die wirksame Trennung der Versorgung und Erzeugung vom Betrieb der Netze auszuarbeiten.
- (12) Nur durch Beseitigung der zwangsläufig für vertikal integrierte Unternehmen bestehenden Anreize, Wettbewerber in Bezug auf den Netzzugang und auf Investitionen zu diskriminieren, kann eine tatsächliche Entflechtung gewährleistet werden. Eine eigentumsrechtliche Entflechtung, die darin besteht, dass der Netzeigentümer als Netzbetreiber benannt wird, aber unabhängig von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen operiert, ist eindeutig der einfachste und stabilste Weg, um den inhärenten Interessenkonflikt zu lösen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. So bezeichnete auch das Europäische Parlament in seiner *Entschließung vom 10. Juli 2007 zu den Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt* eine eigentumsrechtliche Entflechtung der Übertragungs- und Fernleitungsnetze als das wirksamste Instrument, um diskriminierungsfrei Investitionen in Infrastrukturen, einen fairen Netzzugang für neue Anbieter und Transparenz des Marktes zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten daher dazu verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, dass nicht ein und dieselbe(n) Person(en), auch nicht durch Sperrminoritäten bei Entscheidungen von strategischer Bedeutung, etwa bei Investitionsentscheidungen, eine Kontrolle über ein Erzeugungs- oder Versorgungsunternehmen ausüben und gleichzeitig eine Beteiligung an einem Übertragungsnetzbetreiber oder einem Übertragungsnetz halten oder Rechte an einen Übertragungsnetzbetreiber oder Übertragungsnetz ausüben kann bzw. können. Umgekehrt sollte die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber die Möglichkeit ausschließen, eine Beteiligung an einem Versorgungsunternehmen zu halten oder Rechte an einem Versorgungsunternehmen auszuüben.
- (13) **Wenn ein auf Eigentumsentflechtung abzielendes System eingeführt werden soll, sollte es Interessenkonflikte zwischen Erzeugern und Übertragungsnetzbetreibern wirksam beseitigen und nationalen Regulierungsbehörden kein kostenträchtiges und sperriges Regulierungssystem auferlegen, dessen Umsetzung sich kompliziert und teuer gestaltet.**
- (14) Da die eigentumsrechtliche Entflechtung in einigen Fällen die Umstrukturierung von Unternehmen voraussetzt, sollte den Mitgliedstaaten für die Umsetzung dieser Bestimmungen der Richtlinie mehr Zeit eingeräumt werden. Wegen der vertikalen Verbindungen zwischen dem Elektrizitätssektor und dem Erdgassektor sollten die Entflechtungsvorschriften überdies für beide Sektoren gelten.
- (15) Um die vollständige Unabhängigkeit des Netzbetriebs von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen zu gewährleisten und den Austausch vertraulicher Informationen zu verhindern, sollte ein und dieselbe Person nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrates eines Übertragungsnetzbetreibers und eines Unternehmens sein, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt. Aus demselben Grund sollte kein Mitglied des Verwaltungsrates eines Übertragungsnetzbetreibers oder eines Unternehmens, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, von der gleichen Person bestellt werden. ■
- (16) Ist das Unternehmen, das Eigentümer eines Übertragungsnetzes ist, Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, sollten die Mitgliedstaaten ||die Möglichkeit haben, zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung und — unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung — der Einrichtung von Netzbetreibern, die unabhängig von Versorgungs- und Erzeugungsinteressen sind, zu wählen. Dabei ist die Effektivität der Lösung in Form des unabhängigen Netzbetreibers durch spezifische zusätzliche Vorschriften sicherzustellen. Damit die Interessen der Anteilseigner von vertikal integrierten Unternehmen in vollem Umfang gewahrt bleiben, sollten die Mitgliedstaaten darüber hinaus wählen können zwischen einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch direkte Veräußerung und einer eigentumsrechtlichen Entflechtung durch Aufteilung der Anteile des integrierten Unternehmens in Anteile des Netzunternehmens und Anteile des verbleibenden Stromversorgungs- und Stromerzeugungsgeschäfts, sofern die aus der eigentumsrechtlichen Entflechtung resultierenden Anforderungen erfüllt werden.



Mittwoch, 18. Juni 2008

- (17) || Bei der *Umsetzung einer wirksamen Entflechtung* sollte dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung zwischen öffentlichem und privatem Sektor Rechnung getragen werden. Daher sollte nicht ein und dieselbe Person die Möglichkeit haben, einzeln oder zusammen mit anderen Personen auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe sowohl der Übertragungsnetzbetreiber als auch der Versorgungsunternehmen Einfluss zu nehmen. Sofern der betreffende Mitgliedstaat nachweisen kann, dass diese Anforderung erfüllt ist, könnten zwei voneinander getrennte öffentliche Einrichtungen die Kontrolle über die Erzeugungs- und Versorgungsaktivitäten einerseits und die Übertragungsaktivitäten andererseits ausüben.
- (18) Die vollständige Trennung der Netzaktivitäten von den Versorgungsaktivitäten sollte in der gesamten Gemeinschaft erfolgen, so dass es keinem Netzbetreiber in der Gemeinschaft und keinem mit einem Netzbetreiber verbundenen Unternehmen möglich sein sollte, in einem anderen Mitgliedstaat als Stromversorger oder Stromerzeuger zu operieren. Dies sollte gleichermaßen für *in der EU niedergelassene Unternehmen* wie für || Unternehmen *aus Drittländern* gelten. Um eine effektive Trennung von Netz- und Versorgungsaktivitäten in der gesamten Gemeinschaft zu gewährleisten, sollten die *nationalen* Regulierungsbehörden die Befugnis erhalten, Übertragungsnetzbetreibern, die die Entflechtungsvorschriften nicht erfüllen, eine Zertifizierung zu verweigern. Um eine kohärente, gemeinschaftsweite Anwendung sicherzustellen und die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft zu wahren, sollte die **die durch die Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> errichtete** || **Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („die Agentur“)** über das Recht verfügen, die Zertifizierungsentscheidungen der *nationalen* Regulierungsbehörden zu überprüfen.
- (19) Die Gewährleistung der Energieversorgung ist ein Kernelement der öffentlichen Sicherheit und daher bereits von Natur aus direkt verbunden mit dem effizienten Funktionieren des europäischen Elektrizitätsbinnenmarktes **und der Aufhebung der räumlichen Isolierung dieses Marktes**. Die Versorgung der *Unionsbürger* mit Elektrizität kann nur über Netze erfolgen. Funktionsfähige Strommärkte und *insbesondere* Netze sowie andere mit der Energieversorgung verbundenen Anlagen sind entscheidend für die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und das Wohl der *Unionsbürger*. || Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft ist die Gemeinschaft der Ansicht, dass der Übertragungsnetzsektor für die Gemeinschaft von großer Bedeutung ist und daher zusätzliche Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Einflusses von Drittländern erforderlich sind, um eine Bedrohung der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinschaft und des Wohlergehens der *Unionsbürger* || zu vermeiden. Solche Maßnahmen sind notwendig, um die Einhaltung der Vorschriften für eine wirksame Entflechtung zu gewährleisten.
- (20) Ein diskriminierungsfreier Zugang zum Verteilernetz ist Voraussetzung für den nachgelagerten Zugang zu den Endkunden. In Bezug auf den Netzzugang Dritter und Investitionen stellt sich die Diskriminierungsproblematik dagegen weniger auf der Ebene der Verteilung als vielmehr auf der Ebene der Übertragung, da auf der Verteilerebene Engpässe und der Einfluss von Erzeugungsinteressen im Allgemeinen weniger ausgeprägt sind als auf der Übertragungsebene. Überdies wurde die funktionale Entflechtung der Verteilernetzbetreiber gemäß der Richtlinie 2003/54/EG erst am 1. Juli 2007 verpflichtend und müssen ihre Auswirkungen auf den Binnenmarkt erst noch bewertet werden. Die geltenden Vorschriften für die rechtliche und funktionale Entflechtung können zu einer wirksamen Entflechtung führen, wenn sie klarer formuliert, ordnungsgemäß umgesetzt und genau überwacht werden. Mit Blick auf die Schaffung gleicher Bedingungen auf der Ebene der Endkunden sollten die Aktivitäten der Verteilernetzbetreiber überwacht werden, damit sie aus ihrer vertikalen Integration keinen Nutzen ziehen können, um ihre Wettbewerbsposition auf dem Markt, insbesondere bei kleinen Haushalts- und Nichthaushaltskunden, zu stärken.
- (21) **Damit mehr Wettbewerb auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt entsteht, sollten gewerbliche Verbraucher den Anbieter wählen und zur Deckung ihres Energiebedarfs Aufträge an mehrere Anbieter vergeben können. Die Verbraucher sollten vor vertraglichen Exklusivitätsklauseln geschützt werden, die bewirken, dass Angebote von Mitbewerbern und/oder ergänzende Angebote ausgeschlossen werden.**
- (22) Die Richtlinie 2003/54/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Regulierungsbehörden mit spezifischen Zuständigkeiten. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass die Effektivität der Regulierung vielfach aufgrund mangelnder Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden von der Regierung sowie unzureichender Befugnisse und Ermessensfreiheit eingeschränkt wird. Daher forderte der Europäische Rat die Kommission auf seiner *genannten* Tagung || in Brüssel auf, Legislativvorschläge auszuarbeiten, die eine weitere Harmonisierung der Befugnisse und eine Stärkung der Unabhängigkeit der *nationalen* Regulierungsbehörden || vorsehen.

(1) ABl. L ...

Mittwoch, 18. Juni 2008

- (23) **Bei einer Harmonisierung der Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden sollte auch die Möglichkeit von Anreizen für Energieunternehmen und für Sanktionen gegen sie vorgesehen werden. Die Agentur sollte mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet werden, um bei der Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Anreizen und Sanktionen in allen Mitgliedstaaten die Führung zu übernehmen und Leitlinien für solche Maßnahmen aufzustellen.**
- (24) Soll der Binnenmarkt ordnungsgemäß funktionieren, müssen die nationalen Regulierungsbehörden in der Lage sein, Entscheidungen in allen relevanten Regulierungsangelegenheiten zu treffen und völlig unabhängig von anderen öffentlichen oder privaten Interessen zu handeln.
- (25) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten über die Befugnis verfügen, Entscheidungen zu erlassen, die für die Elektrizitätsunternehmen bindend sind, und wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen zu verhängen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Auch sollte ihnen die Befugnis gegeben werden, unabhängig von der Anwendung der Wettbewerbsregeln über geeignete Maßnahmen **zu entscheiden, die durch Förderung eines wirksamen Wettbewerbs als Voraussetzung für einen ordnungsgemäß funktionierenden Markt Vorteile für die Kunden herbeiführen**, und hohe Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Erfordernissen einer Marktöffnung, den Schutz benachteiligter Kunden und die volle Wirksamkeit der zum Schutz der Kunden ergriffenen Maßnahmen gewährleisten. Von diesen Vorschriften unberührt bleiben sollten die Befugnisse der Kommission bezüglich der Anwendung der Wettbewerbsregeln, einschließlich der Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen, die eine gemeinschaftliche Dimension aufweisen, sowie der Binnenmarktregeln, etwa der Vorschriften zum freien Kapitalverkehr.
- (26) Dem Elektrizitätsbinnenmarkt mangelt es an Liquidität und Transparenz, was eine effiziente Ressourcenallokation, Risikoabsicherung und neue Markteintritte behindert. Das Vertrauen in den Markt und in seine Liquidität und die Zahl der Marktteilnehmer müssen zunehmen ■.
- (27) **Für den Energiemarkt und die Finanzmärkte zuständige nationale Regulierungsbehörden müssen zusammenarbeiten, um sich einen Überblick über die betreffenden Märkte verschaffen zu können, und sollten ermächtigt sein, relevante Informationen von Energieunternehmen einzufordern, und zwar aufgrund geeigneter und ausreichender Befugnisse zur Untersuchung, zur Streitbeilegung und zur Verhängung wirksamer Sanktionen.**
- (28) Bevor die Kommission Leitlinien zur Festlegung der Aufbewahrungsanforderungen erlässt, sollten die Agentur und der Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden („Committee of European Securities Regulators (CESR)“) den Inhalt der Leitlinien gemeinsam prüfen und die Kommission dazu beraten. Die Agentur und der CESR sollten ferner zusammenarbeiten, um der Frage weiter nachzugehen, ob Transaktionen mit Stromversorgungsverträgen und Stromderivaten Gegenstand von vor- und nachbörslichen Transparenzanforderungen sein sollten und, wenn ja, welchen Inhalt diese Anforderungen haben sollten, und um diesbezüglich beratend tätig zu sein.
- (29) **Um zu verhindern, dass marktbeherrschende Versorger die Marktöffnung durch Abschottung vereiteln, ist es wichtig, die Voraussetzungen für die Aufstellung neuer Geschäftsmodelle, z. B. die Möglichkeit, gleichzeitig Verträge mit mehreren Versorgern zu schließen, geschaffen werden.**
- (30) Die **Universaldienstverpflichtungen und** gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und die daraus resultierenden gemeinsamen Mindeststandards müssen weiter gestärkt werden, damit sichergestellt werden kann, dass die Vorteile des Wettbewerbs **und gerechter Preise** allen Verbrauchern — insbesondere **schutzbedürftigen Verbrauchern** — zugute kommen. **Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sollten auf nationaler Ebene, unter Berücksichtigung der nationalen Bedingungen, festgelegt werden; gleichzeitig sind jedoch die Mitgliedstaaten zur Einhaltung des Gemeinschaftsrechts und der gemeinsamen Mindestnormen verpflichtet. Die Unionsbürger, vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU), sollten sich gerade hinsichtlich der Versorgungssicherheit und der Angemessenheit der Tarifsätze darauf verlassen können, dass die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllt werden.** Ein zentraler Aspekt in der Versorgung der Verbraucher ist der Zugang zu Verbrauchsdaten; die Verbraucher müssen Zugang zu ihren Daten haben, so dass sie die Wettbewerber auffordern können, Angebote auf der Grundlage dieser Daten zu unterbreiten. Auch sollten die Verbraucher Anspruch darauf haben, in angemessener Form über ihren Energieverbrauch informiert zu werden. Eine regelmäßige, **auf gemeinsamen Kriterien beruhende** Information über die Energiekosten schafft Anreize für Energieeinsparungen, da die Kunden auf diese Weise eine direkte Rückmeldung über die Auswirkungen von Investitionen in die Energieeffizienz wie auch von Verhaltensänderungen erhalten.

Mittwoch, 18. Juni 2008

- (31) Im Mittelpunkt dieser Richtlinie sollten die Belange der Verbraucher stehen. Die bestehenden Verbraucherrechte müssen gestärkt und abgesichert werden und sollten auch auf mehr Transparenz und bessere Interessenvertretung ausgerichtet sein. Durch den Verbraucherschutz muss sichergestellt werden, dass alle Verbraucher von den Vorzügen eines Wettbewerbsmarkts profitieren. Zur Durchsetzung der Verbraucherrechte sollten die nationalen Regulierungsbehörden Anreize schaffen und Sanktionen gegen Unternehmen verhängen, die die Verbraucherschutz- und Wettbewerbsbestimmungen missachten.
- (32) Die Verbraucher sollten klar und verständlich über ihre Rechte gegenüber dem Energiesektor informiert werden. Die Kommission sollte gemäß ihrer Mitteilung vom 5. Juli 2007 „Auf dem Weg zu einer Charta der Rechte der Energieverbraucher“ nach Anhörung der Beteiligten, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden, Verbraucherorganisationen und Sozialpartner, eine allen zugängliche, benutzerfreundliche Charta vorlegen, die die im Gemeinschaftsrecht, einschließlich dieser Richtlinie, bereits verankerten Rechte der Energieverbraucher enthält. Die Stromversorger sollten gewährleisten, dass alle Verbraucher eine Kopie der Charta erhalten und dafür sorgen, dass diese öffentlich zugänglich ist.
- (33) Die Energiearmut ist in der Europäischen Union ein wachsendes Problem. Die Mitgliedstaaten sollten daher nationale Aktionspläne aufstellen, um dieses Problem anzugehen und eine ausreichende Stromversorgung für schutzbedürftige Verbraucher zu gewährleisten. Dazu bedarf es eines integrierten Ansatzes, und die Maßnahmen sollten sozial- und tarifpolitische Maßnahmen und die Verbesserung der Energieeffizienz von Wohngebäuden umfassen. Zumindest sollte diese Richtlinie die Möglichkeit dafür schaffen, dass auf nationaler Ebene schutzbedürftige Verbraucher im Rahmen der Preissetzungsmodelle durch positive Diskriminierung begünstigt werden.
- (34) Ein besserer Verbraucherschutz ist gewährleistet, wenn für alle Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen besteht. Die Mitgliedstaaten sollten Verfahren zur schnellen und wirksamen Streitbeilegung einrichten.
- (35) Die Marktpreise sollten die richtigen Impulse für den Ausbau des Netzes und Investitionen in neue Stromerzeugungsanlagen setzen.
- (36) Für die Mitgliedstaaten sollte es die oberste Priorität sein, den fairen Wettbewerb und einen freien Marktzugang für die einzelnen Versorger zu fördern sowie Kapazitäten für neue Erzeugungsanlagen zu gewähren, damit die Verbraucher die Vorzüge eines liberalisierten Elektrizitätsbinnenmarkts im vollen Umfang nutzen können. Gleichzeitig sollten die Mitgliedstaaten für die Aufstellung nationaler Aktionspläne und sozialpolitischer Maßnahmen verantwortlich sein.
- (37) Bei der Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarktes kann ein erster Schritt darin bestehen, regionale Energiemärkte aufzubauen. Die Mitgliedstaaten sollten daher auf der EU-Ebene, möglichst aber auch auf der regionalen Ebene die Integration ihrer nationalen Märkte und die Zusammenarbeit der Netzbetreiber fördern. Initiativen zur regionalen Integration sind eine wesentliche Phase auf dem Weg zu einer Integration der gemeinschaftlichen Energiemärkte, die das Endziel bleibt. Durch das Vorgehen auf der regionalen Stufe kann der Integrationsprozess beschleunigt werden, indem die beteiligten Akteure — die Mitgliedstaaten, die nationalen Regulierungsbehörden und die Übertragungsnetzbetreiber — Gelegenheit erhalten, bei konkreten Problemen zusammenzuarbeiten.
- (38) Ziel dieser Richtlinie sollte der Aufbau eines wirklichen europäischen Netzes sein, und demnach sollten Regulierungsangelegenheiten, die grenzüberschreitende Verbindungsleitungen oder regionale Märkte betreffen, Aufgabe der Agentur sein.
- (39) Die Kommission sollte in Konsultation mit den Beteiligten (insbesondere den Übertragungsnetzbetreibern und der Agentur) prüfen, ob die Schaffung eines einzigen europäischen Übertragungsnetzbetreibers möglich ist, und im Hinblick auf die Marktintegration und den effizienten und sicheren Betrieb des Übertragungsnetzes eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführen.

Mittwoch, 18. Juni 2008

- (40) *Um gemeinsame Regeln für einen wirklich funktionierenden europäischen Binnenmarkt sicherzustellen, sollten die zentralen Ziele dieser Richtlinie darin bestehen, ein gemeinsames Netz aufzubauen und für eine umfassende, allgemein zugängliche Energieversorgung zu sorgen. Unverzerrte Marktpreise bieten in diesem Zusammenhang den besten Anreiz für den Aufbau grenzüberschreitender Verbindungsleitungen und Investitionen in neue Erzeugungsanlagen, und sie werden langfristig die Konvergenz der Preise bewirken.*
- (41) *Eine verstärkte regionale Zusammenarbeit sollte der erste Schritt zum Aufbau eines vollständig integrierten europäischen Elektrizitätsnetzes sein, an das letztlich auch die gegenwärtig noch bestehenden Elektrizitätsinseln der Union angeschlossen werden.*
- (42) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten dem Markt Informationen zur Verfügung stellen, auch um es der Kommission zu ermöglichen, ihre Funktion der Beobachtung und Überwachung des europäischen Elektrizitätsmarktes und seiner kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklung — einschließlich solcher Aspekte wie Erzeugungskapazität, verschiedene Elektrizitätserzeugungsquellen, Übertragungs- und Verteilungsinfrastrukturen, **Dienstleistungs- und Versorgungsqualität**, grenzüberschreitender Handel, **Engpassmanagement**, Investitionen, Großhandels- und Verbraucherpreise, Marktliquidität, ökologische Verbesserungen und Effizienzsteigerungen — wahrzunehmen.
- (43) Da das Ziel *dieser Richtlinie*, nämlich die Schaffung eines voll funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarktes, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend *verwirklicht* werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu *verwirklichen* ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (44) Die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel <sup>(1)</sup> sieht vor, dass die Kommission Leitlinien erlassen kann, um das erforderliche Maß an Harmonisierung zu bewirken. Solche Leitlinien, bei denen es sich um bindende Durchführungsmaßnahmen handelt, sind ein nützliches Instrument, das im Bedarfsfall rasch angepasst werden kann.

## I

- (45) Die Richtlinie 2003/54/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Änderung der Richtlinie 2003/54/EG

Die Richtlinie 2003/54/EG wird wie folgt geändert:

#### 1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

**„Mit dieser Richtlinie werden gemeinsame Vorschriften für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung, -verteilung und -versorgung sowie Vorschriften im Bereich des Verbraucherschutzes erlassen, um in der Europäischen Union wettbewerbsbestimmte, integrierte Energiemärkte zu verbessern und zu integrieren, die durch ein gemeinsames Netz verbunden sind. Zu diesem Zweck regelt sie ferner die Organisation und Funktionsweise des Elektrizitätssektors, den freien Marktzugang, die Kriterien und Verfahren für Ausschreibungen und die Vergabe von Genehmigungen sowie den Betrieb der Netze. Darüber hinaus werden in der Richtlinie die Verpflichtungen zur Gewährleistung der Grundversorgung und die Rechte der Stromverbraucher festgelegt und die wettbewerbsrechtlichen Vorschriften klargestellt.“**

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1.



Mittwoch, 18. Juni 2008

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) **Nummer 12 erhält folgende Fassung:**

**„12. „zugelassene Kunden“ Kunden, denen es gemäß Artikel 21 dieser Richtlinie frei steht, Elektrizität von einem Lieferanten ihrer Wahl zu kaufen und gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen;“**

b) **Nummer 21 erhält folgende Fassung:**

„21. „vertikal integriertes Unternehmen“ ein Elektrizitätsunternehmen oder eine Gruppe von Elektrizitätsunternehmen, in denen ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), direkt oder indirekt Kontrolle im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (die EU-Fusionskontrollverordnung) (\*) auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe von Unternehmen mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt;

(\*) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.“

c) **Folgende Nummern werden angefügt:**

„32. „Stromversorgungsvertrag“ einen Vertrag über die Lieferung von Strom, wobei jedoch Stromderivate nicht eingeschlossen sind;

33. „Stromderivat“ ein in einem der Abschnitte C5, C6 und C7 des Anhangs I der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (\*) genanntes Finanzinstrument, sofern dieses Instrument Strom betrifft;

34. „Kontrolle“ Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch

a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens;

b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren.

35. **„Industriegelände“ eine Fläche in Privatbesitz mit einem Stromversorgungsnetz, das in erster Linie für die Nutzung durch industrielle Verbraucher auf dieser Fläche konzipiert ist.**

36. **„fairer und unverzerrter Wettbewerb auf einem offenen Markt“ Chancengleichheit und gleichberechtigten Zugang für alle Versorger in der Europäischen Union, die zu gewährleisten Aufgabe der Mitgliedstaaten, der nationalen Regulierungsbehörden und der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden („die Agentur“), die durch die Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (\*\*) errichtet wurde, sein sollte.**

37. **„Elektrizitätsunternehmen“ jede natürliche oder juristische Person, die mindestens eine der Funktionen Erzeugung, Übertragung, Verteilung, Versorgung mit oder Kauf von Elektrizität und darüber hinaus die mit diesen Funktionen verbundenen geschäftlichen, technischen und/oder wartungstechnischen Aufgaben wahrnimmt, bei der es sich aber nicht um einen Endkunden handelt;**

Mittwoch, 18. Juni 2008

38. „Energiearmut“ eine Situation, in der die Mitglieder eines Haushalts finanziell außerstande ist, den Wohnraum in einem angemessenen Maß zu heizen, das auf den von der Weltgesundheitsorganisation empfohlenen Werten beruht.
39. „virtuelles Kraftwerk“ ein Programm zur Abgabe von Elektrizität, in dessen Rahmen ein Strom erzeugendes Unternehmen verpflichtet wird, eine bestimmte Menge an Elektrizität zu verkaufen oder zur Verfügung zu stellen oder interessierten Versorgern befristet Zugang zu einem Teil seiner Erzeugungskapazität zu gewähren;

(\*) ABL L 145 vom 30.4.2004, S. 1.

(\*\*) ABL L ...“

3. Artikel 3 wird wie folgt abgeändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten können unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags, insbesondere des Artikels 86, den Elektrizitätsunternehmen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen und Klimaschutz, beziehen können. Solche Verpflichtungen müssen klar festgelegt, transparent, diskriminierungsfrei und überprüfbar sein und den gleichberechtigten Zugang von Elektrizitätsunternehmen in der Europäischen Union zu den nationalen Verbrauchern sicherstellen. In Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele und der Ziele für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen im Sinne dieses Absatzes können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen, wobei die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, dass Dritte Zugang zum Netz erhalten wollen.“

b) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Haushaltskunden und Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (\*) (Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben) in ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu auf den Kosten basierenden, leicht und eindeutig vergleichbaren, transparenten und diskriminierungsfreien Preisen haben. Diese Kunden haben ein Recht auf Wahlmöglichkeiten, Fairness, Interessenvertretung und Entschädigung. Die Gewährleistung der Dienstleistungsqualität ist zentraler Bestandteil der Aufgaben von Elektrizitätsunternehmen. Zur Gewährleistung der Bereitstellung der Grundversorgung können die Mitgliedstaaten einen Versorger letzter Instanz benennen. Die Mitgliedstaaten erlegen Verteilerunternehmen die Verpflichtung auf, Kunden nach Modalitäten, Bedingungen und Tarifen an ihr Netz anzuschließen, die nach dem Verfahren des Artikels 22a festgelegt werden. Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, die Marktstellung der privaten sowie der kleinen und mittleren Verbraucher zu stärken, indem sie die Möglichkeiten des freiwilligen Zusammenschlusses zur Vertretung dieser Verbrauchergruppe fördern.“

(\*) ABL L 124 vom 20.5.2003, S. 36.“

c) Folgende Absätze werden nach Absatz 3 eingefügt:

„(3a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Kunden das Recht haben, von einem Lieferanten — sofern dieser zustimmt — versorgt zu werden, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat dieser als Lieferant zugelassen ist. In diesem Zusammenhang haben die Mitgliedstaaten alle Maßnahmen zu treffen, damit Unternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet als Lieferanten zugelassen sind, ohne weitere Voraussetzungen erfüllen zu müssen, die Kunden beliefern können.“



Mittwoch, 18. Juni 2008

(3b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass:

- a) in den Fällen, in denen Kunden den Lieferanten wechseln wollen, die betreffenden Betreiber diesen Wechsel innerhalb von zwei Wochen vornehmen und
- b) Kunden das Recht haben, sämtliche sie betreffenden Verbrauchsdaten zu erhalten.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die unter den Buchstaben a und b genannten Rechte allen Kunden ohne Diskriminierung bezüglich der Kosten, des Aufwands und der Dauer gewährt werden.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und tragen insbesondere dafür Sorge, dass für schutzbedürftige Kunden ein angemessener Schutz besteht, einschließlich des Verbots, Rentner und Behinderte im Winter von der Versorgung auszuschließen. In diesem Zusammenhang erkennen die Mitgliedstaaten die in Artikel 2 definierte Energiearmut an und formulieren eine Definition für schutzbedürftige Kunden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass schutzbedürftige Kunden betreffende Rechte und Verpflichtungen Anwendung finden, und treffen insbesondere Maßnahmen zum Schutz von Endkunden in abgelegenen Gebieten. Die Mitgliedstaaten gewährleisten einen hohen Verbraucherschutz, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Informationen und Streitbeilegungsverfahren. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zugelassene Kunden tatsächlich problemlos zu einem neuen Lieferanten wechseln können. Zumindest im Fall der Haushalts-Kunden schließen solche Maßnahmen die in Anhang A aufgeführten Maßnahmen ein.“

e) Folgender Absatz wird nach Absatz 5 eingefügt:

„(5a) Die Mitgliedstaaten ergreifen im Rahmen nationaler energiepolitischer Aktionspläne geeignete Maßnahmen, damit die Zahl der in Energiearmut lebenden Menschen real abnimmt, und informieren die Kommission über diese Maßnahmen. Jeder Mitgliedstaat ist dafür verantwortlich, entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip in Konsultation mit den nationalen Regulierungsbehörden und den beteiligten Kreisen unter Bezugnahme auf Artikel 2 Nummer 38 auf nationaler Ebene eine Definition des Begriffs der Energiearmut vorzusehen. Die oben genannten Maßnahmen können Leistungen der Systeme der sozialen Sicherheit, Zuschüsse für Verbesserungen der Energieeffizienz und Energieerzeugung mit möglichst niedrigen Preisen umfassen. Die Maßnahmen dürfen die in Artikel 21 geforderte Öffnung des Marktes nicht beeinträchtigen. Die Kommission legt Kennzahlen vor, anhand derer die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Energiearmut und auf das Funktionieren des Marktes überwacht werden.“

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

i) In Unterabsatz 1 wird Buchstabe a wie folgt geändert:

„a) den Anteil der einzelnen Energiequellen am Gesamtenergieträgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Jahr verwendet hat, und zwar verständlich und für alle Mitgliedstaaten einheitlich aufbereitet, sodass die Angaben leicht verglichen werden können;“

ii) In Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„ba) Informationen über ihre Rechte und die Rechtsbehelfe, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen.“

iii) Unterabsatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die nationalen Regulierungsbehörden ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um dafür zu sorgen, dass die Informationen, die von den Versorgungsunternehmen gemäß diesem Artikel an ihre Kunden weitergegeben werden, verlässlich sind. Die in den Mitgliedstaaten und für die betreffenden Märkte geltenden Bestimmungen zur Bereitstellung von Informationen werden harmonisiert.“

Mittwoch, 18. Juni 2008

g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts - mit dem Ziel, die Energiekosten einkommensschwacher Haushalte zu verringern und denjenigen, die in abgelegenen Gebieten leben, gleiche Bedingungen zu garantieren - und des Umweltschutzes. Zu diesen Maßnahmen gehören Energieeffizienz-/Nachfragesteuerungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Bekämpfung von Klimaveränderungen und Maßnahmen für Versorgungssicherheit. Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbindungsleitungskapazitäten gegebenenfalls unter Einsatz aller auf einzelstaatlicher Ebene oder auf Gemeinschaftsebene vorhandenen Instrumente umfassen.“

h) Folgende Absätze werden nach Absatz 7 angefügt:

„(7a) Um die Energieeffizienz zu fördern, beauftragen die nationalen Regulierungsbehörden die Elektrizitätsunternehmen, Preissetzungsformeln einzuführen, die höhere Preise bei höheren Verbrauchsniveaus vorsehen, und sorgen für die aktive Beteiligung der Kunden und der Verteilernetzbetreiber am Netzbetrieb, indem sie die Einführung von Maßnahmen zur Optimierung der Energienutzung, vor allem in Zeiten der Spitzenlast, fördern. Solche Preissetzungsformeln sollen in Verbindung mit der Einführung intelligenter Stromzähler und intelligenter Netze ein im Sinn der Energieeffizienz vorteilhaftes Verhalten begünstigen und möglichst niedrige Kosten für Haushaltsverbraucher, besonders für von Energiearmut betroffene Haushaltsverbraucher, bewirken.

(7b) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zentrale Anlaufstellen eingerichtet werden, über die die Verbraucher alle notwendigen Informationen über ihre Rechte, die geltende Rechtslage und Rechtsbehelfe, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, erhalten.“

(i) Folgende neue Absätze werden angefügt:

„(9a) Die Kommission erstellt in Konsultation mit den Beteiligten, einschließlich der nationalen Regulierungsbehörden, Verbraucherorganisationen und Sozialpartner, eine Charta, die die im Gemeinschaftsrecht, einschließlich dieser Richtlinie, verankerten Rechte der Energieverbraucher enthält. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Stromversorger die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Verbrauchern eine Kopie der Charta zukommen zu lassen, und gewährleisten, dass diese öffentlich zugänglich ist. Die nationalen Regulierungsbehörden gewährleisten, dass die Stromversorger diese Verpflichtungen erfüllen und die in der Charta festgelegten Verbraucherrechte respektieren.

(9b) Um die Verbraucher bei der Verringerung ihrer Energiekosten zu unterstützen, können die Mitgliedstaaten verlangen, dass die im Privatkundengeschäft erzielten Einnahmen zur Finanzierung von Programmen zur Förderung der Energieeffizienz und der Nachfragesteuerung bei privaten Verbrauchern eingesetzt werden.“

4. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten sorgen für ein Monitoring der Versorgungssicherheit. Soweit die Mitgliedstaaten es für angebracht halten, können sie diese Aufgabe den in Artikel 22a genannten nationalen Regulierungsbehörden übertragen. Dieses Monitoring betrifft insbesondere das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, einschließlich einer detaillierten Prognose der zukünftigen Nachfrage und des verfügbaren Angebots, die in der Planung und im Bau befindlichen zusätzlichen Kapazitäten, die Qualität und den Umfang der Netzwartung, den Zugang dezentraler und kleiner Erzeuger sowie Maßnahmen zur Bedienung von Nachfragespitzen und zur Bewältigung von Ausfällen eines oder mehrerer Versorger. Die zuständigen Behörden veröffentlichen spätestens zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über die bei dem Monitoring dieser Aspekte gewonnenen Erkenntnisse und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermitteln ihn unverzüglich der Kommission.“

5. In Artikel 5 wird folgender Absatz vor den bestehenden Absatz eingefügt:

„Die nationalen Regulierungsbehörden tragen dafür Sorge, dass technische Betriebskriterien festgelegt werden und dass für den Betrieb von Erzeugungsanlagen, Verteilernetzen, Anlagen direkt angeschlossener Kunden, Verbindungsleitungen und Direktleitungen technische Vorschriften über

Mittwoch, 18. Juni 2008

*adäquate Zuverlässigkeits- und Sicherheitsniveaus und betriebsbezogene Anforderungen ausgearbeitet und veröffentlicht werden. Diese technischen Vorschriften müssen die Interoperabilität der Netze sicherstellen sowie objektiv und diskriminierungsfrei sein. Wenn die Agentur die Auffassung vertritt, dass diese Vorschriften angeglichen werden müssen, richtet sie geeignete Empfehlungen an die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.“*

6. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

„Artikel 5a

Förderung der regionalen Zusammenarbeit

(1) Die **nationalen Regulierungsbehörden** arbeiten zusammen, um die **Marktstruktur zu harmonisieren und** ihre nationalen Märkte zumindest auf **einer oder mehreren regionalen Ebenen** zu integrieren, **als erster Schritt zu einem vollständig liberalisierten Binnenmarkt für Elektrizität**. Sie fördern insbesondere die Zusammenarbeit der Netzbetreiber auf regionaler Ebene und **erleichtern deren Integration auf regionaler Ebene, um einen wettbewerbsbestimmten europäischen Markt zu schaffen und die Harmonisierung ihres rechtlichen, regulatorischen und technischen Rahmens zu erleichtern sowie vor allem die gegenwärtig in der Europäischen Union noch vorhandenen Strominseln zu integrieren**. Aus diesen Gründen fördern die Mitgliedstaaten die grenzüberschreitende und die regionale Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden.

(2) Die Agentur arbeitet mit nationalen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern in Übereinstimmung mit Kapitel IV dieser Richtlinie zusammen, um die Konvergenz der regional geltenden Regelungsrahmen und damit die Schaffung eines von Wettbewerb geprägten europäischen Marktes zu gewährleisten. Wenn die Agentur die Auffassung vertritt, dass verbindliche Regeln für eine derartige Zusammenarbeit erforderlich sind, gibt sie entsprechende Empfehlungen ab. Auf den regionalen Märkten wird die Agentur die für die in Artikel 22d aufgeführten Bereiche zuständige Behörde.“

7. Artikel 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Einleitung lautet wie folgt:

„(2) Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Erteilung von Genehmigungen zum Bau von Erzeugungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet fest. Die Kriterien betreffen Folgendes:“

b) Es werden folgende Buchstaben eingefügt:

„ia) Beitrag der Mitgliedstaaten zum Erreichen des Ziels von einem Anteil der erneuerbaren Energieträger von 20 % bis 2020;

ib) das Erfordernis, dass die Erzeuger den EU-Emissionsrechtshandel berücksichtigen.“

8. Artikel 6 Absatz 3 erhält folgende Fassung

„(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass für kleine dezentrale bzw. an das Verteilernetz angeschlossene Erzeuger vereinfachte Genehmigungsverfahren gelten. Diese vereinfachten Verfahren sollten für alle Anlagen mit einer Erzeugung von unter 50 MW und für alle am Verbundnetz beteiligten Erzeuger gelten.“

9. Artikel 7 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, eine öffentliche Stelle oder eine von der Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie von der Elektrizitätsversorgung unabhängige private Stelle, bei der es sich um die in Artikel 22a Absatz 1 genannte nationale Regulierungsbehörde handeln kann und die für die Durchführung, Überwachung und Kontrolle des in den Absätzen 1 bis 4 beschriebenen Ausschreibungsverfahrens zuständig ist. Diese Behörde oder Stelle trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der in den Angeboten gemachten Angaben zu gewährleisten.“

10. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Entflechtung der Übertragungsnetze und der Übertragungsnetzbetreiber

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ab dem [Umsetzungstermin + 1 Jahr]

a) jedes Unternehmen, das Eigentümer eines Übertragungsnetzes ist, als Übertragungsnetzbetreiber agiert;

Mittwoch, 18. Juni 2008

- b) nicht ein und dieselbe(n) Person(en) **entweder allein oder zusammen mit anderen Personen** berechtigt ist (sind),
- i) direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, und direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber *auszuüben* oder eine Beteiligung *an einem solchen Unternehmen* zu halten oder Rechte an einem *solchen Unternehmen* **auszuüben**
- oder
- ii) **direkt oder indirekt Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber auszuüben** und direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen zu halten oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben;
- c) nicht ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Übertragungsnetzbetreibers **zu bestellen** und direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen zu halten oder Rechte an einem solchen Unternehmen auszuüben;
- d) nicht ein und dieselbe Person berechtigt ist, Mitglied des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe sowohl eines Unternehmens, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, als auch eines Übertragungsnetzbetreibers oder eines Übertragungsnetzes zu sein.
- e) **nicht ein und dieselbe(n) Person(en) berechtigt ist (sind), das Übertragungsnetz aufgrund eines Managementvertrags zu betreiben oder in irgendeiner anderen Form der Nichteigentümerschaft Einfluss auszuüben oder direkt oder indirekt Kontrolle über ein Unternehmen auszuüben, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, oder eine Beteiligung an einem solchen Unternehmen zu halten oder Rechte an einem solchen Unternehmen wahrzunehmen.**
- (2) Die in Absatz 1 Buchstabe b genannten Beteiligungen und Rechte schließen insbesondere Folgendes ein:
- a) das Eigentum an einem Teil des Kapitals oder der Vermögenswerte des Unternehmens,
- b) die Befugnis zur Ausübung von Stimmrechten,
- c) die Befugnis, Mitglieder des Aufsichtsrates, des Verwaltungsrates oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe zu bestellen, *oder*
- d) den Anspruch auf Auszahlung von Dividenden oder anderen Gewinnanteilen.
- (3) Für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe b schließt der Begriff „Unternehmen, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt“ „Unternehmen, das eine der Funktionen Gewinnung und Versorgung wahrnimmt“ im Sinne der Richtlinie 2003/55/EG **ein** und schließen die Begriffe „Übertragungsnetzbetreiber“ und „Übertragungsnetz“ „Fernleitungsnetzbetreiber“ und „Fernleitungsnetz“ im Sinne der Richtlinie 2003/55/EG ein.
- (4) Die Mitgliedstaaten überwachen den Prozess der Trennung der Tätigkeitsbereiche vertikal integrierter Unternehmen und unterbreiten der Kommission einen Bericht über die erzielten Fortschritte.**
- (5) Die Mitgliedstaaten können bis zum [Umsetzungstermin + 2 Jahre] Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben b und c zulassen, sofern die Übertragungsnetzbetreiber nicht Teil eines vertikal integrierten Unternehmens sind.
- (6) Die Verpflichtung des Absatzes 1 Buchstabe a gilt als erfüllt, wenn mehrere Unternehmen, die Eigentümer von Übertragungsnetzen sind, ein Joint Venture gründen, das in mehreren Mitgliedstaaten als Übertragungsnetzbetreiber für die betreffenden Übertragungsnetze tätig ist. **■**

Mittwoch, 18. Juni 2008

(7) **Bei der Anwendung dieses Artikels gelten in dem Fall, in dem es sich bei der in Absatz 1 Buchstaben b bis e genannten Person um den betreffenden Mitgliedstaat oder eine öffentliche Einrichtung handelt, zwei von einander getrennte öffentliche Einrichtungen, die die Kontrolle über einen Übertragungsnetzbetreiber oder ein Übertragungsnetz und über ein Unternehmen, das eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnimmt, ausüben, nicht als ein und dieselbe(n) Person(en).**

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 12 genannten wirtschaftlich sensiblen Informationen, über die ein Übertragungsnetzbetreiber, der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens war, und sein Personal verfügen, nicht an Unternehmen weitergegeben werden, die eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen.“

11. Folgende Artikel || werden eingefügt:

„Artikel 8a

Kontrolle über Eigentümer und Betreiber von Übertragungsnetzen

(1) Unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft dürfen Übertragungsnetze oder Übertragungsnetzbetreiber nicht von einer oder mehreren Personen aus Drittländern kontrolliert werden.

(2) Ein mit einem oder mehreren Drittländern geschlossenes Abkommen, bei dem die Gemeinschaft Vertragspartei ist, kann eine Ausnahme von Absatz 1 vorsehen.

Artikel 8b

Benennung und Zertifizierung von Übertragungsnetzbetreibern

(1) Unternehmen, die Eigentümer eines Übertragungsnetzes sind und denen von der nationalen Regulierungsbehörde gemäß dem *in diesem Artikel* beschriebenen Zertifizierungsverfahren bescheinigt wurde, dass sie den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 und des Artikels 8a genügen, werden von den Mitgliedstaaten zugelassen und als Übertragungsnetzbetreiber benannt. Die Benennung der Übertragungsnetzbetreiber wird der Kommission mitgeteilt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

(2) Wird eine Zertifizierung von einem Übertragungsnetzeigentümer oder Übertragungsnetzbetreiber beantragt, der von einer oder mehreren Personen aus Drittländern in Sinne des Artikels 8a kontrolliert wird, wird die Zertifizierung unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft verweigert, es sei denn, der Übertragungsnetzeigentümer oder Übertragungsnetzbetreiber weist nach, dass eine direkte oder indirekte Einflussnahme auf die betreffende Rechtsperson durch einen in den Bereichen Gasgewinnung/Gasversorgung oder Stromerzeugung/Stromversorgung tätigen Betreiber oder durch ein Drittland — was einen Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 darstellen würde — ausgeschlossen ist.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber unterrichten die *|| nationale* Regulierungsbehörde über alle geplanten Transaktionen, die eine Neubewertung erforderlich machen können, bei der festzustellen ist, ob sie die Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 oder des Artikels 8a erfüllen.

(4) Die *nationalen* Regulierungsbehörden überwachen kontinuierlich die Einhaltung des Artikels 8 Absatz 1 und des Artikels 8a durch die Übertragungsnetzbetreiber. Um die Einhaltung der Anforderungen sicherzustellen, leiten sie ein Zertifizierungsverfahren ein

a) bei Erhalt einer Mitteilung eines Übertragungsnetzbetreibers gemäß Absatz 3;

b) aus eigener Initiative, wenn sie Kenntnis von einer geplanten Änderung bezüglich der Rechte an oder der Einflussnahme auf Übertragungsnetzeigentümer oder Übertragungsnetzbetreiber erlangen und diese Änderung zu einem Verstoß gegen Artikel 8 Absatz 1 oder Artikel 8a führen kann oder wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass es bereits zu einem derartigen Verstoß gekommen ist;

c) wenn die Kommission einen entsprechend begründeten Antrag stellt.



Mittwoch, 18. Juni 2008

(5) Die *nationalen* Regulierungsbehörden entscheiden innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Mitteilung des Übertragungsnetzbetreibers oder ab Antragstellung durch die Kommission über die Zertifizierung eines Übertragungsnetzbetreibers. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zertifizierung als erteilt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung der *nationalen* Regulierungsbehörde wird erst nach Abschluss des in den Absätzen 6 bis 9 beschriebenen Verfahrens und nur bei Nichtvorliegen von Einwänden seitens der Kommission wirksam.

(6) Die ausdrückliche oder stillschweigende Entscheidung über die Zertifizierung eines Übertragungsnetzbetreibers wird der Kommission zusammen mit allen die Entscheidung betreffenden relevanten Informationen unverzüglich von der *nationalen* Regulierungsbehörde übermittelt.

(7) Die Kommission prüft die Mitteilung unmittelbar nach deren Eingang. Gelangt die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung zu der Auffassung, dass die Entscheidung der *nationalen* Regulierungsbehörde ernsthafte Zweifel bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 8 Absatz 1, Artikel 8a oder Artikel 8b Absatz 2 begründet, beschließt sie die Einleitung eines Verfahrens. In einem solchen Fall fordert sie die betreffende *nationale* Regulierungsbehörde und den betreffenden Übertragungsnetzbetreiber auf, Stellung zu nehmen. Fordert die Kommission zusätzliche Informationen an, kann die Zweimonatsfrist um weitere zwei Monate, gerechnet ab Eingang der vollständigen Informationen, verlängert werden.

(8) Hat die Kommission die Einleitung eines Verfahrens beschlossen, erlässt sie ¶ innerhalb von vier Monaten nach dem Tag, an dem dieser Beschluss gefasst wurde, eine endgültige Entscheidung,

a) keine Einwände gegen die Entscheidung der *nationalen* Regulierungsbehörde zu erheben

oder

b) von der betreffenden *nationalen* Regulierungsbehörde eine Änderung oder einen Widerruf der fraglichen Entscheidung zu verlangen, wenn sie der Auffassung ist, dass die Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1, des Artikels 8a oder des Artikels 8b Absatz 2 nicht erfüllt sind.

(9) Beschließt die Kommission nicht innerhalb der in den Absätzen 7 und 8 genannten Fristen, ein Verfahren einzuleiten oder eine endgültige Entscheidung zu erlassen, wird davon ausgegangen, dass sie keine Einwände gegen die Entscheidung der *nationalen* Regulierungsbehörde erhebt.

(10) Die *nationale* Regulierungsbehörde kommt der Entscheidung der Kommission über eine Änderung oder einen Widerruf der Zertifizierungsentscheidung innerhalb von vier Wochen nach und setzt die Kommission davon in Kenntnis.

(11) Die *nationalen* Regulierungsbehörden und die Kommission können Übertragungsnetzbetreiber und Unternehmen, die eine der Funktionen Erzeugung oder Versorgung wahrnehmen, um Bereitstellung sämtlicher für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß diesem Artikel relevanten Informationen ersuchen.

(12) Die *nationalen* Regulierungsbehörden und die Kommission behandeln wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.“

¶

12. Artikel 9 ¶ erhält folgende Fassung:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen um die **Integrierung** erneuerbarer Energiequellen und **integrierter Erzeugung in das Netz und die Förderung von Energieeffizienz, Forschung und Innovation** ¶ zu gewährleisten;“



Mittwoch, 18. Juni 2008

## b) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) die Energieübertragung durch das Netz unter Berücksichtigung des Austauschs mit anderen Verbundnetzen und der auf europäischer Ebene koordinierten gemeinsamen Normen zu regeln. Daher ist es Sache des Übertragungsnetzbetreibers, ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten und in diesem Zusammenhang für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste, einschließlich jener, die zur Befriedigung der Nachfrage aufgrund gemeinsamer Normen geleistet werden, zu sorgen, sofern diese Bereitstellung unabhängig von jedwedem anderen Übertragungsnetz ist, mit dem das Netz einen Verbund bildet;“

## c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen bereitzustellen, um den sicheren und effizienten Betrieb [...] und die Interoperabilität des Verbundnetzes durch gemeinsame Nutzung dieser Informationen sicherzustellen;“

## d) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) auf der Grundlage gemeinsamer Normen den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen;“

## e) Folgender neuer Buchstabe wird angefügt:

„fa) unter der Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörden Engpasserlöse und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 einzunehmen, Dritten Zugang zu gewähren und deren Zugang zu regeln sowie bei Verweigerung des Zugangs begründete Erklärungen abzugeben; bei der Ausübung ihrer im Rahmen dieses Artikels festgelegten Aufgaben haben die Übertragungsnetzbetreiber in erster Linie die Marktintegration zu erleichtern und den sozioökonomischen Gewinn zu optimieren.“

13. Artikel 10 wird gestrichen.

■

14) Artikel 11 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einspeisung aus den Erzeugungsanlagen und die Nutzung der Verbindungsleitungen erfolgen auf der Grundlage von Kriterien, die die nationalen Regulierungsbehörden genehmigen, die objektiv und veröffentlicht sein sowie auf nichtdiskriminierende Weise angewandt werden müssen, damit ein einwandfreies Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts gewährleistet wird. Bei den Kriterien werden der wirtschaftliche Vorrang von Strom aus verfügbaren Erzeugungsanlagen oder aus dem Transfer aus Verbindungsleitungen sowie die sich für das Netz ergebenden technischen Beschränkungen berücksichtigt.“

## b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine nationale Regulierungsbehörde macht dem Betreiber des Übertragungsnetzes zur Auflage, dass er bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang gibt, in denen erneuerbare Energieträger oder Abfälle eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten, es sei denn, der technische Ausgleich von Einspeisungsschwankungen oder die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes wäre in Frage gestellt.“

## c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten machen den Übertragungsnetzbetreibern durch die nationalen Regulierungsbehörden zur Auflage, bei dem Betrieb, der Wartung und dem Ausbau des Übertragungsnetzes, einschließlich der Verbindungskapazitäten, bestimmte Mindestanforderungen einzuhalten. Die Befugnisse der nationalen Regulierungsbehörden werden erweitert, damit der Verbraucherschutz in der Europäischen Union gewährleistet wird.“

Mittwoch, 18. Juni 2008

d) *Folgende Absätze werden angefügt:*

*„(7a) Die Übertragungsnetzbetreiber ermöglichen die Beteiligung großer Endkunden oder Gruppierungen von Endkunden an den Reserve- und Ausgleichsmärkten. Immer wenn Erzeugungs- und Nachfragegebote die gleiche Höhe haben, ist der Nachfrage der Vorrang zu geben.*

*(7b) Die nationalen Regulierungsbehörden stellen sicher, dass bis ... (\*) die Ausgleichsvorschriften und -gebühren in allen Mitgliedstaaten angemessen vereinheitlicht werden. Insbesondere sorgen sie dafür, dass große Endkunden, Gruppierungen von Endkunden und dezentrale Erzeuger wirksam zum Ausgleich und zu anderen entsprechenden Hilfsdiensten beitragen können.*

*(\*) Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie .../.../EG [zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt].“*

15. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Vertraulichkeitsanforderungen für Eigentümer und Betreiber von Übertragungsnetzen

(1) Unbeschadet des Artikels 18 und sonstiger rechtlicher Verpflichtungen zur Offenlegung von Informationen wahrt jeder Betreiber eines Übertragungsnetzes und jeder Eigentümer eines Übertragungsnetzes die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen, von denen er bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit Kenntnis erlangt, und verhindert, dass Informationen über seine eigenen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Vorteile bringen können, in diskriminierender Weise offen gelegt werden; insbesondere gibt er keine wirtschaftlich sensiblen Informationen an andere Teile des Unternehmens weiter, es sei denn, dies ist für die Durchführung einer Transaktion erforderlich. Zur Gewährleistung der vollständigen Einhaltung der Regeln zur Informationsentflechtung muss ferner sichergestellt sein, dass der Eigentümer des Übertragungsnetzes und die übrigen Teile des Unternehmens keine gemeinsamen Dienste — abgesehen von Diensten rein administrativer Natur oder von IT-Diensten — (z. B. keine gemeinsame Rechtsabteilung) in Anspruch nehmen.

(2) Übertragungsnetzbetreiber dürfen wirtschaftlich sensible Informationen, die sie von Dritten im Zusammenhang mit der Gewährung des Netzzugangs oder bei Verhandlungen hierüber erhalten, beim Verkauf oder Erwerb von Elektrizität durch verbundene Unternehmen nicht missbrauchen.

*(3) Die für den Wettbewerb auf dem Markt maßgeblichen Geschäftsinformationen, insbesondere die Informationen, mit denen die Ermittlung der Abnahmestelle möglich ist, die Informationen über die installierte Leistung und die Informationen über die Leistungsabnahme müssen für alle auf dem Markt tätigen Stromversorgungsunternehmen zugänglich sein. Erforderlichenfalls verlangt die nationale Regulierungsbehörde von den etablierten Marktteilnehmern, diese Information den Betroffenen zur Verfügung zu stellen.“*

16. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

*„(1) Der Verteilernetzbetreiber trägt die Verantwortung dafür, auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen, unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter Beachtung des Umweltschutzes in seinem Gebiet ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsverteilernetz zu betreiben, zu warten und auszubauen und Energieeffizienz zu fördern.“*

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

*„(3) Der Verteilernetzbetreiber stellt den Netzbenutzern die Informationen bereit, die sie für einen effizienten Netzzugang und eine effiziente Nutzung des Netzes benötigen.“*

Mittwoch, 18. Juni 2008

## c) Folgende Absätze werden nach Absatz 3 eingefügt:

„(3a) Der Verteilernetzbetreiber übermittelt binnen ... (\*) der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde einen Vorschlag, in dem die geeigneten Informations- und Kommunikationssysteme beschrieben sind, die zur Bereitstellung der in Absatz 3 genannten Informationen einzuführen sind. Mit diesem Vorschlag wird u. a. die Anwendung bidirektionaler elektronischer Zähler, die binnen ... (\*\*) bei allen Verbrauchern einzuführen sind, die aktive Beteiligung der Endverbraucher und der dezentralen Erzeuger im Rahmen des Netzbetriebs und der verzögerungsfreie Austausch von Informationen zwischen den Verteiler- und den Übertragungsnetzbetreibern erleichtert, damit die Nutzung aller verfügbaren Erzeugungs-, Netz- und Nachfrageressourcen optimiert wird.

(3b) Binnen ... (\*\*\*) nehmen die nationalen Regulierungsbehörden die in Absatz 3a genannten Vorschläge an oder lehnen sie ab. Die nationalen Regulierungsbehörden sorgen für die uneingeschränkte Interoperabilität der einzuführenden Informations- und Kommunikationssysteme. Zu diesem Zweck können sie Leitlinien veröffentlichen und die Änderung der in Absatz 3a genannten Vorschläge fordern.

(3c) Vor der Inkennntnissetzung des Verteilernetzbetreibers unterrichtet die nationale Regulierungsbehörde die Agentur oder — falls diese ihre Arbeit noch nicht aufgenommen hat — die Kommission von ihrer Entscheidung über den in Absatz 3a genannten Vorschlag. Die Agentur oder die Kommission sorgt dafür, dass mit dem einzuführenden Informations- und Kommunikationssystem die Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarktes gefördert wird und keine neuen technischen Hindernisse geschaffen werden.

(\*) Ein Jahr nach Inkrafttreten der Richtlinie .../.../EG [zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt].

(\*\*) 10 Jahre ab dem Inkrafttreten der Richtlinie .../.../EG [zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt].

(\*\*\*) Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie .../.../EG [zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt].“

## d) Folgender Absatz wird nach Absatz 4 eingefügt:

„(4a) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Modernisierung der Verteilernetze, die so zu gestalten sind, dass dezentrale Energieerzeugung und Energieeffizienz gefördert werden.“

## 17. Artikel 15 erhält folgende Fassung:

## a) In Absatz 2 Buchstabe c wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muss der Verteilernetzbetreiber über die erforderlichen Ressourcen, einschließlich personellen, technischen, finanziellen und materiellen Ressourcen, verfügen.“

## b) Absatz 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

## i) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Die für die Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms zuständige Person oder Stelle (im Folgenden „Compliance-Beauftragter“) legt der in Artikel 22a Absatz 1 genannten nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.“

## ii) Folgender Satz wird angefügt

„Der „Compliance-Beauftragte“ ist völlig unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen und die der „Compliance-Beauftragte“ benötigt, um seine Aufgabe zu erfüllen.“

Mittwoch, 18. Juni 2008

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Ist der Verteilernetzbetreiber Teil eines vertikal integrierten Unternehmens, stellen die **nationalen Regulierungsbehörden** sicher, dass die Tätigkeiten des Verteilernetzbetreibers überwacht werden, so dass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann. Insbesondere müssen vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber in ihren Kommunikations- und Branding-Aktivitäten dafür Sorge tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.“

I

18. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

„Diese Richtlinie steht dem Betrieb eines kombinierten Übertragungs- und Verteilernetzbetreibers nicht entgegen, sofern dieser für jede seiner Tätigkeiten die anwendbaren Bestimmungen des Artikels 8, des Artikels 10b und des Artikels 15 Absatz 1 einhält.“

19. Artikel 19 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen Elektrizitätsunternehmen in ihrer internen Rechnungslegung jeweils getrennte Konten für ihre Übertragungs- und Verteilungstätigkeiten in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Unternehmen ausgeführt würden. Sie führen auch Konten für jede nicht mit den Bereichen Übertragung und Verteilung zusammenhängende elektrizitätswirtschaftliche Tätigkeit, wobei diese Konten konsolidiert sein können. Bis zum 1. Juli 2007 führen sie jeweils getrennte Konten für die Versorgung zugelassener und nicht zugelassener Kunden. Einnahmen aus dem Eigentum am Übertragungs- bzw. Verteilernetz weisen sie in den Konten gesondert aus. Gegebenenfalls führen sie konsolidierte Konten für ihre Aktivitäten außerhalb des Elektrizitätsbereichs. Diese interne Rechnungslegung schließt für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung ein.“

20. Artikel 20 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes kann den Netzzugang verweigern, wenn ihm die nötige tatsächlich verfügbare Kapazität fehlt. Die Verweigerung des Zugangs ist auf der Grundlage technisch und wirtschaftlich begründeter objektiver Kriterien hinreichend substantiiert zu rechtfertigen. Die nationale Regulierungsbehörde sorgt dafür, dass diese Kriterien einheitlich angewandt werden und die Netzbenutzer, denen der Netzzugang verweigert wurde, ein Recht auf Einspruch haben. Die nationalen Regulierungsbehörden stellen gegebenenfalls sicher, dass der Übertragungs- bzw. Verteilernetzbetreiber bei einer Verweigerung des Netzzugangs aussagekräftige Informationen darüber bereitstellt, welche Maßnahmen zur Verstärkung des Netzes erforderlich wären. Der um solche Informationen ersuchenden Partei kann eine angemessene Gebühr in Rechnung gestellt werden, die die Kosten für die Bereitstellung dieser Informationen widerspiegelt.“

21. In Artikel 21 werden folgende Absätze angefügt:

„(2a) Zugelassene Kunden haben das Recht, gleichzeitig mit mehreren Versorgungsunternehmen Verträge abzuschließen.“

(2b) Die Agentur überwacht alle organisierten Großhandelsmärkte für Elektrizität in der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum und in den benachbarten Staaten in Echtzeit, um die missbräuchliche Ausnutzung der Marktmacht und Mängel in der Marktstruktur aufzudecken und die Verbesserung der Effizienz des Binnenmarktes zu fördern.“

Mittwoch, 18. Juni 2008

22. Nach Artikel 22 wird folgendes Kapitel eingefügt:

„KAPITEL VIIa

NATIONALE REGULIERUNGSBEHÖRDEN

Artikel 22a

Benennung und Unabhängigkeit der *nationalen* Regulierungsbehörden

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine einzige nationale Regulierungsbehörde.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Unabhängigkeit der *nationalen* Regulierungsbehörde und sorgen dafür, dass diese ihre Befugnisse unparteiisch und transparent ausübt. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die *nationale* Regulierungsbehörde in der Wahrnehmung der ihr durch diese Richtlinie **und andere einschlägige Rechtsvorschriften** übertragenen Regulierungsaufgaben
  - a) rechtlich getrennt und funktional unabhängig von anderen öffentlichen und privaten Einrichtungen ist,
  - b) dass ihr Personal und ihr Management unabhängig von Marktinteressen handeln und
  - c) **bei der Wahrnehmung der Regulierungsaufgaben keine direkten** Weisungen von Regierungsstellen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholen oder entgegennehmen.
- (3) Zur Wahrung der Unabhängigkeit der *nationalen* Regulierungsbehörde stellen die Mitgliedstaaten insbesondere sicher,
  - a) dass die *nationalen* Regulierungsbehörde über Rechtspersönlichkeit, **finanzielle Autonomie sowie** eine für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung verfügt;
  - b) dass **die Mitglieder des Leitungsgremiums der nationalen Regulierungsbehörde** für eine nicht verlängerbare Amtszeit von mindestens fünf **und höchstens sieben** Jahren ernannt **werden und dass für die Hälfte der Mitglieder die erste Amtszeit zweieinhalb Jahre beträgt. Die Mitglieder können während ihrer Amtszeit** ihres Amtes nur enthoben werden können, wenn sie nicht mehr die in diesem Artikel genannten Bedingungen erfüllen oder wenn sie sich eines schweren Fehlverhaltens **nach nationalem Recht** schuldig gemacht haben, **und**
  - c) **der Finanzbedarf der nationalen Regulierungsbehörde wird durch direkte Einnahmen aus Tätigkeiten auf dem Energiemarkt gedeckt.**

Artikel 22b

Politische Ziele der *nationalen* Regulierungsbehörde

Bei der Wahrnehmung der in dieser Richtlinie genannten Regulierungsaufgaben trifft die *nationale* Regulierungsbehörde alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Erreichung folgender Ziele:

- a) Förderung eines *wettbewerbsbestimmten*, sicheren und ökologisch nachhaltigen Elektrizitätsbinnenmarktes in der Gemeinschaft und effektive Öffnung des Marktes für alle Verbraucher und Lieferanten in der Gemeinschaft *in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, der Agentur und den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten* **|| sowie Vorkehrungen dafür, dass die Energieversorgungsnetze unter Berücksichtigung langfristiger Ziele wirkungsvoll und zuverlässig betrieben werden;**
- b) Entwicklung *wettbewerbsbestimmter* und gut funktionierender **|| Märkte** in der Gemeinschaft zur Verwirklichung des unter Buchstabe a genannten Ziels;



Mittwoch, 18. Juni 2008

- c) Aufhebung **etwaiger** Beschränkungen des Stromhandels zwischen den Mitgliedstaaten, einschließlich Aufbau geeigneter grenzüberschreitender Übertragungskapazitäten im Hinblick auf die Befriedigung der Nachfrage **und** die Förderung der Integration der nationalen Märkte **zur Erleichterung** ungehinderter Stromflüsse innerhalb der Gemeinschaft;
- d) Entwicklung **verbraucherorientierter**, sicherer, zuverlässiger und effizienter **Netzsysteme in möglichst kostengünstiger Weise** und Förderung **der** Angemessenheit der Systeme **|| bei gleichzeitigen Maßnahmen für Energieeffizienz und die Integration von Strom aus erneuerbaren Energieträgern und dezentraler Erzeugung im kleinen und großen Maßstab sowohl in Übertragungs- als auch in Verteilernetze;**
- e) **Erleichterung des Zugangs zusätzlicher Erzeugungskapazität zum Netz, insbesondere durch Beseitigung von Hindernissen, die neuen Marktteilnehmern und erneuerbaren Energiequellen den Zugang verwehren könnten;**
- f) Maßnahmen die bewirken, dass für die Netzbetreiber kurzfristig wie langfristig angemessene Anreize bestehen, für Effizienzsteigerungen in der Netzleistung zu sorgen und die Marktintegration zu fördern;
- g) **Maßnahmen die bewirken, dass die Kunden Vorteile aus einem** effizienten Funktionierens des nationalen Marktes **ziehen, Gewährleistung des Verbraucherschutzes und** Förderung eines effektiven Wettbewerbs in Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden;
- h) **Beiträge zur Verwirklichung hoher Standards bei der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Bereich Elektrizitätsversorgung, Beiträge zum Schutz von schutzbedürftigen Kunden und Maßnahmen, damit die in Anhang A festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher Wirkung erzielen;**
- i) **Vereinheitlichung der notwendigen Datenaustauschverfahren.**

Artikel 22c

Aufgaben und Befugnisse der *nationalen* Regulierungsbehörde

- (1) Die *ationale* Regulierungsbehörde hat folgende Aufgaben, **die sie gegebenenfalls in enger Abstimmung mit anderen einschlägigen Gemeinschafts- und nationalen Behörden, Übertragungsnetzbetreibern und anderen Marktbeteiligten sowie unbeschadet spezifischen Zuständigkeiten der Marktbeteiligten wahrnimmt:**
  - a) **Sie legt eigenständig und anhand transparenter Kriterien regulierte Netztarife und Netztarifkomponenten fest oder genehmigt sie;**
  - b) Sie gewährleistet, dass Übertragungs- und Verteilernetzbetreiber — gegebenenfalls auch Netzeigentümer — sowie Elektrizitätsunternehmen ihren aus dieser Richtlinie und anderen einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erwachsenden Verpflichtungen nachkommen, auch in Bezug auf Fragen grenzüberschreitender Natur.
  - c) Sie arbeitet mit den *nationalen* Regulierungsbehörden oder Behörden **der anderen** Mitgliedstaaten **und mit der Agentur** in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zusammen **und sorgt dabei auch dafür, dass ausreichende Verbindungskapazitäten zwischen den Übertragungsinfrastrukturen vorhanden sind, um eine effiziente Bewertung des Gesamtmarkts vorzunehmen und die Kriterien für eine sichere Versorgung erfüllen zu können, ohne zwischen Versorgungsunternehmen in einzelnen Mitgliedstaaten zu diskriminieren.**
  - d) Sie kommt **allen einschlägigen verbindlichen** Entscheidungen der *Kommission* und der *Agentur* **||** nach und führt sie durch.
  - e) Sie erstattet *der Kommission*, den maßgeblichen Behörden der Mitgliedstaaten *und* der *Agentur* **||** jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und die Erfüllung ihrer Aufgaben. In dem Bericht ist für jede einzelne der in diesem Artikel genannten Aufgaben darzulegen, welche Maßnahmen getroffen und welche Ergebnisse erzielt wurden.



Mittwoch, 18. Juni 2008

- f) Sie **überwacht die Einhaltung der Entflechtungsanforderungen im Rahmen dieser Richtlinie und anderer einschlägiger gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften** und sorgt dafür, dass Quersubventionen zwischen den Übertragungs-, Verteilungs- und Versorgungstätigkeiten verhindert werden **und dass die Tarife für die Übertragung und die Verteilung lange vor Beginn der Zeiträume festgelegt werden, für die sie gelten sollen.**
- g) Sie prüft die Investitionspläne der Übertragungsnetzbetreiber und legt mit ihrem Jahresbericht eine Beurteilung dieser Investitionspläne unter dem Gesichtspunkt ihrer Kohärenz mit dem europaweit geltenden zehnjährigen **Netzinvestitionsplan** gemäß Artikel 2c Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 vor; **durch den Zehnjahresinvestitionsplan sollen Anreize für Investitionen geschaffen und für die zur Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen erforderliche Qualität und entsprechende Beschäftigtenzahlen gesorgt werden. Wenn der jeweilige Betreiber den Zehnjahresinvestitionsplan nicht erfüllt, verhängt die nationale Regulierungsbehörde entsprechend den Empfehlungen der Agentur entsprechende Sanktionen gegen den Betreiber.**
- h) **Sie genehmigt die Jahresinvestitionspläne der Übertragungsnetzbetreiber.**
- i) Sie überwacht **die Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Sicherheit und Zuverlässigkeit des Netzes, legt für Dienstleistungs- und Versorgungsqualität geltende Normen und Anforderungen fest oder genehmigt sie** und überprüft die **bisherige Dienstleistungs- und Versorgungsqualität und die** Regeln für Sicherheit und Zuverlässigkeit.
- j) Sie überwacht den Grad der Transparenz und trägt dafür Sorge, dass die Elektrizitätsunternehmen die Transparenzanforderungen erfüllen.
- k) **Sie fördert die Entwicklung von unterbrechbaren europäischen Lieferverträgen.**
- l) Sie überwacht in Zusammenarbeit mit den Wettbewerbsbehörden den Grad der **tatsächlichen** Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandelsebene und Endkundenebene, einschließlich Strombörsen, Haushaltspreise, Versorgerwechselraten, **angemessener Vorauszahlungsbedingungen, die sich nach dem tatsächlichen Verbrauch richten, Anschluss- und Abschalttraten, Wartungsentgelt** und Beschwerden von *Haushaltskunden*, sowie etwaige Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen, sie stellt relevante Informationen bereit und macht gegebenenfalls die zuständigen Wettbewerbsbehörden auf einschlägige *Fälle* aufmerksam.
- m) **Sie überwacht etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die gewerbliche Kunden möglicherweise daran hindern, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen, oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken und setzt gegebenenfalls die nationalen Wettbewerbsbehörden von solchen Praktiken in Kenntnis.**
- n) **Sie fördert unter uneingeschränkter Beachtung des Vertrags langfristige Verträge zwischen Energieverbrauchern und -versorgern, die zur Verbesserung der Energieerzeugung und -verteilung beitragen und dafür sorgen, dass den Verbrauchern die erreichten Vorteile zugute kommen, sofern diese Verträge ebenfalls zu einem optimalen Investitionsaufwand im Energiesektor beitragen.**
- o) **Sie erkennt die Vertragsfreiheit in Bezug auf langfristige Verträge und die Möglichkeit von Vertragsabschlüssen auf der Grundlage von Vermögenswerten an, sofern diese mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht vereinbar sind.**
- p) Sie verfolgt, wie viel Zeit die Übertragungs- und Verteilerunternehmen für die Herstellung von Anschlüssen und für Reparaturen benötigen, **und verhängt Sanktionen gemäß den dafür von der Agentur aufgestellten Leitlinien, wenn die Arbeiten ohne hinreichenden Grund verzögert werden.**
- q) Sie **überwacht** unbeschadet der Zuständigkeiten anderer nationaler Regulierungsbehörden **die hohen** Standards bei der Gewährleistung der Grundversorgung und der Erfüllung gemeinschaftlicher Verpflichtungen im Bereich Elektrizität **und** den Schutz benachteiligter Kunden. ■

Mittwoch, 18. Juni 2008

- r) **Sie gewährleistet, dass die in Anhang A festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kunden wirksam sind und durchgesetzt werden.**
  - s) Sie veröffentlicht mindestens einmal jährlich Empfehlungen dafür, wie die Versorgungstarife Artikel 3 genügen sollen, **wobei in diesen Empfehlungen die Auswirkungen regulierter Preise auf das Funktionieren des Marktes gebührend zu berücksichtigen sind, nämlich Großhandels- und Endkundenpreise.**
  - t) **Sie meldet den nationalen Wettbewerbsbehörden und der Kommission, in welchen Mitgliedstaaten die regulierten Tarife unter dem Marktpreis liegen.**
  - u) Sie legt **standardisierte Regeln für die Beziehungen zwischen Endkunden und Versorgungsunternehmen, Verteilernetzbetreibern und Messsystembetreibern fest, die sich mindestens auf den Zugang zu den Verbrauchsdaten der Kunden beziehen, einschließlich Informationen über Preise und sonstige damit im Zusammenhang stehende Ausgaben**, die Anwendung eines einheitlichen, **leicht verständlichen** Formats für die Erfassung **dieser Daten, angemessene Vorauszahlungen, die sich nach dem tatsächlichen Verbrauch richten, und unverzüglichen Zugang für alle Verbraucher zu diesen Daten** gemäß Buchstabe h des Anhangs A.
  - v) Sie überwacht die Umsetzung der Vorschriften betreffend die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Kunden sowie anderer Marktteilnehmer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003.
  - w) Sie überwacht die Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit.
  - x) **Sie verfügt über ein Einspruchsrecht bei Entscheidungen über die Ernennung oder Abberufung von Personen, die die Geschäftsführung bei einem Übertragungsnetzbetreiber innehaben.**
  - y) **Sie legt Netzzugangstarife fest oder genehmigt sie und gibt das verwendete Tariffestlegungsverfahren bekannt.**
  - z) **Sie legt Normen in Bezug auf die Qualität der Dienste fest oder genehmigt sie, überwacht ihre Umsetzung und verhängt Sanktionen im Fall der Nichteinhaltung.**
  - aa) **Sie überwacht die Durchführung der Schutzmaßnahmen nach Artikel 24.**
  - ab) **Harmonisierung der Datenaustauschprozesse für die wichtigsten Marktprozesse auf regionaler Ebene.**
  - ac) **Sie führt auf Märkten ohne Wettbewerb für einen begrenzten Zeitraum Preisobergrenzen ein, um Verbraucher gegen die missbräuchliche Ausnutzung der Marktmacht zu schützen. Die Preisobergrenzen müssen hoch genug angesetzt werden, damit der Markteintritt neuer Mitbewerber bzw. die Expansion vorhandener Mitbewerber nicht behindert wird.**
  - ad) **Sie prüft die Wartungsmaßnahmen der Übertragungsnetzbetreiber.**
  - ae) **Sie erarbeitet zusammen mit den für die Planung zuständigen Stellen Leitlinien für ein zeitlich begrenztes Lizenzvergabeverfahren, um den Markteintritt neuer Mitbewerber im Bereich der Erzeugung und des Handels zu fördern, und**
  - af) **Sie gewährleistet die Transparenz von Schwankungen der Großhandelspreise.**
- (2) **Wenn ein Mitgliedstaat dies so vorsieht, können die Überwachungsaufgaben nach Absatz 1 von anderen Behörden als der nationalen Regulierungsbehörde durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Informationen, die aus der Überwachung hervorgehen, der nationalen Regulierungsbehörde so rasch wie möglich zur Verfügung gestellt werden.**

**Entsprechend den Grundsätzen der besseren Regulierung konsultiert die nationale Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben gegebenenfalls die Übertragungsnetzbetreiber und arbeitet eng mit anderen zuständigen nationalen Behörden zusammen, und zwar ohne dass deren Unabhängigkeit und deren spezifische Zuständigkeiten beeinträchtigt werden.**

Mittwoch, 18. Juni 2008

(3) Wurde gemäß Artikel 10 ein unabhängiger Netzbetreiber benannt, so hat die *nationale* Regulierungsbehörde zusätzlich zu den ihr gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben folgende Pflichten:

- a) Sie überwacht, ob der Eigentümer des Übertragungsnetzes und der unabhängige Netzbetreiber ihren aus diesem Artikel erwachsenden Verpflichtungen nachkommen, und verhängt gemäß Absatz 5 Buchstabe d Strafen für den Fall, dass den Verpflichtungen nicht nachgekommen wird.
- b) Sie überwacht die Beziehungen und die Kommunikation zwischen dem unabhängigen Netzbetreiber und dem Netzeigentümer, um sicherzustellen, dass der unabhängige Netzbetreiber seinen Verpflichtungen nachkommt, und genehmigt insbesondere Verträge und fungiert im Falle von Beschwerden einer Partei gemäß Absatz 10 als Streitbeilegungsinstanz zwischen dem unabhängigen Netzbetreiber und dem Netzeigentümer.
- c) Unbeschadet des Verfahrens gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c genehmigt sie die vom unabhängigen Netzbetreiber jährlich vorzulegende Investitionsplanung für den ersten zehnjährigen Netzentwicklungsplan sowie den von ihm vorzulegenden mehrjährigen Netzentwicklungsplan.
- d) Sie gewährleistet, dass die von unabhängigen Netzbetreibern erhobenen Netzzugangstarife ein Entgelt für den bzw. die Netzeigentümer enthalten, das für die Nutzung der Netzvermögenswerte und mit Blick auf etwaige neue Investitionen in das Netz angemessen ist.
- e) Sie verfügt über die Befugnis, in den Räumlichkeiten des Eigentümers des Übertragungsnetzes und des unabhängigen Netzbetreibers Kontrollen durchzuführen.
- f) Sie überwacht die Verwendung der vom unabhängigen Netzbetreiber gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 || eingenommenen Engpasserlöse.

**(4) Bei der Überwachung der nationalen Elektrizitätsmärkte gemäß Absatz 1 Buchstabe 1, einschließlich der Überwachung der Großhandels- und Endkundenpreise, führen die nationalen Regulierungsbehörden einheitliche Methoden ein, die von der Agentur angenommen und genehmigt werden.**

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die *nationalen* Regulierungsbehörden mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, die es ihnen ermöglichen, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufgaben effizient und rasch zu erfüllen. Zu diesem Zweck muss die *nationale* Regulierungsbehörde unter anderem über folgende Befugnisse verfügen:

- a) Erlass von Entscheidungen, die für Elektrizitätsunternehmen bindend sind;
- b) Durchführung von Untersuchungen zum Funktionieren der Elektrizitätsmärkte in Zusammenarbeit mit der nationalen Wettbewerbsbehörde und || Festlegung notwendiger und angemessener geeigneter Maßnahmen zur Förderung eines wirksamen Wettbewerbs und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Funktionierens des Marktes. ||
- c) **Einforderung** der für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben maßgeblichen Informationen bei den Elektrizitätsunternehmen, **einschließlich Begründungen für Verweigerungen des Zugangs Dritter und sonstiger Informationen über Maßnahmen zur Stabilisierung der Netze sowie bei Bedarf Zusammenarbeit mit für die Finanzmärkte zuständigen nationalen Regulierungsbehörden.**
- d) Verhängung wirksamer, angemessener und abschreckender Sanktionen gegen Elektrizitätsunternehmen, die ihren aus dieser Richtlinie oder etwaigen Entscheidungen der *nationalen* Regulierungsbehörde oder der Agentur erwachsenden Verpflichtungen nicht nachkommen.
- e) *Durchführung angemessener Untersuchungen mit einschlägigen Anweisungsbefugnissen* mit Blick auf die Streitbeilegung gemäß den Absätzen 10 und 11;
- f) Genehmigung der Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 24.

Mittwoch, 18. Juni 2008

(6) Die *nationalen* Regulierungsbehörden sind für die Festlegung der Vertragsbedingungen oder für ihre Genehmigung vor ihrem Inkrafttreten verantwortlich; die Vertragsbedingungen betreffen

- a) Anschluss und Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich Übertragungs- und Verteilungstarife **sowie die jeweiligen Tariffestlegungsverfahren bzw. die bei der Festlegung oder Genehmigung der Übertragungs- und Verteilungstarife angewandten Verfahren und deren Überwachung**. Diese Tarife **richten sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten, sofern diese den Kosten eines effizienten Betreibers entsprechen, und sind transparent**. Sie ermöglichen es, die erforderlichen Investitionen in die Netze so vorzunehmen, dass diese Investitionen die Tragfähigkeit der Netze gewährleisten. **Diese Tarife dürfen neue Marktteilnehmer nicht diskriminieren;**
- b) die Bereitstellung von Ausgleichsdiensten, **die sich möglichst nach den Kosten richten und einkommensneutral sind, gleichzeitig aber den Netznutzern angemessene Anreize bieten, ihre Einspeisungen und Entnahmen auszugleichen**. Sie müssen **fair und diskriminierungsfrei sein und sich auf objektive Kriterien stützen;**
- c) **den Zugang zu grenzübergreifenden Infrastrukturen einschließlich der Verfahren der Kapazitätszuweisung und des Engpassmanagements.**

**Die nationalen Regulierungsbehörden sind befugt, von den Übertragungsnetzbetreibern die Änderung dieser Vertragsbedingungen zu verlangen.**

(7) Bei der Festsetzung oder Genehmigung der **für** Tarife **geltenden Vertragsbedingungen oder Tariffestlegungsverfahren und der Ausgleichsdienste** stellen die *nationalen* Regulierungsbehörden sicher, dass für die Netzbetreiber ausreichende Anreize gesetzt werden, sowohl kurzfristig als auch langfristig die Effizienz zu steigern, die Marktintegration zu fördern und entsprechende Forschungsarbeiten zu unterstützen.

(8) **Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen das Engpassmanagement in den nationalen Elektrizitätssystemen und den Verbindungsleitungen.**

**Die Übertragungsnetzbetreiber legen den nationalen Regulierungsbehörden ihre Engpassmanagementverfahren nebst Kapazitätszuweisung zur Genehmigung vor. Die nationalen Regulierungsbehörden können vor der Genehmigung verlangen, dass Änderungen an diesen Verfahren vorgenommen werden.**

(9) Die *nationalen* Regulierungsbehörden sind befugt, falls erforderlich von Betreibern von Übertragungsnetzen und Verteilernetzen zu verlangen, die in diesem Artikel genannten Vertragsbedingungen **■** zu ändern, um sicherzustellen, dass sie angemessen sind und nichtdiskriminierend angewendet werden. **Bei verzögerter Festlegung von Übertragungs- und Verteilungstarifen sind die nationalen Regulierungsbehörden befugt, vorläufig geltende Übertragungs- und Verteilungstarife festzulegen und angemessene Ausgleichsmaßnahmen zu treffen, falls die endgültigen Tarife von diesen vorläufigen Tarifen abweichen.**

(10) Jeder Betroffene, der eine Beschwerde gegen einen Betreiber eines Übertragungsnetzes oder eines Verteilernetzes **im Zusammenhang mit den von dem Betreiber im Rahmen dieser Richtlinie eingegangenen Verpflichtungen** hat, kann damit die *nationale* Regulierungsbehörde befassen, die als Streitbeilegungsstelle innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beschwerde eine Entscheidung trifft. Diese Frist kann um zwei Monate verlängert werden, wenn die *nationale* Regulierungsbehörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung des Beschwerdeführers ist eine weitere Verlängerung *der* Frist möglich. Eine solche Entscheidung *der nationalen Regulierungsbehörde* ist verbindlich, bis sie gegebenenfalls aufgrund eines Rechtsbehelfs aufgehoben wird.

(11) Jeder Betroffene, der hinsichtlich einer gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidung über die Methoden oder, soweit die *nationale* Regulierungsbehörde eine Anhörungspflicht hat, hinsichtlich der vorgeschlagenen **Tarife bzw. Methoden** beschwerdeberechtigt ist, kann längstens binnen zwei Monaten bzw. innerhalb einer von den Mitgliedstaaten festgelegten kürzeren Frist nach Veröffentlichung der Entscheidung bzw. des Vorschlags für eine Entscheidung eine Beschwerde im Hinblick auf die Überprüfung der Entscheidung einlegen. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Mittwoch, 18. Juni 2008

(12) Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete und wirksame Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung zum Nachteil insbesondere der Verbraucher sowie Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des Vertrags, insbesondere Artikel 82, Rechnung.

(13) *Die nationalen Regulierungsbehörden richten eine unabhängige Beschwerdestelle oder alternative Rechtsbehelfe, beispielsweise einen unabhängigen Bürgerbeauftragten oder eine Verbraucherschutzinstitution für den Energiesektor, ein. Diese Stellen oder Verfahrenswege dienen der wirksamen Behandlung von Beschwerden und erfüllen die Kriterien bewährter Praktiken. Die nationalen Regulierungsbehörden legen Normen und Leitlinien für die Behandlung von Beschwerden durch Hersteller und Netzbetreiber fest.*

(14) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften geeignete Maßnahmen, einschließlich der nach nationalem Recht vorgesehenen Verwaltungs- oder Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen ergriffen werden.

(15) Beschwerden nach den Absätzen 10 und 11 lassen die nach dem Gemeinschaftsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften möglichen Rechtsbehelfe unberührt.

(16) Die von den nationalen Regulierungsbehörden getroffenen Entscheidungen sind **im Hinblick auf die Rechtsaufsicht gebührend** zu begründen **und der Öffentlichkeit verfügbar zu machen**.

(17) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf nationaler Ebene geeignete Mechanismen bestehen, in deren Rahmen eine von einer Entscheidung der nationalen Regulierungsbehörde betroffene Partei das Recht hat, bei einer von den beteiligten Parteien **und den Regierungen** unabhängigen **nationalen Justizbehörde oder einer anderen unabhängigen nationalen Behörde** Beschwerde einzulegen.

## I

### Artikel 22d

#### Regulierungssystem für grenzüberschreitende Fragen

(1) Die nationalen Regulierungsbehörden arbeiten eng zusammen, konsultieren einander und übermitteln einander und der Agentur sämtliche für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß dieser Richtlinie erforderlichen Informationen. Hinsichtlich des Informationsaustauschs ist die einholende Behörde an den gleichen Grad an Vertraulichkeit gebunden wie die Auskunft erteilende Behörde.

(2) **Um zu gewährleisten, dass die Integration des regionalen Elektrizitätsmarktes in angemessenen Regulierungsstrukturen zum Ausdruck kommt, stellen die nationalen Regulierungsbehörden der beteiligten Mitgliedstaaten in enger Abstimmung mit der Agentur und unter ihrer Federführung sicher, dass zumindest die folgenden Regulierungsaufgaben in Bezug auf die jeweiligen regionalen Märkte wahrgenommen werden:**

- a) **Zusammenarbeit** zumindest auf regionaler Ebene, um netztechnische Regelungen zu fördern, die ein optimales Netzmanagement gewährleisten, gemeinsame Strombörsen aufzubauen und grenzüberschreitende Kapazitäten zuzuweisen und ein **geeignetes Maß** an Verbindungskapazitäten **durch neue Verbindungsleitungen** innerhalb der Region **und zwischen den Regionen** sicherzustellen, damit sich ein effektiver Wettbewerb entwickeln **und die Versorgungssicherheit verbessert werden** kann;
- b) **zumindest auf der relevanten regionalen Ebene Harmonisierung aller technischen Kodizes und Marktkodizes für die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber und andere Marktteilnehmer;**
- c) **Harmonisierung der Regeln für das Engpassmanagement und die faire Umverteilung der Erlöse bzw. der Kosten des Engpassmanagements zwischen allen Marktteilnehmern;**
- d) **Regeln, mit denen dafür gesorgt wird, dass die Eigentümer bzw. Leiter von Strombörsen, die den jeweiligen regionalen Poolmarkt betreiben, völlig unabhängig von den Eigentümern bzw. Leitern der Erzeugungsanlagen sind.**



Mittwoch, 18. Juni 2008

(3) **Die nationalen Regulierungsbehörden sind berechtigt, untereinander Vereinbarungen zu schließen, um die Zusammenarbeit bei der Regulierungstätigkeit zu fördern; die in den Absätzen 1 und 2 genannten Maßnahmen sind gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit anderen zuständigen nationalen Behörden durchzuführen, ohne deren spezifische Zuständigkeiten zu beeinträchtigen.**

(4) Die Agentur entscheidet über das Regulierungssystem für Infrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten miteinander verbinden,

- a) auf gemeinsamen Antrag der zuständigen nationalen Regulierungsbehörden oder
- b) wenn die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag, an dem die letzte dieser *nationalen Regulierungsbehörden* mit der Angelegenheit befasst wurde, keine Einigung über ein geeignetes Regulierungssystem erzielen konnten.



Artikel 22e

Einhaltung der Leitlinien

(1) *Die Kommission oder jede nationale* Regulierungsbehörde können die Agentur um eine Stellungnahme dazu ersuchen, ob eine von einer Regulierungsbehörde getroffene Entscheidung im Einklang mit den gemäß dieser Richtlinie oder der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 erlassenen Leitlinien steht.

(2) Die Agentur unterbreitet der *Kommission oder der* anfragenden *nationalen* Regulierungsbehörde || sowie der *nationalen* Regulierungsbehörde, die die fragliche Entscheidung getroffen hat, innerhalb von vier Monaten *nach dem Zeitpunkt der Antragstellung* ihre Stellungnahme.

(3) Kommt die *nationale* Regulierungsbehörde, die die *fragliche* Entscheidung getroffen hat, der Stellungnahme der Agentur nicht innerhalb von vier Monaten nach ihrem Eingang nach, unterrichtet die Agentur die Kommission *entsprechend*.

(4) Jede *nationale* Regulierungsbehörde, die der Auffassung ist, dass eine von einer *nationalen* Regulierungsbehörde getroffene Entscheidung nicht im Einklang mit den gemäß dieser Richtlinie oder der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 erlassenen Leitlinien steht, kann die Kommission innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem die fragliche Entscheidung ergangen ist, davon in Kenntnis setzen.

(5) Gelangt die Kommission innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie gemäß Absatz 3 von der Agentur oder gemäß Absatz 4 von einer *nationalen* Regulierungsbehörde informiert wurde, oder innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem die Entscheidung getroffen wurde, von sich aus zu der Einschätzung, dass die Entscheidung einer Regulierungsbehörde ernsthafte Zweifel hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den gemäß dieser Richtlinie oder der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 erlassenen Leitlinien begründet, kann die Kommission die Einleitung eines Verfahrens beschließen. In einem solchen Fall lädt sie die betreffende *nationale* Regulierungsbehörde und die betroffenen Parteien zu dem Verfahren vor der *nationalen* Regulierungsbehörde, damit sie Stellung nehmen können.

(6) Hat die Kommission die Einleitung eines Verfahrens beschlossen, erlässt sie spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Tag des entsprechenden Beschlusses die endgültige Entscheidung,

- a) keine Einwände gegen die Entscheidung der *nationalen* Regulierungsbehörde zu erheben, oder
- b) von der betreffenden *nationalen* Regulierungsbehörde eine Änderung oder einen Widerruf ihrer Entscheidung zu verlangen, wenn sie der Auffassung ist, dass den Leitlinien nicht nachgekommen wurde.

(7) Beschließt die Kommission nicht innerhalb der in den Absätzen 5 und 6 genannten Fristen, ein Verfahren einzuleiten oder eine endgültige Entscheidung zu erlassen, wird davon ausgegangen, dass sie keine Einwände gegen die Entscheidung der *nationalen* Regulierungsbehörde erhebt.



Mittwoch, 18. Juni 2008

(8) Die *nationale* Regulierungsbehörde kommt der Entscheidung der Kommission über die Änderung oder den Widerruf *ihrer* Entscheidung || innerhalb von zwei Monaten nach und setzt die Kommission davon in Kenntnis.

■

Artikel 22f

Aufbewahrungspflichten

(1) Die Mitgliedstaaten verlangen von den Versorgungsunternehmen, dass sie die relevanten Daten über sämtliche mit Großhandelskunden und Übertragungsnetzbetreibern getätigte Transaktionen mit Stromversorgungsverträgen und Stromderivaten für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahren und der nationalen Regulierungsbehörde, der nationalen Wettbewerbsbehörde und der Kommission bei Bedarf zur Verfügung stellen.

(2) Die Daten enthalten genaue Angaben zu den Merkmalen der relevanten Transaktionen, wie Laufzeit-, Liefer- und Abrechnungsbestimmungen, Menge, Datum und Uhrzeit der Ausführung, Transaktionspreise und Formen der Identifizierung des betreffenden Großhandelskunden sowie bestimmte Angaben zu sämtlichen nicht abgerechneten Stromversorgungsverträgen und Stromderivaten.

(3) Die *nationale* Regulierungsbehörde **berichtet über das Ergebnis ihrer Untersuchungen bzw. ihres Ersuchens an die Marktteilnehmer**, || wobei sicherzustellen ist, dass keine wirtschaftlich sensiblen Daten über einzelne Marktakteure oder einzelne Transaktionen preisgegeben werden.

■

(4) Dieser || Artikel begründet für Rechtspersonen, die unter die Richtlinie 2004/39/EG fallen, keine zusätzlichen Verpflichtungen gegenüber den in Absatz 1 genannten Behörden.

(5) Falls die in Absatz 1 genannten Behörden Zugang zu Daten haben müssen, die von Unternehmen aufbewahrt werden, die unter die Richtlinie 2004/39/EG fallen, übermitteln die nach jener Richtlinie zuständigen Behörden den || genannten Behörden die erforderlichen Daten.“

23. Artikel 23 wird gestrichen.

24. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Mitgliedstaat, der nach Inkrafttreten dieser Richtlinie aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten hat, seinen Markt für bestimmte begrenzte Gruppen der in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b genannten gewerblichen Kunden zu öffnen, kann eine Ausnahme von dieser Bestimmung beantragen; diese kann ihm von der Kommission für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten ab dem in Artikel 30 Absatz 1 genannten Zeitpunkt gewährt werden. Der Ausnahmezeitraum endet in jedem Fall zu dem in Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe c genannten Zeitpunkt.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten können Industriegelände von den Bestimmungen der Kapitel III, IV, V, VI, und VII befreien. Das Prinzip des Zugangs Dritter wird von diesen teilweisen Ausnahmen nicht berührt. Die Ausnahmen beeinträchtigen die Funktion öffentlicher Verteilernetze nicht.“

■

(25) Anhang A wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Anspruch auf einen Vertrag mit ihren Anbietern von Elektrizitätsdienstleistungen haben, in dem Folgendes festgelegt ist:

— Name und Anschrift des Anbieters,

— erbrachte Leistungen und angebotene Qualitätsstufen sowie Zeitpunkt für den Erstanschluss,

Mittwoch, 18. Juni 2008

- [...] die Art der angebotenen Wartungsdienste,
- Art und Weise, wie aktuelle Informationen über alle geltenden Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,
- Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts, das gebührenfrei in Anspruch genommen werden kann,
- etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich ungenauer und verspäteter Abrechnung, [...]
- Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe f
- Bereitstellung eindeutiger Informationen zu den Verbraucherrechten, einschließlich aller vorstehend genannten Angaben, im Rahmen der Abrechnung sowie auf den Internetseiten der Elektrizitätsunternehmen,
- nähere Angaben zur zuständigen Beschwerdebehörde sowie zum Verfahrensweg, den Verbraucher im Streitfall einschlagen müssen.

Die Bedingungen müssen gerecht und im Voraus bekannt sein. Die in diesem Buchstaben genannten Informationen müssen in jedem Fall vor Abschluss oder Bestätigung des Vertrags bereitgestellt werden. Auch bei Abschluss des Vertrags durch Vermittler müssen die oben genannten Informationen vor Vertragsabschluss bereitgestellt werden;“

b) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) rechtzeitig über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und dabei über ihr Rücktrittsrecht unterrichtet werden. Die Dienstleister teilen ihren Kunden direkt und auf transparente und verständliche Weise jede Gebührenerhöhung mit angemessener Frist mit, auf jeden Fall jedoch vor Ablauf der normalen Abrechnungsperiode, die auf die Gebührenerhöhung folgt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass es den Kunden freisteht, den Vertrag zu lösen, wenn sie die neuen Bedingungen nicht akzeptieren, die ihnen ihr Elektrizitätsdienstleister mitgeteilt hat;“

c) Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) über ein breites Spektrum an Zahlungsmodalitäten verfügen können, durch die die Kunden nicht diskriminiert werden. Die Unterschiede in den Vertragsbedingungen spiegeln die Kosten wider, die dem Lieferanten durch die unterschiedlichen Zahlungssysteme entstehen. Die allgemeinen Vertragsbedingungen müssen fair und transparent sein. Sie müssen klar und verständlich abgefasst sein. Die Kunden müssen gegen unfaire oder irreführende Verkaufsmethoden, einschließlich vom Händler aufgestellte nichtvertragliche Hindernisse, beispielsweise übertrieben umfangreiche Dokumentationspflichten im Vertrag, geschützt sein;“

d) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung ihrer Beschwerden in Anspruch nehmen können. Insbesondere haben alle Verbraucher Anspruch auf die Durchführung von Dienstleistungen und die Bearbeitung von Beschwerden durch ihren Elektrizitätsdienstleister. Diese Verfahren müssen eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen innerhalb von drei Monaten ermöglichen und für berechnete Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vorsehen. Sie sollten, soweit möglich, den in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission dargelegten Grundsätzen folgen (\*);

(\*) ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.“

e) Folgende Buchstaben werden angefügt:

„h) **den Versorger leicht wechseln können und** Zugang zu ihren Verbrauchsdaten haben und durch ausdrückliche Zustimmung und gebührenfrei einem beliebigen **zugelassenen Versorgungsunternehmen** Zugang zu ihren Messdaten gewähren. Die für die Datenverwaltung zuständige Stelle ist verpflichtet, diese Daten an das betreffende Unternehmen weiterzugeben. Die Mitgliedstaaten legen ein Format für die Erfassung der Daten fest sowie ein Verfahren, um Versorgern und Kunden Zugang zu den Daten zu verschaffen. Den Kunden dürfen dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;

Mittwoch, 18. Juni 2008

- i) **mindestens vierteljährlich** in angemessener Form über ihren tatsächlichen Stromverbrauch und ihre Stromkosten informiert werden. Den Kunden dürfen dafür keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Einführung intelligenter Zähler binnen ... (\*) bei minimaler Störung der Verbraucher durchgeführt wird und dass die Verteiler oder Versorger dafür verantwortlich sind. Die nationalen Regulierungsbehörden sind für die Überwachung dieser Entwicklung und die Festlegung einheitlicher Normen zuständig, die diesem Zweck dienen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Normen, in denen das Mindestniveau an technischer Auslegung und betrieblichen Anforderungen für die Zähler festgelegt wird, den Problemen der Interoperabilität Rechnung trägt, damit den Verbrauchern ein Höchstmaß an Vorteilen bei einem Mindestmaß an Kosten geboten wird.**
- j) **nach einem Wechsel des Stromversorgers spätestens einen Monat nach Unterrichtung des betreffenden Versorgers eine Abschlussrechnung erhalten.**
- (\*) **10 Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie .../.../EG [zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt].“**

## Artikel 2

## Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, spätestens am ... (\*) in Kraft. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei. ||

Sie wenden diese Vorschriften ab ... (\*) || an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

## Artikel 3

## Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

## Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ||

Im Namen des Europäischen Parlaments  
Der Präsident

Im Namen des Rates  
Der Präsident

(\*) 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Mittwoch, 18. Juni 2008

## Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel \*\*\*I

P6\_TA(2008)0295

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (KOM(2007)0531 — C6-0320/2007 — 2007/0198(COD))**

(2009/C 286 E/44)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0531),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0320/2007),
- gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0228/2008),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

## P6\_TC1-COD(2007)0198

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95, auf Vorschlag der Kommission ||,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

<sup>(1)</sup> ABl. C 211 vom 19.8.2008, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. C 172 vom 5.7.2008, S. 55.

Mittwoch, 18. Juni 2008

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Elektrizitätsbinnenmarkt, der seit 1999 schrittweise geschaffen wird, soll allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Gemeinschaft eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen für die Unternehmen eröffnen sowie den grenzüberschreitenden Handel fördern und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise und höhere Dienstleistungsstandards bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen.
- (2) Die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt <sup>(2)</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel <sup>(3)</sup> waren ein wichtiger Beitrag zur Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarktes.
- (3) Derzeit kann jedoch nicht jedem Unternehmen in der Gemeinschaft das Recht garantiert werden, in allen Mitgliedstaaten zu gleichen Bedingungen - ohne Diskriminierung oder Benachteiligung - Strom zu verkaufen. Insbesondere gibt es noch nicht in allen Mitgliedstaaten einen diskriminierungsfreien Netzzugang und eine gleichermaßen wirksame Regulierungsaufsicht **und isolierte Märkte bestehen immer noch fort**.
- (4) In der Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2007 über „Eine Energiepolitik für Europa“ wurde dargelegt, wie wichtig es ist, den Elektrizitätsbinnenmarkt zu vollenden und für alle Elektrizitätsunternehmen in der Gemeinschaft gleiche Bedingungen zu schaffen. Die Mitteilungen der Kommission mit gleichem Datum über „Aussichten für den Erdgas- und den Elektrizitätsbinnenmarkt“ und im Zusammenhang mit ihrer Untersuchung der europäischen Gas- und Elektrizitätssektoren gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 haben deutlich gemacht, dass die derzeitigen Vorschriften und Maßnahmen **weder einen ausreichenden Rahmen noch die notwendigen physischen Verbindungen schaffen**, um das Ziel eines gut funktionierenden, **effizienten und offenen** Binnenmarktes zu verwirklichen.
- (5) Die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 muss im Einklang mit diesen Mitteilungen angepasst werden, um den Regulierungsrahmen für den Elektrizitätsbinnenmarkt zu verbessern.
- (6) Es **sind** vor allem **physische Verbindungen sowie** eine stärkere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Übertragungsnetzbetreibern erforderlich, um schrittweise die Kompatibilität der technischen Kodizes und Handelskodizes für die Bereitstellung und die Handhabung des konkreten **und transparenten** Zugangs zu den Übertragungsnetzen über die Grenzen hinweg zu gewährleisten, eine abgestimmte, ausreichend zukunftsorientierte Planung und solide technische Entwicklung des Übertragungsnetzes in der Gemeinschaft unter gebührender Berücksichtigung der Umwelt sicherzustellen und Energieeffizienz, Forschung und Innovation vor allem mit dem Ziel zu fördern, dass **Energien aus erneuerbaren Quellen** den Markt durchdringen und Technologien mit niedrigem Kohlenstoffausstoß verbreitet werden. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten ihre Netze nach diesen kompatiblen technischen Kodizes und Marktkodizes betreiben.
- (7) Um ein optimales Management des Elektrizitätsübertragungsnetzes zu gewährleisten und den grenzüberschreitenden Handel und die grenzüberschreitende Stromversorgung von Endkunden in der Gemeinschaft zu ermöglichen, sollte ein Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber geschaffen werden. Seine Aufgaben sollten unter Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften der Gemeinschaft durchgeführt werden, die für die Entscheidungen des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber weiter gelten. Seine Aufgaben sollten genau definiert werden, und seine Arbeitsmethode sollte so konzipiert sein, dass sie Effizienz, Repräsentativität und Transparenz gewährleistet. Da durch einen Ansatz, der auf die regionale Ebene abstellt, wirksamere Fortschritte erzielt werden können, sollten die Übertragungsnetzbetreiber innerhalb der Gesamtstruktur, die der Zusammenarbeit dient, regionale Strukturen schaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass die auf regionaler Ebene erzielten Ergebnisse mit den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Kodizes und Investitionsplänen vereinbar sind. **Die Mitgliedstaaten sollten die Zusammenarbeit fördern und die Wirksamkeit des Netzes auf regionaler Ebene überwachen. Die Zusammenarbeit auf regionaler Ebene sollte mit den Fortschritten bei der Schaffung eines wettbewerbsorientierten und effizienten Elektrizitätsbinnenmarkts vereinbar sein.**

<sup>(1)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008.

<sup>(2)</sup> ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37.

<sup>(3)</sup> ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1.



Mittwoch, 18. Juni 2008

- (8) **Im Hinblick auf mehr Transparenz sollte die Kommission eine Karte des Elektrizitätsübertragungsnetzes in der Europäischen Union erstellen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren. In diese Karte sollten alle realisierbaren Elektrizitätsübertragungsnetze und möglichen regionalen Verbindungen aufgenommen werden.**
- (9) Die Marktbeobachtung, die in den jüngsten Jahren durch die nationalen Regulierungsbehörden und die Kommission erfolgte, hat gezeigt, dass die derzeit geltenden Transparenzanforderungen und Regeln für den Infrastrukturzugang nicht ausreichen, **um einen tatsächlichen, gut funktionierenden, effizienten und offenen Binnenmarkt zu gewährleisten.**
- (10) Damit alle Marktteilnehmer die gesamte Angebots- und Nachfragesituation bewerten und die Gründe für Änderungen des Großhandelspreises nachvollziehen können, ist ein gleicher Zugang zu Informationen über den physischen Zustand **und die Leistungsfähigkeit** des Netzes erforderlich. Dieser umfasst genauere Informationen über Stromerzeugung, Angebot und Nachfrage, Netzkapazität, Stromflüsse und Wartungsarbeiten, Austausch von Ausgleichsenergie und Reservekapazität.
- (11) Zur Stärkung des Vertrauens in den Markt müssen seine Teilnehmer sicher sein, dass missbräuchliches Verhalten **wirksam** sanktioniert werden kann. Die zuständigen Behörden sollten in die Lage versetzt werden, Fälle von behauptetem Marktmissbrauch wirksam zu untersuchen. Daher benötigen die zuständigen Behörden Zugang zu Daten, die Aufschluss über betriebliche Entscheidungen der Versorgungsunternehmen geben. Auf dem Elektrizitätsmarkt werden viele wichtige Entscheidungen von den Erzeugern getroffen, die diese Informationen **für die** zuständigen Behörden eine bestimmte Zeit lang zur Verfügung halten **und diesen leicht zugänglich machen** sollten. **Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Einhaltung der Regeln durch die Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig überwachen.** Kleine Erzeuger ohne reale Möglichkeit, Marktverzerrungen herbeizuführen, sollten von dieser Verpflichtung ausgenommen werden.
- (12) Der Wettbewerb um Haushaltskunden setzt voraus, dass Versorger nicht blockiert werden, wenn sie in neue Endkundenmärkte eintreten wollen. Die Regeln und Zuständigkeiten, die für die Versorgungskette gelten, müssen daher allen Marktbeteiligten bekannt sein und harmonisiert werden, um die Integration des Gemeinschaftsmarktes zu fördern. **Die zuständigen Behörden sollten die Einhaltung der Regeln durch die Marktteilnehmer regelmäßig überwachen.**
- (13) Investitionen in große neue Infrastrukturen sollten gezielt gefördert werden, wobei es das ordnungsgemäße Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes sicherzustellen gilt. Zur Förderung der positiven Wirkung von Gleichstrom-Verbindungsleitungen, für die eine Ausnahme gilt, auf den Wettbewerb und die Versorgungssicherheit sollte das Marktinteresse in der Projektplanungsphase geprüft werden und sollten Regeln für das Engpassmanagement umgesetzt werden. Befinden sich die Gleichstrom-Verbindungsleitungen im Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat, sollte die durch die Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden] <sup>(1)</sup> gegründete Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden den Antrag auf eine Ausnahme bearbeiten, um seine grenzüberschreitenden Auswirkungen besser zu berücksichtigen und seine administrative Bearbeitung zu erleichtern. Wegen des außergewöhnlichen Risikoprofils solcher großen Infrastrukturvorhaben, für die eine Ausnahme gilt, ist die Möglichkeit vorgesehen, Versorgungs- und Erzeugungsunternehmen, soweit es um die betreffenden Vorhaben geht, vorübergehend von der vollständigen Anwendung der Entflechtungsvorschriften auszunehmen.
- (14) Die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 sieht vor, dass bestimmte Maßnahmen gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(2)</sup> erlassen werden sollten.
- (15) Der Beschluss 1999/468/EG wurde durch den Beschluss 2006/512/EG des Rates <sup>(3)</sup> geändert, **mit dem für den Erlass von Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung ¶ nicht wesentlicher Bestimmungen eines nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts, auch durch Streichung einiger dieser Bestimmungen oder Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen, das Regelungsverfahren mit Kontrolle eingeführt wurde.**

<sup>(1)</sup> ABl. L ...

<sup>(2)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. ¶.

<sup>(3)</sup> ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11.



Mittwoch, 18. Juni 2008

- (16) Im Einklang mit der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission <sup>(1)</sup> zum Beschluss 2006/512/EG müssen *Rechtsakte, die bereits in Kraft getreten sind und die gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassen wurden*, nach den geltenden Verfahren angepasst werden, damit *das Regelungsverfahren mit Kontrolle* auf sie angewandt werden kann.
- (17) Was die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 betrifft, sollte die Kommission insbesondere die Befugnis erhalten, Leitlinien festzulegen oder zu erlassen, die notwendig sind, um das zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung zu gewährleisten. Da *es sich hierbei um Maßnahmen von allgemeiner Tragweite handelt, die eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 durch Ergänzung um neue nicht wesentliche Bestimmungen bewirken, sind sie nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG zu erlassen* ¶.
- (18) Die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird folgender Absatz angefügt:

„Ziel dieser Verordnung ist es überdies, das Entstehen eines gut funktionierenden und transparenten **■** Großhandelsmarktes zu erleichtern **und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit zu gewährleisten**. Sie sieht **entsprechende** Mechanismen zur Harmonisierung **der** Regeln vor.“

2. In Artikel 2 Absatz 2 wird folgende Begriffsbestimmung angefügt:

„h) „Agentur“ die durch die Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ...[Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden] (\*) gegründete Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden.

(\*) Abl. L ...“

3. Folgende Artikel werden eingefügt:

„Artikel 2a

Europäisches Netz der Übertragungsnetzbetreiber

Alle Übertragungsnetzbetreiber arbeiten im Rahmen des zu gründenden Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber auf Gemeinschaftsebene zusammen, um das optimale Management und die solide technische Entwicklung des europäischen Übertragungsnetzes zu gewährleisten **und die Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarkts zu fördern**..

Artikel 2b

Gründung des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber

(1) Spätestens bis zum [ ...] legen die Übertragungsnetzbetreiber der Kommission und der Agentur den Entwurf der Satzung, eine Liste der künftigen Mitglieder und den Entwurf der **■** Geschäftsordnung des zu gründenden Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber vor.

(2) Innerhalb von sechs Wochen nach Eingang übermittelt die Agentur der Kommission eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Mitgliederliste und zum Entwurf der Geschäftsordnung.

(1) Abl. C 255 vom 21.10.2006, S. 1.

Mittwoch, 18. Juni 2008

(3) Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Stellungnahme der Agentur gibt die Kommission eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Mitgliederliste und zum Entwurf der Geschäftsordnung ab.

(4) Innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Stellungnahme der Kommission gründen die Übertragungsnetzbetreiber das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber, geben sich eine Satzung und eine Geschäftsordnung und veröffentlichen beide.

Artikel 2c

Aufgaben des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber

(1) **Zur Erreichung der in Artikel 2a genannten Ziele nimmt das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber nach dem Verfahren des Artikels 2d sowie des Artikels 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. .../2008 [zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden] folgende Dokumente an und legt diese der Agentur zur Genehmigung vor:**

- a) **einen in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern und Netznutzern ausgearbeiteten Entwurf der Netzkodizes** in den in Absatz 3 genannten Bereichen
- b) gemeinsame netztechnische Instrumente und Forschungspläne
- c) alle zwei Jahre einen Zehnjahresinvestitionsplan, einschließlich einer Prognose zur Angemessenheit der Stromerzeugung
- d) **Maßnahmen zur Echtzeitkoordinierung des Netzbetriebs im Normalbetrieb und in Notfällen**
- e) **Leitlinien für die Koordinierung der technischen Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern in der Gemeinschaft und in Drittstaaten**
- f) ein Jahresarbeitsprogramm **auf der Basis der Prioritäten der Agentur**
- g) einen Jahresbericht
- h) jährliche Sommer- und Winterprognosen zur Angemessenheit der Stromerzeugung.

(2) Das in Absatz 1 Buchstabe f genannte Jahresarbeitsprogramm enthält eine Liste und eine Beschreibung der Netzkodizes sowie einen Plan für den gemeinsamen Netzbetrieb und für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die in dem jeweiligen Jahr zu erstellen sind, und einen vorläufigen Zeitplan.

(3) Die detaillierten **Netzkodizes** erstrecken sich gemäß den im Jahresarbeitsprogramm festgelegten Prioritäten auf folgende Bereiche:

- a) Regeln für Sicherheit, Zuverlässigkeit, **Interoperabilität und Verfahren für Notfälle**
- b) Regeln für Netzanschluss und Netzzugang
- 
- c) Regeln für **die grenzüberschreitende Kapazitätszuweisung** und **das grenzüberschreitende Engpassmanagement**
- 
- d) **Regeln für die Netztransparenz**
- e) Regeln für den Austausch von Ausgleichsenergie und die Abrechnung, einschließlich Regeln für die Reserveleistung

Mittwoch, 18. Juni 2008

f) Regeln für den Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern

g) Energieeffizienz bei Elektrizitätsnetzen.

(4) **Die Agentur überwacht die Umsetzung der Netzkodizes durch das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber.**

(5) Das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht alle zwei Jahre einen **von der Agentur genehmigten** gemeinschaftsweiten Zehnjahresinvestitionsplan. Der Investitionsplan beinhaltet die Modellierung des integrierten Netzes, die Entwicklung von Szenarien, einen Bericht über die Angemessenheit der Stromerzeugung und eine Bewertung der Robustheit des Netzes. Der Investitionsplan baut **unter Berücksichtigung der regionalen und gemeinschaftlichen Netzplanung einschließlich der** Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze gemäß der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (\*) auf nationalen Investitionsplänen auf. Im Investitionsplan werden Investitionslücken, vor allem hinsichtlich grenzüberschreitender Kapazitäten, aufgezeigt **und Investitionen in die Vernetzung und andere für einen wirksamen Handel und Wettbewerb sowie die Versorgungssicherheit notwendige Infrastrukturen vorgesehen. Eine Analyse der Hemmnisse für die Erhöhung der grenzüberschreitenden Netzkapazitäten infolge unterschiedlicher Genehmigungsverfahren und -praktiken wird diesem Investitionsplan beigefügt.**

**Die Übertragungsnetzbetreiber führen den Investitionsplan nach seiner Veröffentlichung durch.**

(6) **Zur Erreichung der in Artikel 2a genannten Ziele kann das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber der Agentur aus eigener Initiative Netzkodizes in anderen als den in Absatz 3 aufgezählten Bereichen vorschlagen. Die Agentur nimmt die Kodizes nach dem Verfahren des Artikels 2f (Ausarbeitung von Netzkodizes) an und stellt ihre Übereinstimmung mit den Leitlinien gemäß Artikel 2e sicher.**

Artikel 2d

Überwachung durch die Agentur

(1) Die Agentur überwacht die Durchführung der in Artikel 2c Absatz 1 genannten Aufgaben des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber.

(2) **Das Europäische Netz der Übertragungsbetreiber sammelt sämtliche relevanten Informationen über die Durchführung der Netzkodizes und legt sie der Agentur zur Bewertung vor.**

(3) Das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber **legt** der Agentur den Entwurf der **Netzkodizes** und **der in Artikel 2 c Absatz 1 genannten Dokumente zur Genehmigung vor.**

**I**

Die Agentur **überwacht die Einhaltung der Netzkodizes sowie die Durchführung des Zehnjahresinvestitionsplans** und des Jahresarbeitsprogramms **und fügt ihrem Jahresbericht die einschlägigen Ergebnisse der Überwachung bei. Die Agentur informiert die Kommission, wenn sich ein Übertragungsnetzbetreiber nicht an die Netzkodizes, den Zehnjahresinvestitionsplan und das Jahresarbeitsprogramm hält.**

Mittwoch, 18. Juni 2008

Artikel 2e

#### **Ausarbeitung von Leitlinien**

- (1) Die Kommission **erstellt** nach Konsultation der Agentur **jährlich eine Prioritätenliste der für den Ausbau des Elektrizitätsbinnenmarktes vordringlichsten Bereiche.**
- (2) Die Kommission **beauftragt** die Agentur **innerhalb von sechs Monaten auf der Basis dieser Prioritätenliste Leitlinien mit grundlegenden, klaren und objektiven Prinzipien für die Harmonisierung der Regeln gemäß Artikel 2 c auszuarbeiten.**
- (3) Die Agentur **konsultiert das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber und die anderen Interessenträger auf förmliche, offene und transparente Weise zu den künftigen Leitlinien** ■.
- (4) Die Agentur **nimmt die Leitlinien auf der Basis dieser Konsultation an. Sie gibt an, welche Anmerkungen übermittelt und wie diese berücksichtigt wurden. Wurden Anmerkungen nicht berücksichtigt, gibt die Agentur eine Begründung ab.**
- (5) Zur Aktualisierung der Leitlinien kann die Kommission **das gleiche Verfahren aus eigenem Antrieb oder auf Aufforderung der Agentur einleiten.**

Artikel 2f

#### **Ausarbeitung von Netzkodizes**

- (1) Die Kommission **beauftragt das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber, innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Leitlinien durch die Agentur und auf der Basis der Leitlinien gemäß Artikel 2e einen Entwurf für Netzkodizes auszuarbeiten.**
- (2) Das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber **lässt das technische Know-how der Marktteilnehmer und Netznutzer in seinen Entwurf für Netzkodizes einfließen und hält diese darüber auf dem Laufenden.**
- (3) Das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber **übermittelt der Agentur seinen Entwurf für Netzkodizes.**
- (4) Die Agentur **konsultiert die Interessenträger auf förmliche, offene und transparente Weise zu diesem Entwurf für Netzkodizes.**
- (5) Die Agentur **nimmt die Netzkodizes auf der Basis dieser Konsultation an. Sie gibt an, welche Anmerkungen übermittelt und wie diese berücksichtigt wurden. Wurden Anmerkungen nicht berücksichtigt, gibt die Agentur eine Begründung ab.**
- (6) Die Netzkodizes **können auf Initiative der Agentur oder auf Aufforderung des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber nach dem gleichen Verfahren geändert werden.**
- (7) **Auf Empfehlung der Agentur kann die Kommission dem in Artikel 13 Absatz 1 genannten Ausschuss die Netzkodizes zur Annahme nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle übermitteln.**

Mittwoch, 18. Juni 2008

## Artikel 2g

## Konsultationen

(1) Bei der Wahrnehmung **ihrer** Aufgaben konsultiert **die Agentur** alle einschlägigen Marktteilnehmer **formell in einer offenen und transparenten** Weise; **■** die Konsultation umfasst Versorgungs- und Erzeugungsunternehmen, Kunden, Netznutzer, Verteilernetzbetreiber sowie relevante (Branchen-)Verbände, technische Gremien und Foren der Interessengruppen.

(2) Alle Unterlagen und Sitzungsprotokolle zu den in Absatz 1 genannten Punkten werden veröffentlicht.

(3) Vor der Verabschiedung **der Leitlinien und Kodizes** teilt **die Agentur** mit, welche Anmerkungen im Rahmen der Konsultation übermittelt wurden, und erklärt, wie sie berücksichtigt wurden. **Die Agentur gibt eine Begründung, wenn Anmerkungen nicht berücksichtigt wurden.**

**(4) Das Europäische Netz der Übertragungsnetzbetreiber arbeitet gemäß Artikel 2f Absatz 2 mit den Marktteilnehmern und Netznutzern zusammen.**

## Artikel 2h

## Kosten

Die Kosten im Zusammenhang mit den in den *Artikeln 2a bis 2j* genannten Tätigkeiten des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber werden von den Übertragungsnetzbetreibern getragen und bei der Entgeltberechnung **angerechnet. Die Regulierungsbehörden genehmigen diese Kosten nur, wenn sie angemessen und verhältnismäßig sind.**

## Artikel 2i

## Regionale Zusammenarbeit der Übertragungsnetzbetreiber

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber etablieren innerhalb des Europäischen Netzes der Übertragungsnetzbetreiber eine regionale Zusammenarbeit, um zu den in Artikel 2c Absatz 1 genannten Aufgaben beizutragen. Sie veröffentlichen insbesondere alle zwei Jahre einen regionalen Investitionsplan und können davon ausgehend **■** Investitionsentscheidungen treffen.

Der regionale Investitionsplan darf nicht im Widerspruch zu dem in Artikel 2c Absatz 1 Buchstabe c genannten Zehnjahresinvestitionsplan stehen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber fördern netztechnische **Vereinbarungen**, um ein optimales Netzmanagement zu gewährleisten, und fördern, **sofern dies effizient ist**, die Entwicklung von Energiebörsen, die **koordinierte** grenzüberschreitende Kapazitätszuweisung **■** und die **Vereinbarkeit der** Mechanismen für den **grenzüberschreitenden** Austausch von Ausgleichsenergie.

**■**

Mittwoch, 18. Juni 2008

### Artikel 2j

#### **Technische Zusammenarbeit zwischen Übertragungsnetzbetreibern der Gemeinschaft und den Übertragungsnetzbetreibern von Drittländern**

(1) *Die technische Zusammenarbeit zwischen den Übertragungsnetzbetreibern der Gemeinschaft und den Übertragungsnetzbetreibern von Drittländern wird von den nationalen Regulierungsbehörden überwacht.*

(2) *Werden im Laufe dieser technischen Zusammenarbeit Verstöße gegen die von der Agentur genehmigten Regeln und Kodizes festgestellt, ersucht die nationale Regulierungsbehörde die Agentur um Klärung.*

(\*) ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1.'

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Übermittlung von Informationen“;
- b) folgende Absätze || werden angefügt:

„(4) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen relevante Daten über die prognostizierte und die tatsächliche Nachfrage, über die Verfügbarkeit und die tatsächliche Nutzung der Erzeugungskapazität und der Lasten, über die Verfügbarkeit und die Nutzung des Netzes und der Verbindungsleitungen und über den Ausgleichsstrom und die Reservekapazität.

(5) Die betroffenen Marktteilnehmer stellen den Übertragungsnetzbetreibern die relevanten Daten zur Verfügung.

(6) Erzeugungsunternehmen, die Eigentümer oder Betreiber von Erzeugungsanlagen sind, von denen eine über eine installierte Kapazität von mindestens 250 MW verfügt, halten für die Kommission, die nationale Regulierungsbehörde, die nationale Wettbewerbsbehörde und die Agentur fünf Jahre lang pro Anlage alle Stundendaten zur Verfügung, die zur Überprüfung aller netztechnischen Dispatching-Entscheidungen und des Bieterverhaltens an Strombörsen, bei Auktionen für die Verbindungskapazität, auf den Reserveleistungsmärkten und den außerbörslichen Märkten erforderlich sind. Zu den pro Anlage und pro Stunde zu speichernden Daten gehören unter anderem Daten über die zum Zeitpunkt des Bietens und der Erzeugung verfügbare Erzeugungskapazität und die eingeplanten Reservekapazitäten, einschließlich Daten über die Vergabe dieser eingeplanten Reservekapazitäten pro Anlage.’

5. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 werden folgende Unterabsätze angefügt:

*„Die nationalen Regulierungsbehörden überwachen das Engpassmanagement in den nationalen Stromnetzen und den Verbindungsleitungen.*

*Die Übertragungsnetzbetreiber übermitteln ihre Regeln für das Engpassmanagement und die Kapazitätsvergabe den nationalen Regulierungsbehörden zwecks Genehmigung. Die nationalen Regulierungsbehörden können vor der Genehmigung Änderungen an diesen Verfahren fordern.’*

- b) || Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Erlöse aus der Vergabe von Verbindungskapazität sind || für folgende Zwecke zu verwenden:

- a) Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der vergebenen Kapazität;
- b) Netzinvestitionen für den Erhalt oder Ausbau von Verbindungskapazitäten.

Können die Erlöse nicht für die Zwecke der Buchstaben a oder b verwendet werden, werden sie auf ein gesondertes Konto platziert, bis sie für diese Zwecke ausgegeben werden können. **In solch einem Fall können die nationalen Regulierungsbehörden mit der Genehmigung der Agentur den verfügbaren Betrag bei der Genehmigung der Berechnungsmethoden für die Netztarife sowie bei Entscheidungen über etwaige Tarifänderungen, über standortbezogene Signale und über nachfrageseitige Maßnahmen wie Lastverlagerungen und „Countertrading“ berücksichtigen.’**



Mittwoch, 18. Juni 2008

## 6. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

## Neue Verbindungsleitungen

(1) Neue Gleichstrom-Verbindungsleitungen zwischen den Mitgliedstaaten können auf Antrag für eine begrenzte Dauer von den Bestimmungen des Artikels 6 Absatz 6 dieser Verordnung sowie **der Artikel 8, 10, 20** und des **Artikels 22c Absätze 4, 5 und 6** der Richtlinie 2003/54/EG unter folgenden Voraussetzungen ausgenommen werden:

- a) Durch die Investition wird der Wettbewerb in der Stromversorgung verbessert.
- b) Das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne die Gewährung einer Ausnahme nicht getätigt würde.
- c) Die Verbindungsleitung ist Eigentum einer natürlichen oder juristischen Person, die zumindest der Rechtsform nach von den Netzbetreibern getrennt ist, in deren Netzen die entsprechende Verbindungsleitung gebaut wird.
- d) Von den Nutzern dieser Verbindungsleitung werden Entgelte verlangt.
- e) Seit der teilweisen Marktöffnung gemäß Artikel 19 der Richtlinie 96/92/EG wurden keine Anteile der Kapital- oder Betriebskosten der Verbindungsleitung über irgendeine Komponente der Entgelte für die Nutzung der Übertragungs- oder Verteilernetze, die durch diese Verbindungsleitung miteinander verbunden werden, gedeckt.
- f) Die Ausnahme wirkt sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder das effektive Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes oder das effiziente Funktionieren des regulierten Netzes aus, an das die Verbindungsleitung angeschlossen ist.

(2) Absatz 1 gilt in Ausnahmefällen auch für Wechselstrom-Verbindungsleitungen, sofern die Kosten und Risiken der betreffenden Investition im Vergleich zu den Kosten und Risiken, die normalerweise bei einer Verbindung zweier benachbarter nationaler Übertragungsnetze durch eine Wechselstrom-Verbindungsleitung auftreten, besonders hoch sind.

(3) Absatz 1 gilt auch für erhebliche Kapazitätserhöhungen bei vorhandenen Verbindungsleitungen.

(4) Die Agentur kann von Fall zu Fall über Ausnahmen nach den Absätzen 1, 2 und 3 entscheiden. Eine Ausnahme kann sich auf die Gesamtkapazität oder nur einen Teil der Kapazität der neuen Verbindungsleitung oder der vorhandenen Verbindungsleitung mit erheblich erhöhter Kapazität erstrecken.

Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme wird in jedem Einzelfall der Notwendigkeit Rechnung getragen, Bedingungen für die Dauer der Ausnahme und den *nicht diskriminierenden* Zugang zu der Verbindungsleitung aufzuerlegen. Bei der Entscheidung über diese Bedingungen werden insbesondere die neu zu schaffende Kapazität oder die Änderung der bestehenden Kapazität, der Zeithorizont des Vorhabens und die *nationalen* Gegebenheiten berücksichtigt.

Vor der Gewährung einer Ausnahme entscheidet die Agentur über die Regeln und Mechanismen für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung. Die Agentur macht hinsichtlich der Regeln für das Engpassmanagement die Vorgabe, dass diese die Verpflichtung, ungenutzte Kapazitäten auf dem Markt anzubieten, und das Recht der Nutzer der Infrastruktur, ihre kontrahierten Kapazitäten auf dem Sekundärmarkt zu handeln, vorsehen. Bei ihrer Bewertung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und f || genannten Kriterien berücksichtigt die Agentur die Ergebnisse des Verfahrens für die Kapazitätszuweisung.

Die Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme — einschließlich der im zweiten Unterabsatz genannten Bedingungen — wird ordnungsgemäß begründet und veröffentlicht. Die Agentur wird die betroffenen Regulierungsbehörden konsultieren.

Mittwoch, 18. Juni 2008

(5) Die Agentur übermittelt der Kommission eine Kopie aller Anträge auf Ausnahme unverzüglich nach ihrem Eingang. Die Agentur teilt der Kommission unverzüglich die Entscheidung zusammen mit allen für die Entscheidung bedeutsamen Informationen mit. Diese Informationen können der Kommission in einer Zusammenfassung übermittelt werden, die der Kommission eine fundierte Entscheidung ermöglicht. Die Informationen enthalten insbesondere Folgendes:

- a) eine ausführliche Begründung der durch die Agentur gewährten Ausnahme, einschließlich finanzieller Informationen, die die Notwendigkeit der Ausnahme rechtfertigen;
- b) eine Untersuchung bezüglich der Auswirkungen der Gewährung der Ausnahme auf den Wettbewerb und das effektive Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts;
- c) eine Begründung der Geltungsdauer der Ausnahme sowie des Anteils an der Gesamtkapazität der Verbindungsleitung, für den die Ausnahme gewährt wird;
- d) das Ergebnis der Konsultation der betroffenen *nationalen* Regulierungsbehörden.

(6) Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach Eingang einer Mitteilung beschließen, von der Agentur die Änderung oder den Widerruf der Entscheidung über die Gewährung der Ausnahme zu verlangen. *¶ Wenn die Kommission zusätzliche Informationen anfordert, kann sie die Zweimonatsfrist ¶um weitere zwei Monate verlängern.* Diese Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der vollständigen zusätzlichen Informationen. Auch die Zweimonatsfrist kann mit Zustimmung der Kommission und der Agentur verlängert werden. Wenn die angeforderten Informationen nicht innerhalb der in der Aufforderung festgesetzten Frist vorgelegt werden, gilt die Mitteilung als widerrufen, es sei denn, diese Frist wurde mit Zustimmung der Kommission und der Agentur vor ihrem Ablauf verlängert oder die Agentur hat die Kommission vor Ablauf der festgesetzten Frist in einer ordnungsgemäß begründeten Erklärung darüber unterrichtet, dass sie die Mitteilung als vollständig betrachtet.

Die Agentur kommt dem Beschluss der Kommission zur Änderung oder zum Widerruf der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme innerhalb von vier Wochen nach und setzt die Kommission davon in Kenntnis.

Die Kommission behandelt wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.

Die durch die Kommission erfolgte Genehmigung einer Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme wird zwei Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn mit dem Bau der Verbindungsleitung noch nicht begonnen wurde, und wird fünf Jahre nach ihrer Erteilung unwirksam, wenn die Verbindungsleitung nicht in Betrieb genommen wurde, *es sei denn, die Kommission verlängert die Frist aufgrund erheblicher verwaltungstechnischer Schwierigkeiten oder anderer relevanter Gründe, die außerhalb der Kontrolle des Antragstellers liegen.*

(7) Die Kommission kann *bestehende* Leitlinien für die Anwendung der in Absatz 1 genannten Bedingungen und für die Festlegung des zur Anwendung der Absätze 4 und 5 einzuhaltenden Verfahrens *ändern*. *Solche Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Verordnung durch ¶Ergänzung ¶werden nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle ¶erlassen.*

(8) *Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel] (\*) geltenden Ausnahmen auf der Grundlage dieses Artikels gelten automatisch weiter.*

(\*) ABl. L ...“

## 7. Folgende Artikel werden eingefügt:

‘Artikel 7a

### *Beseitigung administrativer Hindernisse für den Kapazitätsausbau*

*Die Mitgliedstaaten überprüfen und beseitigen alle administrativen Hindernisse für den Ausbau der Verbindungskapazität. Sie bestimmen die Netzabschnitte, die zur Erhöhung der gesamten grenzüberschreitenden Verbindungskapazität im Hinblick auf die angestrebte umfassende Marktintegration verstärkt werden müssen.*

Mittwoch, 18. Juni 2008

## Artikel 7b

## Endkundenmärkte

Um das Entstehen gut funktionierender, **effektiver** und transparenter **Märkte** auf regionaler Ebene und auf Gemeinschaftsebene zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aufgaben und Zuständigkeiten der Übertragungsnetzbetreiber, Verteilernetzbetreiber, Versorgungsunternehmen und Kunden und gegebenenfalls anderer Marktteilnehmer hinsichtlich der vertraglichen Vereinbarungen, der Verpflichtung gegenüber den Kunden, der Regeln für Datenaustausch und Abrechnung, des Eigentums an den Daten und der Zuständigkeit für die Verbrauchserfassung **im Einzelnen** festgelegt werden.

Diese Regeln werden veröffentlicht **■** und von den *nationalen* Regulierungsbehörden überprüft.'

8. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Leitlinien **für den Ausgleichsmechanismus zwischen den Übertragungsnetzbetreibern**

(1) Gegebenenfalls **kann die Kommission** Leitlinien für den Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß den Grundsätzen der Artikel 3 und 4 **erlassen, die Folgendes** regeln:

- a) Einzelheiten des Verfahrens zur Ermittlung der zu Ausgleichszahlungen für grenzüberschreitende Stromflüsse verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber, einschließlich der Aufteilung zwischen den Betreibern von nationalen Übertragungsnetzen, aus denen grenzüberschreitende Stromflüsse stammen, und von Netzen, in denen diese Stromflüsse enden, gemäß Artikel 3 Absatz 2;
- b) Einzelheiten des einzuhaltenden Zahlungsverfahrens einschließlich der Festlegung des ersten Zeitraums, für den Ausgleichszahlungen zu leisten sind, gemäß Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 2;
- c) Einzelheiten der Methoden für die Bestimmung der durchgeleiteten grenzüberschreitenden Stromflüsse, für die nach Artikel 3 Ausgleichszahlungen zu leisten sind, sowohl hinsichtlich der Mengen als auch der Art der Flüsse, und die Feststellung der Größe dieser Flüsse als aus Übertragungsnetzen einzelner Mitgliedstaaten stammend und/oder dort endend gemäß Artikel 3 Absatz 5;
- d) Einzelheiten der Methode für die Ermittlung des Nutzens und der Kosten, die infolge der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse entstanden sind, gemäß Artikel 3 Absatz 6;
- e) Einzelheiten der Behandlung von Stromflüssen, die aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums stammen oder in diesen Ländern enden, im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern und
- f) die Beteiligung nationaler, durch Gleichstromleitungen miteinander verbundener Netze gemäß Artikel 3.

(2) Die Leitlinien **über den Ausgleichsmechanismus zwischen den Übertragungsnetzbetreibern** können ferner geeignete Regeln enthalten für eine schrittweise Harmonisierung der zugrunde liegenden Grundsätze für die Festsetzung der nach den nationalen Tarifsyste men von Erzeugern und Verbrauchern (Last) zu zahlenden Entgelte, einschließlich der Einbeziehung des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern in die nationalen Netzentgelte und der Vermittlung geeigneter und wirksamer standortbezogener Preissignale, nach den in Artikel 4 dargelegten Grundsätzen.

Die Leitlinien **über den Ausgleichsmechanismus zwischen den Übertragungsnetzbetreibern** sehen geeignete und wirksame harmonisierte standortbezogene Preissignale auf *Gemeinschaftsebene* vor.

Mittwoch, 18. Juni 2008

Eine Harmonisierung in dieser Hinsicht hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, bestimmte Mechanismen anzuwenden, um sicherzustellen, dass die von den Verbrauchern (Last) zu tragenden Netzzugangsentgelte in ihrem gesamten Hoheitsgebiet vergleichbar sind.

(3) Gegebenenfalls **kann die Kommission zusätzliche Empfehlungen für das** zum Erreichen der Ziele dieser Verordnung erforderliche Mindestmaß an Harmonisierung **geben**.

(4) Leitlinien für die Verwaltung und Zuweisung verfügbarer Übertragungskapazität von Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen sind im Anhang festgelegt.

■ “

9. **Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

„1) Die Mitgliedstaaten **stellen unbeschadet des Absatzes 2 sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden diese Verordnung wirksam durchsetzen können, und erteilt ihnen bzw. anderen Stellen die rechtliche Befugnis zur Anordnung von Durchführungsmaßnahmen und zur Verhängung wirksamer, abschreckender und angemessener Sanktionen**. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese spätestens bis 1. Januar 2010 mit und melden ihr unverzüglich spätere Änderungen.“

10. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5a Absätze 1 bis 4 und Artikel 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ||

Im Namen des Europäischen Parlaments  
Der Präsident

Im Namen des Rates  
Der Präsident

Mittwoch, 18. Juni 2008

**Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0296

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (KOM(2007)0530 — C6-0318/2007 — 2007/0197(COD))**

(2009/C 286 E/45)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0530),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0318/2007),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0226/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. betont, dass im Falle der Einrichtung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden alle Möglichkeiten zur Finanzierung, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission vom 17. Mai 2006 über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>(1)</sup> vorgesehen sind, in Betracht gezogen werden sollten;
  3. ist der Auffassung, dass bei der Einrichtung der Agentur Nummer 47 der Interinstitutionellen Vereinbarung Anwendung finden sollte und dass das Parlament in Verhandlungen mit dem anderen Teil der Haushaltsbehörde eintreten sollte, um eine fristgerechte Vereinbarung über die Finanzierung der Agentur entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Interinstitutionellen Vereinbarung zu erzielen;
  4. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1. Geändert durch den Beschluss 2008/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 6 vom 10.1.2008, S. 7).

**P6\_TC1-COD(2007)0197****Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden**

(Text mit Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

Mittwoch, 18. Juni 2008

auf Vorschlag der Kommission ||,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen <sup>(2)</sup>,

gemäß dem Verfahren von Artikel 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Mitteilung der Kommission vom 10. Januar 2007 mit dem Titel „Eine Energiepolitik für Europa“ || wurde herausgestellt, wie wichtig die Vollendung des Binnenmarkts in den Bereichen Elektrizität und Erdgas ist. Als eine zentrale Maßnahme zur Verwirklichung dieses Ziels wird die Verbesserung des Regulierungsrahmens auf Gemeinschaftsebene gesehen.
- (2) Durch den Beschluss || 2003/796/EG der Kommission <sup>(4)</sup> wurde eine beratende unabhängige Gruppe für Elektrizität und Erdgas, die || Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Elektrizität und Erdgas || (ERGEG), eingesetzt mit dem Ziel, die Konsultation, Koordination und Kooperation zwischen den nationalen Regulierungsbehörden sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission zu erleichtern und auf diese Weise den Binnenmarkt in den Bereichen Elektrizität und Erdgas zu konsolidieren. Die ERGEG setzt sich aus Vertretern der nationalen Regulierungsbehörden zusammen, die gemäß der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt || <sup>(5)</sup> und gemäß der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt || <sup>(6)</sup> eingerichtet wurden.
- (3) Seit ihrer Einsetzung hat die ERGEG mit ihrer Arbeit einen positiven Beitrag zur Verwirklichung des Binnenmarkts in den Bereichen Elektrizität und Erdgas geleistet. Innerhalb des Sektors wird es jedoch weithin für wünschenswert erachtet und auch von der ERGEG selbst vorgeschlagen, die freiwillige Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden nun auf die Ebene einer Gemeinschaftsstruktur mit klaren Kompetenzen und der Befugnis für || **Regulierungsentscheidungen** in speziellen Fällen zu verlagern.
- (4) || Auf seiner Tagung im Frühjahr 2007 forderte der Europäische Rat die Kommission auf, Maßnahmen zur Einrichtung eines unabhängigen Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden vorzuschlagen.
- (5) **Die Mitgliedstaaten sollten zum Erreichen der Ziele der Energiepolitik der Gemeinschaft eng zusammenarbeiten und die Hemmnisse für den grenzüberschreitenden Austausch von Elektrizität und Erdgas aus dem Weg räumen. Die Einrichtung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (Agentur) zu diesem Zweck bringt die Perspektive der Gemeinschaft im Rahmen der Tätigkeiten der nationalen Regulierungsbehörden zur Geltung und trägt zur Erhöhung der Wirksamkeit der gemeinschaftlichen Grundsätze der Gleichbehandlung sowie des gleichberechtigten Zugangs zu den europäischen Elektrizitäts- und Erdgasversorgungsnetzen und dadurch zum reibungslosen Funktionieren des Energiebinnenmarkts bei. Die Agentur soll außerdem die nationalen Regulierungsbehörden in die Lage versetzen, ihre Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene zu verstärken und auf der Basis der Gegenseitigkeit gemeinsamer Grundsätze an der Wahrnehmung von Aufgaben mit gemeinschaftlicher Dimension teilzunehmen.**
- (6) Auf der Grundlage einer Folgenabschätzung zum Ressourcenbedarf einer zentralen Stelle gelangte man zu dem Schluss, dass eine unabhängige zentrale Stelle gegenüber anderen Optionen langfristig eine Reihe von Vorteilen bietet. ||
- (7) Die Agentur sollte dafür Sorge tragen, dass die Regulierungsaufgaben, die gemäß den Richtlinien 2003/54/EG und 2003/55/EG auf einzelstaatlicher Ebene von den nationalen Regulierungsbehörden wahrgenommen werden, gut koordiniert und — soweit erforderlich — auf Gemeinschaftsebene ergänzt werden. Daher gilt es, die Unabhängigkeit der Agentur **und ihrer Mitglieder gegenüber den Verbrauchern und den öffentlichen wie auch den privaten Energieerzeugern und Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Agentur im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht handelt, über die erforderlichen technischen Kapazitäten || verfügt, sich den regulatorischen Entwicklungen anpassen kann sowie transparent, unter demokratischer Kontrolle und effizient arbeitet.**

<sup>(1)</sup> ABl. C 211 vom 19.8.2008, S. 23.

<sup>(2)</sup> ABl. C 172 vom 5.7.2008, S.55.

<sup>(3)</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008.

<sup>(4)</sup> ABl. L 296 vom 14.11.2003, S. 34.

<sup>(5)</sup> ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37.

<sup>(6)</sup> ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57.



Mittwoch, 18. Juni 2008

- (8) Die Agentur sollte die Zusammenarbeit zwischen den Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern im Elektrizitäts- und im Gassektor sowie die Ausführung der Aufgaben der Europäischen Netze der Übertragungsnetzbetreiber bzw. Fernleitungsnetzbetreiber überwachen. Die Beteiligung der Agentur ist von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung von Effizienz und Transparenz bei der Zusammenarbeit der Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber zum Nutzen des Binnenmarktes.
- (9) **Die Agentur sollte die Märkte systematisch auf Marktverzerrungen überwachen und gegebenenfalls das Europäische Parlament, die Kommission und die nationalen Behörden informieren.**
- (10) Es ist sinnvoll, einen **integrierten** Rahmen für die **Beteiligung und** Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden zu schaffen. Dieser Rahmen sollte die einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften zum Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarkt in der ganzen Gemeinschaft erleichtern. In Fällen, *in denen* mehr als ein Mitgliedstaat betroffen ist, sollte die Agentur die Befugnis erhalten, Einzelfallentscheidungen zu treffen. Diese Befugnis sollte sich erstrecken auf die Regulierungsmechanismen für Infrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten verbinden, *einschließlich* Ausnahmen von den Binnenmarktvorschriften für neue Elektrizitäts-Verbindungsleitungen sowie neue Erdgasinfrastrukturen, die durch mehr als einen Mitgliedstaat führen.
- (11) Da die Agentur einen Überblick über die nationalen Regulierungsbehörden **sowie andere Informations- und Kennnisquellen** hat, sollte sie auch eine Beratungsfunktion gegenüber der Kommission, **den anderen Gemeinschaftsorganen und den nationalen Regulierungsbehörden von mindestens zwei Mitgliedstaaten** in Fragen der Marktregulierung haben. Die Agentur sollte ferner verpflichtet sein, die Kommission zu unterrichten, wenn die Zusammenarbeit zwischen Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern nicht die gebotenen Ergebnisse liefert oder wenn eine nationale Regulierungsbehörde eine Entscheidung im Widerspruch zu den Leitlinien getroffen hat und sich weigert, **den Stellungnahmen, Empfehlungen und Entscheidungen** der Agentur nachzukommen.
- (12) Außerdem sollte die Agentur die Möglichkeit haben, **█** verbindliche Leitlinien herauszugeben, um die Regulierungsbehörden und Marktteilnehmer beim Austausch bewährter Verfahren zu unterstützen.
- (13) **Die Agentur sollte gegebenenfalls die Betroffenen konsultieren und ihnen eine angemessene Möglichkeit geben, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen, wie Entwürfen von Netzkodizes und -regeln, Stellung zu nehmen.**
- (14) Die Struktur der Agentur sollte an die spezifischen Bedürfnisse der Regulierung im Energiebereich angepasst sein. Insbesondere muss der spezifischen Rolle der nationalen Regulierungsbehörden **█** in vollem Umfang Rechnung getragen **und ihre Unabhängigkeit sichergestellt** werden.
- (15) Der Verwaltungsrat sollte die notwendigen Befugnisse zur Feststellung des Haushaltsplans, zur Kontrolle seiner Ausführung, zur Erstellung der Geschäftsordnung, zum Erlass von Finanzvorschriften und zur Ernennung des Direktors erhalten.
- (16) Die Agentur sollte über die erforderlichen Befugnisse verfügen, um ihre Regulierungsaufgaben **█** effizient, **transparent, auf tragfähige Gründe gestützt und vor allem unabhängig** zu erfüllen. Die Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden **gegenüber den Energieerzeugern sowie den Übertragungs-, Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern** ist **das zentrale** Prinzip einer guten Verwaltungspraxis **und eine** grundlegende Voraussetzung für die Gewährleistung des Marktvertrauens. Entsprechend der auf **gemeinschaftlicher und** nationaler Ebene geltenden Regelung **sollten der Regulierungsrat und seine Mitglieder** daher unabhängig von Marktinteressen handeln, **Interessenkonflikte vermeiden** und **nicht** von Regierungen oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen **Weisungen** anfordern **oder Empfehlungen annehmen**. **Gleichzeitig sollte der Regulierungsrat in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht auf den Gebieten Energie, Umwelt, Energiebinnenmarkt und Wettbewerb handeln und den Gemeinschaftsorganen über seine Beschlüsse und Vorschläge Bericht erstatten.**
- (17) In Bezug auf die Entscheidungsbefugnisse der Agentur sollten die Betroffenen im Interesse eines reibungslosen Verfahrensablaufs **zunächst in erster Instanz** ein Beschwerderecht bei einem Beschwerdeausschuss erhalten, der Teil der Agentur sein sollte, jedoch unabhängig sowohl vom Verwaltungsorgan als auch vom Regulierungsorgan der Agentur. **Gegen die Entscheidungen des Beschwerdeausschusses sollte beim Gerichtshof Klage erhoben werden können.**

Mittwoch, 18. Juni 2008

- (18) Die Agentur sollte in erster Linie aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union, aus Gebühren und aus **||** Beiträgen finanziert werden. Insbesondere sollten die derzeit von den Regulierungsbehörden für die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene bereitgestellten Ressourcen weiterhin für die Agentur zur Verfügung stehen. Das gemeinschaftliche Haushaltsverfahren sollte insoweit gelten, als Zuschüsse aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union betroffen sind. Die Rechnungsprüfung sollte gemäß Artikel 91 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission vom 19. November 2002 betreffend die Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union <sup>(1)</sup> vom Rechnungshof übernommen werden.
- (19) **Nach Einrichtung der Agentur sollte ihr Haushalt von der Haushaltsbehörde kontinuierlich mit Blick auf ihre Arbeitsbelastung und Leistung bewertet werden. Durch diese Bewertung sollte ermittelt werden, ob ausreichende personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die Haushaltsbehörde sollte dafür Sorge tragen, dass die höchsten Effizienznormen erfüllt werden.**
- (20) Das Personal der Agentur sollte hohen fachlichen Anforderungen genügen. Insbesondere sollte die Agentur von der Kompetenz und Erfahrung der von der Kommission, den Mitgliedstaaten und den nationalen Regulierungsbehörden **||** abgestellten Mitarbeitern profitieren. Für das Personal der Agentur sollten das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie die von den Gemeinschaftsorganen einvernehmlich erlassenen Regelungen für die Anwendung dieser Regelungen gelten. Der Verwaltungsrat sollte im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen festlegen.
- (21) Die Agentur sollte die allgemeinen Regeln betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Besitz von *Gemeinschaftseinrichtungen* anwenden. Der Verwaltungsrat sollte die praktischen Maßnahmen zum Schutz geschäftlich sensibler Daten sowie personenbezogener Daten festlegen.
- (22) Die Beteiligung von Drittländern an den Arbeiten der Agentur sollte im Einklang mit entsprechenden von der Gemeinschaft zu schließenden Vereinbarungen möglich sein.
- (23) **Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens drei Jahre, nachdem der erste Direktor sein Amt angetreten hat, und danach alle drei Jahre einen Bewertungsbericht über die spezifischen Aufgaben der Agentur und die erzielten Ergebnisse sowie geeignete Vorschläge vorlegen.**
- (24) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich die **Mitwirkung und die** Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden auf Gemeinschaftsebene, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene zu verwirklichen sind, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (25) **Die Agentur sollte dem Europäischen Parlament gegenüber uneingeschränkt rechenschaftspflichtig sein —**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird eine Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, nachstehend „**||** Agentur“ genannt, errichtet zu dem Zweck, die von den in Artikel 22a der Richtlinie 2003/54/EG und in Artikel 24a der Richtlinie 2003/55/EG genannten Regulierungsbehörden auf nationaler Ebene wahrgenommenen Regulierungsaufgaben auf Gemeinschaftsebene zu ergänzen und — soweit erforderlich — die Maßnahmen dieser Behörden zu koordinieren.

<sup>(1)</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72.

Mittwoch, 18. Juni 2008

## Artikel 2

## Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Agentur ist eine Gemeinschaftseinrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Agentur verfügt in allen Mitgliedstaaten über Rechtsfähigkeit im weitesten Sinn, die juristischen Personen nach dem jeweiligen nationalen Recht zuerkannt werden kann. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern und ist vor Gericht parteifähig.
- (3) Die Agentur wird von ihrem Direktor vertreten.
- (4) Sitz der Agentur ist **Brüssel**. Bis die Räumlichkeiten der Agentur verfügbar sind, wird sie in den Räumlichkeiten der Kommission untergebracht.

## Artikel 3

## Zusammensetzung

Die Agentur besteht aus

- a) einem Verwaltungsrat, *der die in Artikel 14 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;*
- b) einem Regulierungsrat, *der die in Artikel 17 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;*
- c) einem Direktor, *der die in Artikel 19 vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt;*
- d) einem Beschwerdeausschuss, *der die in Artikel 21 Aufgaben wahrnimmt.*

## Artikel 4

**Aufgaben** der Agentur

Die Agentur **nimmt zur Erfüllung ihres in Artikel 1 festgelegten Zwecks folgende Aufgaben wahr:**

- a) **sie gibt** Stellungnahmen **ab und trifft Entscheidungen**, die an die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber gerichtet sind, **zu allen technischen Angelegenheiten, die das reibungslose Funktionieren des Energiebinnenmarkts betreffen;**
- b) **sie gibt** Stellungnahmen **ab**, die an die Regulierungsbehörden gerichtet sind;
- c) **sie gibt** Stellungnahmen und Empfehlungen **ab**, die an **das Europäische Parlament, den Rat oder die Kommission** gerichtet sind;
- d) **sie trifft** in den in den **Artikeln 6 bis 12** genannten spezifischen Fällen **Entscheidungen;**
- e) **sie schafft einen Rahmen für die Zusammenarbeit der nationalen Regulierungsbehörden;**
- f) **sie nimmt die Aufsicht über die Ausführung der Aufgaben der Europäischen Netze der Übertragungsnetzbetreiber bzw. Fernleitungsnetzbetreiber wahr;**
- g) **sie legt wirtschaftliche und technische Bedingungen für die Ausarbeitung der von den Europäischen Netzen der Übertragungsnetzbetreiber bzw. Fernleitungsnetzbetreiber ausgearbeiteten Kodizes und Regeln fest und genehmigt diese, um ein wirksames und zuverlässiges Funktionieren des Energiebinnenmarkts zu gewährleisten;**
- h) **sie legt Methoden und Tarife für die Ausgleichsmechanismen zwischen den Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern fest, die auf einer Bewertung ihrer tatsächlichen Kosten beruhen;**
- i) **sie koordiniert die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden im Hinblick auf ihre Tätigkeit auf den regionalen Elektrizitäts- bzw. Erdgasmärkten;**
- j) **sie fördert gemeinsam mit der Kommission die überregionale Zusammenarbeit zwischen den Energiemärkten und integriert die regionalen Energiemärkte in den Energiebinnenmarkt;**
- k) **sie führt EU-weite öffentliche Konsultationen zu den unter den Buchstaben e bis h genannten Angelegenheiten durch.**

Mittwoch, 18. Juni 2008

## Artikel 5

### Allgemeine Aufgaben

Die Agentur kann auf Ersuchen **des Europäischen Parlaments, des Rates oder** der Kommission oder auf eigene Initiative Stellungnahmen **oder Empfehlungen** zu allen Fragen im Zusammenhang mit den Aufgaben, für die sie eingerichtet wurde, an **das Europäische Parlament, den Rat und** die Kommission richten.

## Artikel 6

### Aufgaben im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit zwischen den Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern

(1) Die Agentur unterbreitet der Kommission eine Stellungnahme zum Entwurf der Satzung, zur Liste der Mitglieder und zum Entwurf der Geschäftsordnung der Europäischen Netze der Übertragungsnetzbetreiber bzw. Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel <sup>(1)</sup> bzw. gemäß Artikel 2b Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. September 2005 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen <sup>(2)</sup>.

(2) Die Agentur überwacht die Ausführung der Aufgaben der Europäischen Netze der Übertragungsnetzbetreiber bzw. Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Artikel 2d der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 bzw. gemäß Artikel 2d der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005.

(3) **Die Agentur genehmigt die Zehnjahresinvestitionspläne der Europäischen Netze der Übertragungsnetzbetreiber bzw. Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Artikel 2c der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 bzw. Artikel 2c der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 und sorgt dabei für Nichtdiskriminierung, einen wirksamen Wettbewerb und das effiziente und zuverlässige Funktionieren des Energiebinnenmarkts.**

(4) **Die Zehnjahresinvestitionspläne enthalten Vorkehrungen für den Übergang zu intelligenten Zählern und Netzen innerhalb von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung. Die Agentur und die nationalen Regulierungsbehörden überwachen die Fortschritte der Übertragungs-/ Fernleitungsnetzbetreiber bei der Entwicklung intelligenter Zähler und Netze. Zu diesem Zweck legen die Agentur und die nationalen Regulierungsbehörden einen gestaffelten Zeitplan fest, der eine Fertigstellungsfrist enthält.**

**Die Agentur sorgt dafür, dass mit den Informations- und Kommunikationssystemen, einschließlich der einzuführenden intelligenten Zähler und Netze, die Entwicklung des Elektrizitätsbinnenmarkts gefördert wird und keine neuen technischen Hindernisse geschaffen werden.**

(5) **Die Agentur entwirft und beschließt Leitlinien, in denen grundlegende, klare und objektive Prinzipien für die Harmonisierung der Netzregeln aufgestellt werden, wobei sie dem in Artikel 2e der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 bzw. in Artikel 2e der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 festgelegten Verfahren folgt. Die Agentur billigt die von den Europäischen Netzen der Übertragungsnetzbetreiber bzw. Fernleitungsnetzbetreiber ausgearbeiteten Entwürfe von Netzkodizes, wobei sie dem in Artikel 2f der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 bzw. in Artikel 2f der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 festgelegten Prozess folgt, und überwacht die Durchführung der Netzkodizes. Die Agentur kann gemäß Artikel 2f Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 bzw. Artikel 2f Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 eine Empfehlung an die Kommission abgeben.**

(6) **Die Agentur koordiniert die Kommunikation zwischen Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreibern in der Europäischen Union und in Drittländern.**

(7) Die Agentur richtet eine ordnungsgemäß begründete Stellungnahme an **das Europäische Parlament, den Rat und** die Kommission, wenn sie der Auffassung ist, dass der Entwurf des Jahresarbeitsprogramms oder der Entwurf des Zehnjahresinvestitionsplans, die ihr gemäß den Artikeln 2d Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und Artikel 2d Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 vorgelegt werden, keine ausreichende Gewähr für Nichtdiskriminierung, einen effektiven Wettbewerb und ein effizientes Funktionieren des Marktes **oder die Einhaltung der im Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Energiepolitik** bieten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 1.

Mittwoch, 18. Juni 2008

(8) **Kraft der Übertragung von Befugnissen der Kommission und in Übereinstimmung mit Artikel 2f Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und Artikel 2f Absatz 2 der || Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 kann die Agentur Beschlüsse mit aufschiebender Wirkung fassen und der Kommission die Verhängung von Geldstrafen vorschlagen**, wenn sie der Auffassung ist, dass ein Entwurf eines technischen Kodex || nicht innerhalb einer angemessenen Zeitspanne vereinbart wurde oder dass die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber einen technischen Kodex || nicht umgesetzt haben.

(9) Die Agentur überwacht die regionale Zusammenarbeit der Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Artikel 2i der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 und Artikel 2i der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005.

(10) **Die Agentur überwacht das Verfahren der Genehmigung für den Bau neuer grenzüberschreitender Kapazitäten und gewährleistet die Beschleunigung dieses Verfahrens im Rahmen der verstärkten regionalen Zusammenarbeit.**

(11) **Die Agentur überwacht die Berechnungen der grenzüberschreitenden Kapazitäten durch die Übertragungs- und Fernleitungsnetzbetreiber und die tatsächliche (Gesamt-)Nutzung der Verbindungskapazitäten zwischen den Netzen und regelt die Probleme im Zusammenhang mit unfairer, diskriminierender oder ineffizienter Gewährung von grenzüberschreitendem Zugang.**

(12) **Die Agentur ist befugt, wirksame Sanktionen zu verhängen, wenn Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel nicht beseitigt werden.**

(13) **Die Agentur ist befugt und verpflichtet, verbindliche Entscheidungen in allen mehrere Mitgliedstaaten betreffenden Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Zugang zu verbundenen Übertragungs-/Fernleitungssystemen und deren Nutzung zu treffen, wenn von den zuständigen nationalen Regulierungsbehörden keine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.**

#### Artikel 7

##### Aufgaben im Zusammenhang mit den nationalen Regulierungsbehörden

(1) Die Agentur trifft Einzelfallentscheidungen in technischen Fragen, soweit dies in den Leitlinien vorgesehen ist, die gemäß der Richtlinie 2003/54/EG, der Richtlinie 2003/55/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 festgelegt wurden.

(2) Die Agentur kann nach Maßgabe ihres Arbeitsprogramms oder auf Wunsch der Kommission nicht verbindliche Leitlinien festlegen, um Regulierungsbehörden und Marktteilnehmer beim Austausch bewährter Verfahren zu unterstützen.

(3) Die Agentur **sorgt für** die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Regulierungsbehörden **auf gemeinschaftlicher** und || auf regionaler Ebene. Ist die Agentur der Auffassung, dass verbindliche Regeln für eine derartige Zusammenarbeit erforderlich sind, richtet sie geeignete Empfehlungen an die Kommission.

(4) Die Agentur gibt auf Wunsch einer Regulierungsbehörde || eine Stellungnahme zu der Frage ab, ob eine von einer Regulierungsbehörde getroffene Entscheidung sich im Einklang mit den gemäß der Richtlinie 2003/54/EG, der Richtlinie 2003/55/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 festgelegten Leitlinien **und anderen Gemeinschaftsrechtsakten im Bereich der Energiepolitik** befindet.

(5) Kommt eine nationale Regulierungsbehörde der gemäß Absatz 4 abgegebenen Stellungnahme der Agentur nicht innerhalb von vier Monaten nach deren Eingang nach, unterrichtet die Agentur die Kommission **und die Regierung des betroffenen Mitgliedstaats entsprechend**.

(6) Bereitet einer nationalen Regulierungsbehörde die Anwendung der gemäß der Richtlinie 2003/54/EG, der Richtlinie 2003/55/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 oder der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 festgelegten Leitlinien in einem spezifischen Fall Schwierigkeiten, kann sie die Agentur um eine Stellungnahme ersuchen. Die Agentur gibt ihre Stellungnahme || innerhalb von **zwei** Monaten ab.



Mittwoch, 18. Juni 2008

(7) Die Agentur entscheidet gemäß Artikel 22d Absatz 3 der Richtlinie 2003/54/EG und Artikel 24d Absatz 3 der Richtlinie 2003/55/EG über die Regulierungsmechanismen für Infrastrukturen, die mindestens zwei Mitgliedstaaten verbinden.

**(8) Die Agentur überwacht die Entwicklungen auf dem Elektrizitäts- und dem Erdgasmarkt, insbesondere den Zugang für erneuerbare Energieträger zu den Netzen, indem sie für ein positives Benchmarking der nationalen Regeln über diesen Zugang sorgt und ihn in anderen Mitgliedstaaten fördert.**

#### Artikel 8

##### Sonstige Aufgaben

(1) Die Agentur kann Ausnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 gewähren. Darüber hinaus kann sie Ausnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 2003/55/EG gewähren, wenn sich die betreffende Infrastruktur im Hoheitsgebiet von mehr als einem Mitgliedstaat befindet.

**Wenn die Agentur nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung über einen Antrag auf Gewährung einer Ausnahme gemäß diesem Absatz entscheidet, trifft die Kommission diese Entscheidung an ihrer Stelle.**

(2) Die Agentur schlägt gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 2003/54/EG und Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 2003/55/EG einen geeigneten unabhängigen Netzbetreiber vor.

**(3) Die Agentur wirkt darauf hin, die in der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze <sup>(1)</sup> festgelegten Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze konkret auszugestalten.**

**Die Agentur berücksichtigt diese Leitlinien insbesondere bei der Genehmigung der Zehnjahresinvestitionspläne gemäß Artikel 6 Absatz 3.**

**(4) Die Agentur nimmt auf Ersuchen der Kommission weitere spezielle Aufgaben wahr, die in Zusammenhang mit ihrer Funktion stehen.**

#### Artikel 9

##### Energiespeicherung und Krisenmanagement

(1) Die Agentur ermittelt anlässlich der Veröffentlichung ihres Jahresberichts sowohl den konjunkturbedingten als auch den im Hinblick auf die Versorgungssicherheit bestehenden Speicherbedarf der Union und legt Leitlinien für Investitionen in Infrastrukturen für Erzeugung und Übertragungs- und Fernleitungsnetze fest.

(2) Die Agentur koordiniert auf Gemeinschaftsebene die nationalen Mechanismen für die Bewältigung von Energiekrisen.

(3) Die Agentur koordiniert die Kommunikation zwischen den Betreibern in der Europäischen Union und den Betreibern in Drittländern.

#### Artikel 10

##### Konsultation und Transparenz

(1) Vor der Annahme von Maßnahmen konsultiert die Agentur Marktteilnehmer, Verbraucher und Endnutzer umfassend, frühzeitig und auf offene und transparente Weise, insbesondere in Zusammenhang mit ihren Aufgaben betreffend die Zusammenarbeit der Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber.

**Die Agentur gibt gegebenenfalls Betroffenen in angemessener Weise die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Maßnahmen Stellung zu nehmen, und veröffentlicht die Ergebnisse dieses Konsultationsverfahrens.**

<sup>(1)</sup> ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1.



Mittwoch, 18. Juni 2008

- (2) Die Agentur führt ihre Tätigkeiten mit einem hohen Maß an Transparenz aus.
- (3) Die Agentur stellt sicher, dass die Öffentlichkeit sowie sämtliche interessierten Parteien objektive, zuverlässige und leicht zugängliche Informationen, insbesondere über die Ergebnisse der Arbeit der Agentur, erhalten.
- (4) Die Agentur bestimmt in ihrer Geschäftsordnung die praktischen Vorkehrungen für die Erfüllung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transparenzanforderungen.
- (5) Die Agentur veröffentlicht auf ihrer Internetseite mindestens die Tagesordnung, die Unterlagen und die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrates, des Regulierungsrates und des Beschwerdeausschusses.

#### Artikel 11

##### Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf den Energiesektor

- (1) Die Agentur überwacht die Entwicklungen auf dem Elektrizitäts- und dem Erdgasmarkt und insbesondere die Endverkaufspreise für Erdgas und Strom sowie die Achtung der in den Richtlinien 2003/55/EG und 2003/54/EG vorgesehenen Verbraucherrechte.
- (2) Die Agentur veröffentlicht einen Jahresbericht über die Entwicklungen auf dem Elektrizitäts- und dem Erdgasmarkt, in dem sie auch auf Verbraucherschutzthemen eingeht und noch verbleibende Hemmnisse für die Vollendung des Energiebinnenmarkts aufzeigt.
- (3) Bei der Veröffentlichung dieses Jahresberichts kann die Agentur dem Europäischen Parlament und der Kommission eine Stellungnahme zu möglichen Maßnahmen zum Abbau der in Absatz 2 genannten Hemmnisse vorlegen.

#### Artikel 12

##### Aufsicht, Durchsetzung und Sanktionen

- (1) Die Agentur kann im Benehmen mit der Kommission Geldstrafen gegen Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber verhängen, die ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 7 nicht nachkommen oder der Agentur die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung stellen. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.
- (2) Die nationalen Regulierungsbehörden prüfen in Zusammenarbeit mit der Agentur, ob die Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber die Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen dieser Verordnung ergeben, einhalten.
- (3) Werden Sanktionen gemäß diesem Artikel auferlegt, so veröffentlicht die Behörde die Namen der betroffenen Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber, die Beträge der Geldstrafen und die Gründe für die Geldstrafen.

#### Artikel 13

##### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat **besteht** aus **sechs** Mitgliedern. **Zwei** Mitglieder werden von der Kommission, **zwei** vom Rat **und zwei vom Europäischen Parlament** ernannt. **Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlaments sein.** Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre und kann einmal verlängert werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende ersetzt automatisch den Vorsitzenden, wenn dieser seine Pflichten nicht wahrnehmen kann. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zweieinhalb Jahre und kann verlängert werden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet jedoch, sobald sie dem Verwaltungsrat nicht mehr als Mitglieder angehören.

Mittwoch, 18. Juni 2008

- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein. Der **Vorsitzende des Regulierungsrates oder ein von ihm benannter Vertreter aus dem Regulierungsrat und der** Direktor der Agentur **nehmen ohne Stimmrecht** an den Beratungen teil. Der Verwaltungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Darüber hinaus tritt er auf Initiative seines Vorsitzenden, auf Wunsch der Kommission oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Der Verwaltungsrat kann Personen, deren Auffassung potenziell relevant ist, als Beobachter zu seinen Sitzungen einladen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können vorbehaltlich der Geschäftsordnung von Beratern oder Sachverständigen unterstützt werden. Die Sekretariatsgeschäfte des Verwaltungsrates werden von der Agentur wahrgenommen.
- (4) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden, **soweit in dieser Verordnung oder in der Satzung der Agentur nichts anderes festgelegt ist**, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmungsmodalitäten sind in der Geschäftsordnung im Einzelnen festgelegt, insbesondere die Bedingungen, unter denen ein Mitglied im Namen eines anderen Mitglieds abstimmen kann, sowie gegebenenfalls die Bestimmungen betreffend die Erfüllung des Quorums.
- (6) **Die Mitglieder des Verwaltungsrates verpflichten sich, unabhängig und im öffentlichen Interesse zu handeln. Sie geben zu diesem Zweck alljährlich schriftlich eine Verpflichtungserklärung sowie eine Interessenerklärung ab, aus der entweder hervorgeht, dass keine ihre Unabhängigkeit beeinträchtigenden Interessen bestehen, oder in der angegeben ist, welche direkten oder indirekten Interessen ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten. Die Erklärungen werden veröffentlicht.**
- (7) **Der Verwaltungsrat arbeitet unabhängig, objektiv und im öffentlichen Interesse und darf von nationalen oder regionalen Regierungen keine Weisungen anfordern oder entgegennehmen.**
- (8) **Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf nicht gleichzeitig Mitglied des Regulierungsrates sein.**
- (9) **Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission und durch einen Beschluss des Europäischen Parlaments seines Amtes enthoben werden. Das Europäische Parlament fasst seinen Beschluss mit absoluter Mehrheit.**

#### Artikel 14

##### Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ernennt **mit der Zustimmung** des Regulierungsrates **und nach einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments**, den Direktor gemäß Artikel 18 Absatz 2.
- I**
- (2) Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses gemäß Artikel 20 Absatz 1.
- (3) Vor dem 30. September jeden Jahres legt der Verwaltungsrat nach Konsultation **des Europäischen Parlaments und** der Kommission und nach Genehmigung durch den Regulierungsrat gemäß Artikel 17 Absatz 3 das Arbeitsprogramm der Agentur für das darauffolgende Jahr fest und übermittelt es dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission. Das Arbeitsprogramm wird unbeschadet des jährlichen Haushaltsverfahrens festgelegt **und veröffentlicht**.
- (4) Der Verwaltungsrat übt seine Haushaltsbefugnisse in Übereinstimmung mit den **Artikeln 23 bis 26** aus.
- (5) Der Verwaltungsrat beschließt, nachdem er die Zustimmung der Kommission eingeholt hat, über die Annahme von Legaten, Schenkungen oder Zuschüssen aus anderen Quellen der Gemeinschaft.

Mittwoch, 18. Juni 2008

- (6) Der Verwaltungsrat übt **im Benehmen mit dem Regulierungsrat** die Disziplinalgewalt über den Direktor aus.
- (7) **Das Europäische Parlament kann ein Mitglied oder Mitglieder des Verwaltungsrates auffordern, vor seinem zuständigen Ausschuss eine Erklärung abzugeben und Fragen der Mitglieder des Ausschusses zu beantworten.**
- (8) Der Verwaltungsrat legt — soweit erforderlich — die Personalpolitik der Agentur gemäß Artikel 30 Absatz 2 fest.
- (9) Der Verwaltungsrat erlässt gemäß Artikel 32 die besonderen Bestimmungen bezüglich des Rechts auf Zugang zu den Dokumenten der Agentur.
- (10) Der Verwaltungsrat nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeiten der Agentur gemäß Artikel 19 Absatz 9 **und den Jahresbericht über die Entwicklungen auf dem Elektrizitäts- und dem Erdgasmarkt gemäß Artikel 11 Absatz 2** an. **Die Agentur** übermittelt **den Jahresbericht** spätestens am **15. April** dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, **dem Ausschuss der Regionen** und dem Rechnungshof. Der Bericht **über die Tätigkeiten der Agentur** muss einen separaten — vom Regulierungsrat zu billigenden — Teil über die Regulierungstätigkeit der Agentur im Berichtsjahr enthalten. **Die vorgenannten Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen erteilen oder verweigern der Agentur die Entlastung für ihre Durchführung der Politik der Europäischen Union in den Bereichen Energie, Energiebinnenmarkt und Wettbewerb.**
- (11) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 15

##### Berichterstattung durch den Verwaltungsrat

**Das Europäische Parlament und der Rat können den Verwaltungsrat auffordern, einen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben vorzulegen.**

#### Artikel 16

##### Regulierungsrat

- (1) Der Regulierungsrat setzt sich zusammen aus jeweils einem Vertreter **pro Mitgliedstaat in Gestalt der Direktoren** der in Artikel 22a der Richtlinie 2003/54/EG und Artikel 24a der Richtlinie 2003/55/EG genannten **nationalen** Regulierungsbehörden **oder von deren Vertreter** und einem nicht stimmberechtigten Vertreter der Kommission. **Pro Mitgliedstaat wird nur ein Vertreter der nationalen Regulierungsbehörde im Regulierungsrat zugelassen. Jede nationale Regulierungsbehörde hat die Aufgabe, das stellvertretende Mitglied aus den Reihen ihrer jeweiligen Mitarbeiter zu ernennen.**
- (2) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der stellvertretende Vorsitzende ersetzt den Vorsitzenden, wenn dieser seine Pflichten nicht wahrnehmen kann. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt zweieinhalb Jahre und kann verlängert werden. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden endet jedoch, sobald sie dem Regulierungsrat nicht mehr als Mitglieder angehören.
- (3) Der Regulierungsrat beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln **der anwesenden** Mitglieder. Jedes Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied hat eine Stimme.

Mittwoch, 18. Juni 2008

- (4) Der Regulierungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. **Die Einzelbestimmungen über die Abstimmung und insbesondere über die Stimmrechtsvertretung, sowie gegebenenfalls die Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit werden in der Geschäftsordnung näher geregelt. Die Geschäftsordnung kann konkrete Arbeitsverfahren zur Behandlung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit Initiativen zur regionalen Zusammenarbeit vorsehen.**
- (5) Bei der Wahrnehmung der ihm durch diese Verordnung übertragenen Regulierungsaufgaben handelt der Regulierungsrat unabhängig und fordert weder Weisungen von der Regierung eines Mitgliedstaat oder einer öffentlichen oder privaten Stelle an noch nimmt er solche Anweisungen entgegen.
- (6) Die Sekretariatsgeschäfte des Regulierungsrates werden von der Agentur wahrgenommen.
- (7) **Das Europäische Parlament und der Rat können den Vorsitzenden des Regulierungsrates auffordern, einen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben vorzulegen.**

#### Artikel 17

##### Aufgaben des Regulierungsrates

- (1) Vor der Annahme **der in den Artikeln 5 bis 11 genannten** Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüsse **erteilt** der Regulierungsrat dem Direktor **gemäß Artikel 19 Absatz 3 seine Zustimmung**. Darüber hinaus berät der Regulierungsrat, soweit es um seinen Zuständigkeitsbereich geht, den Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. **Der Direktor nimmt seine Aufgaben im Einklang mit den Entscheidungen des Regulierungsrates wahr, der das einzige entscheidungsbefugte Organ der Agentur bei der Regulierung des Energiemarkts ist.**
- (2) Der Regulierungsrat **billigt den** Bewerber, der gemäß Artikel 14 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 2 zum Direktor ernannt werden soll. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Regulierungsrates erforderlich.
- (3) Der Regulierungsrat genehmigt gemäß Artikel 14 Absatz 3 sowie Artikel 19 Absatz 7 — und in Übereinstimmung mit dem nach Artikel 25 Absatz 1 aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans — das Arbeitsprogramm der Agentur für das kommende Jahr und legt dieses vor dem 1. September dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.
- (4) Der Regulierungsrat billigt den die Regulierungstätigkeit betreffenden separaten Teil des Jahresberichts gemäß Artikel 14 Absatz 10 und Artikel 19 Absatz 9.
- (5) **Das Europäische Parlament kann ein Mitglied oder Mitglieder des Regulierungsrates auffordern, vor seinem zuständigen Ausschuss eine Erklärung abzugeben und Fragen der Mitglieder des Ausschusses zu beantworten.**

#### Artikel 18

##### Direktor

- (1) Die Agentur wird von ihrem Direktor geleitet, der sein Amt **im Einklang mit den Entscheidungen des Regulierungsrates** ausübt. Unbeschadet der jeweiligen Befugnisse der Kommission, des Verwaltungsrates und des Regulierungsrates fordert der Direktor weder Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen an noch nimmt er Weisungen entgegen.
- (2) Der Direktor wird **nach Einholung der Zustimmung des Regulierungsrates** vom Verwaltungsrat aus einer Liste von mindestens zwei Bewerbern ernannt, die von der Kommission im Anschluss an einen **öffentlichen** Aufruf zur Interessenbekundung vorgeschlagen werden; Kriterien sind die erworbenen Verdienste sowie Qualifikation und Erfahrung **im Energiesektor**. Vor der Ernennung **wird** der vom Verwaltungsrat ausgewählte Bewerber aufgefordert, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments zu äußern und Fragen der Mitglieder des Ausschusses zu beantworten, **und er unterliegt einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments.**

Mittwoch, 18. Juni 2008

(3) Die Amtszeit des Direktors beträgt fünf Jahre. In den letzten neun Monaten vor Ablauf dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine **Beurteilung** vor. Bei dieser **Beurteilung bewertet** die Kommission insbesondere:

- a) die Leistung des Direktors **und**
- b) die Aufgaben und Anforderungen der Agentur in den kommenden Jahren.

(4) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission **und nach Anhörung des Regulierungsrates, dessen Stellungnahme möglichst weitgehend zu beachten ist**, unter Berücksichtigung des **Beurteilungsberichts** und nur in Fällen, in denen dies durch die Aufgaben und Anforderungen der Agentur zu rechtfertigen ist, die Amtszeit des Direktors einmalig um höchstens drei Jahre verlängern.

(5) Der Verwaltungsrat unterrichtet das Europäische Parlament über seine Absicht, die Amtszeit des Direktors zu verlängern. Innerhalb des Monats vor der Verlängerung seiner Amtszeit kann der Direktor aufgefordert werden, sich vor dem zuständigen Ausschuss des Parlaments zu äußern und Fragen der Mitglieder des Ausschusses zu beantworten. **Eine solche Verlängerung der Amtszeit des Direktors unterliegt einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments.**

(6) Wird die Amtszeit nicht verlängert, bleibt der Direktor bis zur Ernennung seines Nachfolgers im Amt.

(7) Der Direktor kann seines Amtes nur aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates **und mit der Zustimmung** des Regulierungsrates enthoben werden. Für *den Beschluss* ist eine Mehrheit von **zwei Dritteln** der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich.

(8) **Über die Anforderung in Artikel 14 Absatz 10 hinaus können das** Europäische Parlament und der Rat den Direktor auffordern, einen Bericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben vorzulegen.

#### Artikel 19

##### Aufgaben des Direktors

- (1) Der Direktor ist der bevollmächtigte Vertreter der Agentur und mit ihrer Verwaltung beauftragt.
- (2) Der Direktor bereitet die Arbeiten des Verwaltungsrates vor. Er nimmt an den Arbeiten des Verwaltungsrates teil, besitzt jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Der Direktor nimmt — vorbehaltlich der Zustimmung des Regulierungsrates — Stellungnahmen, Empfehlungen und Beschlüsse gemäß den **Artikeln 5 bis 11** an.
- (4) Der Direktor ist verantwortlich für die Durchführung des Jahresarbeitsprogramms der Agentur, wobei der Regulierungsrat eine Beratungs- und Lenkungsfunktion übernimmt und der Verwaltungsrat die administrative Kontrolle ausübt.
- (5) **Das Europäische Parlament kann den Direktor auffordern, vor seinem zuständigen Ausschuss eine Erklärung abzugeben und Fragen der Mitglieder des Ausschusses zu beantworten.**
- (6) Der Direktor trifft die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere in Form des Erlasses interner Verwaltungsanweisungen und der Veröffentlichung von Mitteilungen, um das Funktionieren der Agentur gemäß dieser Verordnung zu gewährleisten.

Mittwoch, 18. Juni 2008

(7) Der Direktor erstellt jedes Jahr den Entwurf des Arbeitsprogramms der Agentur für das darauffolgende Jahr und unterbreitet diesen vor dem 30. Juni des laufenden Jahres dem Regulierungsrat, **dem Europäischen Parlament** und der Kommission. **Das Europäische Parlament gibt eine Empfehlung zu diesem Arbeitsprogramm ab.**

(8) Der Direktor erstellt den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur gemäß Artikel 30 und führt den Haushaltsplan der Agentur gemäß Artikel 26 aus.

(9) Jedes Jahr erstellt der Direktor den Entwurf des Jahresberichts, der einen Teil über die Regulierungstätigkeiten der Agentur und einen Teil über finanzielle und administrative Angelegenheiten zu enthalten hat.

(10) Gegenüber den Bediensteten der Agentur übt der Direktor die in Artikel 30 Absatz 3 vorgesehenen Befugnisse aus.

#### Artikel 20

##### Beschwerdeausschuss

(1) Der Beschwerdeausschuss setzt sich sechs Mitgliedern und sechs stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die aus dem Kreis der derzeitigen oder früheren leitenden Mitarbeiter der nationalen Regulierungsbehörden, Wettbewerbsbehörden oder anderer nationaler oder gemeinschaftlicher Einrichtungen mit einschlägiger Erfahrung im Energiesektor ausgewählt werden. Der Beschwerdeausschuss ernennt seinen Vorsitzenden. Der Beschwerdeausschuss entscheidet mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens vier seiner sechs Mitglieder. Der Beschwerdeausschuss wird bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen.

(2) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden auf Vorschlag der Kommission im Anschluss an einen **öffentlichen** Aufruf zur Interessenbekundung und nach Konsultation des Regulierungsrates vom Verwaltungsrat ernannt. **Vor ihrer Ernennung geben die vom Verwaltungsrat ausgewählten Bewerber vor dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments eine Erklärung ab und beantworten Fragen der Mitglieder des Ausschusses.**

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Beschwerdeausschusses beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit kann verlängert werden. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind in ihrer Beschlussfassung unabhängig; sie sind an keinerlei Weisungen gebunden. Sie dürfen keine anderen Aufgaben innerhalb der Agentur, in deren Verwaltungsrat oder in deren Regulierungsrat wahrnehmen. Ein Mitglied des Beschwerdeausschusses kann während der Laufzeit seines Mandats nur dann seines Amtes enthoben werden, wenn es sich eines schweren Fehlverhaltens schuldig gemacht hat und wenn der Verwaltungsrat nach Konsultation des Regulierungsrates einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

(4) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht an einem Beschwerdeverfahren mitwirken, wenn es ihre persönlichen Interessen berührt, wenn sie vorher als Vertreter eines Verfahrensbeteiligten tätig gewesen sind oder wenn sie an der Entscheidung mitgewirkt haben, gegen die Beschwerde eingelegt wurde.

(5) Ist ein Mitglied des Beschwerdeausschusses aus einem der in Absatz 4 genannten Gründe oder aus einem sonstigen Grund der Ansicht, dass ein anderes Mitglied nicht an einem Beschwerdeverfahren mitwirken sollte, so teilt es dies dem Beschwerdeausschuss mit. Jeder am Beschwerdeverfahren Beteiligte kann ein Mitglied des Beschwerdeausschusses aus einem der in Absatz 4 genannten Gründe oder wegen des Verdachts der Befangenheit ablehnen. Eine Ablehnung aufgrund der Staatsangehörigkeit eines Mitglieds ist ebenso wenig zulässig wie eine Ablehnung in dem Fall, dass der am Beschwerdeverfahren Beteiligte, der das Mitglied ablehnt, Verfahrenshandlungen vorgenommen hat, obwohl er den Ablehnungsgrund kannte.



Mittwoch, 18. Juni 2008

(6) Der Beschwerdeausschuss entscheidet über das Vorgehen in den in den Absätzen 4 und 5 genannten Fällen ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds. Das betroffene Mitglied wird bei dieser Entscheidung durch seinen Stellvertreter im Beschwerdeausschuss ersetzt, sofern der Stellvertreter sich nicht in einer ähnlichen Situation befindet. Sollte dies der Fall sein, benennt der Vorsitzende eine Person aus dem Kreis der verfügbaren Stellvertreter.

**(7) Das Europäische Parlament kann ein Mitglied oder Mitglieder des Beschwerdeausschusses auffordern, vor seinem zuständigen Ausschuss eine Erklärung abzugeben und Fragen der Mitglieder des Ausschusses zu beantworten.**

#### Artikel 21

##### Beschwerden

(1) Jede natürliche oder juristische Person kann gegen die an sie ergangenen Entscheidungen gemäß den Artikeln 7 **oder** 8 sowie gegen diejenigen Entscheidungen Beschwerde einlegen, die, obwohl sie als an eine andere Person gerichtete Entscheidung ergangen sind, sie unmittelbar und individuell betreffen.

(2) Die Beschwerde ist zusammen mit der Begründung innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber der betreffenden Person oder, sofern eine solche Bekanntgabe nicht erfolgt ist, innerhalb von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Agentur ihre Entscheidung bekannt gegeben hat, schriftlich bei der Agentur einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet über Beschwerden innerhalb von zwei Monaten nach deren Einreichung.

(3) Eine Beschwerde nach Absatz 1 hat keine aufschiebende Wirkung. Der Beschwerdeausschuss kann jedoch, wenn die Umstände dies nach seiner Auffassung erfordern, den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

(4) Ist die Beschwerde zulässig, so prüft der Beschwerdeausschuss, ob sie begründet ist. Er fordert die am Beschwerdeverfahren Beteiligten so oft wie erforderlich auf, innerhalb bestimmter Fristen eine Stellungnahme zu seinen Bescheiden oder zu den Schriftsätzen der anderen am Beschwerdeverfahren Beteiligten einzureichen. Die am Beschwerdeverfahren Beteiligten haben das Recht, eine mündliche Erklärung abzugeben.

(5) Der Beschwerdeausschuss wird entweder auf der Grundlage dieses Artikels im Rahmen der Zuständigkeit der Agentur tätig oder verweist die Angelegenheit an die zuständige Stelle der Agentur zurück. Diese ist an die Entscheidung des Beschwerdeausschusses gebunden.

(6) Der Beschwerdeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### Artikel 22

##### Klagen vor dem Gericht erster Instanz und vor dem Gerichtshof

(1) Beim Gericht erster Instanz des Gerichtshofs kann gemäß Artikel 230 *des Vertrags* Klage gegen eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses, oder — *sofern keine Beschwerde bei diesem eingelegt werden kann* — der Agentur erhoben werden.

(2) Versäumt die Agentur es, eine Entscheidung zu treffen, so kann vor dem Gericht erster Instanz oder vor dem Gerichtshof Untätigkeitsklage nach Artikel 232 *des Vertrags* erhoben werden.

(3) Die Agentur hat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus *einem* Urteil des Gerichts erster Instanz oder des Gerichtshofs ergeben.

Mittwoch, 18. Juni 2008

### Artikel 23

#### Haushaltsplan der Agentur

- (1) Die Einnahmen der Agentur setzen sich insbesondere zusammen aus:
  - a) einem Zuschuss der Gemeinschaft aus **der betreffenden Haushaltlinie des Gesamthaushaltsplans** der Europäischen Gemeinschaften (Einzelplan Kommission) **wie vom Europäischen Parlament und Rat (nachstehend „Haushaltsbehörde“ genannt) festgelegt und gemäß Nummer 47 der Interinstitutionellen Vereinbarung;**
  - b) den von der Agentur gemäß Artikel 24 erhobenen Gebühren;
  - c) **einem finanziellen Beitrag der einzelnen** Regulierungsbehörden, **d. h. der einzelnen Mitgliedstaaten;**
  - d) **Mitteln, die auf etwaigen vorgeschlagenen alternativen Finanzierungsmodellen beruhen, insbesondere der Erhebung von Gebühren auf Strom- und Erdgasflüsse, und**
  - e) etwaigen Legaten, Schenkungen oder Zuschüssen gemäß Artikel 14 Absatz 5.

**Der Regulierungsrat entscheidet bis zum ... (\*) über die Höhe des finanziellen Beitrags, den jeder Mitgliedstaat nach Buchstabe c zu entrichten hat.**

- (2) Die Ausgaben umfassen die Ausgaben für Personal-, Verwaltungs-, Infrastruktur- und Betriebsaufwendungen.
- (3) Einnahmen und Ausgaben müssen sich im Gleichgewicht befinden.
- (4) Für jedes Haushaltsjahr — wobei ein Haushaltsjahr einem Kalenderjahr entspricht — sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Agentur zu veranschlagen und in den Haushaltsplan aufzunehmen.

### Artikel 24

#### Gebühren

- (1) Bei Beantragung einer Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme gemäß Artikel 8 Absatz 1 **oder aufgrund einer bestimmten oder besonderen Stellungnahme, Empfehlung, Entscheidung oder Überprüfung der Tätigkeiten der Europäischen Netze der Übertragungs-/Fernleitungsnetzbetreiber** wird von der Agentur eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr *gemäß Absatz 1* wird von der Kommission festgesetzt.

### Artikel 25

#### Aufstellung des Haushaltsplans

- (1) Spätestens bis zum 15. Februar jeden Jahres erstellt der Direktor einen Vorentwurf des Haushaltsplans mit den Betriebskosten sowie dem Arbeitsprogramm für das folgende Haushaltsjahr und legt diesen Vorentwurf zusammen mit einem vorläufigen Stellenplan dem Verwaltungsrat vor. Auf der Grundlage des vom Direktor erstellten Entwurfs stellt der Verwaltungsrat jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag, der auch einen Entwurf des Stellenplans umfasst, wird der Kommission spätestens bis zum 31. März vom Verwaltungsrat zugeleitet. Vor Annahme des Voranschlags wird der vom Direktor erstellte Entwurf dem Regulierungsrat übermittelt, damit dieser **eine begründete Stellungnahme abgeben** kann.
- (2) Die Kommission übermittelt *der Haushaltsbehörde* den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ||.

(\*) 12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

Mittwoch, 18. Juni 2008

- (3) Auf der Grundlage des Voranschlags stellt die Kommission die mit Blick auf den Stellenplan für erforderlich erachteten Mittel und den Betrag des aus dem Gesamthaushalt gemäß Artikel 272 *des Vertrags* zu zahlenden Zuschusses in den Vorentwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union ein.
- (4) Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Agentur fest.
- (5) Der Haushaltsplan der Agentur wird vom Verwaltungsrat festgestellt. Er wird dann endgültig, wenn der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union endgültig festgestellt ist. Gegebenenfalls wird er entsprechend angepasst.
- (6) Der Verwaltungsrat unterrichtet die Haushaltsbehörde unverzüglich über alle von ihm geplanten Vorhaben, die erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Finanzierung des Haushaltsplans haben könnten, was insbesondere für Immobilienvorhaben wie die Anmietung oder den Erwerb von Gebäuden gilt. Der Verwaltungsrat informiert auch die Kommission hierüber. Sollte ein Teil der Haushaltsbehörde eine Stellungnahme abzugeben beabsichtigen, hat sie innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie über das Bauvorhaben unterrichtet wurde, der Agentur mitzuteilen, dass sie eine Stellungnahme abzugeben gedenkt. Bleibt eine Antwort aus, kann die Agentur weiter wie geplant vorgehen.

#### Artikel 26

##### Ausführung und Kontrolle des Haushaltsplans

- (1) Der Direktor führt als Anweisungsbefugter den Haushaltsplan der Agentur aus.
- (2) Nach Abschluss eines *Haushaltsjahrs* übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof spätestens bis zum 1. März die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Agentur übermittelt den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement außerdem bis spätestens 31. März des folgenden Jahres dem Europäischen Parlament und dem Rat. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert anschließend die vorläufigen Rechnungen der *Gemeinschaftsorgane* und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 *des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften* <sup>(1)</sup>.
- (3) Nach dem Ende des *Haushaltsjahrs* übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof spätestens bis zum 31. März die vorläufigen Rechnungen der Agentur und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das Haushaltsjahr geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.
- (4) Nach Übermittlung der Anmerkungen der Rechnungshofs zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur gemäß Artikel 129 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 erstellt der Direktor in eigener Verantwortung den endgültigen Jahresabschluss der Agentur und übermittelt diesen dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt seine Stellungnahme zum endgültigen Jahresabschluss der Agentur ab.
- (6) Der Direktor übermittelt den endgültigen Jahresabschluss zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrates spätestens bis zum 1. Juli nach Ende des *Haushaltsjahrs* dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Gerichtshof.
- (7) Der endgültige Jahresabschluss wird veröffentlicht.

<sup>(1)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

Mittwoch, 18. Juni 2008

- (8) Der Direktor übermittelt dem Rechnungshof spätestens zum 15. Oktober eine Antwort auf seine Bemerkungen. Dem Verwaltungsrat und der Kommission übermittelt er eine Kopie der Antwort.
- (9) Der Direktor unterbreitet dem Europäischen Parlament auf dessen Anfrage hin gemäß Artikel 146 Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 alle Informationen, die für die ordnungsgemäße Abwicklung des Entlastungsverfahrens für das betreffende Haushaltsjahr erforderlich sind.
- (10) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt, erteilt das Europäische Parlament dem Direktor vor dem 15. Mai des Jahres  $n + 2$  Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr  $n$ .

#### Artikel 27

##### Finanzregelung

Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese Regelung kann von der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 || nur dann abweichen, wenn die besonderen Erfordernisse der Funktionsweise der Agentur dies verlangen und wenn die Kommission zuvor ihre Zustimmung erteilt hat.

#### Artikel 28

##### Betrugsbekämpfungsmaßnahmen

- (1) Zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen wird die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 *des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF)* <sup>(1)</sup> ohne Einschränkung auf die Agentur angewendet.
- (2) Die Agentur tritt der zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften geschlossenen Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) <sup>(2)</sup> bei und erlässt unverzüglich die entsprechenden Vorschriften, die Geltung für sämtliche Mitarbeiter der Agentur haben.
- (3) Die Finanzierungsbeschlüsse und Vereinbarungen sowie die daran geknüpften Umsetzungsinstrumente sehen ausdrücklich vor, dass der Rechnungshof und OLAF bei Bedarf Kontrollen vor Ort bei den Empfängern der von der Agentur ausgezahlten Gelder sowie bei den für die Zuweisung der Gelder Verantwortlichen durchführen können.

#### Artikel 29

##### Vorrechte und Befreiungen

Auf die Agentur findet das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften Anwendung.

#### Artikel 30

##### Personal

- (1) Für das Personal der Agentur gelten das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften sowie die von den Gemeinschaftsorganen einvernehmlich erlassenen Regelungen für die Anwendung dieses Statuts und dieser Beschäftigungsbedingungen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

Mittwoch, 18. Juni 2008

- (2) Der Verwaltungsrat beschließt in Abstimmung mit der Kommission und im Einklang mit Artikel 110 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen.
- (3) In Bezug auf ihr Personal übt die Agentur die Befugnisse aus, die der Anstellungsbehörde durch das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der vertragsschließenden Behörde durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften übertragen wurden.
- (4) Der Verwaltungsrat kann Vorschriften erlassen, die es **in Ausnahmefällen** ermöglichen, nationale Experten aus den Mitgliedstaaten als Beschäftigte der Agentur abzuordnen.

### Artikel 31

#### Haftung der Agentur

- (1) Im Bereich der außervertraglichen Haftung ersetzt die Agentur den durch sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Der Gerichtshof  $\parallel$  ist für Entscheidungen in Schadensersatzstreitigkeiten zuständig.
- (2) Für die persönliche finanzielle und disziplinarische Haftung des Personals der Agentur gegenüber der Agentur gelten die einschlägigen Vorschriften für das Personal der Agentur.

### Artikel 32

#### Zugang zu Dokumenten

- (1) Für die Dokumente der Agentur gilt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 *des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission* <sup>(1)</sup>
- (2) Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die praktischen Maßnahmen zur Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.
- (3) Gegen die Entscheidungen der Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann Beschwerde beim Bürgerbeauftragten eingelegt oder Klage beim Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. Artikel 230  $\parallel$  *des Vertrags* erhoben werden.

### Artikel 33

#### Beteiligung von Drittländern

An der Agentur können sich auch Länder beteiligen, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, aber mit der Gemeinschaft entsprechende Abkommen geschlossen haben. Im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen der entsprechenden Abkommen werden die Modalitäten festgelegt, insbesondere was Art und Umfang der Beteiligung dieser Länder an die Arbeit der Agentur und die verfahrenstechnischen Aspekte anbelangt, einschließlich Bestimmungen betreffend Finanzbeiträge und Personal.

<sup>(1)</sup> ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

Mittwoch, 18. Juni 2008

Artikel 34

Sprachenregelung

- (1) Für die Agentur gelten die Bestimmungen der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft <sup>(1)</sup>
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über die interne Sprachenregelung der Agentur.
- (3) Die für die Arbeit der Behörde erforderlichen Übersetzungsdienste werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union erbracht.

Artikel 35

Bewertung

- (1) Die Kommission nimmt eine Bewertung der Tätigkeiten der Agentur vor. Gegenstand der Bewertung sind die von der Agentur erzielten Ergebnisse und ihre Arbeitsmethoden vor dem Hintergrund von Zielen, Mandat und Aufgaben der Agentur, wie sie in dieser Verordnung und in ihrem Jahresarbeitsprogramm festgelegt sind. **Die Grundlage dieser Bewertung bildet eine umfassende Konsultation.**
- (2) Spätestens **drei** Jahre, nachdem der erste Direktor sein Amt angetreten hat, legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den ersten Bewertungsbericht vor. Danach legt die Kommission mindestens alle **drei** Jahre einen *solchen* Bericht vor.

Artikel 36

Inkrafttreten und Übergangsmaßnahmen

- (1) Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.
- (2) Die **Artikel 5bis 12** treten am ... (\*) in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ||

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

<sup>(1)</sup> ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58.

(\*) 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung.



Mittwoch, 18. Juni 2008

**Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0297

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern (KOM(2007)0560 — C6-0331/2007 — 2007/0201(COD))**

(2009/C 286 E/46)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0560),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0331/2007),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr (A6-0081/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

**P6\_TC1-COD(2007)0201**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG, und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG**

*(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EG) Nr. .../2008.)*

Mittwoch, 18. Juni 2008

**Anpassung einiger Rechtsakte an den Beschluss 1999/468/EG des Rates, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG — Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle (Erster Teil) \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0298

**Legislative EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Erster Teil (KOM(2007)0741 — C6-0432/2007 — 2007/0262(COD))**

(2009/C 286 E/47)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0741),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 40, Artikel 47 Absatz 1 und Absatz 2 Sätze 1 und 3, Artikel 55, Artikel 71, Artikel 80 Absatz 2, Artikel 95, Artikel 100, Artikel 137 Absatz 2, Artikel 156, Artikel 175 Absatz 1 und Artikel 285 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0432/2007),
  - unter Hinweis auf die im Schreiben vom 28. Mai 2008 vom Vertreter des Rates gemachten Zusagen, den Vorschlag gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 Spiegelstrich 1 des EG-Vertrags in der geänderten Fassung zu erlassen,
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für internationalen Handel, des Ausschusses für Wirtschaft und Währung, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit, des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, des Ausschusses für regionale Entwicklung und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A6-0088/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**P6\_TC1-COD(2007)0262**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Erster Teil**

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EG) Nr. 1137/2008.)

---

Mittwoch, 18. Juni 2008

**Anpassung einiger Rechtsakte an den Beschluss 1999/468/EG des Rates, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG — Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle (Dritter Teil) \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0299

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle —Dritter Teil (KOM(2007)0822 — C6-0474/2007 — 2007/0282(COD))**

(2009/C 286 E/48)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0822),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 61 Buchstabe c, Artikel 63 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Artikel 67 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0474/2007),
  - unter Hinweis auf die im Schreiben vom 28. Mai 2008 vom Vertreter des Rates gemachten Zusagen, den Vorschlag gemäß Artikel 251 Absatz 2 Unterabsatz 2 Spiegelstrich 2 des EG-Vertrags ohne Änderungen zu erlassen,
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses sowie der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0086/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**Autonome Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln \***

P6\_TA(2008)0300

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln (KOM(2008)0129 — C6-0153/2008 — 2008/0054(CNS))**

(2009/C 286 E/49)

(Verfahren der Konsultation)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(2008)0129),

**Mittwoch, 18. Juni 2008**

- gestützt auf Artikel 299 Absatz 2 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0153/2008),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für regionale Entwicklung (A6-0213/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission;
  2. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  3. verlangt die Eröffnung des Konzertierungsverfahrens gemäß der Gemeinsamen Erklärung vom 4. März 1975, falls der Rat beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
  4. fordert den Rat auf, es erneut zu konsultieren, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

## **Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten**

P6\_TA(2008)0301

**Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zum Erlass eines Beschlusses des Europäischen Parlaments zur Änderung seines Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (2006/2223(INI))**

(2009/C 286 E/50)

*Das Europäische Parlament,*

- unter Hinweis auf das Schreiben des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 11. Juli 2006 an seinen Präsidenten,
- unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten vom 21. September 2006 an seinen Ausschuss für konstitutionelle Fragen,
- gestützt auf Artikel 195 Absatz 4 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 107 d Absatz 4 des Euratom-Vertrags,
- unter Hinweis auf seinen Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten <sup>(1)</sup>, der in Anlage X der Geschäftsordnung des Parlaments aufgenommen wurde,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme der Kommission zu dem in seiner Sitzung vom 22. April 2008 angenommenen Entwurf eines Beschlusses zur Änderung seines Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom <sup>(2)</sup>,
- unter Hinweis auf die Zustimmung des Rates zu dem geänderten Entwurf eines Beschlusses in der sich aus der Abstimmung ergebenden Fassung,
- gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahme des Petitionsausschusses (A6-0076/2008),

<sup>(1)</sup> ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15. Geändert durch den Beschluss 2002/262/EG, EGKS, Euratom (ABl. L 92 vom 9.4.2002, S. 13).

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte, P6\_TA(2008)0129.

Mittwoch, 18. Juni 2008

1. nimmt den Beschluss zur Änderung seines Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom an;
2. beauftragt seinen Präsidenten, in den angenommenen Texten die endgültige Fassung des Beschlusses zur Änderung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom, wie sie sich aus den Abstimmungen vom 22. April 2008 und vom 18. Juni 2008 ergibt, zu veröffentlichen und gemeinsam mit dieser EntschlieÙung dem Rat und der Kommission zu übermitteln;
3. beauftragt seinen Präsidenten, die umgehende Veröffentlichung des Beschlusses des Parlaments zur Änderung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen.

---

**Beschluss des Europäischen Parlaments zur Änderung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 195 Absatz 4,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 107 d Absatz 4,

unter Hinweis auf den vom Europäischen Parlament am 22. April 2008 angenommenen Entwurf eines Beschlusses <sup>(1)</sup> und die am 18. Juni 2008 angenommenen Änderungen <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme der Kommission,

nach Zustimmung des Rates <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird das Recht auf eine gute Verwaltung als Grundrecht der europäischen Bürger anerkannt.
- (2) Das Vertrauen der Bürger in die Fähigkeit des Bürgerbeauftragten, in Fällen möglicher Missstände gründliche und unparteiische Untersuchungen vorzunehmen, ist für den Erfolg der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten von grundlegender Bedeutung.
- (3) Es ist wünschenswert, das Statut des Bürgerbeauftragten anzupassen, um etwaige Unsicherheiten zu beseitigen, was die Fähigkeit des Bürgerbeauftragten betrifft, in Fällen möglicher Missstände gründliche und unparteiische Untersuchungen vorzunehmen.
- (4) Es ist wünschenswert, das Statut des Bürgerbeauftragten anzupassen, um einer möglichen Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften oder der Rechtsprechung Rechnung zu tragen, was den Beitritt von Institutionen und sonstigen Stellen der Europäischen Union zu beim Gerichtshof anhängigen Rechtsachen betrifft.
- (5) Es ist wünschenswert, das Statut des Bürgerbeauftragten anzupassen, um den Änderungen Rechnung zu tragen, die in den letzten Jahren hinsichtlich der Rolle der Organe und Institutionen der Europäischen Union bei der Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union eingetreten sind, insbesondere was die Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) betrifft, und damit dem Bürgerbeauftragten die Möglichkeit einzuräumen, diesen Organen oder Institutionen Informationen zur Kenntnis zu bringen, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen.

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> Beschluss des Rates vom 12. Juni 2008.

Mittwoch, 18. Juni 2008

- (6) Es ist wünschenswert, Maßnahmen zu ergreifen, um den Bürgerbeauftragten in die Lage zu versetzen, seine Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen auf nationaler und internationaler Ebene sowie mit nationalen oder internationalen Einrichtungen, deren Tätigkeitsbereich über den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten hinausgeht und sich beispielsweise auf den Schutz der Menschenrechte erstreckt, zu verstärken, da eine solche Zusammenarbeit einen positiven Beitrag zur Förderung der Effizienz des Handelns des Bürgerbeauftragten leisten kann.
- (7) Der Vertrag über die Gründung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl ist 2002 ausgelaufen.

BESCHLIESST:

#### Artikel 1

#### Änderungsanträge zu dem Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom

Der Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom wird wie folgt geändert:

1. In Bezugsvermerk 1 werden die Worte „Artikel 20 d Absatz 4 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ gestrichen;
2. Erwägung 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bürgerbeauftragte, der auch auf eigene Initiative tätig werden kann, muss über alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel verfügen. Im Hinblick darauf sind die Organe und Institutionen der Gemeinschaft verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten auf Anfrage die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen unbeschadet der Auflage für den Bürgerbeauftragten, diese Auskünfte nicht zu verbreiten. Der Zugang zu Verschlussachen, insbesondere zu sensiblen Dokumenten im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 <sup>(1)</sup>, sollte nur gewährt werden, wenn die Sicherheitsvorschriften des betreffenden Organs oder der betreffenden Institution der Gemeinschaft eingehalten werden. Die Organe oder Institutionen, die die in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 genannten Verschlussachen zur Verfügung stellen, sollten den Bürgerbeauftragten darauf hinweisen, dass es sich um Verschlussachen handelt. Zur Umsetzung der in Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1 vorgesehenen Regelungen sollte der Bürgerbeauftragte im Voraus mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution die Bedingungen für die Behandlung von Verschlussachen und anderen unter das Dienstgeheimnis fallenden Informationen vereinbaren. Wenn der Bürgerbeauftragte die gewünschte Unterstützung nicht erhält, setzt er das Europäische Parlament hiervon in Kenntnis, dem es obliegt, geeignete Schritte zu unternehmen.“

3. In Artikel 1 Absatz 1 werden die Worte „Artikel 20 d Absatz 4 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl“ gestrichen;
4. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Organe und Institutionen der Gemeinschaft sind verpflichtet, dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte zu erteilen, und gewähren ihm Zugang zu den betreffenden Unterlagen. Der Zugang zu Verschlussachen, insbesondere zu sensiblen Dokumenten im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, wird nur gewährt, wenn die Sicherheitsvorschriften des betreffenden Organs oder der betreffenden Institution der Gemeinschaft eingehalten werden

Die Organe oder Institutionen, die die in Unterabsatz 1 genannten Verschlussachen zur Verfügung stellen, weisen den Bürgerbeauftragten darauf hin, dass es sich um Verschlussachen handelt.

Zur Umsetzung der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Regelungen vereinbart der Bürgerbeauftragte im Voraus mit dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution die Bedingungen für die Behandlung von Verschlussachen und anderen unter das Dienstgeheimnis fallenden Informationen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).



Mittwoch, 18. Juni 2008

Zu Dokumenten eines Mitgliedstaats, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Geheimhaltung unterliegen, gewähren die betreffenden Organe oder Institutionen erst nach vorheriger Zustimmung dieses Mitgliedstaats Zugang.

Zu den anderen Dokumenten eines Mitgliedstaats gewähren sie Zugang, nachdem sie den Mitgliedstaat benachrichtigt haben.

In beiden Fällen und gemäß Artikel 4 darf der Bürgerbeauftragte den Inhalt dieser Dokumente nicht verbreiten.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der Organe und Institutionen der Gemeinschaften unterliegen der Zeugnispflicht gegenüber dem Bürgerbeauftragten; sie bleiben an die einschlägigen Bestimmungen des Statuts, insbesondere an die Pflicht zur Wahrung des Dienstgeheimnisses gebunden.“

5. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

(1) Der Bürgerbeauftragte und sein Personal — auf die Artikel 287 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 194 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft Anwendung finden — sind verpflichtet, Auskünfte und Dokumente, von denen sie im Rahmen ihrer Untersuchungen Kenntnis erhalten haben, nicht preiszugeben. Sie sind unbeschadet des Absatzes 2 insbesondere verpflichtet, keine Verschlusssachen oder dem Bürgerbeauftragten zur Verfügung gestellten Dokumente, bei denen es sich um sensible Dokumente im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 oder um Dokumente handelt, die unter den Geltungsbereich der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten fallen, und keine Informationen, die dem Beschwerdeführer oder anderen betroffenen Personen schaden könnten, zu verbreiten.

(2) Erhält der Bürgerbeauftragte im Rahmen einer Untersuchung Kenntnis von Sachverhalten, die seines Erachtens unter das Strafrecht fallen, so unterrichtet er hiervon unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden, indem er die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten bei den Europäischen Gemeinschaften und, sofern der Fall in die jeweilige Zuständigkeit fällt, das zuständige Organ, die zuständige Institution oder die für Betrugsbekämpfung zuständige Dienststelle der Gemeinschaft einschaltet; gegebenenfalls schaltet der Bürgerbeauftragte auch das Organ oder die Institution der Gemeinschaft ein, dem/der der betreffende Beamte oder Bedienstete angehört und das/die gegebenenfalls Artikel 18 Absatz 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaft anwenden kann. Der Bürgerbeauftragte kann außerdem das betreffende Organ oder die betreffende Institution der Gemeinschaft über Sachverhalte unterrichten, die auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten eines seiner/ihrer Beamten oder Bediensteten hindeuten.“

6. Der folgende Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

Der Bürgerbeauftragte und sein Personal befassen sich im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 vorgesehenen Bedingungen und Beschränkungen mit Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu anderen als den in Artikel 4 Absatz 1 genannten Dokumenten.“

7. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Sofern es dazu beitragen kann, die Wirksamkeit seiner Untersuchungen zu verstärken und den Schutz der Rechte und Interessen der Personen, die Beschwerden bei ihm einreichen, zu verbessern, kann der Bürgerbeauftragte mit den in bestimmten Mitgliedstaaten bestehenden Stellen gleicher Art unter Wahrung des geltenden nationalen Rechts zusammenarbeiten. Der Bürgerbeauftragte darf auf diesem Wege keine Dokumente anfordern, zu denen Artikel 3 keinen Zugang gewährt.

**Mittwoch, 18. Juni 2008**

(2) Im Rahmen seiner Aufgaben nach Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und nach Artikel 107 d des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft kann der Bürgerbeauftragte unter denselben Voraussetzungen mit anderen Stellen zur Förderung und zum Schutz der Grundrechte zusammenarbeiten, wobei Überschneidungen mit der Arbeit anderer Organe oder Institutionen zu vermeiden ist.“

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt vierzehn Tage nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Straßburg,

Für das Europäische Parlament  
*Der Präsident*

---

Donnerstag, 19. Juni 2008

**Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland \*\*\*II**

P6\_TA(2008)0302

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (6920/3/2008 — C6-0160/2008 — 2006/0278(COD))**

(2009/C 286 E/51)

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (6920/3/2008 — C6-0160/2008) <sup>(1)</sup>,
  - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung <sup>(2)</sup> zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0852),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf Artikel 67 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr für die zweite Lesung (A6-0227/2008),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
  2. stellt fest, dass der Rechtsakt entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt erlassen wird;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
  4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Rechtsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
  5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

<sup>(1)</sup> ABl. C 117 E vom 14.5.2008, S. 1.

<sup>(2)</sup> Angenommene Texte vom 5.9.2007, P6\_TA(2007)0370.

Donnerstag, 19. Juni 2008

## **Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur \*\*\*I**

P6\_TA(2008)0303

**Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur (KOM(2006)0569 — C6-0331/2006 — 2006/0182(COD))**

(2009/C 286 E/52)

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0569),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 71 Absatz 1 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0331/2006),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0050/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

**P6\_TC1-COD(2006)0182**

**Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur**

*(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie 2008/96/EG.)*

---

III *Vorbereitende Rechtsakte***Europäisches Parlament****Dienstag, 17. Juni 2008**

(2009/C 286 E/15)	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit bezüglich deren Bestehensdauer (KOM(2007)0861 — C6-0003/2008 — 2007/0291(COD)) .....	56
	P6_TC1-COD(2007)0291 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit bezüglich deren Bestehensdauer .....	56
(2009/C 286 E/16)	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (kodifizierte Fassung) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen an zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (kodifizierte Fassung) (KOM(2007)0768 — C6-0449/2007 — 2007/0270(COD)) .....	57
(2009/C 286 E/17)	Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (kodifizierte Fassung) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bauteil-Typgenehmigung der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für land- oder forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (kodifizierte Fassung) (KOM(2007)0840 — C6-0004/2008 — 2007/0284(COD)) .....	58
(2009/C 286 E/18)	Umsturzschutzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (statische Prüfungen) (kodifizierte Fassung) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umsturzschutzvorrichtungen für land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen auf Rädern (statische Prüfungen) (kodifizierte Fassung) (KOM(2008)0025 — C6-0044/2008 — 2008/0008(COD)) .....	59
(2009/C 286 E/19)	Verschmelzung von Aktiengesellschaften (kodifizierte Fassung) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (kodifizierte Fassung) (KOM(2008)0026 — C6-0045/2008 — 2008/0009(COD)) .....	60
(2009/C 286 E/20)	Rechtsschutz von Computerprogrammen (kodifizierte Fassung) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (kodifizierte Fassung) (KOM(2008)0023 — C6-0042/2008 — 2008/0019(COD)) .....	61



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2009/C 286 E/21)	Gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe (kodifizierte Fassung) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die gegenseitige Anerkennung von Schiffsattesten für Binnenschiffe (kodifizierte Fassung) (KOM(2008)0037 — C6-0048/2008 — 2008/0021(COD))	61
(2009/C 286 E/22)	Schutzbestimmungen, die Gesellschaften im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind (kodifizierte Fassung) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne von Artikel 48 zweiter Absatz des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (kodifizierte Fassung) (KOM(2008)0039 — C6-0050/2008 — 2008/0022(COD))	62
(2009/C 286 E/23)	Veterinärrechtliche Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel (kodifizierte Fassung) * Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel (kodifizierte Fassung) (KOM(2008)0099 — C6-0135/2008 — 2008/0037(CNS))	63
(2009/C 286 E/24)	Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (kodifizierte Fassung) * Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (kodifizierte Fassung) (KOM(2008)0091 — C6-0136/2008 — 2008/0039(CNS))	63
(2009/C 286 E/25)	Gemeinschaftliches Verfahren zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (Neufassung) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Gewährleistung der Transparenz der vom industriellen Endverbraucher zu zahlenden Gas- und Strompreise (Neufassung) (KOM(2007)0735 — C6-0441/2007 — 2007/0253(COD))	64
(2009/C 286 E/26)	Statistiken über Fänge in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks (Neufassung) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorlage von Fangstatistiken durch Mitgliedstaaten, die in bestimmten Gebieten außerhalb des Nordatlantiks Fischfang betreiben (Neufassung) (KOM(2007)0760 — C6-0443/2007 — 2007/0260(COD))	65
(2009/C 286 E/27)	Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit im Nordwestatlantik (Neufassung) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorlage von Statistiken über die Fänge und die Fischereitätigkeit der Mitgliedstaaten, die im Nordwestatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (KOM(2007)0762 — C6-0444/2007 — 2007/0264(COD))	66
(2009/C 286 E/28)	Statistiken über Fänge im Nordostatlantik (Neufassung) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (Neufassung) (KOM(2007)0763 — C6-0440/2007 — 2007/0268(COD))	67
(2009/C 286 E/29)	Bezeichnung von Textilerzeugnissen (Neufassung) ***I Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen (Neufassung) (KOM(2007)0870 — C6-0024/2008 — 2008/0005(COD))	68





<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
(2009/C 286 E/30)	<p>Beitritt Bulgariens und Rumäniens zum Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen *</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu der Empfehlung für einen Beschluss des Rates über den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zum Übereinkommen vom 23. Juli 1990 über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen (KOM(2007)0839 — C6-0028/2008 — 2007/0283(CNS)) .....</p>	69
(2009/C 286 E/31)	<p>Austausch von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten *</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten (5968/2008 — C6-0067/2008 — 2005/0267(CNS)) .....</p>	70
(2009/C 286 E/32)	<p>Schutz des Euro gegen Geldfälschung *</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (KOM(2007)0525 — C6-0431/2007 — 2007/0192(CNS)) .....</p>	76
(2009/C 286 E/33)	<p>Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs über die Sprachenregelung für das Überprüfungsverfahren *</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates zur Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs über die Sprachenregelung für das Überprüfungsverfahren (5953/2008 — C6-0066/2008 — 2008/0801(CNS)) .....</p>	80
(2009/C 286 E/34)	<p>Revision der Rahmenrichtlinie über Abfälle ***II</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (11406/4/2007 — C6-0056/2008 — 2005/0281(COD)) .....</p> <p>P6_TC2-COD(2005)0281</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 17. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2008/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien .....</p>	81
(2009/C 286 E/35)	<p>Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik ***II</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 86/280/EWG und 2000/60/EG (11486/3/2007 — C6-0055/2008 — 2006/0129(COD)) .....</p> <p>P6_TC2-COD(2006)0129</p> <p>Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in zweiter Lesung am 17. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2008/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG, 86/280/EWG und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG .....</p>	82
(2009/C 286 E/36)	<p>Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (Neufassung) ***I</p> <p>Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (Neufassung) (KOM(2007)0610 — C6-0348/2007 — 2007/0219(COD)) .....</p>	83



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	P6_TC1-COD(2007)0219	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2008/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestanforderungen für die Ausbildung von Seeleuten (Neufassung) .....	83
(2009/C 286 E/37)	Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs und die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 (KOM(2007)0194 — C6-0113/2007 — 2007/0064(COD)) .....	84
	P6_TC1-COD(2007)0064	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs und die Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 .....	84
(2009/C 286 E/38)	Europäisches Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) (KOM(2007)0797 — C6-0469/2007 — 2007/0278(COD)) .....	99
	P6_TC1-COD(2007)0278	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses Nr. .../2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Europäische Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010) .....	99
(2009/C 286 E/39)	Einführung der einheitlichen Währung durch die Slowakei am 1. Januar 2009 *	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates gemäß Artikel 122 Absatz 2 EG-Vertrag über die Einführung der einheitlichen Währung durch die Slowakei am 1. Januar 2009 (KOM(2008)0249 — C6-0198/2008 — 2008/0092(CNS)) .....	100
<b>Mittwoch, 18. Juni 2008</b>		
(2009/C 286 E/40)	Billigung der Neufestlegung der Zuständigkeiten des Vizepräsidenten der Kommission Jacques Barrot	
	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zur Billigung der Neufestlegung der Zuständigkeiten des Vizepräsidenten der Kommission Jacques Barrot .....	103
(2009/C 286 E/41)	Billigung der Ernennung von Antonio Tajani zum Mitglied der Kommission	
	Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zur Billigung der Ernennung von Antonio Tajani als Mitglied der Kommission .....	103
(2009/C 286 E/42)	Gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (KOM(2005)0391 — C6-0266/2005 — 2005/0167(COD)) .....	104



	P6_TC1-COD(2005)0167	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2008/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger .....	105
(2009/C 286 E/43)	Elektrizitätsbinnenmarkt ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (KOM(2007)0528 — C6-0316/2007 — 2007/0195(COD)) .....	106
	P6_TC1-COD(2007)0195	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie Nr. 2008/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt .....	106
(2009/C 286 E/44)	Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (KOM(2007)0531 — C6-0320/2007 — 2007/0198(COD)) .....	136
	P6_TC1-COD(2007)0198	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel .....	136
(2009/C 286 E/45)	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (KOM(2007)0530 — C6-0318/2007 — 2007/0197(COD)) .....	149
	P6_TC1-COD(2007)0197	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden .....	149
(2009/C 286 E/46)	Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern (KOM(2007)0560 — C6-0331/2007 — 2007/0201(COD)) .....	169
	P6_TC1-COD(2007)0201	
	Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG, und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG	169
(2009/C 286 E/47)	Anpassung einiger Rechtsakte an den Beschluss 1999/468/EG des Rates, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG — Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle (Erster Teil) ***I	
	Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Erster Teil (KOM(2007)0741 — C6-0432/2007 — 2007/0262(COD)) .....	170



P6\_TC1-COD(2007)0262

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 18. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle — Erster Teil ..... 170

(2009/C 286 E/48) Anpassung einiger Rechtsakte an den Beschluss 1999/468/EG des Rates, geändert durch den Beschluss 2006/512/EG — Anpassung an das Regelungsverfahren mit Kontrolle (Dritter Teil) \*\*\*I  
 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrags gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates in der durch den Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle —Dritter Teil (KOM(2007)0822 — C6-0474/2007 — 2007/0282(COD)) ..... 171

(2009/C 286 E/49) Autonome Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln \*  
 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für die Einfuhr bestimmter Fischereierzeugnisse auf die Kanarischen Inseln (KOM(2008)0129 — C6-0153/2008 — 2008/0054(CNS)) ..... 171

(2009/C 286 E/50) Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten  
 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Juni 2008 zum Erlass eines Beschlusses des Europäischen Parlaments zur Änderung seines Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (2006/2223(INI)) ..... 172

Beschluss des Europäischen Parlaments zur Änderung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten 173

**Donnerstag, 19. Juni 2008**

(2009/C 286 E/51) Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland \*\*\*II  
 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (6920/3/2008 — C6-0160/2008 — 2006/0278(COD)) ..... 177

(2009/C 286 E/52) Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur \*\*\*I  
 Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur (KOM(2006)0569 — C6-0331/2006 — 2006/0182(COD)) ..... 178

P6\_TC1-COD(2006)0182

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. Juni 2008 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Sicherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur ..... 178



*Erklärung der benutzten Zeichen*

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit: erste Lesung
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit: zweite Lesung
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung: dritte Lesung

(Das angegebene Verfahren entspricht der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Politische Änderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **||** gekennzeichnet.

Technische Korrekturen und Anpassungen der Dienststellen des Parlaments: Der neue bzw. geänderte Text wird durch mageren Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol **||** gekennzeichnet.